So arbeiten Journalisten fair

Was Medienschaffende wissen müssen

Ein Ratgeber des Schweizer Presserats

Peter Studer und Martin Künzi

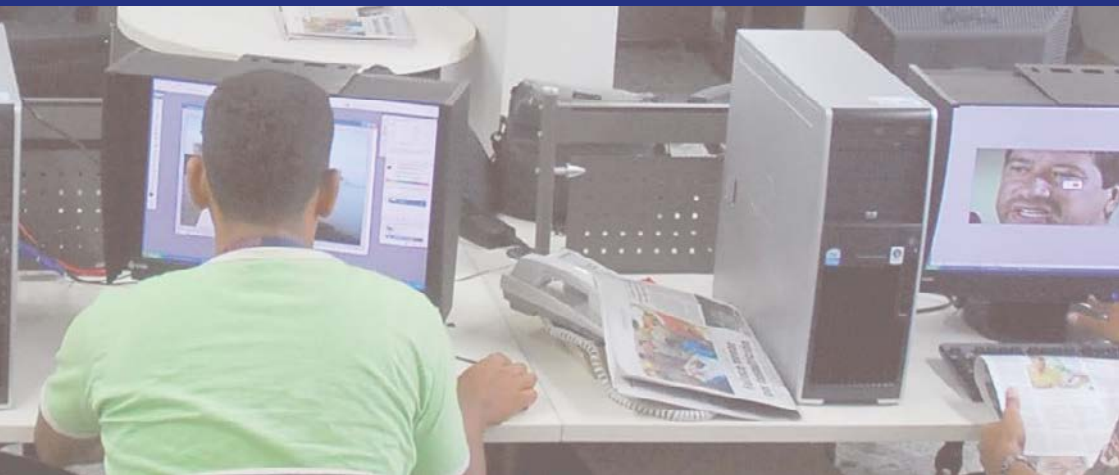

So arbeiten Journalisten fair
Was Medienschaffende wissen müssen

Ein Ratgeber des Schweizer Presserats

Die Autoren
Peter Studer, geboren 1935, Publizist und Rechtsanwalt in Rüschlikon. Von 2001 bis 2007 präsidierte er den Schweizer Presserat. Chefredaktor des «Tages-Anzeiger» 1987/88, des Schweizer Fernsehens 1989/99.
Martin Künzi, geboren 1963, Rechtsanwalt in Interlaken, Sekretär des Schweizer Presserats von 1991 bis 2013.

Verkaufspreis: 20 Franken (plus Versandspesen)

Bezugsquelle: Schweizer Presserat
Münzgraben 6
3011 Bern

Telefon 033 823 12 62
E-Mail: info@presserat.ch / Website: www.presserat.ch

Redaktionskommission: Dominique von Burg, Philipp Cueni, Beat Grossenbacher, Max Trossmann
Lektorat, Korrektorat und Produktion: Max Trossmann
Umschlag, Entwurf Layout und Gestaltung: Kurt Bläuer, Atelier für Typographie, Bern
Satz und Layout: Domino Werbeagentur, Interlaken
Titelfoto: Newsroom «El Heraldo», Barranquilla (Kolumbien),
© Innovation Mediaconsulting, London
Druck: gdz AG, Zürich
2011, 2. Auflage 2017

Inhalt

Worum geht es? – Ein Wort über den Presserat 7
Was leistet der Presserat? 9
Darum braucht es den Presserat 9
Wie nutze ich diesen Ratgeber? 10

Was Medienschaffende wissen müssen: Fragen und Antworten, Regeln und Beispiele 11

Recherchieren 11
1. Gibt es «verbotene» Themen? 12
2. Habe ich Anspruch auf staatliche Informationen? 14
3. Besteht Anspruch auf Informationen aus privaten Quellen? 16
4. Was tun bei einem Informationsboykott? 18
5. Wann darf ich vertrauliche Informationen enthüllen? 20
6. Wie gehe ich mit Informanten um? 23
7. Darf ich ein Gerücht veröffentlichen? 26
8. Darf ich Verdächtigungen publizieren? 29
9. Wie gehe ich mit anonymen Quellen um? 31
10. Wie öffentlich ist das Internet? 34
11. Muss ich mich als Journalist ausweisen? 37
12. Wann darf ich verdeckt recherchieren? 39
13. Darf ich Informationen bezahlen? 42
14. Wie recherchiere ich in Schulen, Spitälern, Heimen? 44
15. Wie befrage ich Jugendliche? 46
16. Wie verhalte ich mich bei unfriedlichen Demonstrationen? 48

Interview, Recherchegespräch, Meinungsumfragen 51
17. Welche Regeln gelten bei Interviews und Recherchegesprächen? 52
18. Wann und wie sind Antworten zu autorisieren? 55
19. Muss ich im Interview kritisierte Personen anhören? 57
20. Wie gestaltet eine Redaktion ihre Meinungsumfragen? 59

Anhören bei schweren Vorwürfen 61
21. Muss ich bei schweren Vorwürfen die Betroffenen anhören? 62
22. Wen muss ich bei schweren Vorwürfen anhören? 64
23. Wie konkret ist der schwere Vorwurf zu unterbreiten? 66
24. Wann sollte die Anhörung spätestens stattfinden? 68
25. Muss ich bei Medienkonferenzen auch andere Meinungen berücksichtigen? . . . 70
26. Wann darf ich aufs Anhören ausnahmsweise verzichten? 72
27. Was gilt, wenn der Vorwurf nicht neu ist? 74
28. Anhören bei heftiger Kritik an gesellschaftlichen Akteuren? 76
29. Entfällt die Anhörung bei Kritik aus offiziellen Quellen? 78

Sperrfristen, Plagiat 81
30. Wann sind Sperrfristen zu respektieren? 82
31. Was tun, wenn ich die Sperrfrist brechen will? 84
32. Was ist ein Plagiat? 86

«Objektiv» berichten, «ausgewogen» kommentieren? 89
33. Muss ich «objektiv» und «ausgewogen» berichten? 90
34. Was bedeutet «Wahrheitssuche»? 93
35. Muss ich Agenturmeldungen und Medienmitteilungen überprüfen? 95
36. Muss ich Fakten und Kommentar trennen? 98
37. Polemische Kommentare – wie scharf schiesse ich? 100
38. Dürfen Satire, Glosse und Karikatur «alles»? 102

Schutz der Privatsphäre, Opferschutz, Diskriminierung 105
39. Wann geht die Privatsphäre der Information der Öffentlichkeit vor? 106
40. Wann ist Privates im öffentlichen Raum zu schützen? 108
41. Wann darf ich Namen nennen und/oder identifizierend berichten? 110
42. Wann geht bei öffentlichen Personen die Privatsphäre vor? 112
43. Dürfen Medien ausnahmsweise in die Intimsphäre eingreifen? 114
44. Wie respektiere ich die Unschuldsvermutung? 116
45. Gibt es ein «Recht auf Vergessen»? 118
46. Dürfen Medien über Suizide berichten? 120
47. Wie behandle ich Opfer und Personen in Not? 122
48. Wie berichte ich respektvoll über Unfälle, Kriege, Katastrophen? 124
49. Wo beginnt die Diskriminierung von Minderheiten? 127

Titel, Bilder, Illustrationen 129
50. Wie stark darf ich Titel und Schlagzeilen zuspitzen? 130
51. Was beachte ich bei Bildern und Illustrationen? 132
52. Muss ich Symbolbilder und Bildmontagen kennzeichnen? 134

Streitpunkte nach der Publikation 137
53. Wann berichtige ich Fehler? 138
54. Wie ist eine Berichtigung zu platzieren? 140
55. Wie berichtige ich online und in Archiven? 142
56. Wann besteht ein Anspruch auf Gegendarstellung? 144
57. Welche Regeln gelten für Leserbriefe? 147
58. Wie bearbeite ich Leserbriefe? 149
59. Wie genau muss ich den Inhalt von Leserbriefen prüfen? 151
60. Wann sind Leserbriefe diskriminierend? 153
61. Dürfen Leserbriefe und Feedbacks anonym publiziert werden? 155
62. Darf ich Leserbriefe an Dritte weitergeben? 157

Journalisten sind unabhängig 159
63. Übernimmt der Journalist politische oder wirtschaftliche Funktionen? 160
64. Wann trete ich als Journalist in den Ausstand? 162
65. Wie trenne ich Werbung von Information? 165
66. Akzeptiere ich Geschenke und Vergünstigungen? 168
67. Von wem nehme ich publizistische Weisungen entgegen? 171

So funktioniert der Presserat 173
Presserat und Stiftungsrat 174
Beschwerden, Fristen, Nichteintreten 174
Präsidium und Kammern, Stellungnahmen, Jahrheft 175
Veröffentlichung, Namensnennung, Berichtigung 175
Aufgreifen von Fällen aus eigener Initiative 176
Besuch von Kammersitzungen 176
Presserat und Gerichte 176

Anhänge 177
1. Journalistenkodex («Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten»; 1999/2008) 178
2. «Richtlinien» zur «Erklärung» (1999/2015) 182
3. Protokollerklärungen zur Interpretation des Journalistenkodex (2008) 193

Worum geht es?
Ein Wort über den Presserat

Eine wissenschaftliche Umfrage der Hochschule Winterthur bei über 1000 Medienleuten aller Stufen und Regionen hat 2007 ergeben, dass nahezu alle den Schweizer Presserat kennen und für wichtig halten (www.presserat.ch/24550.htm). Doch in der täglichen Redaktionsarbeit nutzen ihn nur wenige. Dieses praktische Defizit geht der Presserat mit diesem Ratgeber an: Er listet die wichtigsten Journalistenfragen auf und beantwortet sie nutzerfreundlich – mit Beispielen aus seiner Entscheidpraxis.

Der Ratgeber entwächst der Arbeit des Presserats, es geht mithin um Medienethik. Einige Male verweisen wir knapp auch auf Gesetzartikel – also auf Medienrecht –, namentlich dort, wo Gerichte unsere Fragen anders beantworten als der Presserat.

Der Schweizer Presserat besteht seit 1977. Sein Auftrag: Beschwerden entgegennehmen und beurteilen, ob der Journalistenkodex verletzt ist. Seine Richtschnur ist eben dieser Kodex, die «Erklärung der Pflichten und Rechte der [Schweizer] Journalistinnen und Journalisten» (Stand 2015, siehe Anhang). Die zugehörigen «Richtlinien» kommentieren den Kodex. Zu den Beschwerden formuliert der Presserat eine «Stellungnahme», worin er befindet, ob der Kodex verletzt ist oder nicht.

Medienkader sind aufgefordert, die Entscheide des Presserats noch systematischer und häufiger als bisher in ihre Redaktionskonferenzen einzubeziehen.

Zürcher Hochschule Winterthur
Institut für Angewandte Medienwissenschaft
iam

Das Bild des Schweizer Presserates

eine schriftliche Befragung von Schweizer Medienschaffenden

Institut für Angewandte Medienwissenschaft IAM
an der Zürcher Hochschule Winterthur ZHW

Was leistet der Presserat?

Seit 2000 hat der Schweizer Presserat über 1000 Entscheide (Stellungnahmen) gefällt. Er nimmt Stellung, sobald er die Antwort der Redaktion auf die Beschwerde erhalten und die Argumente beider Seiten beraten hat. Die Stellungnahme wird jeweils sofort ins Internet gestellt – mit Nennung des Medienhauses, des Journalisten und gelegentlich des (prominenten) Beschwerdeführers. Im Entscheid beurteilt und begründet der Presserat, ob und warum ein journalistischer Bericht in Presse, Radio, Fernsehen oder Internet den Journalistenkodex verletzt – oder eben nicht. So garantiert der Rat die freiwillige Selbstregulierung der Medienbranche (www.presserat.ch, Stellungnahmen).

Eine Entschädigung in Geld oder eine Strafverfügung ist beim Presserat nicht erhältlich. Aber der Beschwerdeweg steht allen offen. Beschwerdeführer müssen nur den beanstandeten Bericht in Text, Ton, Film oder Bild beilegen. Und kurz begründen, welche Punkte des Kodex nach ihrer Ansicht verletzt sind.

Das Verfahren vor dem Presserat ist schnell (in der Regel dauert es drei bis sechs Monate), und es kostet nichts.

Darum braucht es den Presserat

Das eine Motiv ist die Selbstbestimmung. Auch die Medien brauchen Regeln. Dabei ist es sinnvoll, wenn sich die Branche – Journalisten, Verleger, Radio-/Fernsehkader – selbst reguliert, als wenn sie durch Staat oder Gerichte fremdreguliert wird. Der Staat soll sich aus unabhängigen Medien heraushalten, um die freie Debatte nicht zu beeinträchtigen; den Gerichten fehlt es häufig an medialem Fachwissen.

Das zweite Motiv ist die proaktive Wirkung. Qualitätsmedien, die ihrem Publikum eine breite gesellschaftliche und politische Orientierung versprechen, stehen unter Druck von hektisch aktualisiertem Internet und Gratismedien. Das Publikum erwartet Fairness, Verlässlichkeit und Redlichkeit. Dies setzt die Einhaltung ethischer Regeln voraus.

Wie nutze ich diesen Ratgeber?

Als Journalistin oder Journalist bin ich mit einer medienethischen Frage konfrontiert. Viel Zeit habe ich nicht. Also überfliege ich im Inhaltsverzeichnis die «grossen» Titel (Recherchieren bis Unabhängigkeit) und suche dort die einschlägige Frage samt Antwort.
Die Antworten sind stets gleich aufgebaut:
- Der Grundsatz
- Hinweis(e)
- Die Regel(n)
- Beispiel(e)
- Checkliste
- Ähnliche Frage(n)

Die Auszüge aus Journalistenkodex und Richtlinien weisen mich auf die Regeln hin:
- «Journalistenkodex»: Die dort zitierten, meist aus den 70er-Jahren stammenden «Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» sind verbindlich; auf sie beziehen sich die urteilsähnlichen «Feststellungen» des Presserats am Ende einer «Stellungnahme». Die «Stellungnahme» beurteilt jeweils die Frage, ob ein Bericht den Kodex verletzt hat oder nicht.
- «Richtlinien»: 1999 fügte der Presserat dem Katalog der elf «Pflichten» und sieben «Rechte» noch über 40 «Richtlinien» bei. Als praxisnahe Kommentare erläutern sie die knappen «Pflichten und Rechte» dort, wo der Presserat schon oft Fälle beurteilt hat. Aktueller Stand der «Richtlinien»: 1. April 2015 .

Der Wortlaut der Regeln stammt zum Teil aus den 70er-Jahren. Er ist daher oft etwas gekürzt und modernisiert, um den Ratgeber rasch lesbar und verständlich zu machen. Wer die Regeln genau zitieren will, findet den vollständigen Wortlaut im Anhang 1. Punktuell ist zudem auf rechtliche Bestimmungen und Gerichtsentscheide verwiesen.
Im Text werden der Journalistenkodex und die Richtlinien abgekürzt zitiert (Beispiele: Kodex Pflicht 1 – Wahrheit; Kodex Recht a – Informationsfreiheit; Richtlinie 7.2 – Identifizierung).
Will ich es genauer wissen, führt mich vielleicht eines der Beispiele. Schliesslich erhalte ich Hinweise auf www.presserat.ch in der vorgeschalteten Suchmaschine (Beispiel: Polemik); die Suche liefert bis zu 50 «Stellungnahmen» je Problem.
Um eine knappe Darstellung zu erreichen, nennt der Ratgeber die medienschaffenden Berufsleute «Journalisten». Kolleginnen sind natürlich – wie im Text von Kodex und Richtlinien – mitgemeint.

Was Medienschaffende wissen müssen: Fragen und Antworten, Regeln und Beispiele

Recherchieren

1. Gibt es «verbotene» Themen?

Der Grundsatz – Jedes denkbare Thema kann journalistisch behandelt werden. Aber für die konkrete Behandlung von Themen gelten unterschiedliche Bedingungen.

Hinweise

Greift ein Thema in die Privat- oder gar Intimsphäre einer Person ein, ist abzuwägen. Rechtfertigt ein überwiegendes öffentliches Interesse (Kodex Pflicht 7) den Bericht? Schont der Eingriff das Privatleben der Person so gut als möglich; ist er verhältnismässig? Bei massiv verletzter Intimsphäre und nur geringem öffentlichen Interesse verzichten Journalisten auf Recherche wie Publikation. Öffentliches Interesse muss sich auf den Einzelfall beziehen: «Gwunder» eines Publikumsteils genügt nicht, nötig ist ein gesellschaftlicher, ethischer oder rechtlicher Wert, der Schutz verdient.
Ähnlich abzuwägen ist bei staatlichen Geheimnissen: Ist die Information von öffentlichem Interesse? Verletzt die Publikation schutzwürdige Staatsinteressen? Ist die Veröffentlichung dringlich oder Zuwarten zumutbar?

Die Regeln

Kodex Recht a – Informationsfreiheit. Journalisten haben freien Zugang zu allen Informationsquellen und die Freiheit zur unbehinderten Ermittlung aller Tatsachen von öffentlichem Interesse.
Kodex Pflicht 1 – Wahrheit. Journalisten lassen sich vom Recht der Öffentlichkeit leiten, die Wahrheit zu erfahren.
Richtlinie 1.1 – Wahrheitssuche. Sie setzt die Beachtung verfügbarer Daten, [deren] Überprüfung und [nach Veröffentlichung] die allfällige Berichtigung voraus.
Kodex Pflicht 2 – Kommentarfreiheit. Journalisten verteidigen die Freiheit der Information, des Kommentars und der Kritik.
Kodex Pflicht 7 – Privatsphäre. Journalisten respektieren die Privatsphäre, sofern das öffentliche Interesse nicht das Gegenteil verlangt.

Beispiel

«Fall Borer» (62/2002). «SonntagsBlick» wollte im März 2002 erfahren haben, dass der damalige Botschafter in Berlin, Thomas Borer, eine ausserehelliche Beziehung mit einer Parfumerieverkäuferin unterhielt. In ihrer Echtheit umstrittene Bilder sollten ein nächtliches Stelldichein in der Schweizer Botschaft belegen. Borer beschwerte sich beim Presserat wegen Verletzung seiner Privatsphäre und Unwahrheit. Für den Presserat gehört der in «SonntagsBlick» und «Blick» geschilderte Sachverhalt «eindeutig in den Bereich der Intimsphäre» [als Kern der Privatsphäre]. Dabei spiele es keine Rolle, ob «die Schilderungen wahr oder unwahr» seien. «Das Interesse einer grossen Öffentlichkeit» dürfe nicht verwechselt werden mit «öffentlichem Interesse». Auch die behauptete Erpressbarkeit des Botschafters oder dessen spätere Gegenattacken gegen die Ringiers konstruierten kein öffentliches Interesse. [Beim öffentlichen Interesse geht es um den Schutz werthaltiger Güter der Gemeinschaft.]

Checkliste

- Ist das Thema von öffentlicher Relevanz?
- Ist die Privatsphäre oder sind schützenswerte staatliche Interessen berührt?
- Ist eine Veröffentlichung verhältnismässig?
- Ist die Publikation dringlich?

Ähnliche Fragen

5. Wann darf ich vertrauliche Informationen enthüllen?
12. Wann darf ich verdeckt recherchieren?

2. Habe ich Anspruch auf staatliche Informationen?

Der Grundsatz – Die Bundesverfassung (Art. 16 Abs. 3) gibt jeder Person das Recht, Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten. Solche Quellen sind zum Beispiel veröffentlichte Gesetze und – mit Ausnahmen – Gerichtsurteile oder gewisse Register (Grundbuch- und Handelsregister).

Hinweis

Das Öffentlichkeitsgesetz der [Bundes-]Verwaltung «gewährleistet den Zugang zu amtlichen Dokumenten» mit zahlreichen Ausnahmen. Das Zugangsverfahren über mehrere Instanzen ist umständlich, wobei ausdrücklich «auf die besonderen Bedürfnisse der Medien Rücksicht genommen werden soll». Man kann einen Schlichtungsantrag an den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten stellen. Möglich ist der Rechtsweg bis ans Bundesgericht. Rechtsberatung erteilt der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (www.edoeb.admin.ch). – Die meisten Kantone haben ähnliche Regeln für ihre Verwaltungen.

Die Regeln

Kodex Recht a – Informationsfreiheit. Journalisten haben freien Zugang zu allen Informationsquellen und die Freiheit zur unbehinderten Ermittlung aller Tatsachen von öffentlichem Interesse.

Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der [Bundes-]Verwaltung (BGÖ). Siehe unter www.admin.ch.

Kantonale Öffentlichkeitsgesetze.

Art. 293 Strafgesetzbuch. Wer unberechtigt aus geheimen behördlichen Akten oder Verhandlungen berichtet, wird mit Busse bestraft. – Seit 2008 verlangt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dass Schweizer Gerichte den Geheimniswert überprüfen. Liegt sowohl ein formelles (von einer befugten Behörde definiertes) als auch ein materielles (inhaltlich echt schützenswertes) Geheimnis vor?

Checkliste

- Welche Amtsstelle ist zuständig?
- Welche Rechtsmittel habe ich, wird mir der Zugang verwehrt?
- Mir wird ein amtliches Dokument verweigert. Ist die Begründung plausibel?

Ähnliche Fragen

1. Gibt es «verbotene» Themen?
4. Was tun bei einem Informationsboykott?
5. Wann darf ich vertrauliche Informationen enthüllen?
14. Wie recherchiere ich in Schulen, Spitälern, Heimen?

3· Besteht Anspruch auf Informationen aus privaten Quellen?

Der Grundsatz – Private sind gegenüber Medienschaffenden grundsätzlich nicht auskunftspflichtig. Sie entscheiden selber, ob und wie sie mit Journalisten kommunizieren. Gewisse Berufe (Beamte, Anwälte und Notare, Revisoren, Medizinalberufe) sind sogar zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies hält Journalisten nicht davon ab, gesellschaftlich relevante Themen zu recherchieren.

Hinweis

Ein Informant darf den Zugang zu Informationen nicht von einer positiven Berichterstattung abhängig machen.

Die Regeln

Kodex Recht a – Informationsfreiheit. Journalisten haben freien Zugang zu allen Informationsquellen und die Freiheit zur unbehinderten Ermittlung aller Tatsachen von öffentlichem Interesse.
Kodex Pflicht 2 – Kommentarfreiheit. Journalisten verteidigen die Freiheit der Information, des Kommentars und der Kritik.
Kodex Pflicht 7 – Privatsphäre. Journalisten respektieren die Privatsphäre, sofern das öffentliche Interesse nicht das Gegenteil verlangt.
Art. 28 Zivilgesetzbuch – Schutz der Persönlichkeit. Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt [vom Journalisten bis zum Verleger], den Richter anrufen. Widerrechtlich ist eine mehr als banale Verletzung, wenn ein Rechtfertigungsgrund fehlt – in Medienfragen namentlich ein überwiegendes öffentliches Interesse.

Art. 173 Strafgesetzbuch – Ehrverletzung, üble Nachrede. 1. Wer jemanden (...) eines unehrenhaften Verhaltens beschuldigt oder verdächtigt, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft. 2. Beweist der Beschuldigte [die Wahrheit] (...) oder dass er ernsthafte Gründe hatte, [die Beschuldigung] in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.

Beispiel

Aussperrung eines Filmkritikers (Bundesgerichtsentscheid 80 I 26ff.). 1954 lehnte das Bundesgericht die Klage wegen Persönlichkeitsverletzung eines Zürcher Filmkritikers ab, der von einem Kino wegen einer «etwas abfälligen Kritik» nicht mehr eingelassen wurde. Das Gericht befand damals, die Pressefreiheit richte sich in erster Linie gegen den Staat und gebe keinen Anspruch auf freien Zugang zu Informationen. Seither haben sich die Auffassungen geändert: Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen (Art. 35 der Bundesverfassung). So hat das Bundesgericht 2002 eine Pflicht der Post bejaht, die Publikationen des Vereins gegen Tierfabriken zu transportieren. Dies obwohl der Transport nicht abonnierter Zeitungen nicht zur obligatorisch zu erbringenden Grundversorgung gehöre. Die Weigerung sei sittenwidrig, da für sie sachliche Argumente fehlten.

Ähnliche Fragen

1. *Gibt es «verbotene» Themen?*
2. *Habe ich Anspruch auf staatliche Informationen?*
6. *Wie gehe ich mit Informanten um?*

4. Was tun bei einem Informationsboykott?

Der Grundsatz – Ein Informationsboykott gegenüber einzelnen Journalisten (oder ganzen Redaktionen) verletzt das berufsethische Recht auf Zugang zu allen Informationsquellen. Redaktionen dürfen sich nicht vorschreiben lassen, welche Person über einen Anlass berichtet oder ein Interview führt. Ein Boykott entbindet umgekehrt nicht davon, vor der Publikation schwerer Vorwürfe die davon Betroffenen anzuhören.

Hinweis

Bestehen Missstimmungen, ist das Gespräch mit der Gegenseite zu suchen oder für die Kontaktnahme auf Arbeitskollegen zurückzugreifen.

Die Regeln

Richtlinie 2.1 – Informationsfreiheit. Die Informationsfreiheit ist die wichtigste Voraussetzung der Wahrheitssuche.
Kodex Recht a – Informationsfreiheit. Journalisten haben die Freiheit zur unbehinderten Ermittlung aller Tatsachen, die von öffentlichem Interesse sind. Die Geheimhaltung öffentlicher oder privater Angelegenheiten kann Journalisten gegenüber nur in Ausnahmefällen und nur mit klarer Darlegung der Gründe geltend gemacht werden.

Beispiele

Informationsboykott I (2/1996). Die Jurassische Kantonalbank teilte einem freien Journalisten aus Verärgerung über dessen Kritik mit, sie lade ihn nicht mehr zu ihren Pressekonferenzen ein. Dieser Informationsboykott gegenüber einem missliebigen Journalisten verletzte dessen berufsethisches Recht auf freien Zugang zu allen Informationsquellen.

CASH Nr. 9 5. März 1999 CASH-POLITIK 73

Viel Wirbel, ein Scherbenhaufen und alles für die Katz

Carla Del Ponte hat der Schweiz mit ihrem unjuristischen Vorgehen im Fall Ziegler einen Bärendienst erwiesen

Aus dem Landesverratsfall Jean Ziegler ist ein Fall Carla Del Ponte geworden. Die Bundesanwältin hat mit ihrem unjuristischen Vorgehen in dieser Sache für Wirbel gesorgt. Ohne Resultat, wie der Bundesrat entschieden hat. Eine Fallstudie.

Anton Ladner

Letzten Sommer fand sich ein Altherrenklub zur Jagd zusammen. Der alt Nationalrat Martin Burckhardt, Kurt Bolliger, der ehemalige Korpskommandant und Präsident des Schweizerischen Roten Kreuzes, die gewesenen Botschafter Heinz Langenbacher und Herbert von Arx, der einstige PTT-Generaldirektionspräsident Markus Redli und Vertreter berühmter Basler Geschlechter wie Sarasin und Simonius trafen sich nicht auf einem Hochhorst, sondern – dem Seniorenalter entsprechend – in gut-

desanwältin ihren Antrag für einen Entscheid beim Bundesrat ein.

In der Zwischenzeit hatte die Angelegenheit bereits für einigen Wirbel gesorgt – notabene nicht zum Wohl der Nation. Am 11. Dezember hatten 45 Abgeordnete der Bonner Koalitionsparteien einen offenen Brief an Bundespräsident Flavio Cotti gerichtet und «gegen das seit langem stattfindende Kesseltreiben» gegen Ziegler protestiert. Nicht die Kritiker des nationalsozialistischen Staates gehörten angeklagt, schrieben die Parlamentarier unter Federführung des Theologen Edelbert Richter, sondern «die Täter und die aus reinen Profitinteressen mit dem Dritten Reich kollaborierenden Personen und Institutionen».

Einmal mehr einen juristisch fragwürdigen Stil gezeigt

Am 24. Februar gab der Bundesrat seinen Entscheid bekannt, dass er keine Ermächtigung zur Straf-

Informationsboykott II (13/1999). Die Zeitung «Cash» führte eine eigentliche Kampagne gegen die damalige Bundesanwältin Carla del Ponte. Die Bundesanwältin beschwerte sich nach dem dritten Artikel, sie habe sich nie zu den Vorwürfen des Journalisten äussern können. Dieser konterte, del Ponte habe ihm gegenüber vor zwei Jahren einen Informationsboykott ausgesprochen. Der Presserat akzeptierte die Begründung nicht: Schon früher habe der Journalist auf eigene Arbeitskollegen zurückgegriffen, um Hypothesen gegenüber Carla del Ponte zu überprüfen. Diesmal habe er nicht einmal einen Kontaktversuch unternommen, obwohl del Ponte Gesprächsbereitschaft signalisiert habe. In jedem Fall müsse sich ein Journalist bei schweren Vorwürfen um faire Anhörung bemühen, Boykottdrohung hin oder her.

Ähnliche Fragen

2. Habe ich Anspruch auf staatliche Informationen?

3. Besteht Anspruch auf Informationen aus privaten Quellen?

5· Wann darf ich vertrauliche Informationen enthüllen?

Der Grundsatz – Die Enthüllung ist ein Recherchevorgang, der Informationen von öffentlichem Interesse, beispielsweise ein bislang unbekanntes, zugespieltes Dokument oder eine neue brisante Aussage beleuchtet. Enthüllungen sind Teil der Kritik- und Kontrollfunktion der Massenmedien, die immer dann Öffentlichkeit herstellen, wenn ein öffentliches Interesse an Aufklärung besteht. Dies gilt auch für vertrauliche Informationen, bei denen die Quelle – aus Gründen des Informantenschutzes – nicht genannt werden kann.

Hinweis

Damit die Veröffentlichung gerechtfertigt ist, müssen für den Presserat gewisse Voraussetzungen erfüllt sein. Insbesondere muss eine Güterabwägung ergeben, dass die «öffentliche Relevanz» im Einzelfall für eine Publikation spricht. Eine Schranke setzt auch das Strafrecht.

Die Regeln

Richtlinie 2.1 – Informationsfreiheit. Die Informationsfreiheit ist die wichtigste Voraussetzung der Wahrheitssuche.

Kodex Recht a – Informationsfreiheit. Journalisten haben die Freiheit zur unbehinderten Ermittlung aller Tatsachen, die von öffentlichem Interesse sind. Die Geheimhaltung öffentlicher oder privater Angelegenheiten kann Journalisten gegenüber nur in Ausnahmefällen und nur mit klarer Darlegung der Gründe geltend gemacht werden.

Richtlinie a.1 – Indiskretionen. Medien dürfen Informationen veröffentlichen, die ihnen durch Indiskretionen bekannt geworden sind, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind:

- (1) Die Informationsquelle muss dem Medium bekannt sein.
- (2) Das Thema muss von öffentlicher Relevanz sein.
- (3) Es muss gute Gründe über blosse Medienkonkurrenz hinaus geben, die Information jetzt und nicht erst viel später publik zu machen.
- (4) Das Dokument oder der Vorgang muss dauerhaft, nicht bloss für eine kurze Sperrfrist, als geheim klassifiziert sein.
- (5) Die Information darf nicht durch unlautere Methoden (Bestechung, Erpressung, verbotenes Abhören, Einbruch/Diebstahl) erlangt worden sein.
- (6) Die Veröffentlichung darf keine äusserst wichtigen Interessen (Rechte von Drittpersonen, echte Staatsgeheimnisse usw.) tangieren.

Art. 293 Strafgesetzbuch. Wer unberechtigt aus geheimen behördlichen Akten oder Verhandlungen berichtet, wird mit Busse bestraft. – Seit 2008 verlangt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dass Schweizer Gerichte den Geheimniswert überprüfen. Liegt sowohl ein formelles (von einer befugten Behörde definiertes) als auch ein materielles (inhaltlich echt schützenswertes) Geheimnis vor?

Beispiel

«Fall Jagmetti» (1/1997). Im Januar 1997 zitierte die «SonntagsZeitung» aus einem vertraulichen Strategiepapier des damaligen Schweizer Botschafters Carlo Jagmetti (Washington) an den Bundesrat. Das Papier analysierte die schweizerischen Optionen angesichts von Forderungen jüdischer Organisationen im Zusammenhang mit Holocaust-Geldern. Jagmetti hatte sich streckenweise einer kriegerischen Sprache bedient. Nach der Publikation, neben die der Chefredaktor eine Rücktrittsforderung stellte, musste Jagmetti gehen. Der Bundesrat verlangte zunächst eine Einschätzung des Presserats.

Dieser befand, die Relevanz des Papiers für die Öffentlichkeit sei angesichts amtlicher Ratlosigkeit hoch. Die Publikation lasse sich in diesem Fall besser begründen als der an sich gerechtfertigte Schutz diplomatischer Berichte. Aber mit verkürzter Darstellung und ungenügender Einordnung der veröffentlichten Auszüge habe die Zeitung wichtige Informationselemente unterschlagen.

Der Fall beschäftigte die Schweizer Gerichte und zwei Instanzen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) insgesamt zwölf Jahre lang. Die Grosse Kammer des EGMR bestätigte die (leichte) Strafe des Schweizer Bundesgerichts als menschenrechtskonform (Ende 2008).

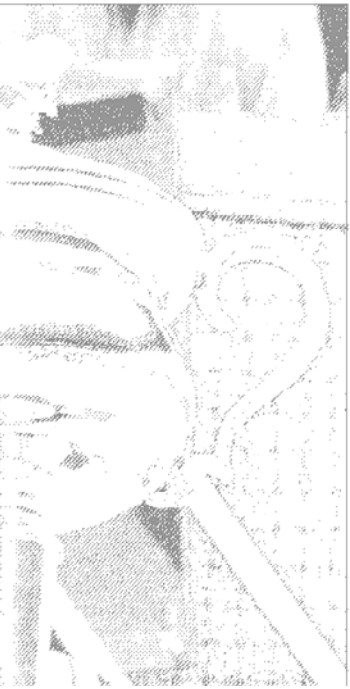

Botschafter Jagmetti beleidigt die Juden

Geheimpapier: «Man kann dem Gegner nicht vertrauen»

VON MARTIN STOLL

BERN/WASHINGTON – Neue Affäre um den Schweizer Botschafter in den USA: In einem vertraulichen Strategiepapier zu den Holocaust-Geldern spricht Carlo Jagmetti von einem «Krieg», den «die Schweiz führen» müsse, und von «Gegnern», denen «man nicht vertrauen» könne.

Über dem Schreiben steht «vertraulich», und geschrieben hat es Carlo Jagmetti, der Schweizer Botschafter in den USA. Zu-

Im Papier erörtert Jagmetti die Möglichkeit einer Vereinbarung, weil «die jüdischen Kreise und Senator D'Amato rasch befriedigt werden» müssten. Jagmetti verwendet dafür den Ausdruck «Deal». Mit einer «globalen Zahlung» sollten die Juden «per Saldo aller Ansprüche» entschädigt werden. Danach würde «auf allen Ebenen Ruhe eintreten».

An der «Aussenfront» müsse die Schweiz «politische Kreise und die Medien systematisch beackern». Jüdische Kreise müsse man mit Hilfe einer US-Firma «in freundlicher Weise, aber ohne

Checkliste

- Kenne ich die Quelle der Indiskretion?
- Hat sie über die Amtsgeheimnisverletzung hinaus deliktisch gehandelt?
- Ist das Thema von öffentlicher Relevanz?
- Werden die Dokumente/Vorgänge demnächst ohnehin publiziert?
- Gefährde ich mit der Veröffentlichung äusserst wichtige Interessen?

Ähnliche Fragen

1. Gibt es «verbotene» Themen?

6. Wie gehe ich mit Informanten um?

6. Wie gehe ich mit Informanten um?

Der Grundsatz – Journalisten sollten ihre Informanten früh auf die Spielregeln einer Zusammenarbeit hinweisen. Informanten müssen wissen, dass Journalisten Informationen weder ungeprüft übernehmen noch in der Sache zur Partei werden dürfen.

Redaktionen dürfen mit ihnen anvertrauten Informationen nicht beliebig umgehen. Sie sollten berechtigten Anliegen der Informanten Rechnung tragen, soweit dies mit dem öffentlichen Informationsinteresse vereinbar ist. Der Umfang des Informantenschutzes soll abgesprochen sein.

Hinweise

Gibt ein Informant einem Journalisten im Hinblick auf eine Publikation brisante Informationen preis, macht er einen ersten Schritt in Richtung Öffentlichkeit, den er nicht willkürlich rückgängig machen kann. Insbesondere darf er eine Publikation nicht bloss deshalb verbieten, weil er mit der Stossrichtung des Medienberichts nicht (mehr) einverstanden ist.

Die herrschende Meinung in der Rechtslehre behauptet allerdings, Informanten – und Interviewgeber – dürften ihre Aussagen jederzeit zurückziehen. Gerichtsurteile hierzu gibt es unseres Wissens keine.

Die Regeln

Kodex Recht a – Informationsfreiheit. Journalisten haben freien Zugang zu allen Informationsquellen und die Freiheit zur unbehinderten Ermittlung aller Tatsachen von öffentlichem Interesse.

Kodex Pflicht 2 – Kommentarfreiheit. Journalisten verteidigen die Freiheit der Information, des Kommentars und der Kritik.

Kodex Pflicht 7 – Privatsphäre. Journalisten respektieren die Privatsphäre, sofern das öffentliche Interesse nicht das Gegenteil verlangt.
Art. 28 Zivilgesetzbuch – Schutz der Persönlichkeit. Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt [vom Journalisten bis zum Verleger], den Richter anrufen. Widerrechtlich ist eine mehr als banale Verletzung, wenn ein Rechtfertigungsgrund fehlt – in Medienfragen namentlich ein überwiegendes öffentliches Interesse.
Art. 173 Strafgesetzbuch – Ehrverletzung, üble Nachrede. 1. Wer jemanden (...) eines unehrenhaften Verhaltens beschuldigt oder verdächtigt, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft. 2. Beweist der Beschuldigte [die Wahrheit] (...) oder dass er ernsthafte Gründe hatte, [die Beschuldigung] in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.

Beispiel

Publikation trotz «Verbot» (42/2010). Der «Tages-Anzeiger» (TA) berichtete über den jahrelangen Kampf eines Elternpaars mit einer Haftpflichtversicherung. Ihre Tochter ist wegen der Fehler einer Hebamme lebenslang schwer behindert. Die Informationen für den Bericht hatten zu einem Grossteil die Eltern geliefert. Zuletzt aber hatten sie ihre Informationen zurückgezogen und der Zeitung verboten, über den Fall zu berichten. Sie waren mit verschiedenen Punkten des Artikelentwurfs nicht einverstanden. Der TA entschied jedoch, die Geschichte in anonymisierter Form trotzdem zu publizieren, weil der Fall von öffentlicher Relevanz sei. Die Eltern fühlten sich von der Zeitung hintergangen. Der Presserat fand, den entscheidenden Schritt Richtung Öffentlichkeit mache ein Informant, wenn er sich an eine Redaktion wende und Vertrauliches preisgebe. Er könne dann seine Informationen nicht mehr willkürlich zurückziehen und die Veröffentlichung untersagen. Das gälte nur, wenn Informant und Journalist dies speziell vereinbart hätten.

Versicherung zahlt knapp 5 Millionen wegen Fehlern bei Hausgeburt

Eine Hebamme macht bei der Hausgeburt Fehler. Anna* kommt schwer behindert zur Welt. Die Hebamme wird verurteilt, doch ihre Haftpflichtversicherung will nicht zahlen. Die Eltern nehmen den Kampf auf.

Von René Staubli

Zürich - Im April wird Anna* 9 Jahre alt. Das Mädchen hat eine schwere körperliche Behinderung. Es versteht zwar, was die Menschen zu ihm sagen, aber es ist gefangen in einem Körper, der ihm nicht gehorcht. Anna kann lächeln, spricht aber kaum ein Wort. Sie kann ihre Arme bewegen, aber nicht selber sitzen, gehen oder stehen. Das Kind wird mithilfe einer Magensonde ernährt, weil ihm das Schlucken so schwerfällt. Die Eltern tun alles, um Anna zu fördern, auch wenn die Fortschritte klein sind. «Sie ist ein zauberhaftes Wesen», sagt ihr Vater. Doch das Leben ist nicht einfacher geworden.

Im April 2001 war eine Hausgeburt geplant. Der Blasensprung erfolgte frühmorgens, die ersten Wehen setzten 10 Stunden später ein, dann stockte die Geburt. Iris Müller* und Rolf Steiner* wollten ins Spital, doch die Hebamme beruhigte sie; es laufe alles nach Plan. Die Angst der Eltern wurde immer grösser; dennoch ging die Hebamme für ein paar Stunden nach Hause. Um 4.37 Uhr rief sie schliesslich die Ambulanz.

«Dieses Kind ist tot»

In einem Protokoll ist nachzulesen, wie eine Spitalärztin die Entbindung miterlebte: «Mein erster Eindruck war: Dieses Kind ist tot. Anna war weiss, atmete nicht, bewegte sich nicht, hatte keine Reflexe. Lediglich das Herz schlug schnell (...) Eine halbe Stunde nach der Geburt zeigte sich immer noch das gleiche Bild: ein schneeweisses, schlaffes Mädchen, das nicht selber atmete und sich nicht bewegte. Dies ist das Bild von Anna, das sich mir eingeprägt hat für immer - eigentlich bin ich überrascht, dass sie überlebt hat.»

Das Baby wird auf die Intensivstation verlegt. Untersuchungen zeigen eine Schädigung des Gehirns infolge lang anhaltenden Sauerstoffmangels. Die Eltern nehmen Anna mit nach Hause und leben fortan zwischen Hoffnung und Verzweiflung. Die Hebamme behauptet, das Kind werde sich wieder erholen, doch es liegt einfach da und gibt

Es dauert mehr als acht zermürbende Jahre, bis die Mobiliar ihre Leistungspflicht anerkennt. Foto: Thomas Dashuber (Visum)

müsste die Hebamme ihre Unschuld beweisen, finden die Eltern.

Iris Müller gibt ihre Arbeit auf. Die Eltern reisen mit Anna für zwei Monate nach China zur Akupunktur. Nach der Heimkehr führt Rolf Steiner einen zermürbenden Schriftwechsel mit der Versicherung. Im Lauf der Monate wächst bei ihm der Verdacht, dass die Mobiliar sie hinhalten will.

Die Eltern entwerfen eine Gegenstrategie: Sie reichen im Dezember 2005 Strafanzeige gegen die Hebamme ein mit dem Ziel, dass die Untersuchungsbehörden ein unabhängiges Gutachten einholen. Dabei fühlen sie sich durch ei-

rufen statt wie behauptet bereits um 3.45 Uhr. Und der Krankenwagen war laut Logbuch schon nach 13 Minuten vor Ort und nicht erst nach einer Dreiviertelstunde, wie sie notiert hatte.

Angesichts dieser Beweislage fordert Rolf Steiner die Mobiliar auf, ihre Haftung nun endlich anzuerkennen. Zudem beantragt er eine «kurzfristige, namhafte Akontozahlung», denn mittlerweile fühlt auch er sich ausserstande, zu arbeiten; der psychische Druck ist zu gross, die Familie lebt vom Ersparten. Die Versicherung bietet ein unverzinsliches Darlehen von 250 000 Franken an, lehnt aber wegen des laufenden Straf-

Das Obergericht weist die Berufung der Hebamme ab, fügt in seine Erwägungen aber folgenden Satz ein: Bei der Beurteilung des Straftatbestands könne offen bleiben, wann genau und aus welchen Gründen Annas Gehirn geschädigt worden sei. Der Anwalt der Hebamme und die Mobiliar interpretieren die Äusserung so: Ob die Hebamme nebst dem lebensgefährlichen Sauerstoffmangel auch die Hirnschädigung zu verantworten habe, sei nicht klar.

Sie ziehen den Fall vors Bundesgericht, welches das Urteil bestätigt. Das ändert nichts an der Haltung der Mobiliar: Sie will die Haftung «zum jetzigen

Reklame
AM24BstgA/Q
ATRIO
PIZZERIA & BAR
☆ FEINE PIZZE AB CHF 16 ☆
Jetzt neu im Hauptbahnhof Zürich
www.pizzeria-atrio.ch

Kasino in Zürich: Jetzt geht das Gerangel los

Der Bundesrat schanzt der Stadt Zürich eine Spielbank-Lizenz zu. Das Interesse der Kasinobetreiber ist gross.

Von Edgar Schuler und Ruedi Baumann

Bern - Jetzt erhält Zürich doch noch ein Kasino. In der ersten Runde ging die Stadt leer aus, die 19 ersten Schweizer Kasinos entstanden unter anderem in Baden, Schaffhausen, Pfäffikon SZ und Luzern. Gestern hat der Bundesrat entschieden, dass auch Zürich ein «Grand Casino» mit einer A-Lizenz erhält. Zudem soll Neuenburg ein Kasino mit B-Lizenz erhalten, bei der das Spielangebot beschränkt ist. Die Regierung begründet den Entscheid für ein weiteres Kasino mit den «volkswirtschaftlichen Vorteilen» des Glücksspiels für die Regionen. Zudem habe sich gezeigt, dass sich die Zahl der Spielsüchtigen seit der Eröffnung der Spielbanken nicht massgeblich verändert habe.

In Zürich gibt es bisher zwei konkrete Projekte für Kasinos: an der Sihlporte in der ehemaligen EPA und in der alten Börse. Fernando Mutti, Projektleiter für das Börse-Projekt bei der Casino Zürich AG, ist nach 16 Jahren Vorarbeit froh, dass der Grundsatzentscheid jetzt gefallen ist. Er rechnet aber damit, dass

Checkliste

- Habe ich dem Informanten die «Spielregeln» erläutert?
- Weiss er, dass er eine Veröffentlichung nicht beliebig «verbieten» kann?
- Sind die Informationen von öffentlicher Relevanz?
- Habe ich die Informationen kritisch überprüft?
- Habe ich die Gegenseite angehört?
- Eventuell: Habe ich den Bericht ausreichend anonymisiert?

Ähnliche Fragen

1. Gibt es «verbotene» Themen?

2. Habe ich Anspruch auf Informationen aus staatlichen Quellen?

3. Besteht Anspruch auf Informationen aus privaten Quellen?

5. Wann darf ich vertrauliche Informationen enthüllen?

7. Darf ich ein Gerücht veröffentlichen?

Der Grundsatz – Gerüchte – seien es unbestätigte Behauptungen oder Vermutungen – sind vor der Publikation zu überprüfen; die betroffene Person muss Stellung nehmen können. Endet die Wahrheitssuche in einer hieb- und stichfesten Tatsachenaussage, verliert das Gerücht seine Anrüchigkeit. Kommt es nicht so weit, kann sich eine Publikation trotzdem aufdrängen. Entweder um das Gerücht «abzuschiessen». Oder weil es eine Eigendynamik entfaltet hat und man es nicht mehr ignorieren kann. Dann ist aber die Herkunft des Gerüchts klarzumachen und Betroffene müssen zu Wort kommen.

Hinweise

Wir leben in einer «moralisierenden Medienwelt» (Kurt Imhof). Gerüchte kursieren, und manche Medienschaffende möchten sich im Wettbewerb um die Aufmerksamkeit behaupten, indem sie Gerüchte verbreiten und sogleich bewerten.
Immer häufiger kommen Recherchen über Gerüchte und Verdächtigungen nur noch zustande, wenn Medienschaffende den Auskunftspersonen Anonymität zusichern. Damit steigt das Risiko einer Manipulation. Für eine anonyme Aussage ist eine zweite, von der ersten unabhängige, Aussage zu beschaffen («Watergate-Regel»).
Veröffentlicht ein Medium ein Gerücht, dürfen andere Medien es nicht ohne Weiteres weiterverbreiten.

Die Regeln

Kodex Pflicht 3 – Quellenüberprüfung. Journalisten veröffentlichen nur Informationen, deren Quellen ihnen bekannt sind. Sie unterschlagen oder entstellen keine wichtigen Elemente. Unbestätigte Behauptungen bezeichnen sie als solche.

Richtlinie 3.1 – Quellenbearbeitung. Eine genaue Bezeichnung der Quelle liegt im Interesse des Publikums.
Richtlinie 3.8 – Anhörung bei schweren Vorwürfen. Betroffene sind vor der Publikation schwerer Vorwürfe anzuhören. Deren Stellungnahme ist im gleichen Medienbericht fair wiederzugeben. Sie kann knapper sein als die Kritik. Aber die Betroffenen sollen sich angemessen äussern können.

Beispiele

Gerüchte über Micheline Calmy-Rey (12/2003). Vor der Wahl Micheline Calmy-Reys in den Bundesrat verbreiteten «Blick» und «Le Matin» das Gerücht, die Kandidatin – damals Genfer Finanzministerin – halte sich einen Liebhaber in der kantonalen Steuerverwaltung. Beide Boulevardblätter dementierten vorab das Gerücht. Calmy-Rey betonte, als Vorgesetzte benötige sie keinen Liebhaber, um Steuerdaten zu erhalten. «Le Matin» kommentierte das Zwischenspiel und beglückwünschte die Kandidatin. Das Syndicat lémanique des journalistes erhob Beschwerde gegen «Le Matin». Der Presserat rügte zwar nicht das Dementi des Gerüchts, aber dessen exorbitante dreiteilige Behandlung, obwohl «Le Matin» das Gerücht doch selbst als «lächerlich» abtat.

Privatsphäre der Familie Sarkozy (9/2008). «Le Matin» vermeldete Ende 2007: «Jeudi, Cécilia Sarkozy [die geschiedene Gattin des französischen Präsidenten] était à Genève.» Natürlich fragte die Zeitung: «Mais que fait Cécilia Sarkozy à Genève?», um sich dann in Spekulationen über amouröse Pläne zu ergehen. Hier fand der Presserat, Cécilia Sarkozy habe sich noch unlängst an der Seite des französischen Präsidenten im Wahlkampf bewegt und über ihre Scheidung «ausgepackt». Nun könne sie sich nicht auf völlige Privatheit berufen. Ihr angeblicher Partner in Genf, keine öffentliche Person, habe da einen weiter reichenden Schutzanspruch. Zudem sei die Veröffentlichung eines Gerüchts nur dann zulässig, wenn das Medium zumindest die Quelle bezeichnet und zudem eine Stellungnahme der Betroffenen einholt.

Jeudi, Cécilia

GENÈVE

«Le Matin» a appris que l'ex-première dame de France s'est rendue à Genève la semaine dernière. Deux rumeurs courent sur les raisons de ce déplacement

■ Fabiano Citroni
fabiano.citroni@ringier.ch

Cécilia Sarkozy compte-t-elle s'installer à Genève? «Le Matin» est en tout cas en mesure d'affirmer que l'ex-première dame de France, 50 ans, s'est rendue jeudi dans la ville du bout du lac. Elle a même été aperçue dans la vieille ville. Que faisait-elle à Genève? Deux explications sont revenues à nos oreilles.

La première: l'ancienne épouse de Nicolas Sarkozy – ils ont divorcé en octobre – songerait à inscrire son fils Louis, 10 ans, né de son union avec le président français, dans le prestigieux Institut Florimont. La deuxième: Cécilia voudrait se rapprocher de son ancien amant, le publicitaire Richard Attias, 48 ans, qui dirige une société basée… à Genève.

Le petit Louis Sarkozy pourrait-il vraiment rejoindre Florimont, cet établissement privé qui a accueilli Ernesto Bertarelli, Benjamin de Rothschild, Dominique Warluzel, Christophe Lambert ou encore Alain Morisod? Le directeur de l'institut, Sean Power, «n'a pas pour principe de communiquer sur le nom de ses élèves, qu'il s'agisse de confirmer ou infirmer telle ou telle hypothèse». Reste qu'une discussion a eu lieu vendredi entre un enseignant et sa classe autour de la possible venue de Louis Sarkozy!

■ Panique en classe

«Un prof a évoqué avec une maman l'arrivée du fils du président de la République à la rentrée 2008, raconte une élève. Puis avant le début des leçons, un autre prof en a discuté avec sa classe. Il a dû rassurer les élèves: certains craignaient que les terroristes ne bombardent l'école. L'enseignant a expliqué qu'il ne fallait pas s'inquiéter et que l'institut avait accueilli des élèves beaucoup plus

«J'aurais engagé Cécilia dans ma société à Genève? Je démens formellement cette rumeur. Je ne sais pas d'où elle part»
Richard Attias, publicitaire et ancien amant de Cécilia

Des élèves de l'Institut Florimont ont discuté avec leur prof de l'arrivée de Louis Sarkozy!

Sarkozy était à Genève

français a fait un saut la semaine dernière dans la ville du bout du lac. Pou

importants et riches que Louis Sarkozy. La discussion a duré environ cinq minutes.»

Joint au téléphone, l'enseignant en question précise avoir tout simplement surpris une discussion entre ses élèves. «Ils partaient dans tous les sens en évoquant l'arrivée de Louis Sarkozy. J'ai juste voulu les calmer avant de commencer mon cours. Pour ma part, je n'ai aucune information laissant penser que cet élève pourrait intégrer l'école.»

■ L'«amant» nous appelle

L'«hypothèse Florimont» n'est donc pas confirmée. Et si Cécilia Sarkozy cherchait à se rapprocher de Richard Attias, avec qui elle a eu une aventure, immortalisée par *Paris-Match*, courant 2005? Il se murmure que le publicitaire aurait engagé Cécilia dans sa société, PublicisLive, basée à Genève. Joint par notre journal, le publicitaire met les points sur les i: «Encore cette rumeur! Je la démens formellement. Je ne sais pas d'où elle part. Certaines personnes racontent n'importe quoi.» Est-il fâché? «Je trouve dommage que des diners en ville deviennent des sources d'infos. Et je ne suis pas une personnalité publique. J'attends donc qu'on respecte mon intimité.»

Richard Attias a-t-il rencontré Cécilia Sarkozy la semaine passée? Le publicitaire répond sur un ton péremptoire: «Non.» Reste alors une question. Mais que faisait donc jeudi dernier Cécilia Sarkozy à Genève? ■

Andreas Gross
conseiller national socialiste zurichois

Johann Schneider-Ammann

Le conseiller national (PRD/BE) faisait hier le tour des parlementaires pour leur montrer, scandalisé, une photo sur son téléphone portable. Pourquoi une telle indignation? Le journaliste de la TSR Alain Rebetez a eu le malheur de croquer une pomme pendant l'assermentation des nouveaux élus! C'est grave! Mais tout de même moins irrespectueux que siuter son portable, non? ■ P. M.

Keystone/Jean-Christophe Bott

HIER EN SUISSE

La Suisse balayée par des vents violents

INTEMPÉRIES

Des vents violents ont balayé la Suisse dans la nuit de dimanche à lundi, avec des pointes à près de 200 km/heure sur le Moléson. Des arbres ont été arrachés, des routes coupées et des lignes de train interrompues. Des régions bernoises ont été privées de courant. La situation a atteint son [illegible] les conditions se sont améliorées par l'ouest. Le vent a fléchi, mais il a continué à pleuvoir, voire neiger dès 600 m d'altitude. Les principaux problèmes concernent des arbres déracinés. Dans le canton de Vaud, plusieurs chaussées ont été coupées momentanément pour cette raison, dont celle entre [illegible]

20 chiots saint-bernard

MARTIGNY

Vingt chiots saint-bernard sont nés cette année à l'Hospice du Grand-Saint-Bernard (VS). Ils ont déjà trouvé preneur, a précisé du Grand-Saint-Bernard. Avec l'arrivée de l'hiver, les saint-bernard sont [illegible]

HIER EN SUISSE

Décès de l'ancien père-abbé de Saint-Maurice

VALAIS

Mgr **Henri Salina**, père-abbé émérite de l'abbaye de Saint-Maurice, est décédé hier matin, à la veille de son 81e anniversaire après une longue maladie. [illegible]

La chaîne HD débarque !

BONNE NOUVELLE

Les télévisions publiques suisses [illegible] lancé hier la nouvelle chaîne [illegible]

Checkliste

- Habe ich versucht, das Gerücht zur Tatsache zu verfestigen?
- Habe ich versucht, anonyme Quellen zur Namensnennung zu bewegen?
- Ist es im öffentlichen Interesse, das Gerücht «abzuschiessen»?
- Hat sich die vom Gerücht betroffene Person dazu äussern können?
- Bei öffentlichen Personen: Steht das Gerücht in Bezug zu ihrer Bekanntheit?

Ähnliche Fragen

5. Wann darf ich vertrauliche Informationen enthüllen?
8. Darf ich Verdächtigungen publizieren?
9. Wie gehe ich mit anonymen Quellen um?
44. Wie respektiere ich die Unschuldsvermutung?
45. Gibt es ein «Recht auf Vergessen»?

8. Darf ich Verdächtigungen publizieren?

Der Grundsatz – Es gilt weitgehend das zu Gerüchten Ausgeführte (vgl. Frage 7). Der Verdacht auf widerrechtliches Handeln weist oft nur die Stärke eines völlig ungesicherten Gerüchts auf. Aber er kann als Verdacht auch schon mit ersten Indizien untermauert sein. Unbedingt dazu gehören bis zum rechtskräftigen Urteil die Unschuldsvermutung (vgl. Frage 44) und der Hinweis, dass es sich erst um einen Verdacht handelt.

Hinweis

Gemäss der Gerichtspraxis zum Persönlichkeitsschutz muss der Journalist zwei Hauptvoraussetzungen beachten, wenn er Verdächtigungen verbreitet und die Wahrheit seines Vorwurfs (noch) nicht beweisen kann: 1. Besteht ein berechtigtes Informationsinteresse? 2. Wird die Verdachtsaussage korrekt und als noch nicht gesicherte Fremdaussage wiedergegeben? (Bundesgerichtsentscheid «Hans W. Kopp», 17. 5. 1994, in: Schweizerische Juristenzeitung, 91/1996, S. 97ff.).

Die Regeln

Kodex Pflicht 3 – Bezeichnung unbestätigter Meldungen. Journalisten bezeichnen unbestätigte Meldungen als solche.

Richtlinie 3.8 – Anhörung bei schweren Vorwürfen. Betroffene sind vor der Publikation schwerer Vorwürfe anzuhören. Deren Stellungnahme ist im gleichen Medienbericht fair wiederzugeben. Sie kann knapper sein als die Kritik. Aber die Betroffenen sollen sich angemessen äussern können.

Kodex Pflicht 7 – Privatsphäre. Journalisten unterlassen sachlich nicht gerechtfertigte Anschuldigungen.

Richtlinie 7.4 – Gerichtsberichterstattung. Der Unschuldsvermutung, den Interessen der Angehörigen, den Chancen der Resozialisierung ist Rechnung zu tragen.

BaZ | Samstag,

gion.land.

spraytes
chwil

00 Schmierereien

ER SCHADEN. Die Ge-
Allschwil ist über die
auf Donnerstag das Op-
er grossflächigen Spray-
acke geworden. Die Ba-
er Polizei zählte gestern
100 Sprayereien auf Pri-
nd Geschäftsliegenschaf-
öffentlichen Gebäuden
Fahrzeugen, wie Polizei-
cher Meinrad Stöcklin
Allein auf dem Schulhaus
enacker hätten sich über

Wo der Hanf nicht beruhigend wirkt

Rümlingen. Plantage verunsichert das Dorf

ADRIANA GUBLER

Herbst für Herbst schauen die Anwohner des Rümlinger Hanffelds dem Treiben skeptisch zu. Es wird von seltsamen nächtlichen Besuchern und von abgekarteten Diebstählen gemunkelt. «Telebasel» verglich das Dorf gar mit Kolumbien. Ein Rundgang.

Ein kühler, rauer Wind weht über die

Jahr kleinere Mengen weg, aber das fällt nicht ins Gewicht.» Ein einziges Mal sei der Diebstahl beträchtlich gewesen: Vor vier Jahren sei die Plantage praktisch leergeräumt worden.

Obwohl die geklauten Mengen bis auf das eine Mal finanziell nie ins Gewicht gefallen seien, hat er in diesem Jahr Leute aus Tschechien engagiert, um die Pflanzen zu bewachen. Die Männer campen unmit-

Beispiel

Anonyme Verdächtigungen in einem Dorf (33/2009). Die «Basler Zeitung» berichtete, bei einem behördlich bewilligten und kontrollierten Hanffeld in der Region munkle man seit Jahren über den illegalen Verkauf von Drogenhanf. Als einen der Verdachtsgründe gegen den im Artikel namentlich genannten Pächter erwähnte die Zeitung, dieser sei vor vier Jahren wegen Kultivierung von stark THC-haltigen Pflanzen verurteilt worden. Der Presserat kritisierte, der geäusserte Verdacht beruhe grösstenteils auf im Dorf kursierenden Gerüchten. Dies rechtfertige weder die Identifizierung noch die Erwähnung einer früheren Verurteilung.

Checkliste

- Trägt die Formulierung der unsicheren Beweislage Rechnung?
- Sind Namensnennung und/oder Abbildung nötig?
- Richte ich, ist der Verdacht unbegründet, grossen Schaden an?

Ähnliche Fragen

5. Wann darf ich vertrauliche Informationen enthüllen?
7. Darf ich ein Gerücht veröffentlichen?
9. Wie gehe ich mit anonymen Quellen um?
44. Wie respektiere ich die Unschuldsvermutung?
45. Gibt es ein «Recht auf Vergessen»?

9· Wie gehe ich mit anonymen Quellen um?

Der Grundsatz – Immer häufiger verlangen Auskunftspersonen, anonym zu bleiben. Bevor sich der Journalist darauf einlässt, muss er den Befragten vom Vorteil der Namensnennung zu überzeugen suchen. Gelingt das nicht, wägt er ab, welcher Wert Vorrang verdient: Quellentransparenz oder Gewähren der Anonymität.

Hinweise

Es gibt Formen der Teilanonymisierung im Bericht:

- «Beschränkte Zuschreibung» (not for attribution): Mit dem Informanten, der nicht in voller Zuschreibung erscheinen will, vereinbare ich die beschränkte Zuschreibung genau, etwa «ein hoher Offizier»; «ein Kadermann des Unternehmens»; «eine langjährige Bewohnerin des Quartiers».
- «Keine Zuschreibung» (off the record): Der Journalist verpflichtet sich, keine oder nur eine nichtssagende Quellenbemerkung zu verwenden: «Wie die NZZ erfuhr»; «Wie dem Tages-Anzeiger zugetragen wurde».

Ordnet ein Richter an, der Journalist müsse die Namen von Informanten bekanntgeben – weil er eine der vielen Ausnahmen des Informantenschutzes für gegeben hält (Art. 28a Strafgesetzbuch) hat der Journalist zwei Möglichkeiten: Er gibt die Namen doch preis (zum Beispiel, damit die Polizei einen Terrorakt verhindern kann). Oder er weigert sich (weil er das öffentliche Interesse tief einstuft) und nimmt die Strafe in Kauf («ziviler Ungehorsam»).

Von Aussagen der Quelle, die anonym bleiben will, zu unterscheiden sind anonyme Vorwürfe, bei denen Medienschaffende weder Quelle noch Motiv des Urhebers kennen. Zwei Verhaltensweisen sind möglich: Entweder landet der anonyme Hinweis im Papierkorb. Oder er wird Ausgangspunkt einer sorgfältigen Recherche.

Die Regeln

Richtlinie 3.1 – Quellenbearbeitung. Die Quelle eines Berichts genau zu bezeichnen, liegt im Interesse des Publikums. Unerlässlich ist die Quellennennung, wenn sie zum Verständnis der Information wichtig ist; vorbehalten bleibt, dass das Interesse an der Geheimhaltung überwiegt.
Kodex Pflicht 6 – Quellenschutz. Journalisten wahren das Redaktionsgeheimnis und geben die Quellen vertraulicher Informationen nicht preis.
Richtlinie 6.1 – Redaktionsgeheimnis. Das Redaktionsgeheimnis des Journalisten geht weiter als das gesetzliche Zeugnisverweigerungsrecht. Das Redaktionsgeheimnis schützt die Quellen (Notizen, Adressen, Ton- und Bildaufnahmen usw.). Es schützt Informanten, sofern sie ihre Mitteilungen unter der Voraussetzung abgaben, dass sie bei einer Publikation nicht zu identifizieren sind.
Kodex Pflicht 7 – Privatsphäre. Journalisten unterlassen anonyme und sachlich nicht gerechtfertigte Anschuldigungen.

Beispiele

Filippo Leutenegger als stiller SVP-Helfer? (6/2001). Eine Recherche des «Tages-Anzeiger» deutete an, Leutenegger als damaliger Chefredaktor des Schweizer Fernsehens halte es erkennbar mit der SVP. Der Autor zitierte fast nur anonyme Stimmen: «Ein erfahrener ‹Tagesschau›-Redaktor» usw. Leutenegger beschwerte sich, er könne sich gegen solch anonyme Vorwürfe nicht wehren. Der Presserat stellte eine Wertekollision fest: Hier die Pflicht genauer Quellenbezeichnung (Kodex Pflicht 3), dort Schutz anonymer Informanten (Kodex Pflicht 6). Von der Quellentransparenz dürfe abgewichen werden, wenn es sich 1. um ein wichtiges Thema handle, 2. zentrale Informationen nur anonym erhältlich seien (Verschwiegenheitspflicht im GAV der SRG), 3. die anonyme Auskunftsperson möglichst präzis umschrieben sei und 4. die Information sorgfältig gecheckt werden konnte [beispielsweise nach der «Watergate-Regel»: Publikation nur, wenn mindestens zwei anonyme Quellen desselben Inhalts vorliegen]. 5. Vor allem aber: Leutenegger konnte sich in einem zweiten Artikel auf derselben Seite (schriftliches Interview) ausführlich zum Vorwurf äussern.

Anonym zugesandte E-Mail (20/2002). 2002 berichtete «Le Nouvelliste» über Vorwürfe, der Präsident der SVP-Sektion Martigny gehöre einer der grössten Schweizer Neonazi-Gruppen an. Die Information stützte sich auf eine der Redaktion anonym zugesandte E-Mail. Der Betroffene dementierte den Vorwurf im Artikel vehement. Der Presserat befand, falls eine Redaktion überhaupt auf eine anonyme Mitteilung eingehe, sei deren Wahrheitsgehalt in einer Recherche zu überprüfen. Dazu genügte es nicht, bloss den Betroffenen mit dem Vorwurf zu konfrontieren.

Hirschmann sitzt
in Untersuchungshaft

ZÜRICH. Wegen «dringenden Tatverdachts» verbrachte Carl Hirschmann (28) auch die Nacht auf heute in U-Haft. Was ihm vorgeworfen wird, wollte Staatsanwalt Daniel Kloiber «aus ermittlungstechnischen Gründen» nicht sagen. Gegen Erpressung, wie Radio 24 berichtet hatte, ermittle er aber nicht. Der Zürcher Clubbesitzer könnte bis zu drei Monate in U-Haft sitzen, falls Verdunkelungs-, Flucht-, Wiederholungs- oder Ausführungsgefahr besteht. Ob dies der Fall ist, oder ob Hirschmann auf Kaution freikommt: Dazu schwieg Kloiber beharrlich. Seit der Verhaftung am Dienstag auf offener

nissen mit Hirschmann: Von Nö
gen zum Oralsex im Hinterzimm
nes Clubs und von Verführung vo
derjährigen ist die Rede.

Laut einer Quelle aus dem e
Umfeld von Carl Hirschmann, d
Angst vor Repressalien ungenan
ben will, ermittelt die Zürcher St
waltschaft wegen Körperverletz
einer jungen Frau gegen den Clu
ber. YVZ/NIK

«Boulevardprominente»: kein Freiwild für journalistischen «Voyeurismus» (58/2010). Die Flut negativer Medienberichte über den Zürcher «Partykönig» Carl Hirschmann erscheint zwar insgesamt als «unzumutbar». Doch liefert der Journalistenkodex keine Patentrezepte, um derartige Medienhypes zu verhindern. Zumal die Berichterstattung über den Fall als solchen aufgrund der offensiven Selbstdarstellung des Betroffenen und dem Sachzusammenhang zwischen hängigem Strafverfahren und der Bekanntheit Hirschmanns im Dunstkreis eines bekannten Nachtklubs zulässig ist. Problematisch mutet die Bereitschaft einiger Boulevard- und sogar Qualitätstitel an, aufgrund unvollkommener Parallelrecherchen und ungeprüfter Statements von angeblichen Zeugen stets neues negativ gefärbtes Material auf den Markt zu werfen. Auf jeden Fall muss versucht werden, vom Betroffenen oder von dessen Vertretern entlastende Statements einzuholen. Ist dies nicht möglich, ist es zu vermerken. Die Wirkung von «Medienlawinen» auf den Verdächtigten ist zu berücksichtigen – ganz zu schweigen von der Verdrängung relevanter Themen aus dem öffentlichen Diskurs.

Checkliste

- Kenne ich die Quelle und das Motiv des Informanten?
- Habe ich auf Transparenz gepocht?
- Falls der Informant auf Anonymität beharrt – habe ich die gewählte Variante präzis durchgespielt?
- Ist der Verzicht, die Quelle zu nennen, bei einer Güterabwägung vertretbar?

Ähnliche Fragen

6. Wie gehe ich mit Informanten um?
7. Darf ich ein Gerücht veröffentlichen?
8. Darf ich Verdächtigungen publizieren?

10. Wie öffentlich ist das Internet?

Der Grundsatz – Die berufsethischen Regeln gelten auch für Recherchen im Internet. Journalisten sollten Informationen von Websites, Blogs und sozialen Netzwerken kritisch überprüfen, bevor sie diese weiterverbreiten. Informationen, die im Internet für jeden sichtbar sind, gehören zur öffentlichen Sphäre. Dennoch können Informationen, die Private ins Internet stellen, einen Teil ihres privaten Charakters behalten. Nicht jede Privataussage, auf die Medien oder Medienkonsumenten – im Internet – stossen, dürfen Massenmedien vorbehaltlos verbreiten. Im Einzelfall ist auch hier zwischen öffentlichem Interesse und Schutz der Privatsphären sorgfältig abzuwägen.

Die Regeln

Richtlinie 1.1 – Wahrheitssuche. Die Wahrheitssuche ist Ausgangspunkt der Informationstätigkeit. Sie setzt die Beachtung verfügbarer und zugänglicher Daten, die Achtung der Integrität von Dokumenten, die Überprüfung und allfällige Berichtigung voraus.

Kodex Pflicht 3 – Quellenüberprüfung. Journalisten veröffentlichen nur Informationen, deren Quellen ihnen bekannt sind. Sie unterschlagen keine wichtigen Elemente von Informationen und entstellen weder Tatsachen noch von anderen geäusserte Meinungen.

Kodex Pflicht 7 – Privatsphäre. Journalisten respektieren die Privatsphäre, sofern das öffentliche Interesse nicht das Gegenteil verlangt.

Richtlinie 7.1 – Schutz der Privatsphäre. Jede Person hat Anspruch auf Schutz ihres Privatlebens. Im Privatbereich dürfen Journalisten niemanden ohne Einwilligung fotografieren oder filmen; dies gilt besonders, wenn [die Betroffenen] gebeten haben, in Ruhe gelassen zu werden.

Beispiele

Leitentscheid: Internet und Privatsphäre (43/2010). Im Internet machen zwar stets mehr Personen private Informationen und Bilder öffentlich zugänglich. Doch daraus können Massenmedien nicht ableiten, dass diese Leute ganz auf den Schutz ihrer Privatsphäre verzichten. Medien dürfen daher private Informationen aus dem Internet nicht ohne Einschränkung weiterverbreiten. Öffentlichkeit bedeutet in Bezug aufs Internet nicht zwingend auch «Medienöffentlichkeit». Zu berücksichtigen ist, in welchem Kontext und mit welcher Absicht sich jemand im öffentlichen Raum exponiert. Mit Kontext ist gemeint: Natur der Website (Facebook, persönlicher Blog, Forum, institutionelle Website usw.), Identität des Autors (Unbekannter, öffentliche Person, Journalist usw.) und soweit ersichtlich die Intention der Publikation (grosses Publikum oder beschränkter Adressatenkreis).

Manuela will nur zurückhaltend für Kindersamenspende lobbyieren (27/2009). Ein Reporter schrieb «Manuela» auf der Info-Adresse zur Website kindersamenspende.ch an und bat sie um «ihre» Geschichte. «Manuela» wollte schliesslich nicht mitmachen – im Bild schon gar nicht –, um ihre Eltern zu schonen. Der nächste «Sonntags-Blick» brachte dann einen Text mit Passbild. Schon früher hatte der Presserat betont, nicht alles Private, auf das eine Redaktion stosse, dürften die Medien vorbehaltlos weiterverbreiten. Vor allem dann nicht, wenn es für die betroffene Person in heiklen Bereichen den Schritt in eine Massenöffentlichkeit bedeute. Ein Massentitel schaffe eine ganz andere Öffentlichkeit als «eine private Website, die sich in den Weiten des Internet verliert».

Weiterverbreiten von Informationen und Fotos aus Facebook (41/2010). «Blick» outete einen Fussballer, der im Zusammenhang mit einem Wettskandal in Untersuchungshaft war («Er war der Schweizer Filialleiter der Wettmafia»). Die Informationen stammten laut «Blick» aus dem Facebook-Profil des Betroffenen. Dieser protestierte, «Blick» habe sich unberechtigt Zugang zu seiner Facebook-Seite verschafft. Ob das Blatt tatsächlich dank verdeckten Facebook-Freundschaftsanfragen an die Informationen gelangte, ist für den Presserat nicht belegt. Das bloss rudimentär verfremdete Gesichtsporträt und zu viele Angaben über den Protagonisten machten ihn jedoch über sein engeres soziales Umfeld hinaus erkennbar und verletzten deshalb die Privatsphäre. Die Kommunikation in einem sozialen Netzwerk wie Facebook – selbst wenn sie zum Teil öffentlich einsehbar ist – diene in der Regel dem Austausch von Bildern und Informationen unter Privaten und nicht der Kommunikation mit der Öffentlichkeit.

«Sex-Sklavin Snouky» – «Sado-Maso im Sozialamt» (2/2010). Auf einer «Blick»-Titelseite posierte die gefesselte Sex-Sklavin Snouky. Auf Folgeseiten standen weitere Bilder, Gesicht gepixelt. «Blick» teilte mit, die Bilder seien ursprünglich auf verschlüsselten Seiten im Web gestanden, aber der Fotograf «Dr. Pain» habe sie zugänglich machen dürfen. Die gezeigte Frau arbeitete als einfache Angestellte im Sozialamt einer Gemeinde (Gemeindehaus abgebildet). Der Presserat fand, «Blick» hätte die Sexbilder auch dann nicht abdrucken dürfen, wenn sie im Internet zugänglich waren. Der Bericht greife in die Privatsphäre der bewusst anonym auftretenden Frau ein, zumal die Textangaben sie für ein weiteres Publikum erkennbar machten.

Checkliste

- Habe ich Quelle und Wahrheitsgehalt der Information sorgfältig überprüft?
- Wäre die betroffene Person wohl bereit, öffentlich aufzutreten?
- Mit welcher Absicht, in welchem Kontext erfolgte die Publikation im Internet?
- Überwiegt das öffentliche Interesse an der (Teil-)Identifizierung?
- Ist das Verhältnismässigkeitsprinzip – möglichst schonende Darstellung – gewahrt?

Ähnliche Fragen

40. Wann ist Privates im öffentlichen Raum zu schützen?

41. Wann darf ich Namen nennen und/oder identifizierend berichten?

11. Muss ich mich als Journalist ausweisen?

Der Grundsatz – Der Journalist muss sich nicht bei jedem Rechercheschritt ausweisen. Wo er alltägliche Informationen einholt, die jedem Zufallskunden offenstehen (Vergleich von Preis und Qualität von Früchten auf dem Markt, von Reisearrangements bei verschiedenen Anbietern), verlässt er seine Rolle als beliebiger Konsument nicht. Sobald er «Tiefenfragen» nach den Geschäftsbeziehungen oder Qualitätskontrollen stellt, die der Anbieter der Öffentlichkeit vielleicht nicht bekanntgäbe, muss er seine Berufsrolle als Journalist offenlegen.

Hinweis

Der Journalist soll das Ziel einer Recherche – wenn auch nicht deren Details – klar nennen. Keine «fishing expeditions» nach dem Muster: Ich kündige der Sekretärin an, etwas übers Sommerferienziel des CEO erfahren zu wollen – und konfrontiere den dann mit brisanten Fragen nach einem bislang unpublizierten Firmenskandal.

Die Regeln

Kodex Pflicht 4 – Lauterkeit der Recherche. Journalisten bedienen sich bei der Beschaffung von Informationen keiner unlauteren Methoden.
Richtlinie 4.1 – Verschleierung des Berufs. Es ist unlauter, bei der Beschaffung von Informationen und Bildern, die zur Veröffentlichung vorgesehen sind, den Beruf als Journalist zu verschleiern.

Beispiele

Auf welcher Stufe der Recherche hat man Name und Beruf zu nennen? (63/2009). Ein Journalist von «Zentralschweiz am Sonntag» recherchierte wegen zweier Anfragen

Al bazar dei parr
prezzi di 230 saloni a confronto in Ticino e dintorni. Le differenze sono enormi

prezzi dei parrucchieri
lla Svizzera italiana
ssono variare di oltre
100%. Lo dimostra un
nfronto di Spendere
leglio su 230 saloni.

a legge obbliga i parruc-
hieri a indicare i prezzi,
ena l'arresto o la multa
no a 20 mila franchi. Ma
on tutti la rispettano e i
ontrolli sono poco effica-

im Luzerner Parlament zur Verleihung von Doktortiteln an privaten Universitäten. Im ersten völlig allgemeinen telefonischen Kontakt mit der privaten Odermatt-Walter-Universität gab er seinen Beruf nicht an. Wohl aber im späteren ausführlichen Recherchegespräch, worin er auch sein Ziel – Abklären des Vorwurfs der «Titelschmiede» – nannte. Der Presserat hielt das für ausreichend. Die Universität habe nicht erwarten dürfen, noch Genaueres über die Stossrichtung des Berichts zu erfahren.

Coiffeurpreise (15/2007). Die Konsumentenzeitschrift «Spendere Meglio» hatte unter dem Titel «Der Basar der Coiffeure» kritisiert, die Preise von 230 teils per Telefon verglichenen Salons hätten sich als «enorm unterschiedlich» erwiesen. Einer der Coiffeure, die ein Schreiben über den bevorstehenden Artikel informiert hatte, protestierte: Er habe am Telefon dem anonymen Befrager einen überhöhten Preis angegeben, ihn jedoch aufgefordert, vorbeizukommen und sich auf der angeschlagenen obligatorischen Preisliste zu vergewissern. In Abänderung einer früheren Position (14/2001) befand der Presserat jetzt [richtigerweise], die Einholung einfacher Preisangaben erfordere keine Berufsangabe des Journalisten. Zumal die Preise ohnehin für jeden öffentlich einsehbar seien.

Checkliste

- Ab welcher Frage würde ich als Befragter meine Antwort davon abhängig machen, dass ich weiss: Der Fragesteller ist nicht Kunde, sondern Journalist?

Ähnliche Fragen

12. Wann darf ich verdeckt recherchieren?
14. Wie recherchiere ich in Schulen, Spitälern, Heimen?

12. Wann darf ich verdeckt recherchieren?

Der Grundsatz – Ausnahmsweise kann eine verdeckte Recherche – vertieftes Nachforschen in kontroversem Bereich unter täuschenden Angaben – zulässig sein. Nötig ist aber, dass das öffentliche Interesse an den so erreichbaren Informationen überwiegt. Sie müssen sich überdies nicht anders beschaffen lassen. Weil eine verdeckte Recherche stets Vertrauen missbraucht, ist ihr Einsatz gut abzuwägen. Ebenso die Verhältnismässigkeit: Ist der Gewinn an Transparenz wesentlich höher einzuschätzen als das Ausmass der Täuschung?

Hinweise

Oft bewerten Journalisten nur den «Primeur»-Wert, den Knalleffekt, ohne beim Abwägen Vertrauensmissbrauch und Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen.
Eine juristische Warnung: 2008/2009 haben Gerichte den Spielraum für verdeckte Recherchen stark eingegrenzt. Das Bundesgericht gab der Strafklage eines Versicherungsberaters Recht, den die verdeckte «Kassensturz»-Filmrecherche der krassen Fehlberatung überführt hatte. «Kassensturz» hatte den Namen nicht genannt, das Gesicht gepixelt, die Stimme verfremdet. Zwar hatte die Ombudsfrau der Versicherungsbranche geklagt, Fehlverhalten bei Beratergesprächen unter vier Augen sei kaum zu beweisen; aber das Bundesgericht pochte auf das Verbot der heimlichen Aufnahme nichtöffentlicher Gespräche. Pressejournalisten müssten sich auch mit dem Notizbuch behelfen. Ein ähnliches Urteil fällte das Zürcher Obergericht zugunsten eines Schönheitschirurgen. Die SRG zog das umstrittene Verdikt im Versicherungsfall an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte weiter. Solange dieser nicht gegen das Bundesgericht entscheidet, ist in der Schweiz keine Zulassung der versteckten Kamera zu erwarten.

Die Regeln

Kodex Pflicht 4 – Lauterkeit der Recherche. Journalisten bedienen sich bei der Beschaffung von Informationen und Bildern keiner unlauteren Methoden.
Richtlinie 4.2 – Verdeckte Recherche. Sie ist nur ausnahmsweise zulässig. Akzeptiert ist sie, wenn «offene» Aufnahmen den recherchierenden Journalisten gefährden würden, ein überwiegendes öffentliches Interesse stets vorausgesetzt. Zu beachten ist der Persönlichkeitsschutz zufällig Anwesender (z. B. Krankenschwester in verdeckt gefilmter Arztpraxis).

Beispiele

«Krankenkassenvermittler» (58/2009). Die verdeckte Recherche beinhaltet auch in Konsumentenschutzfällen einen Vertrauensbruch und gaukelt den Betroffenen vor, sie unterhielten sich mit einem Interessenten und nicht mit einem kritisch über sie berichtenden Medienschaffenden. Deshalb ist die Relevanzschwelle hoch anzusetzen. Das kritisierte der Presserat gegenüber einem Reporter des «K-Tipp», der sich bei der Krankenkasse Groupe Mutuel verdeckt für die interne Ausbildung als Versicherungsvermittler meldete und einen Vermittlervertrag abschloss. «K-Tipp» unterbreitete den Artikel «In vier Stunden zum Krankenkassen-Vermittler» der Krankenkasse zur Stellungnahme und kündigte gleichzeitig den Vermittlervertrag per sofort. Der Presserat wies das Argument von «K-Tipp» zurück, es bestehe ein überwiegendes öffentliches Interesse am Ergebnis der Recherche. Der «K-Tipp» selber, aber auch andere Konsumentenschutzmedien hätten schon oft vor Mutuel-Praktiken gewarnt. Im Vergleich bringe die angefochtene Recherche «nur wenig Neues». Der Reporter sei in seinem Täuschungsvorgang jedoch sehr weit gegangen. Manche Informationen zur «Schnellbleiche» hätte er bereits über Google erfahren können. Im Ganzen erscheine das Veröffentlichen des mageren Ergebnisses der verdeckten Recherche als unverhältnismässig.

Unbegründete Schönheits-Operationen (51/2007). Die TV-Konsumentensendung «Kassensturz» organisierte einen verdeckten Test, um leichtfertige Operationsdiagnosen von Schönheitschirurgen zu dokumentieren. «Lockvogel» war eine Miss Aargau; eine verdeckt filmende «Freundin» (Redaktorin) begleitete sie. Fünf Ärzte erläuterten ihr von Experten kritisiertes Angebot vor der Kamera, nachdem die Reporter sie über den «verdeckten» Einsatz informiert hatten. Zwei Ärzte verboten eine Ausstrahlung; ihre anonymisierten Angaben fasste SF textlich zusammen. Der Presserat sah durchs Vorgehen die Privatsphäre der Ärzte nicht verletzt; die Arztpraxis sei einem Gewerbebetrieb vergleichbar (!). Der Missstand unnötiger Schönheits-OPs schaffe ein «überwiegendes öffentliches Interesse» an der Aufdeckung. Nur am eigenen Leib – respektive an dem eines mitwirkenden «Lockvogels» – lasse sich der Missstand belegen. Die Ärzte seien vor der Publikation angehört worden.

Checkliste

- Sind die Informationen auch einer offenen Recherche zugänglich?
- Rechtfertigt das öffentliche Interesse den Vertrauensbruch?
- Welches Mass an Täuschung ist erforderlich?
- Habe ich die konkreten schweren Vorwürfe den Betroffenen unterbreitet?
- Ist die Veröffentlichung des Rechercheergebnisses verhältnismässig?

Ähnliche Fragen

11. Muss ich mich als Journalist ausweisen?

14. Wie recherchiere ich in Schulen, Spitälern, Heimen?

13. Darf ich Informationen bezahlen?

Der Grundsatz – Als grundsätzlich unlauter gilt der Kauf von Informationen, die nicht im Schaltkreis der organisierten journalistischen Informationsvermittlung anfallen (Nachrichtenagenturen, Artikeldienste, Angebote freier Journalisten).

Hinweis

Bezahlen nichtjournalistischer Informanten: Vertretbar ist, ihren Material- oder Zeitaufwand zu entschädigen (Hobbyfotograf schiesst Bilder vom nächtlichen Brand der Kapellbrücke in Luzern; der Bergbauer führt Kamerateam einen halben Tag zur Stelle eines Felsabsturzes).

Die Regeln

Kodex Pflicht 4 – Lauterkeit der Recherche. Journalisten bedienen sich bei der Beschaffung von Informationen und Bildern keiner unlauteren Methoden.
Richtlinie 4.3 – Bezahlung von Information und Informanten. Die Bezahlung der Information von Personen ausserhalb des Journalistenberufs ist grundsätzlich nicht zulässig. Das gilt auch für den Informationskauf bei Personen, die als Zeugen oder Parteien in ein Gerichtsverfahren involviert sind.

Beispiele

Informationshonorar für Strafgefangene (26/2002). 2001 berichteten die «Obersee Nachrichten» über den ersten Hafturlaub einer Mörderin. Neben der verurteilten Mutter wurden auch die beiden Töchter im Text mit deren Zustimmung namentlich erwähnt und im Bild gezeigt. Wie bei Frontartikeln der «Obersee Nachrichten» üblich versprach und zahlte man der Mutter zudem 200 Franken als «Informationshonorar». Für den Presserat war das Zahlen eines «Informationshonorars» in diesem speziellen Fall zwar nicht unproblematisch, jedoch hatte das Angebot den Entscheid,

ein Interview zu gewähren, nicht massgeblich beeinflusst. Problematisch waren: die zweifelhafte Urteilsfähigkeit der Töchter und dass der erziehungsberechtigte Vater ungenügend einbezogen war.

Informationshonorar von 10'000 Euro (62/2002). Im «Fall Borer» (vgl. die Frage 1) verurteilte der Presserat das vom «SonntagsBlick» an die Informantin bezahlte «Honorar» von 10'000 Euro als unlautere Methode der Informationsbeschaffung. Die Bezahlung von Informanten berge die Gefahr, dass eine Information aus rein kommerziellen und nicht aus publizistischen Gründen gegeben werde. Ausnahmsweise kann ein überwiegendes öffentliches Interesse eine Bezahlung rechtfertigen, wenn die Information anders nicht zu erlangen ist. Ein derartiges Interesse habe im «Fall Borer» nicht bestanden. Die Summe war – gemessen am Einkommen einer Kaufhaus-Visagistin – zudem derart hoch, dass wohl in jedem Fall von einer unzulässigen Bezahlung zu sprechen sei.

Checkliste

- Stammt die Information von einem nichtjournalistischen Informanten?
- Deckt das Informationshonorar in erster Linie den Aufwand?
- Ist die Honorarhöhe geeignet, den Informanten zu beeinflussen?
- Darf ich eine Information ausnahmsweise bezahlen, an der ein hohes öffentliches Interesse besteht und die sonst nicht erhältlich ist?

Ähnliche Fragen

6. Wie gehe ich mit Informanten um?
66. Akzeptiere ich Geschenke und Vergünstigungen?

14. Wie recherchiere ich in Schulen, Spitälern, Heimen?

Der Grundsatz – Öffentliche Institutionen beobachtet das Publikum besonders scharf, sind wir doch alle irgendwann – als Patienten oder Eltern – «Kunden». Medien tragen hier «als Wachhunde der Demokratie und Gesellschaft» (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) besondere Verantwortung. Ein Hauptwert ist die Transparenz.
Journalisten müssen sich während der Recherche als solche zu erkennen geben. In Schulen bedürfen Jugendliche eines besonderen, nach Urteilsfähigkeit abgestuften Schutzes. In Spitälern und Heimen gilt das sinngemäss auch für Patienten/Bewohner.

Die Regeln

Kodex Pflicht 2 – Informationsfreiheit. Journalisten verteidigen die Freiheit der Information, des Kommentars und der Kritik.
Richtlinie 7.1 – Schutz der Privatsphäre. Auch im öffentlichen Bereich ist das Fotografieren oder Filmen von Privatpersonen nur dann ohne Einwilligung der Betroffenen zulässig, wenn sie auf dem Bild nicht herausgehoben werden.
Richtlinie 7.8 – Notsituationen, Krankheit, Krieg und Konflikte. Für Recherchen vor Ort in Spitälern und ähnlichen Institutionen ist die Einwilligung der Verantwortlichen einzuholen.

Beispiel

Eindringen in ein Spitalzimmer (Bundesgerichtsentscheid 90 IV 74). Da sich der Presserat erstaunlicherweise noch nie explizit mit diesem Thema auseinandergesetzt hat, sei auf einen älteren Gerichtsentscheid verwiesen. Ein Journalist erkundigte sich

Quelle: Inselspital Bern

beim Empfang eines Spitals, in welchem Zimmer ein bei einem Schiessunfall schwer verletzter Sportler liege. Man wies ihn an, die Abteilungsschwester zu fragen, ob er den Verletzten besuchen dürfe. Da er die Schwester nicht gleich fand und an der Tür kein Besuchsverbot angeschlagen war, trat der Reporter ins Spitalzimmer, unterhielt sich mit dem Patienten über den Unfall und fotografierte ihn gegen seinen Willen. Im «Blick» erschien dann ein bebilderter Bericht über den Besuch. Das Bundesgericht bestätigte die Verurteilung des Journalisten wegen Hausfriedensbruch.

Checkliste

- Habe ich die Bewilligung/Einwilligung für meine Recherche eingeholt?
- Sind die Befragten in Bezug auf das Thema urteilsfähig?

Ähnliche Fragen

11. Muss ich mich als Journalist ausweisen?

15. Wie befrage ich Jugendliche?

15. Wie befrage ich Jugendliche?

Der Grundsatz – Journalisten dürfen Jugendliche in ihre Recherche einbeziehen – vorausgesetzt, sie sind in Bezug auf das Recherchethema urteilsfähig.

Hinweis

In gewissen Situationen sind sie, besonders im Alter des pubertären «Aufbegehrens», vor sich selber zu schützen.

Die Regeln

Kodex Pflicht 4 – Lauterkeit der Recherche. Journalisten bedienen sich bei der Beschaffung von Informationen und Bildern keiner unlauteren Methoden.
Richtlinie 7.3 – Kinder. Kinder, auch solche von Prominenten und öffentlichen Personen, sind besonders zu schützen. Bei Recherchen und Kriminalberichten ist gegenüber tangierten Kindern höchste Zurückhaltung geboten.

Beispiele

«Kampftrinken» – Geständnisse Jugendlicher mit Namen und Bild (9/2007). Der «Tages-Anzeiger» beschrieb Kampftrinkrituale, wobei einige Jugendliche mit Bild, Name und Wohnort ihre Exzesse schilderten. Keiner behauptete, er sei falsch zitiert worden. Eine Mutter beschwerte sich. Der Presserat befand, mit 16 Jahren seien Minderjährige «in der Regel kognitiv weit genug entwickelt, um eine Lebenssituation realistisch einzuschätzen und danach zu handeln». Dennoch trügen Medienschaffende manchmal eine erhöhte Verantwortung. In gewissen Situationen – gerade wo jugendlicher Übermut hineinspielt wie in diesem Fall – seien Jugendliche vor sich selbst zu schützen.

Anruf aufs Handy einer Schülerin (8/2007). Relativ harmlos war der Fall eines 14-jährigen Mädchens, Kameradin einer Betroffenen der «Schulsexualaffäre» in Zürich-Seebach. Ein Reporter von «Radio 24» rief sie auf dem Handy wegen Auskünften über

Donnerstag, 16. November 2006

AKTUELL

Wie und wo den Jungen der Film riss

Immer früher, immer häufiger: Für viele Jugendliche ist der Griff zur Flasche nichts Aussergewöhnliches.

Von Benjamin Styger

Stäfa. – Kampftrinken wird zum Freizeitsport. Wie eine Studie der Schweizerischen Fachstelle für Alkohol- und Drogenprobleme (SFA) zeigt, gibt es in der Schweiz 921 000 Rauschtrinkende. Besonders gefährdet sind laut SFA die Jugendlichen: Je früher und je häufiger sie sich einen Rausch antrinken, desto grösser ist das Risiko, dass sie später ein Alkoholproblem haben. Über 50 Prozent der 13-jährigen hatten in den 30 Tagen vor der Befragung Alkohol konsumiert. Bei den 15-jährigen waren es sogar 75 Prozent. In den Spitälern werden täglich drei bis vier Jugendliche wegen Alkohols behandelt. Die Diagnose lautet meistens gleich: Alkoholvergiftung. Die Zahlen zeigen nur die Spitze des Eisbergs: Jugendliche, die mit einer Alkoholvergiftung in der Notfallaufnahme, beim Hausarzt oder bei der Polizei landen, werden in der Statistik nicht erfasst.

Nun greift die Bildungsdirektion ein: Im Hinblick auf den heutigen Solidaritätstag für Menschen mit Alkoholproblemen stellte sie gestern Massnahmen zur Suchtprävention vor. In der Sekundarstufe II sollen Suchtthemen didaktisch aufbereitet werden. Für Lehrkräfte wurden Lehrgänge der Suchtprävention geschaffen.

Eine Umfrage gestern Nachmittag in Stäfa zeigt: «Kampftrinken» scheint tatsächlich «in» zu sein. Auch wenn manche Befragten beteuern, die Zeit der Alkoholexzesse sei vorbei, wissen die meisten zu berichten – manchmal nicht

David Epprecht, 16, Zumikon

Ich hatte mit 13 einen Filmriss. Nachdem ich einige Flaschen Freixenet getrunken habe, tilgte ich noch knapp eine Flasche Hochprozentiges, bis ich derart betrunken war, dass ich ins Spital eingeliefert werden musste. Ich glaube, ich lag dann sogar im Koma. Mein Vater wollte damals, dass man mir keine Infusion gibt, damit ich dann wenigstens die Kopfschmerzen spüre. Als alles vorbei war, musste ich noch beim Psychiater antraben. Mittlerweile bin ich braver geworden, ich habe meine Lehren daraus gezogen.

Gaetan Vouillon, 17, Bezirk Meilen

Eine Alkoholvergiftung hatte ich noch nie, nur einen Filmriss. Es passierte in einer Heimwoche am Abschlussabend der 3. Sek. Ich war damas 15. Wir hatten alle unser Geld zusammengelegt um Esswaren und Getränke zu kaufen. Ich trank ziemlich viel Bier und sehr viel Hochprozentiges. Am anderen Morgen erfuhr ich von meinen Kollegen, was passierte. Wir waren am Vorabend offenbar an einer Feuerstelle und haben Alkohol getrunken. Gemäss meinen Kollegen habe ich besoffen rumgepinkelt und gepöbelt.

Jan Zendel, 17, Bezirk Meilen

Mein Film riss vor einem Jahr. Ich machte Ferien mit meinen Kollegen in Llorret de Mar. Wir haben Unmengen Tequila getrunken, viel mehr weiss ich nicht mehr. Ich mag mich aber noch erinnern, wie ich am anderen Tag am Strand erwacht bin. Neben mir lag eine Frau, ich glaub es war eine Deutsche. Keine Ahnung, warum die plötzlich neben mir lag. Als ich dann aber sah, wie hässlich sie war, bin ich aufgestanden und davongelaufen. Ob ich was daraus gelernt habe? Nicht viel. Es war zwar schon etwas extrem, aber es war ja auch lustig.

Leo Knabenhans, 18, Meilen

Ich hatte in den Ferien einen Filmriss. Meine Kollegen mussten mich ins Hotel tragen. Als ich erwachte, lag überall Mac Donalds-Abfall rum. Ich konnte mich aber nicht daran erinnern im Mc Donalds gewesen zu sein. Meine Eltern fanden das nicht so schlimm, es passierte in den Ferien. Einmal

Philipp Kundert, 17, Bezirk Meilen

Vor ungefähr einem Jahr war ich bei einem Kollegen zu Hause. Dort haben wir die halbe Nacht Vodka getrunken. Irgendwann bin ich dann «weg» gewesen. Dann hab ich halt

Mathias Hauser, 18, Bezirk Meilen

Am vorletzten Silvester hatten wir jede Menge durcheinander getrunken. Zuerst hatten wir stundenlang Monopoly gespielt und halt

die Kameradin an. Das Mädchen verweigerte die Auskunft. Der Reporter versuchte es mit einem zweiten Anruf. Die Mutter beschwerte sich beim Presserat. Dieser bestätigte auch hier, das 14-jährige Mädchen sei in Bezug auf die Anfrage urteilsfähig. Ein einzelner Reporteranruf stellt noch keine Belästigung dar. Verweigern Jugendliche jedoch eine Kommunikation, ist dies zu respektieren.

Checkliste

- Sind jene, mit denen ich spreche, in Bezug aufs Gesprächsthema urteilsfähig?

Ähnliche Fragen

11. Muss ich mich als Journalist ausweisen?

14. Wie recherchiere ich in Schulen, Spitälern, Heimen?

16. Wie verhalte ich mich bei unfriedlichen Demonstrationen?

Der Grundsatz – Gelegentlich kommt es bei Demonstrationen zu Friktionen. Die Polizei muss die öffentliche Ordnung mit hohem Einsatz aufrechterhalten. Medien als «Wachhunde der Demokratie» (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) wollen das Verhalten beider Seiten, der Demonstranten und der Polizei, kritisch beschreiben. Die Informationsfreiheit setzt Präsenz der Journalisten voraus; der Quellenschutz sichert die von ihnen aufgenommenen Bilder und Texte vor Beschlagnahme.

Hinweis

Medienschaffende beklagen mitunter, die Polizei habe sie behindert, weggewiesen oder gar verhaftet – gestützt auf ungenügend kommunizierte Dienstvorschriften oder übertriebenen Kontrolleifer. Manchmal wird Fotografen auch Bildmaterial weggenommen. Umgekehrt dürfen Medienschaffende an einer unfriedlichen Kundgebung, über die sie berichten, Polizeieinsätze weder vorsätzlich behindern noch stören. Nehmen sie selbst aktiv an einer öffentlichen Zusammenrottung teil, droht zudem eine strafrechtliche Verurteilung wegen Landfriedensbruch.

Die Regeln

Kodex Pflicht 1 – Wahrheit. Journalisten lassen sich vom Recht der Öffentlichkeit leiten, die Wahrheit zu erfahren.
Kodex Recht a – Informationsfreiheit. Journalisten haben die Freiheit zur unbehinderten Ermittlung aller Tatsachen von öffentlichem Interesse.
Kodex – Präambel. Die Verantwortlichkeit der Journalisten gegenüber der Öffentlichkeit hat den Vorrang vor jeder anderen, insbesondere jener gegenüber staatlichen Organen.

Quelle: Stadtpolizei Zürich

Art. 260 Strafgesetzbuch – Landfriedensbruch. Strafbar ist die Teilnahme an einer «öffentlichen Zusammenrottung», aus der heraus Gewaltakte gegen Menschen oder Sachen begangen werden. Teilnehmer, die sich auf öffentliche Aufforderung hin entfernen, bleiben straffrei, wenn sie weder selbst Gewalt angewendet noch zur Gewaltanwendung aufgefordert haben.

Beispiel

Informationsfreiheit und Polizei im «unfriedlichen Ordnungsdienst» (60/2002). Nach öffentlichem Protest der Mediengewerkschaft Comedia erklärte der Kommandant der Zürcher Stadtpolizei, künftig von der Beschlagnahme journalistischen Materials abzusehen, aber weiterhin Medienleute festzunehmen, die «permanent» Polizeiaktivitäten behinderten. Es bedurfte eines Bundesgerichtsurteils, bis die Stapo den Medien Einsicht in zwei überarbeitete Dienstanweisungen gewährte, die den Umgang mit Journalisten im «unfriedlichen Ordnungsdienst» regeln.
Der Presserat insistierte, die Auskunftsbereitschaft polizeilicher Medienstellen ersetze die direkte Beobachtung vor Ort nicht. Das Verhalten von Polizisten und anderen Beteiligten im unfriedlichen Ordnungsdienst sei von öffentlichem Interesse. Medienberichte ermöglichten eine Kontrolle, wie die Polizei das Gewaltmonopol des Staates wahrnehme. Diese Kontrolle sei gerade in besonders heiklen Situationen nicht gewährleistet, wenn die Polizei Text- und Bildreporter wegweise. Die Polizei zu behindern oder böswillig Porträts von Polizisten aufzunehmen mit der Absicht, sie zu schädigen (Belästigung), sei jedoch «unlautere journalistische Aktivität». Medienleute könnten sich wie an Sportanlässen speziell kennzeichnen.

1994: Gute **Wiederwahl.** ADV

2004: Petition **«Schübe Halt».** HRZ

2005: **Rücktritt** angekündigt. MOS

Der **frisch gebackene Erziehungsdirektor** Mario Annoni geht 1998 auf Schulbesuch.

BILDER: «BUND»-ARCHIV/AP

1997: Mit **[illegible]** Zuber. [illegible]

2002 in einem Weinkeller in seinem Heimatdorf [illegible]

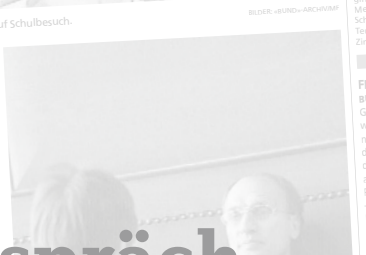

Mario Annoni musste sich im **Grossen Rat** viel Kritik anhören. CLEO

2005: **Lehrer-Referendum.** HRZ

Diskussion mit Widersacher und Nachfolger **Bernhard Pulver (r.).** SA

Interview, Recherchegespräch, Meinungsumfragen

Als Krisenmanager hat er versagt

Die Leistungen von **Mario Annoni** werden von einigen schlecht gelösten Problemen überschattet

Am 1. Juni übernimmt die neue Kantonsregierung das Ruder. Nach 16 Jahren geht damit die Amtszeit von Mario Annoni zu Ende. Als Justizdirektor und Jura-Vermittler hat er viel geleistet. Als Erziehungsdirektor musste er vor allem Kritik einstecken.

RETO WISSMANN

Mit fast kindlicher Freude zeigt Mario Annoni seine drucktrischen Visitenkarten der Pro Helvetia. Alt-Regierungsrat steht darauf und: Präsident des Stiftungsrates. «Haben wir günstig machen lassen, bei einem Grafiker in Biel», sagt der abtretende Regierungsrat. Annoni blickt sichtlich glücklich in die Zukunft. Ab 1. Juni kann er sich privat voll und ganz der Kultur widmen. Mit Politik will er vorerst nichts mehr zu tun haben. Zu einer Kandidatur bei den nationalen Wahlen 2007 sagt er: «Nicht interessiert.»

Wie kein anderer Regierungsrat stand Mario Annoni in den letzten Jahren ständig im Kreuzfeuer der Kritik. Die Linke warf ihm vor, er opfere die Bildung der Sparwut. Die SVP kündigte ihm das Vertrauen, weil er im Regierungsrat auch mal mit den Linken stimmte. Und Teile seiner Partei, der FDP, schossen ihm etwa mit der Forderung nach Frühenglisch in den Rücken.

«Kritik sofort, Lob selten»

Annoni lässt Kritik nicht kalt, obschon er es nicht als seine Aufgabe angesehen hat, sich bei allen beliebt zu machen. «Kritik kommt sofort, Lob höre ich selten.» Dabei habe er sich im Regierungsrat immer für die Anliegen der Bildung und der Kultur eingesetzt. «Meine Zeit war aber eine Zeit der Schwierigkeiten», sagt Annoni mit Blick auf die zahlreichen Sparprogramme. Unterdessen sei der Haushalt saniert und sein Nachfolger Bernhard Pulver werde es einfacher haben. Ein bisschen hofft Annoni, dass die Geschichtsschreibung gnädiger mit ihm umgehen wird als die Leserbriefschreiber, die zum Beispiel anregten: «Schliessen wir die Erziehungsdirektion. Der Schaden ist gering, das Sparpotenzial enorm.»

Mario Annoni war 16 Jahre Regierungsrat – länger als alle anderen amtierenden oder abtretenden Regierungsmitglieder. Im für ein Exekutivmitglied zarten Alter von 36 Jahren wurde der Jurist und damalige Regierungsstatthalter von La Neuveville 1990 als Vertreter des französischsprachigen Kantonsteils gewählt. Acht Jahre stand er der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vor. Er setzte beispielsweise die Justizreform um und machte damit einen Anfang zum Abbau der aufgeblähten bernischen Staatsstrukturen. In diesen Jahren war Annoni nahezu unbestritten und schaffte die Wiederwahl jeweils glänzend.

Turbulenter waren jedoch die folgenden acht Jahre als Erziehungsdirektor. Annoni konnte sich weder als Visionär noch als Strategie profilieren. Die Erziehungsdirektion wurde unter seiner Führung zunehmend zum Feindbild für viele Pädagogen. Sicher hat der Spardruck viel zu dieser unfruchtbaren Situation beigetragen. Annoni selber hat aber auch Fehler begangen. Reformen seien zum Teil im «Infanteriestil» durchgezogen worden, sagte er selber einmal. In Konflikten wie zum Beispiel rund um die neue Schülerbeurteilung «Schübe» oder um die neue Lehrerbildung hat Annoni zudem als Krisenmanager versagt. Er hat die Zügel zu spät in die Hand genommen, Sensibilitäten nicht erkannt und damit Vertrauen verspielt. Bereits 2002 schaffte er die Bestätigung nur mit dem schlechtesten Resultat der Bürgerlichen und auf eine Wiederwahl in diesem Jahr hätte niemand gewettet.

Nicht durchwegs gescheitert

Trotzdem wäre es unfair, Annoni als durchwegs gescheiterten Bildungsdirektor zu verabschieden. Er hinterlässt ein Bildungswesen, das auf modernen gesetzlichen Grundlagen steht. Mit seiner Bildungsstrategie hat er zudem gegen Schluss seiner Amtszeit Ordnung ins Haus gebracht. Und der Universität hat er ermöglicht, sich durch Kooperationen für die Zukunft in Stellung zu bringen.

Richtig aufgeblüht ist Annoni aber vor allem in seiner Rolle als Vermittler im Jurakonflikt. Er, der sich gerne als Staatsmann gibt, hat zur Beruhigung der Situation und zur Wiederannäherung der beiden Kantone beigetragen. Noch heute kommt Annoni ins Stocken, wenn er vom Brandanschlag der Separatisten auf sein Haus erzählt. Dennoch hat er konsequent den Weg des friedlichen Dialogs verfolgt und mit dem Jurastatut dem Berner Jura eine Autonomie verschafft, wie sie sonst wohl kein Kantonsteil in der Schweiz geniesst.

Annonis Wirken hinterlässt insgesamt ein zwiespältiges Bild. Nicht zuletzt mit seinem Abgang hat er selber dazu beigetragen. Ohne es auch nur mit der Verwaltung besprochen zu haben, nahm er fünf Monate vor seinem Rücktritt den Job als Pro-Helvetia-Präsident an – obschon dies das Gesetz eigentlich verbietet. «L'homme est ce qu'il fait», zitierte Annoni kürzlich den französischen Politiker und Schriftsteller André Malraux.

Auch Bürgerliche sind im Beirat

SANS-PAPIERS Seit letztem Sommer betreibt ein breit abgestützter Trägerverein in Bern eine Beratungsstelle für Sans-Papiers (der «Bund» berichtete). An der Mitgliederversammlung vom Dienstagabend wurde der neu gegründete Beirat des Vereins vorgestellt. Seine Aufgabe besteht gemäss Statuten darin, öffentlich Sympathie für die Anliegen der Sans-Papiers zu bekunden. Vereinspräsident Jacob Schädelin bezeichnete ihn als «Aushängeschild» des Vereins.

Dem Beirat gehören 14 Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft und Kirche an. Darunter befinden sich auch prominente Bürgerliche wie Alt-Ständerätin Christine Beerli (fdp) und Alt-Ständerat Ulrich Zimmerli, ehemals Mitglied der SVP. Vor ihrem Beitritt habe man mit ihnen «intensive Diskussionen» geführt, sagte Annemarie Saxer, Vorstandsmitglied des Vereins. (bwb)

Beiratsmitglieder: Christine Beerli, Rolf Bloch, Roger Blum, Henri Huber, Regina Kiener, Nicole Loeb, Samuel Lutz, Meret Matter, Thomas D. Meier, Dori Schaer-Born, Roland Sidler, Franziska Teuscher, Hans-Rudolf Wicker, Ulrich Zimmerli.

KURZ

FDP ohne Kellerhals

BURGDORF Charles Kellerhals, Alt-Gemeinderat und ehemaliger Verwaltungsratspräsident der Regionalverkehr Mittelland AG, ist aus der FDP ausgetreten. Das berichtet die «Mittellandzeitung». Er habe auf allen Ebenen Mühe mit seiner Partei, so Kellerhals. Deshalb trat er – im Unterschied zu HIV-Präsident Niklaus Lüthi – nicht nur aus der Ortssektion, sondern aus allen Gremien aus. (ktn)

Präsidium bleibt vakant

MIETERVERBAND Nach der Mietrechtaffäre und dem Rücktritt von Margret Kiener Nellen bleibt das Präsidium des Mieterverbands Kanton Bern (MVB) vorläufig vakant. Neu besetzt wird es voraussichtlich an einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung am 2. Oktober. An einer Vorstandssitzung vom Dienstagabend wurde keine kurzfristige Lösung gefunden, wie Geschäftsleiterin Regula Brügger auf Anfrage sagte. Zur Suche nach einer geeigneten Person habe der Vorstand eine Kommission eingesetzt. Die Aufgaben des Präsidiums würden bis auf weiteres unter dem Vorstandsmitglied aufgeteilt. (sda)

Delegierte wollen Klage

BLVK Die Delegierten der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) lassen nicht locker: Sie beharren gegen den Willen der Verwaltungskommission (VK) auf einer Klage gegen die Verantwortlichen des Finanzdebakels. Die VK wollte angesichts der geringen Aussicht auf Erfolg auf eine Klage verzichten, doch die Delegierten stimmten geschlossen dafür. Gemäss Statut haben die Delegierten laut VK-Präsident Hansrudolf Blatti ein Antragsrecht. Trotzdem werde die VK nicht auf eine Klage einsehen, wenn sie befürchten müsse, «gegen jede Vernunft Geld in Sand zu setzen», sagte Blatti. (

Mit 3 Promille am Steu

ISELTWALD Am letzten Mittw kurz nach 12 Uhr, hielt die Ka polizei auf dem Rastplatz bei Iseltwald eine Automobilistin an, vor Schlangenlinien gefahren Der Atemlufttest bei der Len ergab einen Wert von 3,4 Pro Gemäss Medienmitteilung w der Frau der Führerausweis g und Stelle abgenommen. (pl

Brand in einer Cafete

BIEL In der Cafeteria einer V cherungsgesellschaft an der ralstrasse ist gestern Nachm Brand ausgebrochen. Die Fe wehr brachte ihn rasch unt rolle. Verletzt wurde niemand Schaden beläuft sich wahrs rere hunderttausend Fran

17. Welche Regeln gelten bei Interviews und Recherchegesprächen?

Der Grundsatz – Der Presserat unterscheidet längere, «gestaltete» Interviews von beiläufigeren «Recherchegesprächen».
Das formelle oder gestaltete Interview ist ein Dialog zuhanden des Publikums, der vom Journalisten dirigiert und vom Befragten akzeptiert wird (Michael Haller). Die Interviewsituation muss transparent sein, das möglichst spontane Frage-Antwort-Muster sichtbar machen; das Interview darf nicht zu einer Propagandahülse verkommen. Oft entstehen Konflikte um die Autorisierung des Gesagten.
Beim Recherchegespräch kann der Befragte vorab Auskunft über die Stossrichtung des Gesprächs verlangen – nicht aber, dass man ihm später die ganze Recherche vorlegt samt Antworten von Drittpersonen. Er kann darauf bestehen, dass ihm sein eigenes Statement vorgelegt wird (vgl. Frage 18).

Hinweise

Ein 1:1-Interview ohne redaktionelle Eingriffe ist selten. Wird das Interview im Dialekt geführt, muss es meist in die Standardsprache übersetzt werden. Viele Interviews dauern ohne Rücksicht auf den knappen Platz viel zu lange. Das schafft Konflikte.
Ist der Befragte einverstanden, darf der Journalist das Interview aufnehmen. Dies schliesst die nachträgliche Korrektur von Versprechern nicht aus. Das «Eindampfen» eines längeren Gesprächs zu einem kurzen Interview oder Statement darf die ursprünglichen Aussagen nicht entstellen.

Formelle Interviews sollen nur als Ausnahme schriftlich statt mündlich akzeptiert werden: Da schriftliche Interviews Nachhaken ausschliessen, fehlt ihnen die typische und vom Publikum erwartete Spontaneität. Das Publikum ist zu informieren, falls das Interview schriftlich stattfand. Das gilt auch, wenn ein Radio- oder Fernseh-Interview voraufgezeichnet wurde.

Die Regeln

Richtlinie 4.5 – Interview. Das Interview basiert auf einer Vereinbarung zwischen zwei Partnern. Besondere Bedingungen des Interviewgebers – so das Verbot, gewisse Fragen zu stellen – sind bei der Publikation öffentlich zu machen. Im Normalfall müssen formelle Interviews autorisiert werden. Dabei darf der Interviewgeber keine wesentlichen Änderungen vornehmen (Sinnänderung einer Antwort, Streichen oder Hinzufügen von Fragen). Er kann aber die Korrektur offensichtlicher Irrtümer verlangen («Jahresverlust vier Millionen Franken» statt – richtig – «viertausend Franken»). Bei starken Kürzungen soll sich der Interviewgeber im vorgesehenen Text wiedererkennen können.
Ist keine Einigung zu erzielen, kann der Interviewte den Wortlaut sperren; im Gegenzug haben Medienschaffende das Recht, auf eine Publikation zu verzichten und/oder den Vorgang transparent zu machen. Sind beide Seiten mit einer Fassung einverstanden, kann hinterher nicht auf eine frühere Fassung zurückgegriffen werden. Ohne Einwilligung des Gesprächspartners ist der Journalist nicht berechtigt, ein Gespräch nachher in ein formelles Interview umzuwandeln.
Richtlinie 4.6 – Recherchegespräche. Das Recherchegespräch ist die «kleine Münze» des Interviews. Vom formellen Interview unterscheidet es sich darin, dass es in einer Recherchereihe ein knappes Hin und Her zwischen kurzen Einzelfragen und kurzen Antworten ist, wobei sich oft mehrere Recherchegespräche mit verschiedenen Auskunftspersonen folgen. Der Gesprächspartner muss wissen, dass er eine Autorisierung seiner Antwort verlangen kann.

Beispiele

Aus Telefongespräch ein formelles, nicht autorisiertes Interview gemacht (61/2004). Der «Baslerstab» brachte eine Recherche über einen Oberstufenlehrer ohne Namensnennung. Daneben stand ein kurzes Interview. Der Lehrer beschwerte sich unter anderem über das Interview, das so nie geführt, sondern aus einem emotionalen Telefonat konstruiert worden sei. Der Presserat bestand darauf, die Form eines gestalteten Interviews setze voraus, dass es mit dem Interviewten vereinbart und autorisiert sei. Das gebiete die Fairness.

SCHWEIZ
FERIENINTERVIEW (10)

Anton Cottier/«Es ist nicht richtig, was die Kirche zur Verhütung predigt»

Die CVP und ihr Präsident Anton Cottier sind auf Schleuderkurs, wie auch das FACTS-Ferieninterview zeigt. Viele seiner wörtlichen Aussagen formulierte Cottier nachträglich völlig um, manche seiner eigenen Zitate verkehrte er gar ins Gegenteil.

Wo Anton Cottiers ursprüngliche Aussagen besonders stark von seiner nachträglich redigierten Fassung abweichen, publizieren wir deshalb beide Versionen.

FACTS: Herr Cottier, wir haben drei Monate vor den Wahlen. Wie ist Ihnen zumute?
Anton Cottier, wörtlich auf Ton-

FACTS: Noch im letzten November haben Sie in Ihrem Wahlkonzept das Ziel von sechs Sitzgewinnen formuliert. Sie haben bereits zurückbuchstabiert.

FACTS: Politologen haben errechnet, dass Sie anstelle von 20 nur 17 Wählerprozente erreichen werden. Wie schlecht muss die CVP abschneiden, damit Sie

FACTS: Ihre Wählerschaft gilt als überaltert, katholisch, konservativ und ländlich. Weshalb soll ein Jugendlicher aus Ihren die CVP wählen?

ANTON COTTIER IM DORFKERN VON MORGINS: Der Parteipräsident hat in den Ferien trotz schlechter Wahl-

Verfälschen eines Interviews; Rückgriff auf frühere Fassung (1/1996). Der damalige CVP-Präsident Anton Cottier sandte der «Facts»-Redaktion ein bis zur Unkenntlichkeit umgeschriebenes Interview «autorisiert» zurück; alle heiklen Aspekte – etwa über die Sexualrichtlinien des Vatikans – waren entfernt. Die Redaktion weigerte sich, es zu drucken. Nach mehrmaligem Hin und Her einigte man sich auf eine Fassung. «Facts» setzte jedoch neben einige Fragen die Antworten aus der direkt aufgezeichneten «Urversion». Der Presserat kritisierte, Cottier habe versucht, das Interview zu manipulieren. Er rügte aber auch «Facts»: Habe man sich auf eine Version geeinigt, dürfe nicht mehr auf frühere Versionen zurückgegriffen werden.

Checkliste

- Formelles Interview: Habe ich die «Spielregeln» klar – möglichst schriftlich – vereinbart?
- Weiss der Interviewte, dass ich gravierende Konflikte rund ums Interview allenfalls öffentlich mache?
- Recherchegespräch: Habe ich beim Bearbeiten die Essenz der Antwort respektiert?
- Ist mein Gesprächspartner medienerfahren?
- Falls nein: Habe ich ihn auf die Autorisierung hingewiesen?

Ähnliche Fragen

18. Wann und wie sind Antworten zu autorisieren?
19. Muss ich im Interview kritisierte Personen anhören?

18. Wann und wie sind Antworten zu autorisieren?

Der Grundsatz – Wer ein Interview gibt, macht einen ersten grossen Schritt an die Öffentlichkeit. Den kann er nicht völlig zurücknehmen. Anderseits hat jede Person ein Recht am eigenen Wort. Sie muss sich nicht gefallen lassen, wörtlich auf persönlich gefärbte Aussagen festgelegt zu werden.
Beim formellen Interview ist die Autorisierung die Regel, während sie beim Recherchegespräch der Befragte verlangen muss. Medienunerfahrene sind darauf hinzuweisen, dass sie auf der Autorisierung bestehen können.

Hinweise

In Interviews, Recherchegesprächen und Mischformen (Beispiel: porträtierendes Gespräch) sind nicht nur formelle Zitate in Anführungszeichen zu unterbreiten, sondern auch Zuschreibungen in indirekter Rede.
Der Interviewte darf keine grundsätzlichen Änderungen vornehmen, welche dem Gespräch einen anderen Drall geben; er darf weder Fragen streichen noch solche hinzufügen. Bei übertriebenen Änderungsbegehren – z. B. dem missbräuchlichen Rückzug nachweislich klarer Aussagen – darf die Redaktion auf den Abdruck verzichten oder aber den Vorgang transparent machen. Mit Rücksicht auf das Recht am eigenen Wort sind dann aber keine wörtlichen Zuschreibungen zu verwenden.

Die Regeln

Richtlinie 4.5 – Interview. Im Normalfall sind formelle Interviews zur Autorisierung vorzulegen. Können sich Interview- oder Auskunftgeber und Journalist nicht einigen, haben Medienschaffende das Recht, auf eine Publikation zu verzichten und/oder den Vorgang indirekt transparent zu machen.

Richtlinie 4.6 – Recherchegespräche. Der Gesprächspartner muss wissen, dass er eine Autorisierung seiner Antwort verlangen kann.

Beispiele

Interview trotz Abänderungsverbot nachträglich bearbeitet (32/2004). «Cash» führte mit Tito Tettamanti ein schriftliches Interview. Die Antworten kamen mit dem rot hervorgehobenen Vermerk zurück: Abänderung verboten. Bei der Publikation liess die Redaktion drei Fragen/Antworten weg und brachte einige meist sprachliche Änderungen an. Tettamanti beschwerte sich. Der Presserat gab zu bedenken, oft müsse ein Text zuletzt noch gekürzt werden; schliesslich sei gerade am Text eines Anderssprachigen wie Tettamanti Sprachliches zu korrigieren. Inhaltlich waren die Änderungen unbedeutend. Ein totales Änderungsverbot sei «lebensfremd». Aus Fairness wäre die Redaktion aber verpflichtet gewesen, dem Interviewten die Schlussfassung vor Druck zu unterbreiten.

Nicht eingehaltene Zusicherung (3/2007). Nach Erscheinen eines «subjektiv gefärbten» Porträts des abtretenden Berner Regierungsrats Mario Annoni in «Der Bund» beschwerte sich Annoni, weil er den Text trotz Zusicherung nicht rechtzeitig zum Gegenlesen erhalten hatte. «Der Bund» begründete dies mit der Abreise des Journalisten in die Ferien. So habe er Annonis Korrekturwünsche erst nach der Publikation gesehen. Der Presserat befand, wer die Autorisierung eines Recherchegesprächs oder einen letzten Kontakt zusichere, müsse dies auch einhalten.

Checkliste

- Ist mein Gesprächspartner medienerfahren?
- Falls nein: Habe ich ihn auf die Autorisierung hingewiesen?
- Habe ich alle Zitate (direkte und indirekte) zur Autorisierung unterbreitet?
- Sind die vom Interviewten verlangten Korrekturen verhältnismässig?
- Verändern die redaktionellen Kürzungen den Sinn der Äusserungen?
- Habe ich die Schlussfassung vor der Publikation vorgelegt?

Ähnliche Fragen

17. Welche Regeln gelten bei Interviews und Recherchegesprächen?
19. Muss ich im Interview kritisierte Personen anhören?

19. Muss ich im Interview kritisierte Personen anhören?

Der Grundsatz – Manche Medienleute glauben, sie könnten jede Verantwortung für Interviewinhalte mit dem Argument wegschieben, die Äusserung stamme ja vom Interviewten. Dem ist nicht so. Zu neuen schweren Vorwürfen an die Adresse von Dritten müssen diese angehört werden.

Hinweis

Nicht nötig ist eine Anhörung, wenn es sich um Aussagen eines Gerichtsurteils handelt oder um einen rituellen Schlagabtausch etwa während Wahlkampagnen, wo fast umgehend eine Antwort der Gegenseite zu erwarten ist.

Die Regel

Richtlinie 3.8 – Anhörung bei schweren Vorwürfen. Betroffene sind vor der Publikation schwerer Vorwürfe anzuhören. Deren Stellungnahme ist im gleichen Medienbericht fair wiederzugeben. Sie kann knapper sein als die Kritik. Aber die Betroffenen sollen sich angemessen äussern können.

Beispiel

Keine Anhörungspflicht bei Wiedergabe eines Vorwurfs aus einer öffentlichen Gerichtsverhandlung (55/2004). Die «St. Galler Oberland Nachrichten» hatten mehrmals über den Streit zwischen einem Bauherrn und dessen Architekt berichtet. Einer der Berichte enthielt ein Interview mit dem Architekten: «Bauherr verhindert Behebung der Mängel». Der Bauherr monierte mangelnde Anhörung. Der Presserat wies ihn darauf hin, dass sich der Text auf den Gang der öffentlichen Gerichtsverhandlung samt Urteil beschränkte und keine neuen Vorwürfe enthielt. Beide Seiten waren bereits vorher zu Wort gekommen.

«Roger Köppels Weggang kommt zu früh»

Tito Tettamanti, gewichtigster Jean-Frey-Aktionär, bedauert den Rücktritt des «Weltwoche»-Chefredaktors Roger Köppel, befürchtet jedoch keine schwer wiegenden Konsequenzen für das Unternehmen.

«Cash» vom 26. Februar 2004

Checkliste

- Erhebt der Interviewte schwere Vorwürfe gegen einen Dritten?
- Falls ja: Habe ich den Betroffenen dazu angehört?

Ähnliche Fragen

17. Welche Regeln gelten bei Interviews und Recherchegesprächen?
18. Wann und wie sind Antworten zu autorisieren?
21. Muss ich bei schweren Vorwürfen die Betroffenen anhören?

20. Wie gestaltet eine Redaktion ihre Meinungsumfragen?

Der Grundsatz – Meinungsumfragen sind ein wichtiger Inhalt des politischen Diskurses – gerade vor Wahlen und Abstimmungen. Sie bergen aber die Gefahr politischer Manipulation. Daher sind sie redaktionell transparent und präzis aufzubereiten.

Die Regeln

Kodex Pflicht 3 – Unterschlagung von Informationen. Journalisten unterschlagen keine wichtigen Informationen und bezeichnen unbestätigte Meldungen ausdrücklich als solche.

Richtlinie 3.7 – Meinungsumfragen. Bei Meinungsumfragen sollten die Medien dem Publikum immer alle Informationen mitliefern, die für das Verständnis der Umfrage nützlich sind: mindestens die Zahl der Befragten, Repräsentativität, mögliche Fehlerquote, Erhebungsgebiet, Zeitraum der Befragung, Auftraggeber. Aus dem Text sollen auch die konkreten Fragen inhaltlich hervorgehen.

Beispiel

«Wahlbarometer» und «Wahltagsbefragung» zur Parlamentswahl 2007 (UBI-Entscheid 2008, b.574). Ein wissenschaftlich tätiger Zuschauer beschwerte sich, das von der SRG bevorzugte Institut gfs.bern gehe locker mit Zahlen um, kaschiere die hohen Fehlerquoten und führe in die Irre, auch im Vorfeld der Wahl mit Angaben über Parteistärken. Die Unabhängige Beschwerdeinstanz (UBI) rekapitulierte, die SRG beginne mit «Wahlbarometern» ein Jahr vor der Wahl; gfs.bern befrage jeweils 2000 Stimmberechtigte. Die Sendung meldet, welche Partei am meisten Stimmen erhielte, schritten die Stimmberechtigten am kommenden Sonntag zur Urne. Je nach Aktualität werden weitere Fragen mit Experte Claude Longchamp oder Politikern erörtert. Die Grafik erwähnt unten links: Fehlerbereich +/- 2,2 %. Die UBI prüfte, ob sich das Publikum ein zuverlässiges Bild machen konnte, sodass es frei eine eigene Meinung zu bilden

vermochte. Umstrittenes sei als solches erkenntlich zu machen. Die meisten [der auch vom Europarat empfohlenen] Angaben seien vorhanden. Redaktionelle Unvollkommenheiten kämen vor – so die gar unauffällige Erwähnung der Fehlerquote oder fehlende Angaben zur Auswahl der Befragten. Doch weil sie den Gesamteindruck nicht wesentlich beeinflussten, seien sie programmrechtlich nicht relevant. Gemäss Fachliteratur sei die Beeinflussung durch solche Umfragen übrigens nicht allzu hoch einzuschätzen. Die UBI wies die Beschwerde ab.

Fluchtgründe ab Fliessband

Nach den Vorgaben der Asylrichter erfinden Kleinunternehmer Flüchtlingsgeschichten für ihre Kund sie verschleppen systematisch Verfahren und tricksen den Rechtsstaat mit seinen eigenen Mitteln aus. Finanziert wird das einträgliche Geschäft durch den Steuerzahler. *Von Alex Baur*

Anhören bei schweren Vorwürfen

r vom Typ «Kamikaze»: Ein angeblicher Äthiopier fliegt nach Zürich, hat keine Papiere und wird später zum Pazifisten aus Eritrea.

ehört zu jenem Typus von Ein-
ie man im Branchenjargon «Ka-
nt. Am 16. Juni 2003 landete der
eintlich 26-jährige angebliche
em Flughafen Zürich und stell-
en Asylantrag. Papiere hatte der
r Polizei blieb nichts anderes
er dem Namen des berühmten
r Unbekannte angab, vorläu-
eisen zu lassen. Zehn Tage
hills Asylgesuch abgelehnt,
nd 7 des einschlägigen Ge-
Die Schweizer Behörden er-
hichte weder als glaubhaft
g. Also verfügte man eine
nd erteilte Churchill zu-
Aufenthaltserlaubnis. Als
er «Kamikaze» ja nicht

In den folgenden Jahren lebte Churchill von der Asylfürsorge und wartete auf bessere Zeiten. Im Herbst 2004 wies die damalige Asylrekurskommission (ARK) seinen Asylantrag definitiv ab. Doch Churchill brachte umgehend eine neue Fluchtgeschichte und reichte ein Wiedererwägungsgesuch ein, das im November 2005 ebenfalls abgewiesen wurde. Doch wenig später entschied die ARK, dass Militärdienstverweigerer aus Eritrea grundsätzlich Asyl bekommen. Das war die Lösung.

Wie Churchill zu Ali wurde

Churchill kam nämlich in den Sinn, dass auch er in Wirklichkeit gar nicht ein Äthiopier sei, sondern ein Pazifist aus Eritrea. In Wahrheit, so seine neue Version, heisse er Mohammed Ali* und sei drei Jahre älter als bisher angenommen. Und siehe da: Mit Entscheid vom

16. Mai 2007 hiess das Bundesamt für Migration (BfM) seinen neuen Asylantrag gut. Als Erstes liess sich Churchill (alias Ali) einen Ausweis ausstellen, damit er wieder frei ins Ausland reisen konnte. Im nächsten Schritt wird er wohl seine Familie nachkommen lassen.

Churchill ist kein Einzelfall – sondern der absolut typische moderne «Flüchtling». Sein Fall zeigt, wie das Asylrecht ins Absurde pervertiert wurde. Rund 74 Prozent der Asylsuchenden erhielten letztes Jahr in der angeblich unbarmherzigen Schweiz ein Bleiberecht. «Wir wissen genau, dass die wenigsten dieser Leute in echter Not sind», sagt ein langjähriger Mitarbeiter des BfM, «doch das lässt sich schwer beweisen.» Denn faktisch hat die ARK (heute eine Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts) über die Jahre eine Art Bew
Asylverfahr

21. Muss ich bei schweren Vorwürfen die Betroffenen anhören?

Der Grundsatz – Die Anhörung bei schweren Vorwürfen ist ein Gebot der Fairness. Betroffene sollen sich angemessen äussern können. Unterlassene Anhörung ist einer der häufigsten Beschwerdegründe beim Presserat.

Hinweise

Die Pflicht zur Anhörung verpflichtet nicht zu Ausgewogenheit. Im Medienbericht kann der von schweren Vorwürfen Betroffene nicht gleich viel Raum verlangen wie sein Kritiker. Aber die Fairness verlangt, dass der Angegriffene die Vorwürfe mindestens im selben Bericht bestreiten kann. Zur Wahrung seines Rufs und zur Aufklärung des Publikums, das im Bericht wenigstens die Kontroverse erkennen soll.
Handelt es sich um einen ausführlichen Bericht, soll der Betroffene angemessen mit seinen besten Argumenten zu Wort kommen. Nicht zwingend ist die Anhörung hingegen, wenn ein Vorwurf nicht als schwer zu taxieren ist.

Die Regeln

Kodex Pflicht 3 – Unterschlagung von Informationen. Journalisten unterschlagen keine wichtigen Elemente von Informationen.
Richtlinie 3.8 – Anhörung bei schweren Vorwürfen. Betroffene sind vor der Publikation schwerer Vorwürfe anzuhören. Deren Stellungnahme ist im gleichen Medienbericht fair wiederzugeben. Sie kann knapper sein als die Kritik. Aber die Betroffenen sollen sich angemessen äussern können.

Beispiele

Macht die Überzeugung des Journalisten, gute Quellen zu haben, eine Anhörung überflüssig? (60/2007). Die «Weltwoche» warf Ämtern und einer Zürcher Anwaltskanzlei vor, Asylmissbräuche zu unterstützen («Fluchtgründe ab Fliessband»). Die Kanzlei verdiene damit hohe Honorare. Der Asylant «Churchill» sei erst als äthiopischer

Flüchtling, dann als eritreischer Militärverweigerer aufgetreten. Die Kanzlei bestritt die Honorarsumme und die ihr unterschobenen Motive. Und sie beschwerte sich, nach ersten allgemeinen Erkundigungen zu den konkreten Vorwürfen nicht angehört worden zu sein. «Churchill» war im Bericht nicht mit echtem Namen identifiziert, die Kanzlei aber schon. Urteil des Presserats: Obwohl der Journalist sich auf «ausgezeichnete Quellen» berief, hätte er die Ämter und vor allem die Anwälte anhören müssen.

Kein schwerer Vorwurf (66/2008). Das «Grenchner Tagblatt» berichtete über einen Strafprozess wegen Veröffentlichung amtlicher Geheimnisse. Betroffen war ein Journalist der eigenen Zeitung. Das «Tagblatt» kritisierte, die Grenchner Stadtbehörden hätten zuerst versucht, kritische Journalisten mit Strafanzeigen einzuschüchtern und ihr Verhalten nachträglich beschönigt. Für den Presserat wog dieser Vorwurf nicht allzu schwer. Die Zeitung habe den Behörden weder ein illegales noch ein besonders unredliches Verhalten vorgeworfen. Eine Anhörung war deshalb nicht zwingend.

Checkliste

- Enthält mein Bericht schwere Vorwürfe?
- Habe ich den Betroffenen rechtzeitig mit dem konkreten Vorwurf konfrontiert?
- Kommt der Betroffene mit seinen besten Argumenten zu Wort?
- Bei Nichterreichen: Rechtfertigt es sich, den Bericht aufzuschieben?
- Falls nein: Weist der Bericht zumindest auf die Abwesenheit hin?

Ähnliche Fragen

19. Muss ich im Interview kritisierte Personen anhören?
22. Wen muss ich bei schweren Vorwürfen anhören?
23. Wie konkret ist der schwere Vorwurf zu unterbreiten?
24. Wann sollte die Anhörung spätestens stattfinden?
25. Muss ich bei Medienkonferenzen auch andere Meinungen berücksichtigen?
26. Wann darf ich aufs Anhören ausnahmsweise verzichten?
27. Was gilt, wenn der Vorwurf nicht neu ist?
28. Anhören bei heftiger Kritik an gesellschaftlichen Akteuren?
29. Entfällt die Anhörung bei Kritik aus offiziellen Quellen?

22. Wen muss ich bei schweren Vorwürfen anhören?

Der Grundsatz – Anzuhören sind die Direktbetroffenen. Bei Firmen, Institutionen und Behörden ist eine Stellungnahme der Verantwortlichen oder einer als zuständig bezeichneten Stelle einzuholen.

Hinweis

Ist der direkt Betroffene nicht erreichbar (befindet sich beispielsweise ein Angeschuldigter in Haft oder auf der Flucht), kann – falls bekannt – stattdessen ein Vertreter (z. B. sein Anwalt) angehört werden.

Die Regeln

Kodex Pflicht 3 – Unterschlagung von Informationen. Journalisten unterschlagen keine wichtigen Elemente von Informationen.
Richtlinie 3.8 – Anhörung bei schweren Vorwürfen. Betroffene sind vor der Publikation schwerer Vorwürfe anzuhören. Deren Stellungnahme ist im gleichen Medienbericht fair wiederzugeben. Sie kann knapper sein als die Kritik. Aber die Betroffenen sollen sich angemessen äussern können.

Beispiel

Nicht irgendjemanden, sondern die Zuständigen anhören (24/2005). Der «Tages-Anzeiger» schilderte die Finanzlage der Fluglinie Swiss kritisch. Bei einzelnen Treibstofflieferanten herrsche Unruhe; «konkret geht es um Zahlungsrückstände». Solche Rückstände waren aber nicht nachweisbar. Hatte die Zeitung die Swiss angehört? Der Autor berief sich auf einen anonymen hochrangigen Finanzkadermann der Swiss. Das genügte dem Presserat nicht: Die Auswahl des Anzuhörenden sei der Firma überlassen [könnte ja sein, der Kadermann sei auf dem Absprung].

Tages-Anzeiger · Freitag, 6. August 2004

21

WIRTSCHAFT

Die Löhne der europäischen Starkicker haben ihren Zenit erreicht. 23

Schweizer Aktien gehen praktisch unverändert aus dem Handel. 25

Wissen: Schweizer Forscher entwickeln einen neuen Katalysator für Lastwagen. 30

Seilbahnen investieren 90 Millionen

Bern. – Die Schweizer Seilbahnen investieren diesen Sommer rund 90 Mio. Fr. in Ersatzanlagen. 12 Unternehmungen bauen insgesamt 14 Ersatzanlagen für den Winterbetrieb, wie der Branchenverband Seilbahnen Schweiz (SBS) mitteilt. Neue Gebiete dürften vorerst nicht erschlossen werden. Seilbahnanlagen haben gemäss den Angaben des Verbandes eine Lebensdauer von etwa 25 Jahren. Danach dränge sich eine Sanierung auf. Teilsanierungen, etwa der Sicherheitstechnik, lohnten sich in der Regel aber nicht. Deshalb würden alte Anlagen durch neue ersetzt. Dabei geht es laut SBS oft um den Ersatz von Schleppliften durch Sesselbahnen, deren Vorteile höhere Förderkapazitäten und Bodenunabhängigkeit sind. Seit 1997 habe die Zahl der Schlepplifte um 8% auf 1037 abgenommen. Dagegen stieg die Zahl der Sesselbahnen um 12% auf 130. *(AP)*

Deutschland: OECD erhöht Prognose

Berlin. – Trotz günstigerer Wachstumsaussichten für Deutschland erwartet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) keine schnelle Besserung auf dem Arbeitsmarkt. Für dieses Jahr sehe die Organisation

Ein neuer Strohhalm für die Swiss

Die Millionen aus Frankreich und Belgien lindern die Geldnot der Swiss kurzfristig. Aber ihre Grundprobleme bleiben.

Von **Sepp Moser***

Eine Einigung mit zwei ehemaligen Swissair-Partnern in Frankreich und Belgien hat der Swiss 687 Millionen Franken in die Kassen gespült (TA von gestern). Details gibt die Swiss nicht bekannt, eine genaue Analyse zeigt aber: Der Vergleich bringt Bargeld, welches die Airline dringend braucht, ist aber ein Verlustgeschäft. In ihrer Bilanz hat die Swiss unter den Aktiven den Betrag von 105 Millionen Franken als Forderung an die betroffenen Firmen Holco und AOM/Air Liberté verbucht. Von diesem Betrag verzichtet sie nun auf 26,3 Millionen, um den Rest in bar zu erhalten. Den Verlust kann sie den «Rückstellungen für pendente Rechtsfälle» belasten, das nach dem Aderlass nun noch etwas weniger als 100 Millionen enthält. Die Einigung bringt also kurzfristig etwas Luft, zehrt aber an der Substanz. Sie ist vergleichbar mit dem früheren Verkauf eines Absicherungsvertrags (Hedge) für Treibstoffe. Damals löste die Swiss 20 Millionen Dollar, für die sie nun angesichts der inzwischen gestiegenen Treibstoffpreise einen sehr viel höheren Preis bezahlt (siehe Kasten). Ins gleiche Kapitel gehört auch der abermalige Aufschub der für kommenden Winter geplanten Lieferung neuer und besonders wirt-

Für Gewinne wäre ein Wunder nötig

Die Fluggesellschaften hoffen dieses Jahr wohl vergeblich auf markant tiefere Ölpreise.

Von **Marcel Speiser**

Die Luftfahrtorganisation Iata hält klar fest: Nur wenn der durchschnittliche Ölpreis pro Fass dieses Jahr bei rund 22 Dollar zu liegen kommt, wird die Airlinebranche ausgeglichene Ergebnisse ausweisen. Liegt der Wert bei 40 Dollar, wird es bescheidene Gewinne geben. Liegt er aber bei 50 Dollar, werden die Fluggesellschaften zusammen über 87 Milliarden Franken Verlust schreiben. Das wäre rund doppelt so viel wie in den letzten beiden Krisenjahren zusammen und fast so viel wie im Horrorjahr 2001. Am Mittwoch lag der Ölpreis in London zum Handelsschluss bei 50,76 Dollar. Vor der Ankündigung der Vereinigung Erdöl exportierender Länder Opec, ihre Fördermenge kurzfristig doch erhöhen zu können, notierte er weit über der 40-Dollar-Marke. Zwar wurde durch die Opec-Ankündigung die Hoffnung genährt, die Ölpreise könnten jetzt wieder fallen. Sie währte

Checkliste

- Habe ich den direkt Betroffenen, die verantwortliche Stelle angehört?
- Bei Nichterreichen: Kann sonst jemand verbindlich Stellung nehmen?

Ähnliche Fragen

19. Muss ich im Interview kritisierte Personen anhören?
21. Muss ich bei schweren Vorwürfen die Betroffenen anhören?
23. Wie konkret ist der schwere Vorwurf zu unterbreiten?
24. Wann sollte die Anhörung spätestens stattfinden?
25. Muss ich bei Medienkonferenzen auch andere Meinungen berücksichtigen?
26. Wann darf ich aufs Anhören ausnahmsweise verzichten?
27. Was gilt, wenn der Vorwurf nicht neu ist?
28. Anhören bei heftiger Kritik an gesellschaftlichen Akteuren?
29. Entfällt die Anhörung bei Kritik aus offiziellen Quellen?

23. Wie konkret ist der schwere Vorwurf zu unterbreiten?

Der Grundsatz – Die Anhörung setzt mehr als eine allgemeine (Alibi-)Anfrage voraus; sie soll die zur Publikation vorgesehenen schweren Vorwürfe präzis benennen.

Hinweis

Der schwere Vorwurf ist nicht zwingend bereits beim ersten Kontaktversuch anzusprechen. Falls der Betroffene jedoch (vorerst) nicht reagiert, sind die Karten auf den Tisch zu legen, damit er frei entscheiden kann, ob er Stellung nehmen will.

Die Regeln

Kodex Pflicht 3 – Unterschlagung von Informationen. Journalisten unterschlagen keine wichtigen Elemente von Informationen.

Richtlinie 3.8 – Anhörung bei schweren Vorwürfen. Betroffene sind vor der Publikation schwerer Vorwürfe anzuhören. Deren Stellungnahme ist im gleichen Medienbericht fair wiederzugeben. Sie kann knapper sein als die Kritik. Aber die Betroffenen sollen sich angemessen äussern können.

Beispiele

Den konkreten Vorwurf nennen (38/2010). Die «NZZ am Sonntag» warf Dignitas-Gründer Ludwig A. Minelli vor, er habe den letzten Willen einer Verstorbenen missachtet. Zwar versuchte der Autor vor der Publikation mehrmals, Minelli telefonisch und schriftlich zu erreichen. Doch in keiner Anfrage nannte der Journalist den konkreten Vorwurf. Dies widerspricht laut Presserat der Anhörungspflicht. Denn nur wenn ein Betroffener weiss, was ihm vorgeworfen wird, kann er entscheiden, ob er Stellung nehmen will oder nicht. Von der Pflicht zur Anhörung sind Journalisten auch dann nicht entbunden, wenn Dignitas auf der Homepage festhält, «nur in Ausnahmefällen» und auch dann nur unter bestimmten Voraussetzungen Medienanfragen zu beantworten.

Keine Alibi-Anhörung (44/2006). Ein Jahr nach dem tödlichen Unfall während einer Herzverpflanzung im Universitätsspital Zürich griff die «NZZ am Sonntag» den Fall auf. Sie folgerte nach Befragen mehrerer anonymer Quellen, es seien nicht zwei Herzen verwechselt worden, sondern der verantwortliche Chirurg habe «bewusst das [irrtümlich zugesandte] falsche Herz eingepflanzt» – in der Meinung, der Fehler sei behebbar. Der Artikel schloss mit der Behauptung, der Chirurg habe den um Anhörung bemühten Journalisten an den Staatsanwalt weiterverwiesen. Hatte hier eine faire Anhörung stattgefunden? Der Presserat bemerkte, die abstrakte Bitte des Journalisten, den Fall nochmals zu besprechen, genüge dem Anhörungspostulat nicht. Eine Anhörung müsse konkret sein.

Checkliste

- Habe ich den Vorwurf bei der Kontaktnahme konkret benannt?

Ähnliche Fragen

19. Muss ich im Interview kritisierte Personen anhören?
21. Muss ich bei schweren Vorwürfen die Betroffenen anhören?
22. Wen muss ich bei schweren Vorwürfen anhören?
24. Wann sollte die Anhörung spätestens stattfinden?
25. Muss ich bei Medienkonferenzen auch andere Meinungen berücksichtigen?
26. Wann darf ich aufs Anhören ausnahmsweise verzichten?
27. Was gilt, wenn der Vorwurf nicht neu ist?
28. Anhören bei heftiger Kritik an gesellschaftlichen Akteuren?
29. Entfällt die Anhörung bei Kritik aus offiziellen Quellen?

24. Wann sollte die Anhörung spätestens stattfinden?

Der Grundsatz – Der Journalist muss die Anhörung so rechtzeitig vorschlagen, dass er mit einer Kommunikation des Betroffenen rechnen kann. Das heisst: nicht erst eine halbe Stunde vor Redaktionsschluss.

Hinweis

Ist eine Anhörung zeitlich nicht möglich und stehen der Verschiebung der Publikation überwiegende Interessen entgegen, ist das im Bericht anzumerken. Ebenso, wenn der Betroffene wegen Abwesenheit nicht erreichbar ist.

Die Regeln

Kodex Pflicht 3 – Unterschlagung von Informationen. Journalisten unterschlagen keine wichtigen Elemente von Informationen.
Richtlinie 3.8 – Anhörung bei schweren Vorwürfen. Betroffene sind vor der Publikation schwerer Vorwürfe anzuhören. Deren Stellungnahme ist im gleichen Medienbericht fair wiederzugeben. Sie kann knapper sein als die Kritik. Aber die Betroffenen sollen sich angemessen äussern können.

Beispiele

Kontaktnahme am Freitag genügt bei Sonntagszeitung (51/2002). Dimanche.ch berichtete, der neue Chefredaktor von «L'Impartial» könne – wegen seiner Homosexualität – seinen Posten nun doch nicht antreten. Der Verlag protestierte, nicht angehört worden zu sein. Die Redaktion erwiderte, sie habe sich den ganzen Freitagnachmittag vor der Publikation erfolglos um eine Aussage bemüht. Dem Presserat genügte dies gerade noch. Allerdings dürfe die Anhörung nicht zu einer formellen Handlung verkommen. Warten Medien immer bis zur letzten Minute, um eine Stellungnahme zu schweren Vorwürfen einzuholen, vermindern sie die Chance zu einer fairen Anhörung.

Betroffener war in den Ferien (3/2005). «Saldo» berichtete, ein Versicherter habe die Krankenkasse Helsana über überhöhte Rechnungen seines Arztes orientiert. Statt zu reagieren, habe die Kasse den Versicherten abblitzen lassen. Aufgrund der Recherche von «Saldo» wolle die Versicherung den Fall nun rasch abklären. Die Helsana beschwerte sich, die Zeitschrift habe weder den im Bericht identifizierbaren Arzt noch sie selber korrekt angehört. Arzt und Helsana-Sprecher waren in den Ferien. Die nachträgliche Kontrolle der Rechnung habe ergeben, dass diese korrekt war. Der Presserat sagte, «Saldo» hätte die Publikation besser aufgeschoben. Zumindest hätte die Redaktion darauf hinweisen müssen, dass sich der Arzt wegen Ferienabsenz nicht äussern konnte.

Checkliste

- Habe ich mich frühzeitig um die Anhörung gekümmert?
- Bei Nichterreichen: Ist ein Aufschub der Publikation zumutbar?
- Falls nein: Weise ich im Bericht auf die Abwesenheit hin?

Ähnliche Fragen

19. Muss ich im Interview kritisierte Personen anhören?
21. Muss ich bei schweren Vorwürfen die Betroffenen anhören?
22. Wen muss ich bei schweren Vorwürfen anhören?
23. Wie konkret ist der schwere Vorwurf zu unterbreiten?
25. Muss ich bei Medienkonferenzen auch andere Meinungen berücksichtigen?
26. Wann darf ich aufs Anhören ausnahmsweise verzichten?
27. Was gilt, wenn der Vorwurf nicht neu ist?
28. Anhören bei heftiger Kritik an gesellschaftlichen Akteuren?
29. Entfällt die Anhörung bei Kritik aus offiziellen Quellen?

25. Muss ich bei Medienkonferenzen auch andere Meinungen berücksichtigen?

Der Grundsatz – Es spielt grundsätzlich keine Rolle, bei welchem Anlass und von wem schwere Vorwürfe geäussert werden. Sobald der Journalist den Vorwurf veröffentlicht, ist er verpflichtet, den Betroffenen dazu anzuhören.

Hinweis

Medien dürfen auch über einseitige Pressekonferenzen berichten, ohne zugleich andere Meinungen zu berücksichtigen, sofern sie keine schweren Vorwürfe gegen Dritte erheben oder weiterverbreiten.

Die Regeln

Kodex Pflicht 3 – Unterschlagung von Informationen. Journalisten unterschlagen keine wichtigen Elemente von Informationen.
Richtlinie 3.8 – Anhörung bei schweren Vorwürfen. Betroffene sind vor der Publikation schwerer Vorwürfe anzuhören. Deren Stellungnahme ist im gleichen Medienbericht fair wiederzugeben. Sie kann knapper sein als die Kritik. Aber die Betroffenen sollen sich angemessen äussern können.

Beispiel

Einseitige Pressekonferenz (20/2000). «Le Temps» und «Le Nouvelliste» rapportierten eine Medienkonferenz, bei der eine Partei ihre Sicht in einem Familienkonflikt darlegte. Über die abwesende Gegenpartei wurde behauptet, sie habe ein Kind entführt und misshandelt. Der Presserat fand, es gehöre zur Medienfreiheit, auch über einseitige Pressekonferenzen zu berichten. Bei schweren Vorwürfen gegen Dritte sei Anhören jedoch auch hier zwingend

devant le parlement. p. 20

La direction de l'Aéroport rechigne à indemniser les riverains. Il fait recours auprès du Tribunal fédéral. p. 20

Plus de 50% des 400 toxicomanes assistés par l'Phénix ont plus ou moins pratiqué le sport de manière intensive. p. 22-23

Caviar House étudie une entrée en Bourse. p. 36

Au Théâtre de Carouge, Jean Liermier met en scène «La double inconstance» de Marivaux. p. 48

Le XVIIe Concours suisse de l'orgue se double d'un festival où l'imagination est reine. p. 47

JURA BERNOIS

Pain bénit pour les séparatistes. Le Conseil régional a choisi Tavannes au détriment de Moutier pour implanter la nouvelle administration fiscale. p. 21

NEUCHÂTEL

La Chaux-de-Fonds refuse de se saborder au profit d'une unique société électrique. Mais n'exclut pas de coopérer. p. 21

VALAIS

Une femme se bat contre les autorités pour vivre avec son petit-fils, qui a fait le même choix que sa grand-mère. p. 17

La réforme de la promotion économique est lancée. Les députés

Laurent Nicolet

«Joël a été violé juridiquement». Sorti de la bouche d'un avocat, le propos paraît exagéré: et pourtant, l'affaire dite des enfants du sida reste l'une des plus sordides et surtout l'une des plus absurdes qui aient agité le Valais. Au départ, un drame, contemporain jusqu'à la caricature: des parents toxicomanes, décédés les deux du sida, et leurs enfants, deux jumeaux et un cadet, entraînés dès lors dans un dramatique tourbillon juridique. Les trois bambins, apparemment contre toute logique familiale, ont été confiés à des représentants de la branche paternelle établis en Bretagne, sur décision de la Chambre pupillaire de Vétroz, avalisée par l'Office cantonal des mineurs. Les autorités cantonales valaisannes avaient en effet estimé que la grand-mère maternelle, qui s'était occupée des enfants pendant l'agonie des parents, était trop âgée pour assumer l'éducation des trois orphelins. Précisons que l'aïeule, lorsque la décision fut prise en 1996, n'affichait que 54 ans à l'état civil.

«Il y a là un déni de justice. On a refusé d'entendre Joël, on ne m'a pas laissé la possibilité juridique de recours»

Voilà donc les enfants confiés

GILBERT VOGT

La grand-mère maternelle de Joël (ici en compagnie de son fils Pierre-Emile) avait été estimée orphelins. Depuis, elle n'a eu de cesse de remettre en question la décision des autorités valaisa

en mai dernier, Joël, à bout de forces, lui a fixé un ultimatum: «Tu viens me chercher ou je me tue.» Et la grand-mère «vient chercher» l'enfant à la sortie de l'école en Bretagne. A la suite de quoi, la famille paternelle déposera plainte pour enlèvement d'enfant. Revenu en Suisse, le petit Joël, qui pesait alors 38 kilos

Marcel-Henri Gard, fait valoir que la décision du juge de Lavallaz «a été prise d'autorité, comme un père de famille qui intime à un enfant l'ordre d'aller se coucher sous peine d'une claque dans le derrière». L'avocat soutient en effet que le juge a violé le droit suisse et international en refusant d'entendre l'enfant et en avalis-

renvoyer Joël en Bretagn rait selon lui tomber à s sous le coup d'enlèveme fant.

Une peur inconsciente

Devant les accusati maltraitances portées c famille paternelle et

Checkliste

- Werden an der Medienkonferenz schwere Vorwürfe gegen Abwesende erhoben?
- Falls ja: Habe ich die Betroffenen dazu angehört?

Ähnliche Fragen

19. Muss ich im Interview kritisierte Personen anhören?
21. Muss ich bei schweren Vorwürfen die Betroffenen anhören?
22. Wen muss ich bei schweren Vorwürfen anhören?
23. Wie konkret ist der schwere Vorwurf zu unterbreiten?
24. Wann sollte die Anhörung spätestens stattfinden?
26. Wann darf ich aufs Anhören ausnahmsweise verzichten?
27. Was gilt, wenn der Vorwurf nicht neu ist?
28. Anhören bei heftiger Kritik an gesellschaftlichen Akteuren?
29. Entfällt die Anhörung bei Kritik aus offiziellen Quellen?

26. Wann darf ich aufs Anhören ausnahmsweise verzichten?

Der Grundsatz – Bei Medienbeiträgen über besonders heikle Themen wie Misshandlungen oder Sexualdelikte kann ausnahmsweise vom Anhörungsprinzip abgewichen werden, damit sich überhaupt adäquat berichten lässt. Die Abweichung sollte dem Publikum kurz begründet werden.

Hinweis

Die Anonymität beider Seiten ist in diesen Fällen besonders sorgfältig zu schützen.

Die Regeln

Kodex Pflicht 3 – Unterschlagung von Informationen. Journalisten unterschlagen keine wichtigen Elemente von Informationen.

Richtlinie 3.8 – Anhörung bei schweren Vorwürfen. Betroffene sind vor der Publikation schwerer Vorwürfe anzuhören. Deren Stellungnahme ist im gleichen Medienbericht fair wiederzugeben. Sie kann knapper sein als die Kritik. Aber die Betroffenen sollen sich angemessen äussern können.

Beispiel

Ungenügend anonymisiert bei Missbrauchsvorwurf (3/2009). In einem Dokumentarfilm des Schweizer Fernsehens erzählt «Fabienne», ihr Vater habe sie während ihrer Kindheit während 14 Jahren sexuell missbraucht. Der Beitrag ist mit Kindheitsfotos illustriert, auf der «Fabienne» und ihre Geschwister erkennbar sind. Zudem erwähnt der Film, der Vater sei Bahnhofvorstand im Entlebuch und im Vereinswesen aktiv gewesen. Der Presserat befand: Bei Medienbeiträgen über besonders heikle Themen wie Mobbing, Misshandlung, Vergewaltigung und sexuelle Belästigung darf ausnahmsweise vom Grundsatz des «audiatur et altera pars» abgewichen werden. Sicherzustellen ist jedoch, dass weder das Opfer noch derjenige identifizierbar sind, gegen den sich die Vorwürfe richten. In dieser Hinsicht habe der Dokumentarfilm die «Erklärung» verletzt.

Checkliste

- Wäre es mit voller Anonymisierung kaum möglich, adäquat zu berichten?
- Erhebt der Bericht schwere Vorwürfe, die im Prinzip eine Anhörung erfordern?
- Ist auch der von den Vorwürfen Betroffene sorgfältig anonymisiert?

Ähnliche Fragen

19. Muss ich im Interview kritisierte Personen anhören?
21. Muss ich bei schweren Vorwürfen die Betroffenen anhören?
22. Wen muss ich bei schweren Vorwürfen anhören?
23. Wie konkret ist der schwere Vorwurf zu unterbreiten?
24. Wann sollte die Anhörung spätestens stattfinden?
25. Muss ich bei Medienkonferenzen auch andere Meinungen berücksichtigen?
27. Was gilt, wenn der Vorwurf nicht neu ist?
28. Anhören bei heftiger Kritik an gesellschaftlichen Akteuren?
29. Entfällt die Anhörung bei Kritik aus offiziellen Quellen?

27. Was gilt, wenn der schwere Vorwurf nicht neu ist?

Der Grundsatz – Nicht jeder schwere Vorwurf verpflichtet zum Einholen einer Stellungnahme. Die Anhörungspflicht entfällt, wenn ein Medium einen Vorwurf und die zugehörige Stellungnahme bereits kurz zuvor publiziert hat.

Hinweise

Zu empfehlen ist allerdings, zusammen mit dem bereits veröffentlichten Vorwurf auch ein früheres Dementi wiederzugeben.
Selbst wenn ein Medium während längerer Zeit kontrovers über ein Thema berichtet hat, ist eine Anhörung hingegen zwingend, wenn ein Artikel einen neuen schweren Vorwurf enthält.

Die Regeln

Kodex Pflicht 3 – Unterschlagung von Informationen. Journalisten unterschlagen keine wichtigen Elemente von Informationen.
Richtlinie 3.8 – Anhörung bei schweren Vorwürfen. Betroffene sind vor der Publikation schwerer Vorwürfe anzuhören. Deren Stellungnahme ist im gleichen Medienbericht fair wiederzugeben. Sie kann knapper sein als die Kritik. Aber die Betroffenen sollen sich angemessen äussern können.

Beispiele

Vorwurf bereits publiziert (23/2008). Die «Weltwoche» kritisierte in einer Artikelserie die Tätigkeit der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (Deza) auf Sri Lanka. Der Autor nannte die Verantwortlichen des Bundesamts «Korruptionshelfer». Die Deza rügte eine Verletzung der Anhörungspflicht, was der Presserat jedoch verneinte. Zwar wäre eine erneute Anhörung empfehlenswert gewesen. Die Deza sei aber bereits vor der Publikation des Artikels der Vorwoche mit der journalistischen

Recherche konfrontiert worden und der zweite Bericht gebe ihre frühere Stellungnahme gerafft wieder.

Neuer Vorwurf in medialem Schlagabtausch (10/2008). Swissmetal beschwerte sich heftig über die Berichterstattung des «Journal du Jura» zum Arbeitskonflikt in Reconvilier. Namentlich sei die Firma nicht angehört worden, bevor die Zeitung in einem Artikel und einem Editorial behauptete, Swissmetal bewege sich finanziell «am Rande des Abgrunds». Weit davon entfernt, die negative Gesamtbeurteilung von Swissmetal über die Berichterstattung der Zeitung zu teilen, kam der Presserat zum Schluss, die Redaktion hätte die Firma mit dem – neuen – Vorwurf schwerwiegender finanzieller Probleme konfrontieren müssen.

Checkliste

- Hat mein Medium den schweren Vorwurf bereits veröffentlicht?
- Falls ja: Gibt es bereits eine Stellungnahme des Angegriffenen?
- Habe ich die frühere Stellungnahme im Bericht erwähnt?
- Enthält mein Bericht wichtige neue Vorwürfe?
- Falls ja: Habe ich dazu (nochmals) eine Stellungnahme eingeholt?

Ähnliche Fragen

19. Muss ich im Interview kritisierte Personen anhören?
21. Muss ich bei schweren Vorwürfen die Betroffenen anhören?
22. Wen muss ich bei schweren Vorwürfen anhören?
23. Wie konkret ist der schwere Vorwurf zu unterbreiten?
24. Wann sollte die Anhörung spätestens stattfinden?
25. Muss ich bei Medienkonferenzen auch andere Meinungen berücksichtigen?
26. Was gilt, wenn der Vorwurf nicht neu ist?
28. Anhören bei heftiger Kritik an gesellschaftlichen Akteuren?
29. Entfällt die Anhörung bei Kritik aus offiziellen Quellen?

28. Anhören bei heftiger Kritik an gesellschaftlichen Akteuren?

Der Grundsatz – Akteure des politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens müssen sich im Meinungskampf heftige Kritik – ohne Anhörung – gefallen lassen.

Hinweis

Wird Trägern bedeutender gesellschaftlicher Funktionen jedoch illegales oder damit vergleichbares unredliches Verhalten vorgeworfen, sind auch sie vor der Publikation anzuhören.

Die Regeln

Kodex Pflicht 3 – Unterschlagung von Informationen. Journalisten unterschlagen keine wichtigen Elemente von Informationen.

Richtlinie 3.8 – Anhörung bei schweren Vorwürfen. Betroffene sind vor der Publikation schwerer Vorwürfe anzuhören. Deren Stellungnahme ist im gleichen Medienbericht fair wiederzugeben. Sie kann knapper sein als die Kritik. Aber die Betroffenen sollen sich angemessen äussern können.

Beispiele

Kritik am Eidgenössischen Datenschützer (15/2010). Die «Basler Zeitung» hielt dem Eidgenössischen Datenschützer Hanspeter Thür die heftige Kritik kantonaler Datenschützer im Fall Google Street View entgegen. Laut Presserat ist Kritik an Thürs angeblich zögerlicher Haltung «eine politische Kritik im üblichen Rahmen», die vom Betroffenen während einer öffentlichen Auseinandersetzung hinzunehmen ist. Hingegen hätte die Redaktion ein zuvor zugesandtes Dementi Thürs auf Angriffe zum selben Thema in ihren Lauftext einbeziehen sollen. Heftige Kritik an Trägern öffentlicher Funktionen erfordert nur dann unbedingt eine Anhörung, wenn der Journalist ihnen «illegales oder damit vergleichbares unredliches Verhalten» vorwirft.

Ironisierende Kritik an Parlamentariern (16/2005). «Facts» berichtete unter Berufung auf einen anonymen Informanten über das angeblich angespannte Klima in der SP-Bundeshausfraktion. Fraktionskollegen würden Andrea Hämmerle, Werner Marti und Jacqueline Fehr «zunehmenden Gesinnungsterror» vorwerfen. «Unter den sozialdemokratischen National- und Ständeräten kursiert bereits die Bezeichnung ‹Taliban-Grüppchen›.» Presserat: Wären die Begriffe «Taliban-Grüppchen» und «Gesinnungsterror» im Wortsinn gemeint und nicht als ironisierende Übertreibung erkennbar, wäre ein Anhören zwingend. Faktisch unterstelle «Facts» den drei SPlern jedoch bloss, vehement und hartnäckig für die einheitliche Haltung der Fraktion einzustehen.

Checkliste

- Wirft der Bericht illegales oder damit vergleichbares Verhalten vor?
- Falls ja: Habe ich den Betroffenen angehört?

Ähnliche Fragen

19. Muss ich im Interview kritisierte Personen anhören?
21. Muss ich bei schweren Vorwürfen die Betroffenen anhören?
22. Wen muss ich bei schweren Vorwürfen anhören?
23. Wie konkret ist der schwere Vorwurf zu unterbreiten?
24. Wann sollte die Anhörung spätestens stattfinden?
25. Muss ich bei Medienkonferenzen auch andere Meinungen berücksichtigen?
26. Wann darf ich aufs Anhören ausnahmsweise verzichten?
27. Was gilt, wenn der Vorwurf nicht neu ist?
29. Entfällt die Anhörung bei Kritik aus offiziellen Quellen?

29. Entfällt die Anhörung bei Kritik aus offiziellen Quellen?

Der Grundsatz – Analog zum Strafrecht erfordert der Abdruck von Zitaten aus öffentlich zugänglichen amtlichen Quellen ausnahmsweise auch dann keine Anhörung, wenn die Zitate schwere Vorwürfe enthalten.

Hinweis

Auch bei Zitaten aus amtlichen Quellen ist jedoch darauf zu achten, in welchem Kontext amtlich bestätigte Vorwürfe publiziert werden. Werden weitere Vorwürfe erhoben oder alte Vorwürfe in einen anderen Zusammenhang gestellt, ist eine Anhörung oder zumindest die Wiedergabe eines früheren Dementis trotzdem nötig.

Die Regeln

Kodex Pflicht 3 – Unterschlagung von Informationen. Journalisten unterschlagen keine wichtigen Elemente von Informationen.
Richtlinie 3.8 – Anhörung bei schweren Vorwürfen. Betroffene sind vor der Publikation schwerer Vorwürfe anzuhören. Deren Stellungnahme ist im gleichen Medienbericht fair wiederzugeben. Sie kann knapper sein als die Kritik. Aber die Betroffenen sollen sich angemessen äussern können.
Art. 27 Abs. 4 Strafgesetzbuch. Die wahrheitsgetreue Berichterstattung über öffentliche Verhandlungen und amtliche Mitteilungen einer Behörde ist straflos.

Beispiele

Schwere Vorwürfe aus einem Hearing im US-Senat (35/2004). Im Zusammenhang mit den Terroranschlägen vom 11. September 2001 berichtete «Hebdo» über die Anhörung eines Opfervertreters und Buchautors vor dem amerikanischen Senat. Seine Zeugenaussage belege, dass die saudiarabische Königsfamilie Al Qaida unterstützt habe und immer noch unterstütze. Für den Presserat waren die Voraussetzungen für den Verzicht auf eine Anhörung nicht erfüllt. «Hebdo» habe einen einzelnen Aspekt aus einem kontradiktorischen Hearing herausgepflückt. Zudem sei der Vorwurf in der Schweiz in dieser Form neu gewesen.

Vorwürfe gegen verurteilten Treuhänder (6/2000). «Cash» brachte einen Artikel über die finanzielle Lage eines erstinstanzlich wegen Betrugs verurteilten Treuhänders. Unbekümmert um grosse Schulden lebe dieser gratis in einem Haus, das seiner Frau gehöre und lasse so seine Gläubiger leer laufen. Diese Vorwürfe gingen gemäss Presserat über das Gerichtsurteil hinaus. «Cash» hätte den Treuhänder daher vor der Publikation des Berichts damit konfrontieren müssen.

Checkliste

- Enthält der Bericht nur Zitate aus amtlicher Quelle?
- Referiere ich neben belastenden auch entlastende Elemente?
- Erhebt der Bericht Vorwürfe, die über die amtliche Quelle hinausgehen?
- Falls ja: Habe ich den Betroffenen dazu angehört?

Ähnliche Fragen

19. Muss ich im Interview kritisierte Personen anhören?
21. Muss ich bei schweren Vorwürfen die Betroffenen anhören?
22. Wen muss ich bei schweren Vorwürfen anhören?
23. Wie konkret ist der schwere Vorwurf zu unterbreiten?
24. Wann sollte die Anhörung spätestens stattfinden?
25. Muss ich bei Medienkonferenzen auch andere Meinungen berücksichtigen?
26. Wann darf ich aufs Anhören ausnahmsweise verzichten?
27. Was gilt, wenn der Vorwurf nicht neu ist?
28. Anhören bei heftiger Kritik an gesellschaftlichen Akteuren?

Rösli Zuppiger
Mit Gatte Bruno 2007 im Zürcher Letzigrund-Stadion.

Margret Baader
Mit Gatte Caspar 2007 beim Jubiläum 175 Jahre Kanton Basellandschaft.

Sperrfristen, Plagiat

Fredy Fuhrer
Mit Gattin Rita 2005 beim Berner «Stade de Suisse»

FIRST LADY
Wer hat das Zeug dazu? Wir stellen die Partner der SVP-Kandidaten vor.

Werden Sie Millionär!

VG, Ausriss: onlinereports.ch/Peter Knechtl

30. Wann sind Sperrfristen zu respektieren?

Der Grundsatz – Sperrfristen greifen in den journalistischen Wettbewerb ein. Journalisten sollen sie skeptisch prüfen. Je kürzer eine Sperrfrist ist und je gewichtiger die Gründe dafür, umso eher ist sie gerechtfertigt.

Hinweise

Gerechtfertigte Sperrfristen, die im Interesse journalistischer Qualitätsarbeit liegen:

- Ein Politiker gibt seine mehrseitige Grundsatzrede den Journalisten kurz vorher ab, verweist auf das Embargo bis Ende der Rede und fügt vorsichtshalber bei: Es gilt das gesprochene Wort.
- Die Medienstelle einer Regierungsdirektion überreicht den Medien einen umfangreichen Gesetzesvorschlag mit erläuternder Botschaft, damit die Journalisten sich in die Materie einarbeiten können. Die Behörde belegt das Dossier mit dem Stempel «Embargo bis zur Medienkonferenz (Datum; 11 Uhr)».
- Firma X muss wegen hoher Verluste rund 50 Arbeitnehmer entlassen, will aber an der Betriebsversammlung diese als erste informieren. Sie gibt ein ausführliches Hintergrundpapier ab und stempelt das Couvert: «Vertraulich. Embargo bis morgen Vormittag 9 Uhr, nach Ende der Betriebsversammlung».

Zurückweisung verdient die Sperrfrist einer kantonalen Regierung nach dem Rücktritt eines Regierungsmitglieds am Nachmittag bis zum nächsten Vormittag 7 Uhr. Einzige Begründung: «um die Lokalmedien gegenüber den überregionalen und elektronischen Medien zu schützen».

Die Regeln

Kodex Pflicht 4 – Lauterkeit der Recherche. Journalisten bedienen sich bei der Beschaffung von Informationen keiner unlauteren Mittel.

Richtlinie 4.4 – Sperrfristen. Wenn eine Information mit einer gerechtfertigten Sperrfrist an Medien übergeben wird, ist diese zu respektieren. Sperrfristen dürfen nicht

Werbezwecken dienen. Hält eine Redaktion die Sperrfrist nicht für gerechtfertigt, hat sie die Quelle über ihre Publikationsabsicht zu informieren, damit die Quelle die übrigen Medien benachrichtigen kann.

Beispiele

Sperrfristen nur als Ausnahme (52/2010). Die «Neue Luzerner Zeitung» beschwerte sich über die Handhabung der Sperrfristen durch die kantonalen Behörden. Die elektronischen Medien, insbesondere die Radiostationen, brächten die entsprechenden Informationen jeweils bereits am Abend, also noch vor Ablauf der um Mitternacht endenden Sperrfrist. Presserat: Sperrfristen sind nur im Ausnahmefall gerechtfertigt. Einerseits, wenn sie sachlich ans Ende einer Veranstaltung oder Pressekonferenz gebunden sind. Andererseits, wenn ein wichtiges Interesse den Anspruch der Öffentlichkeit auf Information kurzfristig überwiegt. Nicht mehr rechtfertigen lassen sich Sperrfristen mit dem Argument der Gleichbehandlung unterschiedlicher Medien. Auch die allermeisten Printmedien verbreiten ihre Berichte (zumindest teilweise) online, was tendenziell die Chancen der Mediengattungen angeglichen hat, News rasch zu verbreiten.

Gutbegründete Sperrfrist respektieren (41/2001). Ein finanziell angeschlagenes Lausanner Handelshaus lud ohne Stundenangabe und Details zu einer Medienkonferenz. Es ging um ihren Restrukturierungsplan samt Entlassungen. Die Einladung vermerkte eine Sperrfrist bis zum Tag der Medienkonferenz, weil die Firma Banken und Arbeitnehmer vorgängig informieren wollte. Das Westschweizer Fernsehen berichtete bereits am Vorabend der Medienkonferenz. Das Unternehmen beschwerte sich, es sei dadurch bei Solvenzgesprächen und gegenüber den Arbeitnehmern benachteiligt gewesen. Der Presserat bezeichnete das Vorgehen des Senders als unlauter. Da die Sperrfrist die Vororientierung des Personals über Entlassungen bezweckte, war sie gerechtfertigt.

Checkliste

- Sind mir zugestellte Medieninformationen mit einer Sperrfrist belegt?
- Ist die Dauer der Sperrfrist verhältnismässig?
- Ist die Sperrfrist plausibel begründet?

Ähnliche Frage

31. Was tun, wenn ich die Sperrfrist brechen will?

31. Was tun, wenn ich die Sperrfrist brechen will?

Der Grundsatz – Hält ein Journalist eine Sperrfrist für ungerechtfertigt, informiert er unverzüglich den Absender über die Verweigerung. Dieser teilt den übrigen Empfängern des Embargos sogleich mit, dass Redaktion X das Embargo bricht, und hebt es allen gegenüber auf.

Die Regeln

Kodex Pflicht 4 – Lauterkeit der Recherche. Journalisten bedienen sich bei der Beschaffung von Informationen keiner unlauteren Mittel.
Richtlinie 4.4 – Sperrfristen. Wenn eine Information mit einer gerechtfertigten Sperrfrist an Medien übergeben wird, ist diese zu respektieren. Sperrfristen dürfen nicht Werbezwecken dienen. Hält eine Redaktion die Sperrfrist nicht für gerechtfertigt, hat sie die Quelle über ihre Publikationsabsicht zu informieren, damit die Quelle die übrigen Medien benachrichtigen kann.

Beispiel

Irrtümlicher Bruch einer Sperrfrist (57/2007). Als sein Manager den Tod eines bekannten Satirikers meldete, bat er die Empfänger der Medienmitteilung, ein Embargo bis 18 Uhr zu respektieren, da die Familie eine stille Beerdigung abhalten wolle. Die Online-Ausgabe von «Le Matin» brachte dennoch bereits am Vormittag eine Meldung und – nach deren Rückzug – später ein Interview mit dem Manager. Der Presserat rügte die erste, offenbar irrtümlich publizierte Nachricht von «Le Matin», denn das Embargo sei einleuchtend motiviert gewesen. Nachher hätte «Le Matin» den Manager als Urheber des Embargos über den irrtümlichen Bruch so informieren sollen, damit dieser selbst es hätte aufheben können.

ÉCÉS Terrasse par le cancer, il s'est éteint jeudi dernier, à 22 h 50, entouré de ses proches

Merci, on a bien ri!

MAX-SUR-LUTRY (VD)
médien romand
is Silvant est
jeudi à l'âge
ans et a été
é hier dans
s stricte intimité

Patricia Gnasso,
ophe Fovanna
ian Muhiedéddine

e cruelle. Entouré de ses pro-
ançois Silvant s'est éteint, jeudi
à 22 h 50, à l'âge de 57 ans. Il
int la veille du jour où il devait
sur les planches du Théâtre de
bre, à Morges (VD). Il avait
rs déjà annulé les deux repré-
ons de «Vos plantes vertes sont
iques» après son hospitalisation
UV, en mai dernier. Il a été
hier dans l'intimité.

t en août 2005 que ce résident

omme naît poussière,
ourne à la poussière
e passe l'aspirateur»
çois Silvant, lors de son spectacle
çois Silvant et ses messieurs»

a Croix-sur-Lutry (VD) apprend
est atteint d'un cancer au pou-
Combatif, «l'humoriste suisse
ré des Suisses» – comme le dit son
nternet –, vaine une première fois
aladie. Mais, malgré son retour sur
e en 2006 pour le Festival du rire,
mission sera de courte durée. Des
astases sont à nouveau découver-
cette fois, dans la colonne verté-
le. «Je lutte, mais la maladie court
s vite que moi», confie-t-il en fé-

vrier dernier au «Matin Dimanche». De l'aveu de ses amis, il s'est battu contre la maladie avec un courage et une dignité exemplaires. La Castou, comédienne jurassienne, très proche de François, des larmes dans la voix, restait muette: «Je suis désolée, je suis incapable de parler aujourd'hui. Vraiment incapable.»

■ Affluence de messages sur Internet

La vie est injuste. L'artiste avait des projets pleins la tête. Il les a abandonnés les uns après les autres: un film qu'il aurait dû tourner pour la TSR à la fin de l'année ou encore l'enregistrement d'une nouvelle série du célèbre «Petit Silvant illustré». Mais surtout, il voulait se passer cet été en Valais avec Philippe Kuhn, son compagnon depuis 29 ans. «On fera ça en même temps que deux copines, on va faire une grande fête», disait-il. Sans fixer de date.

Sur les sites www.silvant.ch et www.lematin.ch, les messages affluent. «Un comédien de génie. Merci», écrit un internaute. «Les spectacles étaient magnifiques», ajoute un deuxième. Personne n'oubliera le lien étroit que le comédien lausannois avait établi avec son public depuis le début de sa carrière solo en 1983.

■ Il voulait mettre en scène sa maladie...

Et si François Silvant touchait les Romands, c'est qu'il parlait dans ses spectacles de leur vie quotidienne. Sur son site, en première page, il écrivait: «Je voudrais exprimer ma profonde reconnaissance (…) à celles que j'ai croisées, ceux que j'ai observés, vous tous à qui j'ai pris un mot, un geste, une attitude, vous. Mesdames, Messieurs, qui êtes mon inspiration.»

Ainsi, François Silvant avait-il tiré de son expérience dans un EMS l'un de ses plus grands spectacles, «Mais taisez-vous!», après sa condamnation, en 1996, à 80 heures de travaux d'intérêt général pour alcool au volant.

Il avait aussi promis de faire un spectacle sur sa lutte contre le cancer. Le temps lui a manqué. «L'homme naît poussière retourne à la poussière, lançait-il dans un spectacle, et je passe l'aspirateur.» ■

▶ **Lire l'édito en page 24**

▶ Une cérémonie en hommage à François Silvant, ouverte au public, sera donnée samedi 23 juin à 15 h, à la **cathédrale de Lausanne**

▶ Samedi dès 20 h 30 sur **TSR1**, émission spéciale, «Salut François!», avec hommage des proches et images d'archives.

Continuez à réagir sur le site:
■ **www.lematin.ch**

FRANÇOIS SILVANT

Silvant était un vrai caméléon. Au point que, d'un déguisement à l'autre, ceux qui le connaissaient le mieux pouvaient ne pas le... reconnaître! ISR/DR

1986: on oublie parfois que le grand humoriste a commencé sa carrière comme comédien, comme ici au Théâtre municipal de Lausanne dans le spectacle «Tom Paine», mis en scène par Michel Corod. Gérard Bouquet

Madame Pahud, le plus célèbre des personnages de François Silvant. DR

Sa dernière apparition sur scène, lors du Festival du rire de Montreux, en décembre dernier. Lionel Flusin

«La mort ne me fait pas peur, elle fait partie de la vie»

Aller à la rencontre de François Silvant c'était la certitude de trouver un homme poli, prévenant, doux. Assister au tournage du «Petit Silvant illustré», fin 2004, laisse un souvenir magique. Son univers était à mi-chemin entre le cirque et la bande dessinée. Dans sa loge, il changeait d'allure dans la seconde. Chaque costume dûment étiqueté correspondait à une coiffure, une façon de parler. Bourgeoise, vieille dame, médecin, beauf, poivrot, cadre

Ce jour-là, il tournait dans un EMS. Les pensionnaires étaient intrigués par Madame Pahud. Cette bonne femme d'1,88 m aurait pu être l'une des leurs. Dans l'ascenseur une vieille dame s'était penchée vers Silvant-Pahud, lui demandant: «Vous êtes nouvelle ici?»

Le comédien qui enchaînait les sketchs fumait beaucoup. A cette époque, il voulait lever le pied. Une année plus tard les médecins avaient détecté une tumeur grosse comme le poing. Il

Mais voilà. La maladie s'est invitée à nouveau. «Les médecins avaient découvert des choses», nous avait-il confié, chez lui. François Silvant, moustachu, le cheveu rare, un bonnet sur la tête avait remis les pieds au théâtre. Il pratiquait les médecines douces, s'adonnait au Sudoku. La même semaine, il était l'invité du gala Fond'action contre le cancer. «Je vais leur parler d'optimisme», disait-il. Il n'en a jamais manqué.

La mort? «Elle ne me fait pas peur, elle fait partie de la vie.» Au début du

«Il est parti, a

«Je suis resté à ses côtés jusqu
jeudi vers 22 h 50. Il était entouré
Son compagnon de 30 ans, Philipp
un couple extraordinaire et à qui il
apporté et réciproquement. La Cas
proches parents. Nous nous somm
sommes restés un moment avec le
parler, lui tenir la main. Il a reçu b
sentait apaisé et serein. Jusqu'au
des projets: écrire, tourner au cinéma
chaise roulante et malgré tout vo
projet de créer une fondation sant
qui permettront de prolonger cet

■ **Grégoire Furrer, aml, age**
depuis 2002 et directeur d

«Les anges vo

«On s'est rencontrés dans le
quand on travaillait sur le musiq
avec Angélo Corti au Théâtre de
«Les amants timides» (1979) et
maîtres» de Goldoni (1982). On
sur d'autres spectacles. François
bon comédien – il l'a aussi prou
aussi un type très généreux, aff
tellement injuste... C'est le hasa
la foule et qui tire sur lui...» Il s
là où les anges vont bien s'am

■ **Patrick Lapp, comédien**
metteur en scène

«J'admire so

«Nous n'avons pas parta
professionnelle, mais c'est u
l'admirais beaucoup, un gar
sans parler de son talent inc
attendre, on ne s'y fait pas.
dépêcher de faire des sottis
dépêcher de vivre. Je le ress
passé très près de la mort.
qu'il a eu de résister le plus
saloperie de cancer.»

■ **Jean-Charles Simon,**
metteur en scène

«Quelqu'un

«On s'est souvent croi
a été un bon camarade. A
chance de faire la premiè
C'est quelqu'un qui a tou
tous, des débutants, des
gravitent sur un plateau. I
à cette réputation de gen
c'est rare dans ce métier
d'injustice face à cette sa
beaucoup de monde aut

■ **Thierry Meury, hum**
pour «Le petit Silvan

«Il laisse u

«Je le connaissais d'a
acteur équitéi et son jeu
«Tandem», de Bernard Lu
à Lausanne. C'est de voir
1980, qui lui a donné en
venu jouer 53 fois au Thé
est énorme! Et jusqu'il y
pouvoir jouer ce week-en
bout, un moral et un me
très ému. Mais pas triste
un souvenir de générosit

■ **Jean-Marc Despe**

Checkliste

- Ist die Sperrfrist ungerechtfertigt?
- Habe ich gewichtige Gründe, mich darüber hinwegzusetzen?
- Falls ja: Habe ich den Urheber über meine Publikationsabsicht informiert?

Ähnliche Frage

30. Wann sind Sperrfristen zu respektieren?

32. Was ist ein Plagiat?

Der Grundsatz – Ein journalistischer Bericht oder Berichtsteil gilt dann als Plagiat, wenn er sich in Ergebnis oder Darstellung überaus stark an die ungenannte Quelle anlehnt. Ein Plagiat ist unlauter.

Hinweise

Plagiate sind oft schwer festzumachen, wenn mehrere Journalisten am selben Thema arbeiten. Die Anlehnung an andere Medienberichte ist dann unlauter, wenn die Nennung einer ersten Quelle geboten und zumutbar war. Es ist ein «minimaler beruflicher Anstand» einzufordern.
Kürzel wie «Foto zVg» (zur Verfügung gestellt), «Mitg.» (mitgeteilt) oder «PD» (Pressedienst) lassen vermuten, Bild und Text dürften frei wiedergegeben werden.

Die Regeln

Kodex Pflicht 4 – Lauterkeit der Recherche. Journalisten bedienen sich keiner unlauteren Methoden; sie begehen kein Plagiat.
Richtlinie 4.7 – Plagiat. Wer Informationen und Kommentare [auch Bilder, Töne] ohne Quellenangabe in identischer oder [eng] anlehnender Weise übernimmt, handelt unlauter.

Beispiele

Plagiatsvorwurf umstritten (22/2001). Nachdem der «Beobachter» einen umfangreichen Hintergrundartikel über den Umgang der Post mit Kundendaten veröffentlicht hatte, gratulierte ihm die «SonntagsZeitung». Und druckte drei Tage später einen Artikel, der den Hauptinhalt der «Beobachter»-Recherche wiederholte und eigentlich nur eine Bestätigung des Postchefs beifügte. Der «Beobachter» wurde nicht als Erstquelle, sondern bloss in einem Nebenpunkt erwähnt. Hierauf beschwerte sich der «Beobachter» über «das Plagiat». Der Presserat betonte, das Plagiatsverbot diene der Transparenz für das Publikum, aber auch, um einen «minimalen beruflichen Anstand» zu

Adressschutz: Post will absahnen

Nicht-Weitergabe von Adressen nach Umzug soll 240 Franken im Jahr kosten – Datenschützer empört

VON GREGOR SONDEREGGER UND LISA STADLER

ZÜRICH • Die Post geht auf neuen Raubzug bei ihren Kunden. Sie sollen dafür blechen, dass nach einem Umzug ihre neue Adresse nicht weiterverkauft wird.

Der gelbe Riese will für Datenschutz in Zukunft kassieren. Wer verhindern will, dass seine neue Adresse nach einem Umzug weiterverkauft wird, soll monatlich zahlen. Der Post-Chef Ulrich Gygi: «Für diejenigen, die gegen eine Weitergabe ihrer Adresse sind, kostet der Nachsendeauftrag ab 2001 monatlich 20 Franken.» Wer hingegen der Post erlaubt, die neue Adresse wie bis anhin zu verkaufen, zahlt nur einmal 10 Franken – und bekommt seine Post ein ganzes Jahr nachgeschickt. Wer seine Daten sperren lassen will, zahlt also für die gleiche Dienstleistung 240 Franken im Jahr.

Jeder, der umgezogen ist, hat den praktischen Service in Anspruch genommen. Für 10 Franken pro Jahr wird die Post an die neue Adresse weitergeleitet. Gleichzeitig hat die Post bisher die neue Adresse aber an interessierte Firmen gegen Bezahlung weitergegeben. Der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte hat diese Praxis nun unterbunden. Ab nächstem Jahr muss die Post ihren Kunden die Möglichkeit bieten, die neue Adresse nach einem Umzug sperren zu lassen.

Das Adresshandling für die Post besorgt laut «Beobachter» eine Tochterfirma der Post, die DC1, Data Care in Kriens LU – dieselbe Firma, die vom Bund schon mit der Durchführung der Eidgenössischen Volkszählung beauftragt worden ist. Der Jahresumsatz der Data Care beträgt rund 40 Millionen Franken; mit dem Handel der Postadressen setzt die Firma rund 5 Millionen Franken um.

Die Data Care verkauft keine eigenen Adressstamme, sondern bietet nur die

POLITOHR

Aus Anlass des amerikanischen Emtedankfests hat Präsident Bill Clinton traditionsgemäss nicht nur einen Truthahn namens Jenny begnadigt, sondern auch einige Verurteilte. Zu ihnen gehört Philip Winn, der Ende der 80er Jahre unter den republikanischen Präsidenten Ronald Reagan und George Bush die USA als Botschafter in Bern vertrat. Winn war wegen Bestechung zu zwei Jahren Gefängnis auf Bewährung und einer Busse von einer Million Dollar verurteilt worden. Der Ex-Botschafter hatte sich schuldig bekannt, als Bauunternehmer Beamte geschmiert und dadurch Aufträge in Höhe mehrerer Millionen Dollar ergattert zu haben.

In der SVP-nahen Zeitung «Schweizerzeit» poltert Chefredaktor und Nationalrat Ulrich Schlüer, das Kronstück des SVP-Programms – «Bewahrung von Neutralität und Unabhängigkeit, Nein zu Uno-, EU- und Nato-Beitritt» – könne in der Landesregierung bis heute nicht auf «einen einzigen Fürsprecher zählen». Den SVP-Bundesrat Adolf Ogi scheint er zugleich aus dem Blatt verbannt zu haben. Unter «Churz & Bündig» wird Ogis Name nämlich folgendermassen umschifft: «ein demnächst zurücktretender Bundesrat».

sichern. Den habe hier die «SonntagsZeitung» verletzt. Die Erstquelle deutlich anzugeben, wäre angemessen und zumutbar gewesen.

Newsportale sind keine Selbstbedienungsläden (62/2009). Die Basler Internetzeitung «Onlinereports» beschwerte sich, «Blick am Abend» habe das ungewöhnliche Bild eines SVP-Bundesratskandidaten samt Ehefrau «abgekupfert». Der Presserat lehnte die These der Ringier-Zeitung ab, sie dürfe im Internet veröffentlichte Bilder unter Vorbehalt der Persönlichkeitsrechte frei und entschädigungslos verwenden. Eine Rüge wäre aber «unverhältnismässig», da «Blick am Abend» den Redaktor des Newsportals um Zustimmung bat (ohne Antwort), ihn als Bildberechtigten nannte und ihm hernach ein Honorar von 1000 Franken überwies.

Checkliste

- Habe ich den Primeur eines andern Mediums übernommen?
- Falls ja, nenne ich meine Quelle im Bericht?
- Ist ein Bild und/oder ein Text frei zur Wiedergabe?
- Falls nein: Habe ich die Einwilligung des Rechteinhabers eingeholt?

«Objektiv» berichten, «ausgewogen» kommentieren?

bische Kundgebung in Zürich.

bien droht

Steinbrück.

Im Interview mit dem «Sonntag» attackiert Steinbrücks Vorgänger Hans Eichel, heute SPD-Bundestagsabgeordneter, unser Land noch heftiger: Er rät der Schweiz, das Bankgeheimnis von sich aus aufzugeben, bevor sie dazu gezwungen werde.

ANGESPROCHEN AUF EICHELS Kritik, meint Bundesrat Merz: «Ich muss ihm entgegenhalten, dass Deutschland die Geldwäscherei-Richtlinien noch immer nicht gänzlich umgesetzt hat. Wir haben unsere Hausaufgaben gemacht.» Zudem müssten sich Deutschland und andere EU-Länder «einmal überlegen, weshalb die steuerlichen Unterschiede

SP fordert 100 zusätzliche Steuer-Jäger

«Über 100 neue Steuerinspektoren bei Bund und Kantonen sollen gezielt auf die grossen Steuerzahler angesetzt werden.» Diese Forderung stellt **Christian Levrat,** designierter SP-Präsident, [illegible] dass die Steuerverwaltungen Normalverdienende [illegible] überprüfen, während Grossverdiener kaum Kontrol-

len befürchten müssen. 20 M
Franken würden die 100 Steu
toren den Staat kosten, ihm d
180 Millionen in die Kasse spü
Gemäss Levrat sollen Steuerh
künftig zudem strafre
verfolgt werden. Diese Forder
er über eine dringliche Finanz
Debatte im März einbringen. (

Also doch: Ospel tritt zurück

UBS-Präsident geht, sobald ein Nachfolger gefunden ist

VON ARTHUR RUTISHAUSER UND YVES DEMUTH

Marcel Ospel will nicht mehr länger am Sessel des Verwaltungsratspräsidenten der UBS kleben. Wie sein Sprecher Christoph G. Meier gegenüber dem «Sonntag» sagt, hat sich Ospel zwar bereit erklärt, noch maximal ein Jahr an der Spitze der UBS zu bleiben – doch für die Zeit danach habe er definitiv «keine Pläne mehr». Wenn ein geeigneter Nachfolger gefunden wird, geht Ospel bereits frü-

ken wohl bewilligt. Doch die
dürfte nicht reichen. Angesich
rer Milliardenverluste, die drol
die Stiftung Profond ein Tra
rungsbegehren für die ordent
einreichen. Profond fordert ein
Kapitalerhöhung in der Höhe v
10 Milliarden Franken. >

Inserat

33· Muss ich «objektiv» und «ausgewogen» berichten?

Der Grundsatz – Nach Auffassung des Presserats lässt sich aus dem Journalistenkodex weder eine ausdrückliche Pflicht zur «Ausgewogenheit» noch eine solche zu «objektiver Berichterstattung» ableiten.
Ein rigoroses Objektivitäts- oder Ausgewogenheitspostulat erzeugt schablonenhaften Journalismus. (Ich frage A, hernach seinen Gegenspieler B, gebe beiden gleichviel Raum und beende den Bericht.) Schon die Hypothese, die einen Journalisten zur Recherche animiert, enthält intuitive und subjektive Elemente.
Hingegen besteht der Presserat auf einer nachvollziehbaren Wahrheitssuche; auf überprüfbarer Transparenz, die tatsachennahe und subjektivere Elemente des Berichts getrennt sichtbar macht; sowie auf Fairness, dank der Betroffene zu Wort kommen.

Hinweise

Zu mehr Ausgewogenheit verpflichtet sind Medien mit einer Monopol- oder einer regionalen Vormachtstellung. Sie sollten bei kontroversen Themen die verschiedenen Auffassungen zu Wort kommen lassen, wenn auch nicht zwingend in gleichem Umfang.
Ein engerer (rechtlicher) Rahmen gilt für die elektronischen Medien. Radio- und Fernsehberichte «mit Informationsgehalt» müssen Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Konzessionierte Programme müssen zudem in der Gesamtheit ihrer redaktionellen Sendungen die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten angemessen zum Ausdruck bringen. Hohe Anforderungen an die Ausgewogenheit gelten vor Volksabstimmungen und Wahlen (Radio- und Fernsehrecht).

Die Regeln

Kodex Pflicht 1 – Wahrheit. Journalisten halten sich an die Wahrheit ohne Rücksicht auf die sich für sie ergebenden Folgen und lassen sich vom Recht der Öffentlichkeit leiten, die Wahrheit zu erfahren.
Richtlinie 1.1 – Wahrheitssuche. Die Wahrheitssuche ist Ausgangspunkt der Informationstätigkeit. Sie setzt die Beachtung verfügbarer und zugänglicher Daten, die Achtung der Integrität von Dokumenten (Text, Ton und Bild), die Überprüfung und die allfällige Berichtigung voraus.
Richtlinie 2.2 – Meinungspluralismus. Er ist notwendig, wenn sich ein Medium in einer Monopolsituation befindet.
Kodex Pflicht 3 – Quellenüberprüfung. Journalisten veröffentlichen nur Informationen, deren Quellen ihnen bekannt sind. Sie unterschlagen oder entstellen keine wichtigen Elemente. Unbestätigte Behauptungen bezeichnen sie als solche.
Richtlinie 3.1 – Quellenbearbeitung. Eine genaue Bezeichnung der Quelle liegt im Interesse des Publikums. Sie ist – Quellenschutz vorbehalten – nötig, wenn die Quellenangabe für das Verständnis einer Information wichtig ist.
Richtlinie 3.8 – Anhörung bei schweren Vorwürfen. Betroffene sind vor der Publikation schwerer Vorwürfe anzuhören. Deren Stellungnahme ist im gleichen Medienbericht fair wiederzugeben. Sie kann knapper sein als die Kritik. Aber die Betroffenen sollen sich angemessen äussern können.

Beispiele

Keine Pflicht zur «Objektivität», wohl aber Pflicht, Betroffene zu schweren Vorwürfen zu befragen (50/2009). «Blick» berichtete über einen «Pfusch» im Spital Wil. Die Pflegekraft im Notfall habe die Eltern eines Kleinkinds mit der Entwarnung «blosser Schnupfen» nach Hause geschickt. Am anderen Morgen habe das Kinderspital St. Gallen eine schwere Lungenentzündung diagnostiziert. Die Spitalregion Toggenburg reagierte mit einem Communiqué: Das für Kindermedizin nicht eingerichtete Spital Wil habe sogleich empfohlen, das Kinderspital St. Gallen zu kontaktieren. Am Folgetag zog «Blick» nach: «Immer haarsträubendere Ausreden» am Spital Wil. Auf die Beschwerde des St. Galler Spitalverbunds hin hielt der Presserat fest, «Blick» sei nicht verpflichtet, objektiv und ausgewogen zu berichten. Am ersten Tag genügte es, dass das Spital Wil kurz zu Wort kam. Am zweiten Tag hätte dem Vorwurf «haarsträubender Ausreden» jedoch mindestens eine «geraffte und faire» Begründung des Spitalvorgehens gegenüberstehen müssen.

Unausgewogen berichtet? (7/2006). Ein Leser beschwerte sich über die Berichterstattung der «Neuen Luzerner Zeitung» (NLZ) zu einer Abstimmungsvorlage. Die NLZ habe in einer einseitigen Medienkampagne ihre monopolistische Stellung ausgenützt. Der Presserat wies die Beschwerde ab. Auch Medien mit einer Monopol- oder regi-

Wil hielten Lungenentzündung für Schnupfen

Von Anna Vonhoff

Alisha ist zehn Tage alt. Ihr winziger Körper wird von unzähligen Schläuchen und Kabeln fast ganz verdeckt.

Das Neugeborene liegt auf der Intensivstation der Kinderklinik St. Gallen. Alishas junges Leben hängt am seidenen Faden. Die Eltern gehen durch die Hölle. Seit Tagen haben sie nicht geschlafen. Keinen Bissen bekommen sie hinunter. Weinend stehen sie am Bett ihres kleinen Mädchens.

Doch Hugo M.*(19) und seine Frau Suzan (22) sind nicht nur schrecklich besorgt um ihr eben erst geborenes Baby Alisha. Sie sind auch zornig. Denn: Ihr Kind würde jetzt nicht hier liegen und um sein Leben kämpfen, wäre es rechtzeitig und

Spital Wil
Hier wurde die Mutter mit ihrem kranken Kind weggeschickt.

Handeln gesehen. «Dem Kind geht es gut. Ich habe selbst zwei Kinder. Machen Sie sich keine Sorgen. Das sagte holfen. Eine schwere einseitige Lungenentzündung wird diagnostiziert. Solch eine Viruserkrankung ist für

onalen Vormachtstellung seien nicht zu «objektiver Berichterstattung» verpflichtet. Es genüge, bei Kontroversen die verschiedenen Auffassungen zu Wort kommen zu lassen, wenn auch nicht zwingend in gleichem Umfang.

Checkliste

- Enthält der Bericht alle wichtigen Informationen?
- Bei Medien mit regionaler Vormacht: Kommen alle wichtigen Seiten zu Wort?
- Geht es um schwere Vorwürfe, zu denen Betroffene anzuhören sind?
- Habe ich die wichtigsten Informationsquellen angegeben?
- Sind Wertungen und Kommentare erkennbar?

Ähnliche Fragen

34. Was bedeutet «Wahrheitssuche»?
35. Muss ich Agenturmeldungen und Medienmitteilungen überprüfen?
36. Muss ich Fakten und Kommentar trennen?
37. Polemische Kommentare – wie scharf schiesse ich?
38. Dürfen Satire, Glosse und Karikatur «alles»?

34· Was bedeutet «Wahrheitssuche»?

Der Grundsatz – «Wahrheit» existiert zwar, «nur haben wir sie nicht in der Tasche»; es gibt höchstens Annäherungen, die wir durch dauernde Recherchen weitertreiben (Karl R. Popper). Journalistisches Handwerk verlangt das Bemühen um «Wahrhaftigkeit»: Sie zielt auf Aussagen, die intersubjektiv nachprüfbar sind (Jürgen Habermas). Wer denselben Arbeitsgang vollzieht, sollte in etwa dieselben Ergebnisse erhalten. Ob Journalisten Regeln der Wahrhaftigkeit einhalten oder vernachlässigen, lässt sich nachprüfen.

Hinweis

Pflicht zur «Wahrheitssuche» heisst nicht, Medien müssten einseitige Parteidarstellungen immer durch ergänzende Recherchen «objektivieren». Hingegen sind Journalisten verpflichtet, ihre Quellen zu nennen und deren Informationen kritisch zu hinterfragen und mit verhältnismässigem Aufwand zu überprüfen. Zur Wahrheitssuche trägt auch die Pflicht bei, Betroffene zu schweren Vorwürfen anzuhören und ihre Aussage im Bericht zumindest kurz wiederzugeben.

Die Regeln

Kodex Pflicht 1 – Wahrheit. Journalisten halten sich an die Wahrheit ohne Rücksicht auf die sich für sie ergebenden Folgen und lassen sich vom Recht der Öffentlichkeit leiten, die Wahrheit zu erfahren.

Richtlinie 1.1 – Wahrheitssuche. Die Wahrheitssuche ist Ausgangspunkt der Informationstätigkeit. Sie setzt die Beachtung verfügbarer und zugänglicher Daten, die Achtung der Integrität von Dokumenten (Text, Ton und Bild), die Überprüfung und die allfällige Berichtigung voraus.

Beispiele

Zitat verfälscht (30/2008). Die Zeitung «Sonntag» titelte auf der Frontseite: «Also doch: Ospel tritt zurück / UBS-Präsident geht, sobald ein Nachfolger gefunden ist.» Dem Bericht lag eine Frage des Journalisten an den UBS-Sprecher zugrunde: «Tritt Herr Ospel nach einem Jahr zurück?» Antwort: «Marcel Ospel hat sich bereit erklärt, sich nochmals für ein Jahr wählen zu lassen. Darüber hinaus hat er keine Pläne.» Diese lapidare Antwort erweiterte der Journalist: «Für die Zeit danach habe er definitiv ‹keine Pläne mehr›.» Die UBS beschwerte sich, was den Presserat fragen liess: Zulässige Zuspitzung oder unzulässige – weil sinnwidrige – Überspitzung? Mit Mehrheitsentscheid befand er: Der Journalist machte aus der Antwort mehr, als drinstand (nämlich: Ospel kandidiert nochmals für ein Jahr – statt gleich für drei Jahre).

Vorwurf des Vertuschens unhaltbar (35/2010). Unter Berufung auf einen GPK-Bericht warf die «Weltwoche» Bundesanwalt Erwin Beyeler vor, das Verfahren im «Fall Roduner» verschleppt und verzögert zu haben, ja den Skandal sogar ganz vertuschen zu wollen. Eine dagegen eingereichte Beschwerde der Bundesanwaltschaft hiess der Presserat teilweise gut. Ein Journalist dürfe das Verstreichenlassen von knapp fünf Monaten bis zum Einleiten eines Strafverfahrens als «Verschleppen und Verzögern» kritisieren, obschon sich der Bericht dazu zurückhaltender äusserte. Hingegen seien laut Bericht für die GPK «keine Hinweise auf Vertuschungsversuche (...) erkennbar». Mit ihrer gegenteiligen Behauptung habe die «Weltwoche» die Wahrheitspflicht verletzt.

Checkliste

- Enthält der Bericht alle für das Verständnis wichtigen Informationen?
- Habe ich die Darstellung meiner Quellen kritisch hinterfragt?
- Habe ich die Informationen mit verhältnismässigem Aufwand überprüft?
- Geht es um schwere Vorwürfe, zu denen Betroffene anzuhören sind?
- Habe ich die wichtigsten Informationsquellen angegeben?
- Sind Wertungen und Kommentare erkennbar?

Ähnliche Fragen

33. Muss ich «objektiv» und «ausgewogen» berichten?
35. Muss ich Agenturmeldungen und Medienmitteilungen überprüfen?
36. Muss ich Fakten und Kommentar trennen?
37. Polemische Kommentare – wie scharf schiesse ich?
38. Dürfen Satire, Glosse und Karikatur «alles»?

35· Muss ich Agenturmeldungen und Medienmitteilungen überprüfen?

Der Grundsatz – Journalisten dürfen sich bei amtlichen Verlautbarungen und Meldungen anerkannter Nachrichtenagenturen auf die Richtigkeit des Inhalts verlassen. Sie müssen die Meldungen daher nicht unbedingt mit eigenen Recherchen überprüfen. In beiden Fällen ist die Quelle zu nennen.

Hinweise

Der Inhalt aller Communiqués von Parteien und Interessenverbänden ist vor der Veröffentlichung mit verhältnismässigem Aufwand zu überprüfen.
Vorsicht ist zudem selbst bei Informationen aus anerkannten Quellen angebracht, wenn diese schwere Vorwürfe enthalten. Falls die schweren Vorwürfe neu sind, müssen die Betroffenen vor Publikation angehört werden. Hiervon ausgenommen sind Berichte über öffentliche amtliche Verhandlungen.

Die Regeln

Kodex Pflicht 1 – Wahrheit. Journalisten lassen sich vom Recht der Öffentlichkeit leiten, die Wahrheit zu erfahren.
Richtlinie 1.1 – Wahrheitssuche. Die Wahrheitssuche ist Ausgangspunkt der Informationstätigkeit. Sie setzt die Beachtung verfügbarer und zugänglicher Daten, die Achtung der Integrität von Dokumenten (Text, Ton und Bild), die Überprüfung und allfällige Berichtigung voraus.
Kodex Pflicht 3 – Quellenüberprüfung. Journalisten veröffentlichen nur Informationen, deren Quellen ihnen bekannt sind. Sie unterschlagen oder entstellen keine wichtigen Elemente. Unbestätigte Behauptungen bezeichnen sie als solche.
Richtlinie 3.1 – Quellenbearbeitung. Die Quelle genau zu bezeichnen dient dem Publikum.

Richtlinie 3.2 – Medienmitteilungen. Mitteilungen von Behörden, Parteien, Verbänden, Unternehmen und anderen Interessengruppen sind zu kennzeichnen.
Richtlinie 3.8 – Anhörung bei schweren Vorwürfen. Betroffene sind vor der Publikation schwerer Vorwürfe anzuhören. Deren Stellungnahme ist im gleichen Medienbericht fair wiederzugeben. Sie kann knapper sein als die Kritik. Aber die Betroffenen sollen sich angemessen äussern können.

Beispiele

Keine Pflicht, Agenturmeldungen zu überprüfen (3/1992). «Rheintaler» und «Rheintalische Volkszeitung» referierten einen Prozess gegen die Leiterin der «Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft gegen destruktive Kulte». Der Verein «Selbsthilfeaktion gegen Inquisition heute» kritisierte, die Zeitungen schrieben sachlich falsch von einem Freispruch, obwohl ein Schuldspruch wegen übler Nachrede (ohne Bestrafung) erfolgt sei. Der Presserat wies die Beschwerde ab: Die Redaktionen waren nicht verpflichtet, die SDA-Meldung auf inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen.

Aussage vor Gericht falsch zugeordnet (28/2010). Tierschützer Erwin Kessler hatte ungebeten einen Stall betreten, um die Qualität der Tierhaltung abzuklären. Der Tierhalter verprügelte Kessler und drohte, ihn umzubringen. Die SDA meldete irrtümlich, gemäss dem Richter sei man von einem Tötungsdelikt aber meilenweit entfernt. Tatsächlich aber hatte der Staatsanwalt diesen Satz gesagt. Online-Portale der Tamedia verbreiteten die in diesem Detail falsche Meldung. Auf Beschwerde von Kessler kam der Presserat zum Schluss, die Fehlzuschreibung sei für Kessler nachteilig gewesen. Die SDA habe somit die Wahrheitspflicht verletzt. Die richtige Zuschreibung habe sie aber erst so spät entdeckt, dass ihr eine aktuelle Berichtigung nicht mehr zuzumuten war. Richtigerweise korrigierte sie die Meldung auf der Datenbank. Überdies anerkannte der Presserat, Redaktionen seien nicht verpflichtet, Agenturmeldungen nachzurecherchieren.

Weshalb Tierschützer Erwin Kessler im Thurgau Prügel einstecken musste

Aktualisiert um 08:16 Uhr

Der Chef des Vereins gegen Tierfabriken betrat in Hefenhofen einen Bauernhof. Was dann folgte, führte nun zum Prozess vor dem Bezirksgericht in Arbon.

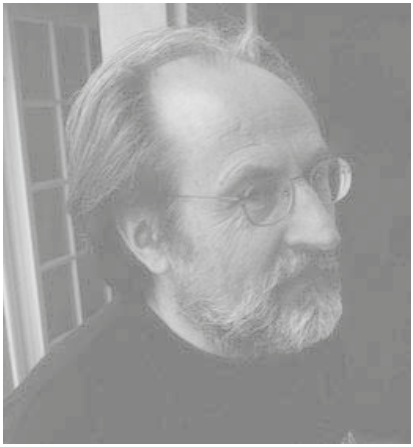

Fürchtete um sein Leben: Erwin Kessler. (Bild: Keystone)

Wegen Körperverletzung, Sachbeschädigung, Drohung und Tierquälerei hat das Bezirksgericht Arbon am Dienstag einen Thurgauer Tierhalter verurteilt. Er muss 90 Tagessätze à 50 Franken, bedingt auf zwei Jahre und eine Busse von 300 Franken bezahlen. Das Gericht blieb damit unter den Forderungen der Staatsanwaltschaft. Der angeklagte 63-jährige Tierhalter und Viehhändler aus Hefenhofen TG war bereits mehrfach wegen schlechter Tierhaltung aufgefallen.

Opfer der Körperverletzung,

Checkliste

- Stammt die Meldung aus amtlicher Quelle oder von einer anerkannten Nachrichtenagentur?
- Enthält die Meldung schwere Vorwürfe?
- Falls ja, habe ich den davon Betroffenen angehört?
- Bei Meldungen von Interessenverbänden: Habe ich den Inhalt mit verhältnismässigem Aufwand überprüft?

Ähnliche Fragen

33. Muss ich «objektiv» und «ausgewogen» berichten?

34. Was bedeutet «Wahrheitssuche»?

36. Muss ich Fakten und Kommentar trennen?

Der Grundsatz – Die Leserschaft muss Wertungen und Kommentare erkennen können. Bericht und Kommentar durch Schriftgrad, Schriftart, Zwischentitel usw. abzugrenzen oder sie in verschiedene Gefässe aufzuteilen, erleichtert das Unterscheiden, ist aber nicht zwingend.

Hinweis

Medienschaffende sollten offen legen, auf welcher faktischen Grundlage eine harsche Kritik beruht.

Die Regeln

Kodex Pflicht 2 – Kommentarfreiheit. Journalisten verteidigen die Freiheit des Kommentars und der Kritik.
Richtlinie 2.3 – Trennung von Fakten und Kommentar. Journalisten achten darauf, dass das Publikum zwischen Fakten und kommentierenden, kritisierenden Einschätzungen unterscheiden kann.

Beispiel

Dramatisierende Wertungen auf magerer Grundlage (14/2006). «SonntagsBlick» berichtete stark dramatisierend, das Strafverfahren gegen den Gründer des Schweizer Paraplegiker-Zentrums, Guido A. Zäch, stehe vor einer Wende. Aufhänger war ein von Zäch versandtes Rundschreiben mit schweren Vorwürfen gegen seinen ehemaligen Mitstreiter Marc F. Suter sowie ein Dementi der ehemaligen Bundesrätin Ruth Dreifuss zu Gunsten von Zäch. Auf Beschwerde Suters kritisierte der Presserat, die angeblich brisanten neuen Fakten hätten keinerlei Einfluss auf den hängigen Appellationsprozess. Die Leserschaft werde darüber getäuscht, auf welchen – mageren – Fakten die drastischen, kommentierenden Einschätzungen von «SonntagsBlick» beruhten.

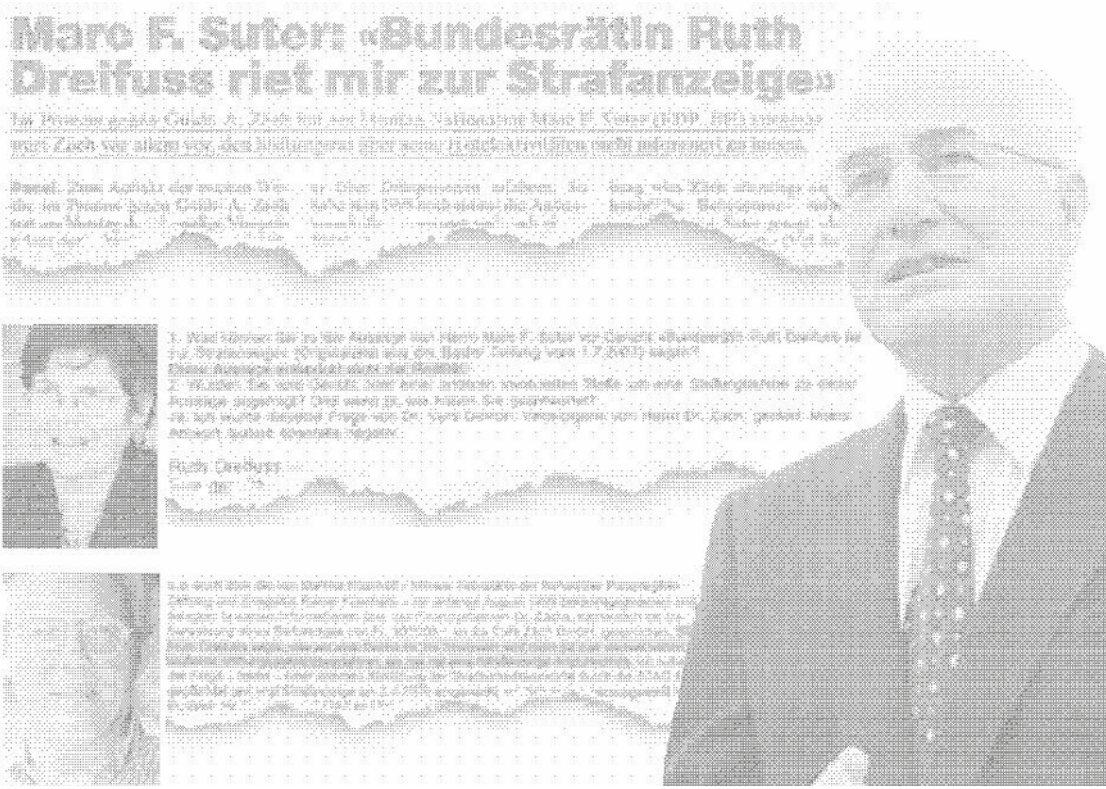

Checkliste

- Sind meine Wertungen für das Publikum erkennbar?
- Lege ich die faktischen Grundlagen meiner Wertungen offen?

Ähnliche Fragen

33. Muss ich «objektiv» und «ausgewogen» berichten?
34. Was bedeutet «Wahrheitssuche»?
37. Polemische Kommentare – wie scharf schiesse ich?
38. Dürfen Satire, Glosse und Karikatur «alles»?

37· Polemische Kommentare – wie scharf schiesse ich?

Der Grundsatz – Der Meinungskommentar braucht grossen Freiraum. Die Kommentarfreiheit schützt das Bedürfnis nach individueller Entfaltung. Und sie dient dem politischen Diskurs.

Hinweis

Auch der Kommentarfreiheit sind berufsethische Grenzen gesetzt. Das Verbot, Tatsachen zu entstellen, die Privatsphäre des Einzelnen oder die Menschenwürde können in der Abwägung schwerer wiegen.

Die Regeln

Kodex Pflicht 2 – Kommentarfreiheit. Journalisten verteidigen die Freiheit des Kommentars und der Kritik.
Richtlinie 2.3 – Trennung von Fakten und Kommentar. Journalisten achten darauf, dass das Publikum zwischen Fakten und kommentierenden, kritisierenden Einschätzungen unterscheiden kann.

Beispiele

Darf die «Weltwoche» der Gewerkschaft Unia vorwerfen, «Gestapo-mässig» zu agieren? (56/2008). Die «Weltwoche» warf der Gewerkschaft Unia in einem polemischen Artikel («Die Fertigmacher») vor, «das gesamte Repertoire mafiöser Vereinigungen zur Realisierung ihrer Egoismen» einzusetzen. Laut einem anonym zitierten Firmenchef agiere die Unia gar «Gestapo-mässig». Mit diesem Vorwurf tat sich der Presserat schwer. Das der Unia vorgeworfene forsche, effekthascherische Handeln liege weit neben dieser Nazi-Metapher. Immerhin sei diese masslose Übertreibung leicht als solche erkennbar, ebenso deren magere Faktenbasis. Deshalb täusche das zweifelhafte Werturteil die Leserschaft nicht. Beschwerde im Namen der Kommentarfreiheit abgelehnt.

Wer sich mit Zitaten polemisch auseinandersetzt, darf diese nicht entstellen (25/2010). Daniel Binswanger, Kolumnist in «Das Magazin», schrieb unter dem Titel «Freipass zum Genozid» über Folgen der Annahme der Antiminarett-Initiative. Mit einer neuen Vorlage wolle die SVP erzwingen, dass auch über völkerrechtswidrige Initiativen abgestimmt werde, die zum Beispiel Folter wieder zulassen. Kurz darauf meldete sich Helmut-Maria Glogger im «Blick am Abend»: «Na, ich lese Sie. Wer gegen Minarette stimmt, stimmt auch für Folter und gibt den ‹Freipass zum Genozid›, also der Vergasung anders Denkender. [Das] schreiben Sie, Binswanger!» Dieser gelangte an den Presserat. Zuspitzen im Rahmen der Kommentarfreiheit oder Entstellen eines fremden Textes? Glogger berief sich darauf, «Schnellschüsse» anstelle «tiefschürfender Auseinandersetzungen» abgeben zu dürfen. Der Presserat befand, mit dem Ausruf «Schreiben Sie!» habe Glogger suggeriert, er zitiere Binswanger wortgenau. Das sei aber gerade nicht der Fall gewesen. Glogger habe das Zitat entstellt. Die Fehlinterpretation «könne nicht als irrelevant abgetan werden».

Checkliste

- Sind meine Wertungen für das Publikum erkennbar?
- Lege ich die faktischen Grundlagen meiner Wertungen offen?
- Ist die polemische Zuspitzung durch die Fakten noch gedeckt?

Ähnliche Fragen

36. Muss ich Fakten und Kommentar trennen?
38. Dürfen Satire, Glosse und Karikatur «alles»?

38. Dürfen Satire, Glosse und Karikatur «alles»?

Der Grundsatz – Entgegen einem Zitat des deutschen Moralisten Kurt Tucholsky darf Satire viel, aber nicht «alles». Die berufsethischen Normen gelten auch für satirische Beiträge.

Hinweise

Inhaltlich ist zwischen erkennbarem Aussagekern und satirischer Einkleidung zu unterscheiden. Der Aussagekern darf inhaltlich nicht offensichtlich unwahr sein. Die Form hingegen übersteigert und verfremdet die Wirklichkeit – meist mit dem Einsatz künstlerischer Mittel, aber unter Respektierung der Menschenwürde.
Satire als Absicht sollte dem anvisierten Publikum erkennbar sein. Wird Satire überraschend eingesetzt, ist das Publikum genügend deutlich einzustimmen.

Die Regeln

Kodex Pflicht 2 – Kommentarfreiheit. Journalisten verteidigen die Freiheit des Kommentars und der Kritik.
Richtlinie 2.3 – Trennung von Fakten und Kommentar, so dass das Publikum zwischen Fakten und kommentierenden, kritischen Einschätzungen unterscheiden kann.

Beispiele

Dürfen Schweizer Medien dänische Mohammed-Karikaturen zeigen? (12/2006). Nach dem Abdruck von zwölf eigens bestellten Mohammed-Karikaturen in einer dänischen Zeitung flammten gewaltsame Proteste in islamischen Ländern auf. Schweizer Redaktionen beantworteten die Frage unterschiedlich, ob man diesen «Kulturkonflikt» mit Belegbeispielen aus der dänischen Zeitung illustrieren dürfe. Laut Presserat

muss es zulässig sein, den gravierenden Konflikt zwischen Kommentarfreiheit und religiösem Respekt mit sorgfältig eingebetteten Bildzitaten abzubilden. Nur die Abbildung erlaubt es, den Konflikt zu beurteilen. Dabei ist die Verhältnismässigkeit zu wahren. Problematisch wäre hierzulande die unkommentierte Reproduktion aller zwölf Karikaturen («Die Welt»). Anderseits kennen westliche Demokratien seit der Französischen Revolution die Karikaturfreiheit auch im religiösen Bereich. Bildverbote einzelner Religionen können hier nicht gelten.

Zwischen Fantasie und Verletzung der Intimsphäre (50/2007). Die «Weltwoche» veröffentlichte eine Glosse des Schriftstellers Gion Mathias Cavelty unter dem Titel «Die Nippelgöttin». Die Moderatorin eines Leseabends sei ob der Vorlesung aus dem «verkopften» Erstlingswerk in solche Begeisterung geraten, dass sich die Brustwarzen mit zunehmender Deutlichkeit unter ihrem Pullover abzeichneten. Der Presserat verwahrte sich gegen den Massstab «strenger ‹sexual correctness›»; aber die «Männerfantasie» des Autors gehe doch zu weit. Denn sie verletze die Intimsphäre der ungenannten, aber für viele erkennbaren Moderatorin.

Checkliste

- Wen will die Satire/Karikatur ansprechen? Macht sie das erkennbar?
- Was will sie aussagen, was ist der Tatsachenkern?
- Ist die Aussage vertretbar oder enthält sie eine unzumutbare Unterstellung?
- Ist die Kritik in ihrer Übertreibung und Verfremdung hinnehmbar, oder verletzt sie die Menschenwürde des Karikierten? («Schmähkritik»)

Ähnliche Fragen

36. Muss ich Fakten und Kommentar trennen?
37. Polemische Kommentare – wie scharf schiesse ich?

Schutz der Privatsphäre, Opferschutz, Diskriminierung

39· Wann geht die Privatsphäre der Information der Öffentlichkeit vor?

Der Grundsatz – Das Recht der Öffentlichkeit auf Information ist sorgfältig abzuwägen gegen den Anspruch auf Privatheit. Zur Privatsphäre gehören etwa der Wohnbereich, familiäre Angelegenheiten, Glaubensbekenntnisse und Weltanschauung, die persönliche Kommunikation sowie persönliche Daten einschliesslich der Finanzen.

Hinweis

Ein Eingriff in die Privatsphäre ist zulässig, sofern das öffentliche Informationsinteresse überwiegt. Die sorgfältige Güterabwägung hat für jedes Informationselement je separat, aber auch im Gesamtzusammenhang zu erfolgen. Dabei gilt das Prinzip der Verhältnismässigkeit: Der Eingriff soll so schonend wie möglich sein.

Die Regeln

Kodex Pflicht 7 – Privatsphäre. Journalisten respektieren die Privatsphäre der einzelnen Person, sofern das öffentliche Interesse nicht das Gegenteil verlangt.
Richtlinie 7.1 – Schutz der Privatsphäre. Jede Person – auch die prominente – hat Anspruch auf Schutz ihres Privatlebens. Journalisten dürfen im Privatbereich keine Ton-, Bild- oder Videoaufnahmen ohne Einwilligung des Betroffenen machen. Ebenso unterlassen sie jedes Belästigen von Personen in ihrem Privatbereich (in Häuser eindringen, verfolgen, auflauern, telefonisch belästigen usw.).

Beispiele

Privatsphäre schützen; auch wenn Identifizierung unumgänglich ist (22/2010). «24 Heures» und «Le Matin» berichteten mit Namensnennung und unbehandeltem Bild («24 Heures»), der mutmassliche Täter in einem Mordfall sei ein bekannter Wissenschaftler. Der Waadtländische Anwaltsverband beschwerte sich, die Berichte verletzten Privatsphäre und Unschuldsvermutung. Der Presserat hiess die Beschwerde gegen

die Verletzung der Privatsphäre gut. Zwar sei die Identifizierung des Angeschuldigten wegen der familiären Verbindung mit dem allgemein bekannten Opfer nicht zu vermeiden gewesen. Trotzdem – fand der Presserat – durften die Blätter nicht alle ihnen bekannten Informationen aus der Privatsphäre veröffentlichen. Denn mit jeder zusätzlichen Angabe vergrössere sich der Kreis jener, die den Verdächtigten identifizieren konnten.

Aufruf zur telefonischen Belästigung (49/2009). «Mattino della Domenica», der Lega dei Ticinesi nahestehend, machte sich für eine 13. Monatsauszahlung der AHV-Renten stark. Er druckte Porträtbilder von vier prominenten Gegnern einer solchen Auszahlung und den Aufruf: «Grossväter von Lugano, könnt ihr euren Enkeln kein Weihnachtsgeschenk bezahlen? Telefoniert doch jenen, die den ‹13.› begraben und den Gürtel immer enger schnallen wollen»: (Es folgen Telefonnummern zu den Namen der Abgebildeten). Der Tessiner Journalistenverband beschwerte sich. Der Presserat erwog, die Kritik der Lega bewege sich in der öffentlichen Sphäre der Abgebildeten. Das lasse harsche und polemische Vorwürfe zu. Aber der Aufruf zu telefonischer Belästigung verstosse «gegen jegliche Grundsätze fairer Berichterstattung».

Checkliste

- Berührt das Thema die Privatsphäre?
- Oder wirkt sich ein Bericht anderweitig auf die geschützte Persönlichkeit aus?
- Falls ja: Darf ausnahmsweise trotzdem berichtet werden?
- Habe ich sorgfältig zwischen öffentlichen und Privatinteressen abgewogen?
- Insbesondere: Ist der Eingriff in die Privatsphäre verhältnismässig?

Ähnliche Fragen

40. Wann ist Privates im öffentlichen Raum zu schützen?
41. Wann darf ich Namen nennen und/oder identifizierend berichten?
42. Wann geht bei öffentlichen Personen die Privatsphäre vor?
43. Dürfen Medien ausnahmsweise in die Intimsphäre eingreifen?

40. Wann ist Privates im öffentlichen Raum zu schützen?

Der Grundsatz – Der Schutz von Privatem beschränkt sich nicht auf den engsten familiären, häuslichen Bereich, sondern erstreckt sich auch in den öffentlichen Raum. Nicht alles, was in der Öffentlichkeit eventuell sichtbar und für den Einzelnen zugänglich ist, dürfen Medien unbesehen weiterverbreiten. Auch Informationen, die im Internet öffentlich einsehbar sind, können ihren privaten Charakter teilweise behalten.

Hinweis

Wer sich jedoch an einer öffentlichen oder halböffentlichen Veranstaltung (etwa an einer Demo oder einer Vereinsversammlung) exponiert, muss damit rechnen, dass die Medien darüber textlich und bildlich berichten. Sich exponieren heisst auch Zeugnis ablegen.

Die Regeln

Kodex Pflicht 7 – Privatsphäre. Journalisten respektieren die Privatsphäre der einzelnen Person, sofern das öffentliche Interesse nicht das Gegenteil verlangt.
Richtlinie 7.1 – Schutz der Privatsphäre. Auch im öffentlichen Bereich ist das Fotografieren oder Filmen von Privatpersonen nur dann ohne Einwilligung der Betroffenen zulässig, wenn sie auf dem Bild nicht herausgehoben werden. Bei öffentlichen Auftritten und im Rahmen des öffentlichen Interesses ist es hingegen erlaubt, mit Bild und Ton zu berichten.

Beispiele

Foto auf Grab (1/2010). Der bekannte Schriftsteller Martin Suter und seine Frau stellten nach dem tragischen Tod ihres Adoptivsohns, der sich beim Essen verschluckt hatte, ein Foto des 3-Jährigen zum Holzkreuz auf dem blumengeschmückten Grab. «Blick»

machte die Frontseite mit dem vergrösserten und ausgeschnittenen Kinderfoto auf und zeigte die provisorische Grabstätte auf Seite 2, daneben das Archivbild der lächelnden Eltern. Das Medienhaus verkaufte die Bilder an die deutsche «Bild»-Zeitung weiter (die sich später bei Suter entschuldigte). Nicht so «Blick», dessen Chefredaktor im unternehmensinternen Intranet darauf beharrte, wer ein Foto auf das Grab lege, wolle ja, dass es gesehen werde. Dezidiert anderer Meinung der Presserat: Solcher Schmuck auf einem provisorischen Grab des öffentlichen Friedhofs gehöre zur Privatsphäre der Angehörigen.

Foto auf Unfallstelle (35/2008). Anders entschied der Presserat bei einem Unfallbericht von Tele M1. Nach dem tödlichen Unfall eines Motorradfahrers zeigte das Aargauer Lokalfernsehen ein von den Angehörigen zusammen mit Blumen an der Unfallstelle aufgestelltes Bild des Verstorbenen. Darüber beschwerte sich dessen Witwe. Der Presserat fand, wer seine Trauer – auch mit persönlichen Bildern – selber demonstrativ öffentlich mache, könne sich nicht auf den Schutz der Privatsphäre berufen, wenn Medien darüber berichten.

Internet und Privatsphäre (43/2010). Ebenso wenig wie Privatpersonen im öffentlichen Raum voraussetzungslos herausgehoben werden dürfen, ist es zulässig, private Informationen aus dem Internet ohne Einschränkung weiterzuverbreiten (vgl. dazu die Frage 10).

Checkliste

- Berührt das Thema die Privatsphäre?
- Oder wirkt sich ein Bericht anderweitig auf die geschützte Persönlichkeit aus?
- Falls ja: Darf ausnahmsweise trotzdem berichtet werden?
- Habe ich sorgfältig zwischen öffentlichen und Privatinteressen abgewogen?
- Insbesondere: Ist der Eingriff in die Privatsphäre verhältnismässig?

Ähnliche Fragen

10. Wie öffentlich ist das Internet?
39. Wann geht die Privatsphäre der Information der Öffentlichkeit vor?
42. Wann geht bei öffentlichen Personen die Privatsphäre vor?
43. Dürfen Medien ausnahmsweise in die Intimsphäre eingreifen?

41. Wann darf ich Namen nennen oder identifizierend berichten?

Der Grundsatz – Das Recht der Öffentlichkeit auf Information ist sorgfältig abzuwägen gegen den Anspruch auf Privatheit. Identifizierend berichten ist zulässig, wenn die betroffene Person im Berichtsthema öffentlich auftritt, bereits bekannt ist, eine politisch – allenfalls gesellschaftlich – leitende Funktion wahrnimmt. Ein öffentliches Interesse, etwa vor einer aktuellen, erheblichen Gefahr zu warnen, kann das Interesse an der Respektierung der Privatsphäre überwiegen.

Die Regeln

Kodex Pflicht 7 – Privatsphäre. Journalisten respektieren die Privatsphäre der einzelnen Person, sofern das öffentliche Interesse nicht das Gegenteil verlangt.

Richtlinie 7.2 – Identifizierung. Journalistinnen und Journalisten wägen die Interessen (Recht der Öffentlichkeit auf Information, Schutz der Privatsphäre) sorgfältig ab. Namen nennen und/oder identifizierend berichten dürfen sie bei:

- öffentlichem Auftritt oder Einwilligung;
- allgemeiner Bekanntheit und einem Zusammenhang mit dem Medienbericht;
- politischem Amt, staatlich oder gesellschaftlich leitender Funktion im Konnex mit dem Bericht;
- Verwechslungsgefahr;
- anderweitigem überwiegenden öffentlichen Interesse.

Überwiegt das Interesse am Schutz der Privatsphäre das Interesse der Öffentlichkeit an einer identifizierenden Berichterstattung, veröffentlichen Journalisten weder Namen noch andere Angaben, welche die Identifikation einer Person durch Dritte ermöglichen, die nicht zu deren Familie, sozialem oder beruflichem Umfeld gehören, also ausschliesslich durch die Medien informiert werden.

Beispiele

Name eines verhafteten Treuhänders genannt (16/2009). Die «NZZ am Sonntag» berichtete über die Verhaftung eines Geldverwalters wegen Verdachts auf grosse Veruntreuungen. Auf eine Beschwerde entgegnete die Zeitung, ihr sei es darum gegangen, potentielle Investoren zu warnen. Zudem habe der Treuhänder seinen Namen im Handelsregistereintrag selber öffentlich gemacht. Der Presserat verneinte ein Interesse daran, den vollen Namen samt Vornamen, Jahrgang und Wohnsitz sowie weitere identifizierende Merkmale zu nennen. Um weitere Kreise zu warnen, hätte genügt, die Firmen zu bezeichnen und die Verhaftungen zu melden. Der Handelsregistereintrag beruhe auf gesetzlicher Pflicht, weshalb daraus keine Schlüsse gezogen werden könnten. Der Treuhänder sei zudem weder in der Öffentlichkeit bekannt noch ein hoher Verantwortungsträger.

Name des Vermieters genannt (25/2008). «Tages-Anzeiger» und «Zürichsee-Zeitung» berichteten, ein Nachbarschaftsstreit habe einen Wohneigentümer veranlasst, den Wohnsitz zu wechseln und seine Wohnung «aus Rache» an die Sterbehilfeorganisation Dignitas zu vermieten. Die Gemeinde verbot schliesslich die neue Nutzung. Der Eigentümer beschwerte sich beim Presserat über die mehrfache Nennung seines vollen Namens. Die Zeitungen rechtfertigten die identifizierenden Berichte mit der Tragweite des öffentlichen Streits um Sterbehilfe. Dies anerkannte der Presserat zwar. Aber für ihn trug die Nennung des Namens des Protagonisten nicht wesentlich zur Debatte bei und machte ihn weit über die betroffene Gemeinde hinaus erkennbar. Die Namensnennung war deshalb unverhältnismässig.

Checkliste

- Berührt das Thema die Privatsphäre?
- Oder wirkt sich ein Bericht anderweitig auf die geschützte Persönlichkeit aus?
- Falls ja: Darf ich laut der Richtlinie 7.2 identifizierend berichten?
- Habe ich sorgfältig zwischen öffentlichen und Privatinteressen abgewogen?
- Insbesondere: Ist der Eingriff in die Privatsphäre verhältnismässig?

Ähnliche Fragen

39. Wann geht die Privatsphäre der Information der Öffentlichkeit vor?
42. Wann geht bei öffentlichen Personen die Privatsphäre vor?
43. Dürfen Medien ausnahmsweise in die Intimsphäre eingreifen?
44. Wie respektiere ich die Unschuldsvermutung?

42. Wann geht bei öffentlichen Personen die Privatsphäre vor?

Der Grundsatz – Auch öffentliche Personen haben Anspruch auf den Schutz ihres Privatlebens. Prominente und Politiker müssen sich aber mehr gefallen lassen als gewöhnlich lebende Zeitgenossen. Politiker und Prominente bestimmen zudem durch ihr Verhalten in der Öffentlichkeit selber, ob und wie die Medien über ihr Privat- und Familienleben berichten dürfen, ob dieses vollständig tabu ist, oder ob sie es den Medien innerhalb gewisser Grenzen zugänglich machen.

Hinweis

Promis können zwar nicht beanspruchen, dass über sie nur in genehmem Zusammenhang berichtet wird. Selbst wenn Prominente die Öffentlichkeit in weitem Umfang an ihrem Privatleben teilhaben lassen, lässt sich daraus aber kaum je ein gänzlicher Verzicht auf den Schutz der Privat- und Intimsphäre ableiten.

Die Regeln

Kodex Pflicht 7 – Privatsphäre. Journalisten respektieren die Privatsphäre der einzelnen Person, sofern das öffentliche Interesse nicht das Gegenteil verlangt.
Richtlinie 7.1 – Schutz der Privatsphäre. Jede Person – dies gilt auch für Prominente – hat Anspruch auf den Schutz ihres Privatlebens.
Richtlinie 7.2 – Identifizierende Berichterstattung. Namensnennung und/oder identifizierende Berichterstattung ist zulässig:

- sofern eine Person in der Öffentlichkeit allgemein bekannt ist und der Medienbericht damit im Zusammenhang steht;
- sofern die betroffene Person ein politisches Amt, eine staatliche oder gesellschaftlich leitende Funktion wahrnimmt und der Bericht damit zusammenhängt.

Richtlinie 7.3 – Kinder. Besonders zu schützen sind Kinder, auch Kinder von Prominenten und von weiteren im Fokus der Medien stehenden Personen.

Beispiele

Privatsphäre der Familie Sarkozy (9/2008). «Le Matin» meldete Ende 2007, Cécilia Sarkozy [die geschiedene Gattin des französischen Präsidenten] beabsichtige – kurz nachdem sie sich von ihrem Ehemann getrennt hatte –, ihren zwölfjährigen Sohn in einer Genfer Privatschule anzumelden. Eventuell werde sie zudem in Genf für die Werbeagentur ihres «ehemaligen Geliebten» arbeiten. Einige Tage später berichtete die Zeitung, laut Gerüchten werde Cécilia Sarkozy den Werber möglicherweise bald heiraten. Hier fand der Presserat, Cécilia Sarkozy habe sich noch unlängst an der Seite des französischen Präsidenten im Wahlkampf bewegt und über ihre Scheidung «ausgepackt». Nun könne sie sich nicht auf völlige Privatheit berufen. Einen Schutzanspruch bejahte er hingegen für den Sohn und den angeblichen Partner in Genf, der keine öffentliche Person sei.

Ausseereheliche Vaterschaft (42/2000). «Blick» und «SonntagsBlick» berichteten im Sommer 2000 gross aufgemacht über die 28 Jahre zurückliegende uneheliche Vaterschaft eines bekannten Schauspielers, welche Ende 1999 gerichtlich festgestellt worden war. Der Betroffene beschwerte sich beim Presserat über die Verletzung seiner Privatsphäre und erhielt Recht. Für den Presserat bestand kein überwiegendes öffentliches Interesse daran, über die spät festgestellte ausseereheliche Vaterschaft zu berichten. Die Privatsphäre sei insbesondere auch durch die Art und Weise der Berichterstattung massiv verletzt worden. Die «Blick»-Medien hatten den Fall während der Sommerflaute drei Tage lang zum Hauptthema gemacht.

Checkliste

- Berührt der Bericht die Privatsphäre oder gar die Intimsphäre?
- Besteht ein Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntheit der Person?
- Falls ja, wahre ich die Verhältnismässigkeit?

Ähnliche Fragen

39. Wann geht die Privatsphäre der Information der Öffentlichkeit vor?
41. Wann darf ich Namen nennen und/oder identifizierend berichten?
43. Dürfen Medien ausnahmsweise in die Intimsphäre eingreifen?
44. Wie respektiere ich die Unschuldsvermutung?

43· Dürfen Medien ausnahmsweise in die Intimsphäre eingreifen?

Der Grundsatz – Die Intimsphäre – Sexualität, religiöses Bekenntnis, schwere Krankheit usw. – verdient als Kern der Privatsphäre sehr weitgehenden Schutz. Grundsätzlich unterlässt der Journalist Eingriffe in die Intimsphäre. Glaubt er sich dennoch dazu veranlasst, muss das von ihm angerufene öffentliche Interesse besonders hoch sein.

Hinweise

Personen des öffentlichen Lebens bestimmen zwar durch ihr Verhalten selber, ob sie ihr Privat- und Familienleben für die Medien innerhalb gewisser Grenzen zugänglich machen. Daraus ist aber kaum je abzuleiten, dass sie gänzlich auf den Schutz ihrer Privat- und Intimsphäre verzichten.
Journalisten dürfen die öffentliche Selbstdarstellung von Prominenten kritisch hinterfragen und auf Widersprüche hinweisen. Dies rechtfertigt jedoch nur im Ausnahmefall, gegen den Willen der Betroffenen in deren Intimsphäre einzugreifen.

Die Regeln

Kodex Pflicht 7 – Privatsphäre. Journalisten respektieren die Privatsphäre der einzelnen Person, sofern das öffentliche Interesse nicht das Gegenteil verlangt.
Richtlinie 7.1 – Schutz der Privatsphäre. Jede Person – auch die prominente – hat Anspruch auf Schutz ihres Privatlebens. Journalisten dürfen im Privatbereich keine Ton-, Bild- oder Videoaufnahmen ohne Einwilligung des Betroffenen machen. Ebenso unterlassen sie jedes Belästigen von Personen in ihrem Privatbereich (in Häuser eindringen, verfolgen, auflauern, telefonisch belästigen usw.).

Beispiele

Ausseereheliche Affäre eines Schauspielers (52/2006). «Facts» und «SonntagsZeitung» berichteten, die Schauspielerin X. finde es gar nicht lustig, was der Komiker und

Schauspieler Y. mit ihr getrieben habe. Y. habe zur gleichen Zeit in der «Schweizer Illustrierten» über mehrere Seiten von seinem Eheglück geschwärmt, während er bei ihr in Berlin im Bett gelegen sei. Die beiden Wochentitel wandten gegen eine Beschwerde des Schauspielers ein, dieser habe zuvor mit der begeisterten Darstellung seines Ehelebens auch seine Person und seine Produktionen vermarktet. Der Presserat beschied, Personen des öffentlichen Lebens bestimmten zwar durch ihr Verhalten selber, ob sie ihr Privat- und Familienleben den Medien in gewissen Grenzen öffnen. Daraus sei aber nicht abzuleiten, sie verzichteten ganz auf den Schutz ihrer Intimsphäre. Journalisten dürfen die öffentliche Selbstdarstellung Prominenter kritisch hinterfragen und auf Widersprüche hinweisen. Dies rechtfertige aber nicht, in die Intimsphäre einzugreifen. Ein behaupteter Seitensprung habe übrigens keinen Zusammenhang mit der Berufsarbeit als Schauspieler.

Rücktritt einer Lokalpolitikerin (2/1993). «24 Heures» berichtete über den Rücktritt einer bekannten gewählten Politikerin aus dem Gemeinderat und ihrer Partei. Die Politikerin erklärte, ihre Demission habe persönliche Gründe. Sie trete aus der Partei aus, weil deren Präsident, mit dem sie eine längere Beziehung hatte, nun bestreite, der Vater ihres Kinds zu sein. In einem intern kontrovers diskutierten Entscheid wies der Presserat eine Beschwerde gegen die Zeitung ab. Die Öffentlichkeit habe ein Interesse, zu erfahren, warum eine vom Volk gewählte Politikerin unvermittelt zurücktrete. Dies ausnahmsweise sogar dann, wenn nicht nur die Privat-, sondern die Intimsphäre betroffen ist, sofern es nicht anders gelingt, die Umstände des Rücktritts genügend zu erhellen.

Checkliste

- Berührt das Thema die Intimsphäre?
- Ist der Eingriff in die Intimsphäre unvermeidbar?
- Respektiere ich die Verhältnismässigkeit?
- Ist das öffentliche Interesse aussergewöhnlich gross?
- Oder geht es vor allem um öffentliche Neugier, um Voyeurismus?

Ähnliche Fragen

39. Wann geht die Privatsphäre der Information der Öffentlichkeit vor?
41. Wann darf ich Namen nennen und/oder identifizierend berichten?
42. Wann geht bei öffentlichen Personen die Privatsphäre vor?

44· Wie respektiere ich die Unschuldsvermutung?

Der Grundsatz – Angeschuldigte gelten bis zu einer rechtskräftigen – also nicht mehr weiterziehbaren – Verurteilung als unschuldig. Das Prinzip der Unschuldsvermutung richtet sich zwar in erster Linie an Behörden. Trotzdem sollten Journalisten die Unschuldsvermutung bei Berichten über strafrechtliche Verfahren stets berücksichtigen.

Hinweise

Die Unschuldsvermutung hindert Medienschaffende nicht, bei hängigen Verfahren pointiert zu kommentieren und Partei zu ergreifen. Sie sollten aber zumindest darauf hinweisen, ob das Verfahren noch hängig oder abgeschlossen ist und ob eine eventuelle Verurteilung rechtskräftig ist. Das heisst: Sie kann nicht mehr an eine höhere Instanz weitergezogen werden. Zudem sind juristische Begriffe und (straf-)rechtliche Qualifikationen richtig zu wählen: Totschlag und Mord sind nun einmal nicht dasselbe.

Die Regeln

Kodex Pflicht 7 – Privatsphäre. Journalisten respektieren die Privatsphäre, sofern das öffentliche Interesse nicht das Gegenteil verlangt.

Richtlinie 7.4 – Unschuldsvermutung. Bei Gerichtsberichten wägen Journalisten Namensnennung und identifizierende Berichterstattung besonders sorgfältig ab. Sie tragen der Unschuldsvermutung Rechnung. Nach einer Verurteilung nehmen sie Rücksicht auf die Angehörigen wie auch auf die Chancen des Verurteilten zur Resozialisierung.

Beispiele

Beleidigung eines Polizisten (40/2010). Die NZZ vermeldete ein erstinstanzliches Urteil gegen einen Pressefotografen wegen übler Nachrede und Beschimpfung. Die Zeitung unterliess es, auf die fehlende Rechtskraft des Urteils hinzuweisen. Im Artikel, befand der Betroffene, «wird die erstinstanzliche Verurteilung als rechtskräftig dargestellt und der Vorwurf, wonach ich einen Polizisten bespuckt und als Nazi beschimpft haben soll, als unumstössliche Tatsache umschrieben. Damit hat die NZZ meine Persönlichkeit und die Unschuldsvermutung verletzt». Zu diesem Schluss kam auch der Presserat. Der Fall veranlasste die NZZ, ihre Praxis zu ändern. Seither trägt sie der Unschuldsvermutung systematisch Rechnung mit der Anmerkung «Urteil nicht rechtskräftig».

Tatverdächtiger als «Drogenboss» bezeichnet (32/2000). «La Regione» berichtete mit Namensnennung des Betroffenen über die Verhaftung eines Exponenten der Tessiner Hanfszene. Der Haupttitel des Artikels lautete: «È un ‹boss› della canapa» [Hanf]; der Untertitel: «Il titolare di B. Chiusi altri tre negozi» und der Obertitel: «Gli inquirenti: il presidente dell'assocanapa è un grande importatore». Der Presserat hiess eine Beschwerde gut und fand, «La Regione» habe die Unschuldsvermutung verletzt. Sie habe strafrechtliche Vorwürfe in Titel und Lead zu Tatsachen zugespitzt. Damit verfälsche die Zeitung einen Sachverhalt. Das sei selbst dann unzulässig, wenn der Inhalt des Medienberichts relativiere. Denn so erhalte derjenige Teil des Publikums, der einen Bericht nur flüchtig zur Kenntnis nimmt, einen nicht den Tatsachen entsprechenden Eindruck.

Checkliste

- Wie ist der Stand des Verfahrens?
- Bei einem Urteil: Ist dieses rechtskräftig?
- Hat eine Partei ein Rechtsmittel ergriffen?
- Weist der Bericht auf diese Elemente hin?

Ähnliche Fragen

39. Wann geht die Privatsphäre der Information der Öffentlichkeit vor?
41. Wann darf ich Namen nennen und/oder identifizierend berichten?
42. Wann geht bei öffentlichen Personen die Privatsphäre vor?
45. Gibt es ein «Recht auf Vergessen»?

45·Gibt es ein «Recht auf Vergessen»?

Der Grundsatz – Richtig verstanden – ja. Wörtlich verstanden – natürlich nicht; «Vergessen» kann nicht als Recht eingefordert werden. Genau geht es darum, eine vollzogene Gerichts- oder Verwaltungsstrafe nach Ablauf längerer Zeit in den Medien nicht wieder aufzuwärmen. Lasst Vergangenes ruhen: Das fördert die gesellschaftliche Reintegration. Auch das Löschen einer Vorstrafe im Strafregister dient diesem Ziel.

Hinweis

Das «Recht auf Vergessen» gilt nicht absolut. In verhältnismässiger Art und Weise darf über frühere Verfahren berichtet werden, sofern ein überwiegendes Interesse dies rechtfertigt, insbesondere ein aktueller Anknüpfungspunkt.

Die Regel

Richtlinie 7.5 – «Recht auf Vergessen». Verurteilte haben ein «Recht auf Vergessen». Das gilt erst recht nach Einstellung eines Verfahrens und nach Freispruch. Das «Recht auf Vergessen» gilt aber nicht absolut. In verhältnismässiger Art und Weise darf über frühere Verfahren berichtet werden, sofern ein überwiegendes Interesse dies rechtfertigt. Beispielsweise, wenn ein Zusammenhang zwischen früherem Verhalten und aktueller Tätigkeit besteht.

Beispiele

Trieb Mediendruck den Priester in den Suizid? (22/2008). Ein Neuenburger Priester klagte, er halte dem Druck der Medien nicht mehr stand, und nahm sich das Leben. Der Bischof brandmarkte die «mediale Hinrichtung». Acht Jahre früher war ein Verfahren gegen den Priester wegen pädophiler Handlungen eingestellt worden (ver-

jährt). Später vertraute ihm die Diözese abermals eine Pfarrei an. Als die Kontroverse über den Umgang der Kirche mit pädophilen Geistlichen 2008 aufflammte (mehrere Fälle in welschen Diözesen), geriet der Neuenburger Priester erneut ins Rampenlicht. Ein Neuenburger Ingenieur rief in seinem Blog zur Nennung von Name und Verbleib auf. Der Presserat bekräftigte, der Umgang einer grossen, moralisch gewichtigen Institution mit diesem Thema beanspruche hohes öffentliches Interesse, zumal Opfer oft sehr lange traumatisiert blieben. Den Fall des Neuenburger Priesters durften Medien erwähnen, da ein Zusammenhang zu seiner aktuellen Tätigkeit bestand und die Medien ihn nicht namentlich identifizierten.

«Sicherheitsanbieter» muss genaues Hinschauen dulden (5/2009). Sicherheitsanbieter Y. präsentierte an einer Medienkonferenz den mehrmals bedrohten schwarzen Nationalrat Ricardo Lumengo, der bei ihm einen Selbstverteidigungskurs absolviere. «20 Minuten» machte das Thema gross auf: Der «umtriebige» und «umstrittene» Sicherheitsberater sei vor fünf Jahren wegen eines Strafurteils (Nötigung) aus dem Polizeidienst geschieden. Y. rief der Zeitung gegenüber sein «Recht auf Vergessen» an; überdies habe ihn die Redaktion nicht angehört. Der Presserat betonte, der Berater habe selber zur Medienkonferenz geladen, und es bestehe ein Zusammenhang zwischen Y.'s früherer und seiner heutigen Tätigkeit. Deshalb dürfe sein Name genannt und die frühere Verurteilung erwähnt werden. Nach dem früheren breiten Medienecho sei eine neuerliche Anhörung nicht bei jeder späteren Erwähnung nötig. Er wies die Beschwerde ab.

Checkliste

- Liegt die frühere Verurteilung schon längere Zeit (mehrere Jahre) zurück?
- Besteht ein Zusammenhang zwischen früherem Urteil und aktuellem Bericht?

Ähnliche Fragen

39. Wann geht die Privatsphäre der Information der Öffentlichkeit vor?
41. Wann darf ich Namen nennen und/oder identifizierend berichten?
42. Wann geht bei öffentlichen Personen die Privatsphäre vor?

46. Dürfen Medien über Suizide berichten?

Der Grundsatz – Die Berichterstattung über Suizidfälle fordert den Journalisten Zurückhaltung ab. Erstens gilt es, auf die Betroffenheit der Angehörigen Rücksicht zu nehmen. Zweitens belegen zahlreiche Studien die Nachahmungsgefahr, die von detaillierten Berichten über leicht zugängliche Suizidorte und Suizidmethoden ausgeht.

Hinweis

Aktualität und öffentliches Interesse können Suizidberichterstattung rechtfertigen. Solche Berichte erfordern Fingerspitzengefühl beim Beurteilen des Einzelfalls; aber sie sind kein Tabu.

Die Regeln

Kodex Pflicht 7 – Privatsphäre. Journalisten respektieren die Privatsphäre der einzelnen Person, sofern das öffentliche Interesse nicht das Gegenteil verlangt.
Richtlinie 7.9 – Suizid. Journalisten üben bei Suizidfällen grösste Zurückhaltung. Sie dürfen berichten

- sofern der Fall grosses öffentliches Aufsehen erregt.
- sofern sich bekannte Persönlichkeiten das Leben nehmen.
- sofern der Verstorbene oder Angehörige von sich aus an die Öffentlichkeit getreten sind.
- sofern ein Zusammenhang mit einem polizeilich gemeldeten Verbrechen besteht.
- sofern der Suizid Demonstrationscharakter hat und auf ein ungelöstes Problem hinweist.
- sofern der Bericht Gerüchte oder Anschuldigungen richtig stellt.

Der Bericht beschränkt sich auf das für das Verständnis Notwendige und verzichtet auf intime oder herabsetzende Einzelheiten. Im Hinblick auf Nachahmungstaten sieht er von detaillierten Angaben ab.

Beispiele

Suizid des nach den USA ausgewanderten Sohns eines bekannten Tessiner Unternehmers (51/2004). Das Wochenblatt «il caffè» berichtete ausführlich auf der Frontseite über dieses «Ereignis der Woche». Laut «il caffè» habe der Sohn offenbar an einer Depression mit Nachbehandlung gelitten. Das Blatt nannte Ort und Zeit des Begräbnisses und illustrierte die Seite mit Fotos des Verstorbenen, der Ehefrau und der Söhne in den USA. Viel Raum war der «Familiensaga» des Unternehmers im Tessin reserviert. Der Presserat befand, der Verstorbene habe im Tessin nie von sich reden gemacht, und die blosse Zugehörigkeit zu einer bekannten Familie mache aus dem Ausgewanderten noch keine Person des öffentlichen Interesses.

Reportage über die Lorzentobelbrücke – einen bekannten Suizidort im Kanton Zug (20/2006). Eine Reportage des «SonntagsBlick»-Magazins – «Und niemand hält sie auf / Nur der Mond schaut zu» – illustrierte die kritische These der Redaktion: Sicherheitsnetze müssen her! Mehrere regionale Zeitungen hatten die lange Untätigkeit der Zuger Behörden bereits kritisiert. In ihrer Beschwerde empörte sich die Zuger Regierung, die Zeitung habe Warnungen wegen der Nachahmungsgefahr nicht beherzigt. Der Presserat entschied, «SonntagsBlick» habe anschaulich, aber sorgfältig und angemessen berichtet. In der leitmotivischen Fallgeschichte glorifiziere er den Suizid keineswegs, und er verzichte auf Suiziddetails. Der hohe Bildanteil entspreche der Magazinform, aber die Bilder wirkten nicht sensationell.

Checkliste

- Hat ein Suizid besonderes öffentliches Aufsehen erregt?
- Und/oder hat er Demonstrationscharakter?
- Ist die verstorbene Person von sich aus an die Öffentlichkeit getreten?
- Besteht ein Zusammenhang mit einem (ungeklärten) Verbrechen?
- Bei öffentlichen Personen: Besteht ein Zusammenhang zu ihrer Bekanntheit?
- Habe ich auf Dramatisierung, intime Angaben und Details zur Suizidmethode verzichtet?

Ähnliche Fragen

39. Wann geht die Privatsphäre der Information der Öffentlichkeit vor?
41. Wann darf ich Namen nennen und/oder identifizierend berichten?
42. Wann geht bei öffentlichen Personen die Privatsphäre vor?

47· Wie behandle ich Opfer und Personen in Not?

Der Grundsatz – Übermässige Personalisierung und Moralisierung gehören zu den «Qualitätsfallen» im heutigen Journalismus (Kurt Imhof). Wenn Journalisten Opfertatbestände schildern, dürfen sie den Respekt vor der Privatsphäre (besonders bei Trauernden), die Anhörungspflicht bei schweren Vorwürfen und das Gebot der Verhältnismässigkeit nicht aus den Augen verlieren.

Die Regeln

Kodex Pflicht 7 – Privatsphäre. Journalisten respektieren die Privatsphäre der einzelnen Personen, sofern das öffentliche Interesse nicht das Gegenteil verlangt.
Richtlinie 7.8 – Notsituationen, Krankheit, Krieg, Konflikte. Journalisten zeigen sich besonders zurückhaltend gegenüber Personen, die sich in einer Notlage befinden oder die unter dem Schock eines Ereignisses stehen sowie bei Trauernden. Bilder von Kriegen und Konflikten dokumentieren historische Momente. Das öffentliche Interesse an ihrer Publikation ist abzuwägen gegen

- die Privatsphäre der Abgebildeten oder die Sensibilität der Betrachter;
- das Recht auf Totenruhe der Abgebildeten.

Beispiel

Privatsphäre öffentlicher Personen und ihrer Kinder an Beerdigungen (1/2010). Toni, Adoptivsohn von Starautor Martin Suter, verschluckte sich beim Essen und erstickte. Das Ehepaar Suter wollte eine Beerdigung im kleinen Kreis und veröffentlichte die Todesanzeige erst nachher. «Blick» fotografierte, publizierte und vertrieb Bilder vom Begräbnis. Der Presserat bestätigte, dass Zürcher Friedhöfe grundsätzlich der Öffentlichkeit frei zugänglich sind. Aber Friedhöfe sind auch Bereiche des individuellen Andenkens. Private und öffentliche Sphäre überlagern sich. Die Privatsphäre trauernder Angehöriger verdient Schutz. Unbewilligte Grossaufnahmen am Grab – wo der

Schmerz noch gross ist – verletzen die Privatsphäre der Eltern. «Es gibt keine Lizenz zur publizistischen Plünderung einer Grabstätte.»

Checkliste

- Gehe ich mit den Gefühlen der Betroffenen respektvoll um?
- Respektiere ich die Privatsphäre?
- Habe ich den Bericht konsequent anonymisiert?
- Habe ich sorgfältig zwischen öffentlichem Informationsinteresse und Privatsphäre abgewogen?

Ähnliche Fragen

39. Wann geht die Privatsphäre der Information der Öffentlichkeit vor?
41. Wann darf ich Namen nennen und/oder identifizierend berichten?
48. Wie berichte ich respektvoll über Unfälle, Kriege, Katastrophen?

48. Wie berichte ich respektvoll über Unfälle, Kriege, Katastrophen?

Der Grundsatz – Berichte oder Bilder von Kriegen und Katastrophen dürfen Menschen nicht in ihrem Menschsein herabsetzen (Beispiel: Grossaufnahme von Toten mit gebrochenen Augen). Für die Grenzziehung spielt die räumliche Nähe des Ereignisses und die Platzierung im Medium eine Rolle. Ins Gewicht fällt auch, ob die Schilderung ein «Dokument der Zeitgeschichte» ist und als solches vorgestellt wird.

Hinweise

Schreckensbilder sind wichtig gegen das Vergessen und Verdrängen – ein Beispiel ist das Bild des Napalm-versehrten weinenden Mädchens im Vietnamkrieg und dessen Rezeption in den USA. Oft lässt sich das aber erst im Zeitablauf feststellen. Allgemein droht eine «Reizspirale»: noch nähere Aufnahmen, noch bedenkenloseres Brechen von Inhaltstabus. «Unfallbilder sind nur zum Gaffen da» (Ludwig Hasler). «Das brutale Bild stösst ab; das starke Bild lässt Reflexion zu» (Laura Bucciarelli).

Die Regeln

Kodex Pflicht 7 – Privatsphäre. Journalisten respektieren die Privatsphäre, sofern das öffentliche Interesse nicht das Gegenteil verlangt.

Richtlinie 7.8 – Notsituationen, Krankheit, Krieg, Konflikte. Bilder von Kriegen und Konflikten, Terrorakten und anderen Notlagen dokumentieren historische Momente. Das öffentliche Interesse an ihrer Publikation ist jedoch abzuwägen gegen

- die Privatsphäre abgebildeter Personen und die Gefahr, die Sensibilität der Betrachter zu verletzen;
- das Recht auf Totenruhe Abgebildeter.

Kodex Pflicht 8 – Menschenwürde. Journalisten respektieren die Menschenwürde. Die Grenzen der Berichterstattung in Text, Bild oder Ton über Kriege, terroristische Akte und Katastrophen liegen dort, wo das Leid der Betroffenen und die Gefühle der Angehörigen nicht respektiert werden.
Richtlinie 8.4 – Bilder über Kriege und Konflikte. Bilder sollten darüber hinaus vor ihrer Publikation oder Ausstrahlung auf folgende Fragen geprüft werden:
– Handelt es sich wirklich um ein einmaliges Dokument der Zeitgeschichte?
– Sind die abgebildeten Personen als Individuen erkennbar?
– Verletzt eine Publikation ihre Menschenwürde?
Richtlinie 8.5 – Bilder von Unglücksfällen, Katastrophen und Verbrechen. Bilder müssen die Menschenwürde respektieren und darüber hinaus die Situation der Angehörigen und Betroffenen berücksichtigen. Dies gilt besonders im Bereich der lokalen und regionalen Information.

Beispiele

Soll der Kopf einer Selbstmordattentäterin einen Text illustrieren? (15/2005). «NZZ-Folio» widmete eine Ausgabe dem Phänomen der Bombe. Schon das Editorial warnte vor dem «grässlichen» Bild des abgerissenen Kopfs einer jungen palästinensischen Selbstmordattentäterin. Der Kopf mit blutigen Teilen auf dem Asphalt war dem Betrachter zugewandt. Der Redaktor nannte das Bild eine «Ikone von bestürzender Eindringlichkeit». Auf der unteren Seitenhälfte stand ein allgemeiner Bericht über die Historie von Attentaten, der nichts mit dem Bild zu tun hatte. Der Presserat mahnte, auch wenn ein «universaler Massstab» das Selbstmordattentat zum Verbrechen stemple, behalte die Verbrecherin mitsamt ihren Angehörigen einen Anspruch auf menschenwürdige Berichterstattung. Die Leserschaft habe zudem trotz der «Vorwarnung» einen Anspruch darauf, nicht von solchen Bildern «überfallen» zu werden. Ferner schaffe die «knallige» Foto kaum ein «einmaliges Dokument», zumal sich der Text in keiner Weise auf das Gezeigte beziehe.

«Sein Bruder sah ihn sterben» (25/2000). «Blick» schickte ein Reporterteam per Helikopter an eine Unfallstelle in Norditalien. Die Kollision zwischen dem Minibus mit Junioren eines Fussballklubs aus dem Kanton Zürich und einem schweren Grosslaster wurde unter dem Titel «Sein Bruder sah ihn sterben» publiziert. In den Titel eingepasst: das Foto des Bruders. Die Abbildung lief über fünf Spalten und zeigte das Opfer, das «einen qualvollen Tod starb», erkennbar unter dem Rad des Lasters. Nach heftigen Zuschauerreaktionen entschuldigte sich der Chefredaktor am selben Tag. Auf Beschwerde hin rügte der Presserat das Blatt. Es hätte genügt, den Unfallhergang ohne Intimdetails zu schildern und allenfalls mit einem Bild aus der Totalen zu ergänzen.

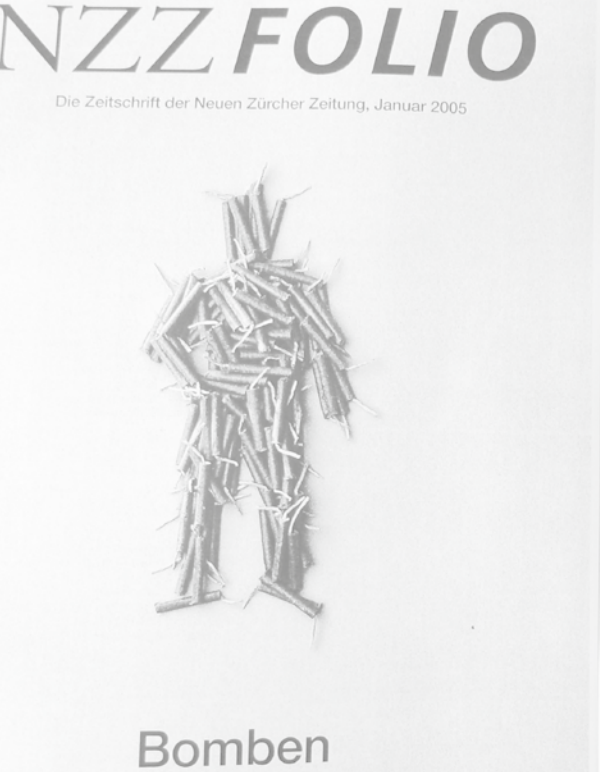

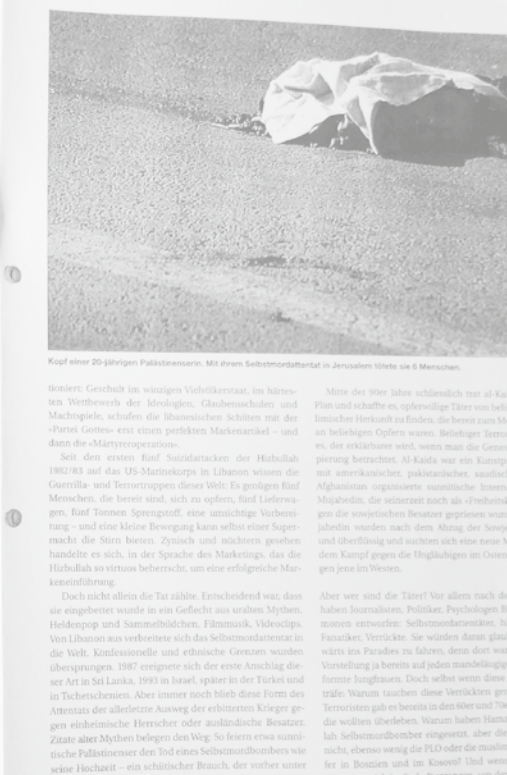
Kopf einer 20-jährigen Palästinenserin. Mit ihrem Selbstmordattentat in Jerusalem tötete sie 6 Menschen.

tioniert: Geschult im winzigen Vielvölkerstaat, im härtesten Wettbewerb der Ideologien, Glaubensschulen und Machtspiele, schufen die libanesischen Schiiten mit der «Partei Gottes» erst einen perfekten Markenartikel – und dann die «Märtyreroperation».

Seit den ersten fünf Suizidattacken der Hizbullah 1982/83 auf das US-Marinekorps in Libanon wissen die Guerrilla- und Terrortruppen dieser Welt: Es genügen fünf Menschen, die bereit sind, sich zu opfern, fünf Lieferwagen, fünf Tonnen Sprengstoff, eine umsichtige Vorbereitung – und eine kleine Bewegung kann selbst einer Supermacht die Stirn bieten. Zynisch und nüchtern gesehen handelte es sich, in der Sprache des Marketings, das die Hizbullah so virtuos beherrscht, um eine erfolgreiche Markeneinführung.

Doch nicht allein die Tat zählte. Entscheidend war, dass sie eingebettet wurde in ein Geflecht aus uralten Mythen, Heldenpop und Sammelbildchen, Filmmusik, Videoclips. Von Libanon aus verbreitete sich das Selbstmordattentat in die Welt. Konfessionelle und ethnische Grenzen wurden übersprungen. 1987 ereignete sich der erste Anschlag dieser Art in Sri Lanka, 1993 in Israel, später in der Türkei und in Tschetschenien. Aber immer noch blieb diese Form des Attentats der allerletzte Ausweg der erbitterten Krieger gegen einheimische Herrscher oder ausländische Besatzer. Zitate alter Mythen belegen den Weg: So feiern etwa sunnitische Palästinenser den Tod eines Selbstmordbombers wie seine Hochzeit – ein schiitischer Brauch, der vorher unter Palästinensern völlig unbekannt war.

Mitte der 90er Jahre schliesslich trat al-Ka
Plan und schaffte es, opferwillige Täter von bel
limischer Herkunft zu finden, die bereit zum M
an beliebigen Opfern waren. Beliebiger Terro
es, der erklärbarer wird, wenn man die Gene
pierung betrachtet. Al-Kaida war ein Kunstp
mit amerikanischer, pakistanischer, saudisc
Afghanistan organisierte sunnitische Intern
Mujahedin, die seinerzeit noch als «Freiheits
gen die sowjetischen Besatzer gepriesen wur
jahedin wurden nach dem Abzug der Sowj
und überflüssig und suchten sich eine neue N
dem Kampf gegen die Ungläubigen im Osten
gen jene im Westen.

Aber wer sind die Täter? Vor allem nach d
haben Journalisten, Politiker, Psychologen B
monen entworfen: Selbstmordattentäter, h
Fanatiker, Verrückte. Sie würden daran glau
wärts ins Paradies zu fahren, denn dort wa
Vorstellung ja bereits auf jeden mandeläugig
formte Jungfrauen. Doch selbst wenn diese
träfe: Warum tauchen diese Verrückten ge
Terroristen gab es bereits in den 60er und 70e
die wollten überleben. Warum haben Hama
lah Selbstmordbomber eingesetzt, aber die
nicht, ebenso wenig die PLO oder die muslim
fer in Bosnien und im Kosovo? Und wenn
Attentäter sich in die Luft sprengen, um de

Checkliste

- Respektieren Bericht und Bilder die Menschenwürde, das Leid der Betroffenen?
- Sind auf dem Bild Individuen identifizierbar?
- Regt das Bild zum Denken an oder bedient es vor allem den Voyeurismus?
- Handelt es sich wirklich um ein einmaliges Dokument der Zeitgeschichte?
- Habe ich die Wahrhaftigkeit des Dokuments sorgfältig geprüft?

Ähnliche Fragen

39. Wann geht die Privatsphäre der Information der Öffentlichkeit vor?
41. Wann darf ich Namen nennen und/oder identifizierend berichten?
47. Wie behandle ich Opfer und Personen in Not?
51. Was beachte ich bei Bildern und Illustrationen?

49· Wo beginnt die Diskriminierung von Minderheiten?

Der Grundsatz – Diskriminierung liegt dann vor, wenn Menschen wegen ihrer Gruppenzugehörigkeit benachteiligt werden (Geschlecht, Alter, körperliche oder geistige Behinderung, Religion, Hautfarbe, ethnische Zugehörigkeit). Meist werten diskriminierende Aussagen die eigene Gruppe auf, die Fremdgruppe ab.

Hinweis

Der Presserat versteht sich nicht als Polizist der «political correctness». Diskriminierung konstatiert er, wenn eine – meist schon benachteiligte – Gruppe kollektiv herabgesetzt wird. Das Unwerturteil muss eine gewisse Schwere haben.

Die Regeln

Kodex Pflicht 8 – Diskriminierung. Journalisten verzichten in ihren Berichten auf diskriminierende Anspielungen.

Richtlinie 8.2 – Diskriminierungsverbot. Die Nennung der ethnischen oder nationalen Zugehörigkeit, der Herkunft, der Religion, der sexuellen Orientierung und/oder der Hautfarbe kann diskriminierend wirken, besonders wenn sie negative Werturteile verallgemeinert und damit Vorurteile gegenüber Minderheiten verstärkt. Journalisten wägen deshalb den Informationswert gegen die Gefahr einer Diskriminierung ab und wahren die Verhältnismässigkeit.

Beispiele

Diskriminierendes «Phantombild» (53/2008). «Blick» und «Mittelland Zeitung» berichteten über den sexuellen Übergriff eines sechzehnjährigen Schülers gegenüber einer gleichaltrigen Mitschülerin. «Blick» illustrierte den Bericht mit dem «Phantombild» eines beliebigen schwarzen Jugendlichen. Der Presserat kritisierte, das Bild solle bloss suggerieren, dass der Täter ein Schwarzer ist. Die Bildlegende spitze die Stimmungsmache noch zu: Unter dem halbfett gedruckten Vornamen des Täters folgt ein Zitat des Opfers, das einen massiven sexuellen Übergriff beschreibt. Diese emotionalisierende Kombination von falschem Bild und Legende sei diskriminierend.

«Blick»: «Schämt euch, ihr Türken!» (54/2006). Gewisse türkische Kreise hatten das Schweizer Fussballnationalteam in Istanbul zu einem Ausscheidungsspiel unfreundlich empfangen. «Blick»: «Pfui! Hass-Empfang (…) Schikanen am Zoll. Spieler (…) beschimpft. (…) Schämt euch, ihr Türken!» Auf Beschwerde hin hielt der Presserat fest, die Schlagzeilen richteten sich klar gegen Funktionäre und Nationalisten in Istanbul, nicht gegen «die» Türken und schon gar nicht gegen Türken in der Schweiz. «Blick» habe auch nicht behauptet, die Unfreundlichkeiten seien «typisch türkisch».

Titel, Bilder, Illustrationen

Vélos-trams: ballet de la discorde dans les rues Basse

CIRCULATION Les cycles roulent indûment sur les voies TPG.

DOMINIQUE CHOUET

Avec l'été, la boîte aux lettres et la file e-mail de l'Association pour les intérêts des cyclistes (Aspic) s'est comme chaque année remplie de messages de vélocipédistes qui renâclent. Exemples:

«Jeudi 12 juillet à 7 h 20 du matin j'ai été interpellée par deux agents municipaux au croisement entre la rue de Carouge et le boulevard du Pont-d'Arve devant le Café Le Triporteur (...) parce que roue avant de mon vélo chevauchait la ligne jaune du passage pié-(...) Pourtant, la contravention a été verbalisée par l'agente uniquement sur l'absence de lette. (...) L'agente a dit que si faisais écraser par un camion, je vous laisse juger de la cela ferait une irresponsable ce de tels propos. (...) e lui ai demandé pourquoi elle était si désagréable, elle m'a répondu qu'elle choisissait avec qui elle était aimable».

«L'autre jour, je me suis demandé si le service des agents de Ville n'avait pas besoin de quelque menue monnaie pour son réveillon de fin d'année car chaque cycliste empruntant les rues Basses se voyait attribuer un ticket d'entrée de 30 fr.».

«Lundi 16 juillet, (...) mon parcours, sûr et rapide, comprenait entre autres, les rues Basses, fréquentées depuis bien longtemps par les cyclistes. Roulant au centre de la voie des trams, je fus intercepté par l'un des nombreux agents de ville jalonnant la rue. Il m'assigna une amende de 30 fr.».

«Comme convenu, je vous confirme que mercredi après-midi 4 juillet la gendarmerie a amendé massivement les cyclistes roulant sur la voie réservée de la rue de Carouge rouge. (...) Les agents étaient portés avec beaucoup d'humeur de courtoisie.»...

La voie royale...

Contradictoires comme l'attitude de la maréchaussée, quelques moignages montrent que les cyclistes adorent emprunter aux tramways leurs sites des rues Basses et de la rue de Carouge rouge, et trouvent insensé que la police cherche à les en dissuader en leur collant une bûche. L'Aspic se demande alors: «Peut-on encore faire du vélo en ville de Genève?»

Si l'on prend la peine de dépiler le plan *Vélo Love* édité conjointement par la Ville et l'Etat, la réponse est indubitablement oui. Mais pas dans les rues Basses, ni à la rue de Carouge. Pour cette dernière, l'itinéraire alternatif le plus sûr et le plus joli passe par les bords de l'Arve et entre dans Plainpalais par la rue des Bains. Il est tout à fait concurrentiel. Pour ces premières, il emprunte la Rôtisserie, à vrai dire peu engageante, et la Madeleine, qui ne vaut guère mieux, pour retomber désagréablement sur Rive. Autant dire que pour les vélos les voies du tram, dans ce cas, demeurent la voie royale, et le resteront jusqu'à ce que le réaménagement de la rue du Rhône ne dote cette artère de pistes cyclables dans les deux sens.

Cette situation met les nerfs des wattmen, dont les cyclistes sont à juste titre la hantise, à rude épreuve, ce dont les cyclistes sont à semblent se ficher éperdument. En effet, aucun des témoignages avancés par l'Aspic ne se soucie ne fût-ce qu'un tant soit peu des sueurs froides des conducteurs des TPG. L'Aspic pense que, si on permettait aux cyclistes de mettre leur vélo dans le tram, tout irait mieux. Ah bon?■

SALVATORE DI NOLFI

Rues Basses. *Non contents de défier la loi, les cyclistes ensuite quand ils sont verbalisés.*

50. Wie stark darf ich Titel und Schlagzeilen zuspitzen?

Der Grundsatz – Bei Titeln und Schlagzeilen ist zwischen zulässigem Zuspitzen (im Sinn von: einen Sachverhalt genau auf den Punkt bringen) und dem verpönten, wahrheitswidrigen Überspitzen zu unterscheiden, bei dem Gefahr besteht, die Leserschaft zu täuschen.

Hinweis

Besonders anfällig für Überspitzungen sind Medienberichte, die bloss auf Indizien und Einschätzungen beruhen oder die Thesen im Titel als feststehende Tatsachen darstellen. Stark verkürzende, weit gehende Titel sind möglichst frühzeitig (bereits im Untertitel oder Lead) zu relativieren.

Die Regeln

Kodex Pflicht 1 – Wahrheit. Journalisten lassen sich vom Recht der Öffentlichkeit leiten, die Wahrheit zu erfahren.
Kodex Pflicht 3 – Entstellung von Informationen. Journalisten entstellen keine wichtigen Elemente von Informationen. Unbestätigte Behauptungen bezeichnen sie als solche.

Beispiele

Sanierungsbedürftige oder einsturzgefährdete Balkone? (58/2007). Der Regionalteil des «Tages-Anzeiger» für das linke Zürichseeufer berichtete ausführlich über Baumängel an Balkonen von Wohnblöcken (Titel: «Weitere Balkone müssen gesichert werden»). Weil ein Bauingenieur die Statik falsch berechnet hatte, waren nachträglich zusätzliche Stahlträger einzubauen. Es bestand jedoch keine Einsturzgefahr. Die nationale Ausgabe der Zeitung brachte auf der Seite «Zürich und Region» eine Kurzfassung. Allerdings mit dem verschärften Titel «Weitere einsturzgefährdete Balkone in Wädenswil müssen saniert werden». Dem Presserat ging dies zu weit. «Einsturzgefährdet» deute im Gegensatz zu «sanierungsbedürftig» auf eine konkrete Gefahr für Leib und Leben hin.

Hartmann und Baumann: Zu Beginn ein Herz und eine Seele, jetzt zerstritten.

BILD BEAT MARTI

...ungsmodell mit zwei gleichrangig... Schauspielhaus-Direktoren in Frage zu stellen. Zumindest diese Diskussion müsste Marc Baumanns Kündigung jetzt endlich auslösen.

...ad heil überstanden

...tra aus der Not.

BILD TELE ZÜRI

Die Rettung ist laut Zoodirektor Sinniger reibungslos abgelaufen: Die Pfleger hätten Ruhe bewahrt und die Feuerwehrleute richtig gehandelt. Zugute kam den Beteiligten, dass bei einer Feuerwehrübung im letzten Jahr getestet worden war, wie die Rettungsgurten bei einem Elefanten befestigt und welche Rettungsfahrzeuge eingesetzt werden müssen.

Schilf kürzlich gemäht

Sinniger nimmt an, dass Sumatra den Strandweg, den sie mit den Pflegern und den anderen Elefanten täglich zwecks Konditionstraining abläuft, verliess, weil an der Stelle erst kürzlich das Schilf geschnitten worden war. «Elefanten laufen gerne auf weichem Schlammboden», so Sinniger. Das Ton-Erde-Gemisch sei wie eine Pflegebehandlung ...

...as Zustand der auf der wenn am beginnt

Weitere einsturzgefährdete Balkone in Wädenswil müssen saniert werden

Im letzten Sommer krachte der Balkon eines Neubaus zu Boden. Nun zeigen Untersuchungen weitere Mängel an Balkonen in Wädenswil, die das gleiche Unternehmen gebaut hat.

Wädenswil. – An einem Sonntag Ende August morgens um halb acht brach der Balkon im obersten Stock eines Neubaus ab, der einige Monate zuvor fertig gestellt worden war. Die zwei Stützpfeiler fielen auf den Rasen, die Bodenfläche baumelte an der Fassade. Verletzt wurde niemand. Die Verbindungseisen zu den Pfeilern, so die Erklärung des Generalunternehmers Heinrich Uster kurz darauf, hatten gefehlt. Die Hauptschuld sah der Unternehmer Uster nicht bei der Baufirma, sondern beim Ingenieur, der die Berech... liefert hatte ...

Uster-Liegenschaft an der Zugerstrasse entdeckt, welche die Sicherheitsnormen nicht erfüllt. Nun haben Untersuchungen gezeigt, dass auch die Balkone weiterer Bauten des Generalunternehmens statische Mängel aufweisen. Bei den 24 Eigentumswohnungen der Überbauung Central am Bahnhof von Wädenswil ist eine Metallbaufirma daran, zusätzliche Stützen anzubringen. Diesen Frühling wollten die neuen Eigentümer eigentlich einziehen.

«Keine Gefahr» – dennoch Sanierung

Auch bei der Überbauung Apfelmatte in der Au tragen provisorische Stützen die Balkone. Im April soll dort saniert werden. In einem Brief an die Mieter erklärt die Uster AG, es bestehe keine Einsturzgef... gleichwohl seien ...

Aushangplakat und Gerichtsvorschau (61/2003). Die «SonntagsZeitung» brachte wenige Tage vor dem Strafprozess gegen den Arzt und Paraplegiker-Schutzherrn einen grossen Vorbericht mit dem Titel: «Dr. med. Guido A. Zäch: ein Held auf der Anklagebank – Wie das ‹System Zäch› aus dem Gleichgewicht geraten ist». Der Lauftext sprach klar von «Anklage» und «Vorwürfen», druckte aber auch eine «Stellungnahme» Zächs ab, worin Zäch gegen die Vorschau protestierte und weitere Fragen der Zeitung als «Nötigung» zurückwies; er warte jetzt aufs Gerichtsurteil. Der Aushang lautete lapidar: «Guido Zäch: Spendenmissbrauch». Auf Beschwerde hin betonte der Presserat, Gerichtsberichte erforderten besondere Sorgfalt; die Pflicht, die Unschuldsvermutung zu respektieren, verbiete jegliche Vorverurteilung. Die Zeitung habe keinen Zweifel daran gelassen, dass die Vorwürfe provisorischer Natur seien und ein Urteil erst bevorstehe. Anders das Aushangplakat. Die notwendige Relativierung – und sei es nur durch ein Fragezeichen – fehle; ein wenig informierter Leser könnte aus dem Aushang allein tatsachenwidrig schliessen, Zäch sei bereits verurteilt.

Checkliste

- Ist der Titel durch die recherchierten Fakten gedeckt?
- Zielt der Titel in eine faktenwidrige Richtung?
- Besteht die Gefahr, dass Leser einen unzutreffenden Eindruck erhalten?
- Wird ein verkürzender Titel frühzeitig (in Untertitel und Lead) relativiert?

51. Was beachte ich bei Bildern und Illustrationen?

Der Grundsatz – Für Bilder und Illustrationen gelten grundsätzlich die gleichen berufsethischen Regeln wie für Texte. Menschenwürde und Persönlichkeitsschutz sind in jedem Fall zu achten. Bei heiklen, sensiblen Themen sollten Medien Bilder zurückhaltend und erst nach sorgfältiger Interessenabwägung einsetzen.

Hinweise

Die Privatsphäre von Prominenten ist wie jene anderer Individuen schutzwürdig. Personen, welche ihr Privatleben ins Scheinwerferlicht der Öffentlichkeit stellen, können aber nicht verlangen, dass Journalisten Privates gänzlich ausblenden, wenn sie in weniger genehmem Kontext berichten. Medien dürfen Berichte mit Bildern Prominenter illustrieren, sofern die Abbildung in Kombination mit dem Text keinen tatsachenwidrigen Eindruck vermittelt.
Ein Medienbericht darf nicht mit einem Bild illustriert werden, das eine darauf erkennbare Person in einem für sie nachteiligen Kontext zeigt, ausser das öffentliche Interesse an einer solchen Publikation überwiegt. Wenn jemand in anderem Zusammenhang der Veröffentlichung eines Fotos zustimmt, gilt dies nicht uneingeschränkt für spätere Publikationen.

Die Regeln

Kodex Pflicht 3 – Unterschlagung von Informationen. Journalisten unterschlagen oder entstellen keine wichtigen Informationen.
Richtlinie 3.3 – Archivdokumente. Archivdokumente sind ausdrücklich zu kennzeichnen, allenfalls mit Angabe des Datums der Erstveröffentlichung.
Richtlinie 3.4 – Illustrationen. Symbolbilder (Bilder oder Filmsequenzen mit Illustrationsfunktion ohne direkten Zusammenhang mit dem Textinhalt) sind klar unterscheidbar zu machen von Bildern mit Dokumentations- und Informationsgehalt.
Richtlinie 3.5 – Fiktive Sequenzen. Fiktive Sequenzen und gestellte Bilder sind klar als solche zu kennzeichnen.

Richtlinie 3.6 – Montagen. Foto- und Videomontagen sind deutlich zu kennzeichnen, damit für das Publikum keine Verwechslungsgefahr besteht.

Beispiele

Illustration mit Bildern Prominenter (20/1999). Der «Beobachter» setzte sich mit der «zunehmenden Bedeutung der Astrologie in der Wirtschaft» kritisch auseinander. Zur Illustration verwendete die Zeitschrift das Agenturbild einer bekannten Astrologin. Diese sah ihr Foto ohne ihr Einverständnis in einem rufschädigenden Kontext abgedruckt. Der Presserat billigte den Einsatz des Bildes. Gegen die verbreitete journalistische Praxis, Berichte mit Bildern Prominenter zu illustrieren, sei berufsethisch grundsätzlich nichts einzuwenden. Das Publikum darf aber nicht den falschen Eindruck erhalten, die prominente Person spiele im Artikel eine Rolle oder habe gar mitgewirkt.

Aufgepasst bei verändertem Kontext! (12/2002). Die «Tribune de Genève» berichtete über Konflikte zwischen Trams und Fahrradfahrern in der Stadt Genf. Der Beitrag war mit einem Bild illustriert, das einen für seinen Bekanntenkreis erkennbaren Fahrradfahrer zeigte. Die Bildlegende lautete: «Rue Basses: Velofahrer fordern nicht nur das Gesetz heraus, sondern reklamieren auch noch, wenn sie verzeigt werden.» Der Betroffene rügte, die «Tribune» habe das Bild verwendet, obwohl ihm «Le Matin» vor zwei Jahren zusicherte, es aus dem Edipresse-Archiv zu entfernen. Der Presserat hiess die Beschwerde gut. Die Kombination von Bild und Bildlegende verletzte die Persönlichkeit des Abgebildeten. Zwar habe die «Tribune de Genève» in guten Treuen davon ausgehen dürfen, dass das Bild ursprünglich zur Publikation freigegeben worden war. Die damalige Einwilligung des Betroffenen gelte aber zwei Jahre später nicht mehr ohne Weiteres.

Checkliste

- Respektiert das Bild Menschenwürde und Privatsphäre der Abgebildeten?
- Zeigt das Bild den/die Abgebildeten in einem nachteiligen Kontext?
- Überwiegt das öffentliche Interesse an der Publikation des Bilds?
- Bei Promibildern: Besteht ein Sachzusammenhang zur «öffentlichen Rolle»?
- Bei Archivbildern: Hat sich der Kontext in der Zwischenzeit verändert?
- Ist die ursprüngliche Einwilligung des Abgebildeten noch gültig?

Ähnliche Fragen

48. Wie berichte ich respektvoll über Unfälle, Kriege, Katastrophen?
52. Muss ich Symbolbilder und Bildmontagen kennzeichnen?

52. Muss ich Symbolbilder und Bildmontagen kennzeichnen?

Der Grundsatz – Journalisten sollten Bildbearbeitungen als «Montage» deklarieren, wenn das bearbeitete Bild den Informationsgehalt des Originals und die Bildaussage im Gesamtkontext eines Medienberichts wesentlich verändert oder entstellt.

Hat ein zur Illustration eines Artikels verwendetes Bild keinen direkten Zusammenhang mit der Bildlegende und dem Text (Symbolbild), ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, sofern sich dies dem Betrachter nicht von selbst aufdrängt.

Die Regeln

Kodex Pflicht 3 – Unterschlagung von Informationen. Journalisten unterschlagen oder entstellen keine wichtigen Informationen.

Richtlinie 3.3 – Archivdokumente. Archivdokumente sind ausdrücklich zu kennzeichnen, allenfalls mit Angabe des Datums der Erstveröffentlichung.

Richtlinie 3.4 – Illustrationen. Symbolbilder (Bilder oder Filmsequenzen mit Illustrationsfunktion ohne direkten Zusammenhang mit dem Textinhalt) sind klar unterscheidbar zu machen von Bildern mit Dokumentations- und Informationsgehalt.

Richtlinie 3.5 – Fiktive Sequenzen. Fiktive Sequenzen und gestellte Bilder sind klar als solche zu kennzeichnen.

Richtlinie 3.6 – Montagen. Foto- und Videomontagen sind deutlich zu kennzeichnen, damit für das Publikum keine Verwechslungsgefahr besteht.

Beispiele

Nicht gekennzeichnete Fotomontage (27/2001). «SonntagsBlick» berichtete über angebliche Aktivitäten von Neonazis in Rorbas (ZH). Neonazis hätten dort Schiessübungen veranstaltet, und es sei zu einer Massenschlägerei zwischen Neonazis und Ausländern gekommen. Die Gemeindebehörde würde die Vorfälle «herunterspielen». Einen der Berichte illustrierte die Zeitung mit einer Fotomontage, auf der ein bekannter «Neonazi» auf ein Bild des lokalen Schützenhauses montiert war. Der Presserat fand, selbst wenn die Manipulation bei eingehender Bildanalyse eindeutig erkennbar sei, müsse das Bild als Montage gekennzeichnet sein. Ein grosser Teil der Medienkonsumenten laufe ohne entsprechende Deklaration Gefahr, die Abbildung für real zu halten.

Pnos-Fahne als Symbolbild erkennbar? (34/2009). «20 Minuten Online» schrieb, der «Rütli-Bomber», «mutmasslicher Urheber der Sprengstoffanschläge um die Rütlifeier 2007», bleibe vorerst in Untersuchungshaft. Illustriert war der Artikel mit einem Bild der Fahne der Partei national orientierter Schweizer (Pnos). Diese beschwerte sich, das Portal suggeriere so fälschlich, die Pnos habe etwas mit den Anschlägen zu tun. Der Presserat fand hingegen, die Abbildung der Fahne der Pnos sei als Symbolbild erkennbar. Das Bild illustriere das Rütli als Ort des Geschehens und nicht den Sprengstoffanschlag. Besonders die Bildlegende – «Rund 300 Rechtsradikale pilgerten (...) auf das Rütli, um den Nationalfeiertag nachzuholen» – mache dies deutlich.

Checkliste

- Habe ich die verwendete Bildmontage klar deklariert?
- Besteht ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen Bild und Berichtsinhalt?
- Oder ist der Symbolgehalt für die Leserschaft ohne Weiteres erkennbar?
- Falls nein: Deklaration als Symbolbild.

Ähnliche Frage

51. Was beachte ich bei Bildern und Illustrationen?

Streitpunkte nach der Publikation

53· Wann berichtige ich Fehler?

Der Grundsatz – Journalisten sollten Fehler von sich aus berichtigen, sobald sie davon Kenntnis haben. Damit eine Berichtigung ihren Zweck erfüllt, sollte sie unverzüglich, innerhalb weniger Werktage erfolgen. Und: Je schwerer eine Falschmeldung wiegt, umso dringlicher ist die Korrektur.

Hinweise

Redaktionen stärken die Glaubwürdigkeit der Medien, wenn sie offensiv zu Fehlern stehen und grosszügig mit Beanstandungen umgehen. Eine redaktionelle Richtigstellung wirkt überzeugender als der Abdruck eines Leserbriefs. Letzterer darf die Berichtigung nur mit Einverständnis des Betroffenen ersetzen.

Zu berichtigen sind sämtliche wesentlichen Tatsachenfehler eines Medienberichts. Entbehrlich ist eine Berichtigung hingegen bei einer blossen Ungenauigkeit, die für das Verständnis der Leserschaft nicht relevant erscheint. Nicht der Berichtigung zugänglich sind zudem Werturteile und kommentierende Einschätzungen, sofern diese auf erwiesenen Fakten beruhen.

Bei besonders gravierenden journalistischen Fehlleistungen, die das Renommee von Personen schädigen, ist ausnahmsweise neben einer Berichtigung auch eine Entschuldigung angebracht.

Die Regeln

Kodex Pflicht 5 – Berichtigung. Journalisten berichtigen jede von ihnen veröffentlichte ganz oder teilweise falsche Meldung.

Richtlinie 5.1 – Berichtigungspflicht. Medienschaffende berichtigen Falschmeldungen unverzüglich. Zu berichtigen sind Fakten, nicht aber Werturteile.

Beispiele

Berichtigung nach den Festtagen (8/2009). Der Lokalfernsehsender Tele M1 berichtete in der Altjahrswoche über eine vom Verein Netzwerk Asyl Aargau organisierte Demonstration gegen die Ausweisungspraxis bei abgewiesenen Asylbewerbern im Kanton Aargau. Der Beitrag thematisierte das Beispiel einer Familie mit vier Kindern, die unmittelbar vor Weihnachten den Ausweisungsentscheid erhalten hatte. Der zuständige Gemeinderat rechtfertigte die Ausweisung damit, die Kinder hätten Straftaten begangen, machten Probleme in der Schule, der Vater arbeite schwarz und betrüge die Sozialhilfe. Tags darauf nahm der Politiker die Vorwürfe grösstenteils zurück. Tele M1 strahlte am 10. Januar eine Berichtigung aus. Das Netzwerk Asyl protestierte, dies sei viel zu spät. Der Presserat wies die Beschwerde ab. Unter den gegebenen Umständen (Festtagszeit) sei die am 10. Januar ausgestrahlte Berichtigung zu einem am 27. Dezember veröffentlichten Beitrag genügend rasch erfolgt, zumal das Berichtigungsbegehren erst am 4. Januar eingegangen war.

Fehlerhaftes Zitat in einem Kommentar richtig stellen (2/2011). Frank A. Meyer geisselte im «SonntagsBlick» ein Communiqué der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR). Diese hatte die Empfehlung des sanktgallischen Erziehungsrats gegen Kopftuchtragen in Schulen angezweifelt. Meyer zitierte: Laut EKR sei «das Kopftuchverbot der Angriff ‹auf ein für die Frauen verbindliches religiöses Gebot›», Meyer: Dabei sei das Gebot «Ausdruck religiöser Unterdrückung muslimischer Frauen». EKR-Präsident Georg Kreis beschwerte sich, der Ringier-Publizist habe das Communiqué gestützt auf einen NZZ-Bericht falsch zitiert. Der Presserat fand, die von der NZZ übernommene Verkürzung des Zitats sei an sich unproblematisch. Im Gegensatz zur NZZ gebe der «SonntagsBlick» die Haltung der Kommission jedoch verzerrt wieder. Bei aller Freiheit des Kommentars und der Kritik hätte Meyer die Fakten korrekt darlegen sollen. Denn entgegen dem Anschein, den seine Kolumne erwecke, behaupte die EKR in ihrer Stellungnahme keineswegs, das Kopftuch sei für alle Musliminnen verbindlich.

Checkliste

- Enthält mein Bericht sachliche Fehler oder sind nur Wertungen umstritten?
- Sind die Fehler für das Verständnis des Publikums relevant?

Ähnliche Fragen

54. Wie ist eine Berichtigung zu platzieren?
55. Wie berichtige ich online und in Archiven?
56. Wann besteht ein Anspruch auf Gegendarstellung?

54· Wie ist eine Berichtigung zu platzieren?

Der Grundsatz – Im Gegensatz zu manchen Gerichtsurteilen (z. B. zum Gegendarstellungsrecht) gibt der Presserat nicht vor, in welcher Form und an welcher Stelle eine Berichtigung zu veröffentlichen ist.

Hinweis

Medienschaffende sind aber auch bei Berichtigungen an das Fairnessprinzip gebunden. Eine Berichtigung sollte für das Publikum verständlich sein und nicht bloss unter «Ferner liefen» veröffentlicht werden.

Die Regeln

Kodex Pflicht 5 – Berichtigung. Journalisten berichtigen jede von ihnen veröffentlichte ganz oder teilweise falsche Meldung.
Richtlinie 5.1 – Berichtigungspflicht. Medienschaffende berichtigen Falschmeldungen unverzüglich. Zu berichtigen sind Fakten, nicht aber Werturteile.

Beispiele

Berichtigungen müssen nicht zwingend an gleicher Stelle publiziert werden wie der Originalbericht (50/2008). Der «Schweizer Bauer» berichtete über einen umstrittenen Fall der Schlachtung von (hoch-)trächtigen Kühen «im Namen des Tierschutzes». Drei Tage später brachte er eine Präzisierung des zuständigen Amts. Dieses habe bestätigt, dass trächtige Kühe geschlachtet wurden. Hingegen weise es den Vorwurf zurück, unter den geschlachteten hätten sich hochträchtige Tiere befunden. Das Amt rügte eine Verletzung der Berichtigungspflicht. Die veröffentlichte «Gegendarstellung» enthalte eine kommentierende Einleitung und sei ohne Rückfrage gekürzt worden. Zudem sei sie nicht – wie der Originalartikel – auf der Frontseite veröffentlicht worden. Der Presserat entgegnete, die Redaktion sei weder verpflichtet gewesen, den Text des Amts integral abzudrucken, noch war ihr untersagt, ihn zu kommentieren.

Schliesslich müssten Berichtigungen auch nicht zwingend an gleicher Stelle publiziert werden wie der Originalartikel.

Berichtigung nicht unter «Ferner liefen» verstecken (27/2003). «Le Matin Dimanche» berichtete kritisch über ein Entwicklungsprojekt des Kantons Jura in Rumänien. Ein «Finanzexperte» erhob den Vorwurf der ungetreuen Geschäftsführung, der Veruntreuung, des Betrugs und der Urkundenfälschung. Bei der Umrechnung des angeblichen Deliktsbetrags unterlief jedoch ein massiver Fehler. Es ging nicht wie zuerst veröffentlicht um 1,35 Millionen, sondern bloss um 1135 Franken. Der Presserat hiess eine Beschwerde der jurassischen Kantonsregierung gut. Berichtige eine Zeitung eine Falschmeldung, müsse sie dafür sorgen, dass die Leserschaft des fehlerhaften Artikels auch die Korrektur aufnehmen kann. Besonders dann, wenn die eigene Berichtigung den früheren Vorwurf erheblich relativiert. Da «Le Matin Dimanche» eine wesentlich grössere Reichweite als «Le Matin» habe, genüge es nicht, die Berichtigung zwei Wochen später an unscheinbarer Stelle in der Montagsausgabe abzudrucken.

Checkliste

- Ist die Berichtigung nachvollziehbar und verständlich?
- Besteht eine faire Chance, dass die Berichtigung wahrgenommen wird?

Ähnliche Fragen

53. Wann berichtige ich Fehler?
55. Wie berichtige ich online und in Archiven?
56. Wann besteht ein Anspruch auf Gegendarstellung?

55· Wie berichtige ich online und in Archiven?

Der Grundsatz – Eine Berichtigung ist – in geeigneter Form – in den gleichen Medien/Vertriebskanälen zu veröffentlichen wie der ursprüngliche Bericht. Sofern bei Online-Medien nicht direkt im Bericht korrigiert wird, ist die Wirksamkeit einer Berichtigung zumindest durch Verknüpfung zwischen Hauptartikel und Richtigstellung zu gewährleisten.

Die Regeln

Kodex Pflicht 5 – Berichtigung. Journalisten berichtigen jede von ihnen veröffentlichte ganz oder teilweise falsche Meldung.
Richtlinie 5.1 – Berichtigungspflicht. Medienschaffende berichtigen Falschmeldungen unverzüglich. Zu berichtigen sind Fakten, nicht aber Werturteile.

Beispiele

Online-Berichtigung (46/2001). Gestützt auf einen gerichtlichen Vergleich brachte die «Weltwoche» eine Gegendarstellung in ihrer Printausgabe. Der Autor der Gegendarstellung beanstandete daraufhin, die Zeitung habe den Hauptartikel auch online veröffentlicht, nicht aber die Gegendarstellung. Die «Weltwoche» wandte ein, die konsequente Verknüpfung von Berichtigungen und Gegendarstellungen mit dem ursprünglichen Bericht wäre zwar wünschenswert, sei aber praktisch nicht ohne Weiteres durchführbar. Demgegenüber beharrte der Presserat darauf, eine Berichtigung oder Gegendarstellung zu einem Artikel in der Printausgabe sei jedenfalls dann auch online zu publizieren, wenn auch der Hauptartikel online veröffentlicht wird. Generell empfahl er den Redaktionen, bei der Online-Publikation den Ursprungsartikel mit Berichtigung oder Gegendarstellung durch Hyperlinks zu verbinden, zumindest aber durch eine Beschlagwortung sicherzustellen, dass bei späteren Recherchen möglichst beide Quellen gemeinsam gefunden werden.

SMD muss Vermerk verlinken (Urteil Amtsgericht Luzern-Land vom 26. 11. 2010). Ende 2010 hat ein Gericht die Schweizerische Mediendatenbank (SMD) gestützt aufs Datenschutzgesetz erstmals gezwungen, einen 2008 publizierten Artikel mit einem nachträglichen Vermerk zu versehen. Mehrere Medien hatten seinerzeit zutreffend berichtet, einer öffentlich bekannten Person drohe ein Strafverfahren. Da ein Gutachten den Prominenten entlastete, leitete der Staatsanwalt dann doch kein Verfahren ein; das aber meldete nur noch eine Lokalzeitung. Da die Entlastung in der SMD nicht ersichtlich war, klagte der Betroffene erfolgreich, das Archiv sei zu verpflichten, die ursprünglichen Texte mit einem Vermerk zu ergänzen. Das Gericht argumentierte: Die Meldungen in der SMD seien zwar zur Zeit ihres Erscheinens richtig gewesen, heute aber seien sie es nicht mehr («Richtigkeit in der Zeit»). Das Anbringen des Vermerks belaste die SMD «nicht übermässig». Das Gericht befahl und formulierte die Ergänzung in zwei Sätzen.

Das «Recht auf Vergessen» vergessen? (29/2011). Für den Presserat gilt das «Recht auf Vergessen» auch für Online-Medien und digitale Archive. Redaktionen sollten bei Gesuchen auf nachträgliche Anonymisierung oder Aktualisierung eines digital archivierten Medienberichts ausgehend vom Verhältnismässigkeitsprinzip sorgfältig prüfen, ob ein identifizierender Bericht aus heutiger Sicht die Persönlichkeit des Betroffenen verletzt sowie, ob der Betroffene glaubhaft macht, dass ihm aus der Identifizierung oder mangelnden Aufdatierung ein aktueller, gewichtiger Nachteil droht. Nicht zuzumuten sei den Journalisten hingegen, im Internet frei zugängliche archivierte Artikel regelmässig daraufhin zu durchforsten, ob identifizierendes Berichten aus heutiger Sicht nach wie vor gerechtfertigt ist oder ob aufgrund veränderter Verhältnisse ausnahmsweise eine Aktualisierung angebracht wäre. Medienschaffende sollten aber ihre Quellen gerade bei Internet- und Archivrecherchen kritisch überprüfen und sich Informationen von mehreren Seiten bestätigen lassen.

Checkliste

- Auf welchen Plattformen ist der Ursprungsartikel erschienen?
- Ist die Verknüpfung zwischen Ursprungsartikel und Berichtigung/ Gegendarstellung durchgehend gewährleistet?

Ähnliche Fragen

53. Wann berichtige ich Fehler?
54. Wie ist eine Berichtigung zu platzieren?
56. Wann besteht ein Anspruch auf Gegendarstellung?

56. Wann besteht ein Anspruch auf Gegendarstellung?

Der Grundsatz – Anspruch auf Gegendarstellung hat jede natürliche und juristische Person, die durch Tatsachen-behauptungen in einem Medienbericht unmittelbar betroffen ist und in ein ungünstiges Licht gerückt wird. Reine Meinungsäusserungen sind nicht gegendarstellungsfähig.
Die Gegendarstellung als Rechtsbehelf im Zivilgesetzbuch ist ein Instrument der Fairness. Der Betroffene erhält einen «gleich langen Spiess» – Tatsachenbehauptung gegen Tatsachenbehauptung. Offen bleibt, wer Recht hat. Die Anwendung des Gegendarstellungsrechts ist nicht Sache des Presserats, sondern des Mediums und – wenn sich dieses weigert – des Zivilrichters.

Hinweise

Das Begehren auf Gegendarstellung ist innert 20 Tagen nach Kenntnisnahme, spätestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung bei der Redaktion einzureichen, die den beanstandeten Bericht verantwortet.
Verweigert eine Redaktion den Abdruck einer Gegendarstellung, kann der Anspruch beim zuständigen Zivilgericht, nicht aber beim Presserat durchgesetzt werden. Die Klage ist spätestens 20 Tage nach Abweisung des Gegendarstellungsbegehrens einzureichen.
Der Gegendarstellungstext ist knapp zu halten und auf den Gegenstand der beanstandeten Tatsachendarstellung zu beschränken. Der Gegendarstellung darf kein «Redaktionsschwanz» angehängt werden. Die Redaktion darf die Gegenbehauptung also nicht nochmals kommentieren. Erlaubt ist hingegen der Zusatz, wonach die Redaktion an ihrer Tatsachendarstellung festhält und die Angabe, auf welche Quellen sie sich stützt.

Die Regel

Art. 28g - l Zivilgesetzbuch – Gegendarstellung. Wer durch Tatsachendarstellungen in periodisch erscheinenden Medien in seiner Persönlichkeit unmittelbar betroffen ist, hat Anspruch auf Gegendarstellung. Kein Anspruch besteht bei wahrheitsgetreuer Berichterstattung über eine öffentliche Verhandlung einer Behörde.
Der Text der Gegendarstellung ist in knapper Form auf den Gegenstand der beanstandeten Darstellung zu beschränken. Die Gegendarstellung kann verweigert werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder wenn sie gegen das Recht oder die guten Sitten verstösst.
Die Gegendarstellung ist innert 20 Tagen nach Kenntnisnahme, spätestens 3 Monate nach der Veröffentlichung zu verlangen. Das Medienunternehmen teilt unverzüglich mit, wann es die Gegendarstellung veröffentlicht oder weshalb es sie zurückweist.
Die Gegendarstellung ist so bald als möglich zu veröffentlichen. Sie sollte den gleichen Personenkreis wie die beanstandete Tatsachendarstellung erreichen.
Verweigert das Medienunternehmen die Gegendarstellung oder veröffentlicht sie diese nicht korrekt, kann der Betroffene den Richter anrufen.

Beispiel

Abdruck einer Gegendarstellung als Leserbrief (19/2000). «Das Magazin» brachte einen langen Artikel über Ethikkommissionen in der Schweiz. In einem Nebenpunkt bemängelte der Autor: «Nur die Berner Ethikkommission verfügt über eine gesetzliche Grundlage, alle anderen operieren mehr oder weniger im rechtsfreien Raum.» Die Ethik-Kommission der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich verlangte den Abdruck einer Gegendarstellung zu dieser «krass unwahren Behauptung». «Das Magazin» druckte den Text als Leserbrief ab. Auf Beschwerde der Kommission hin hielt der Presserat fest, es sei nicht seine Aufgabe, sondern jene eines Richters, das Gegendarstellungsrecht zu interpretieren. Mithin sei offenzulassen, ob «Das Magazin» rechtlich verpflichtet war, die Gegendarstellung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form abzudrucken. Die Redaktion habe jedoch das berufsethische Fairnessprinzip verletzt, weil sie es unterliess, vor dem Abdruck der Gegendarstellung als Leserbrief die Einwilligung des Beschwerdeführers einzuholen.

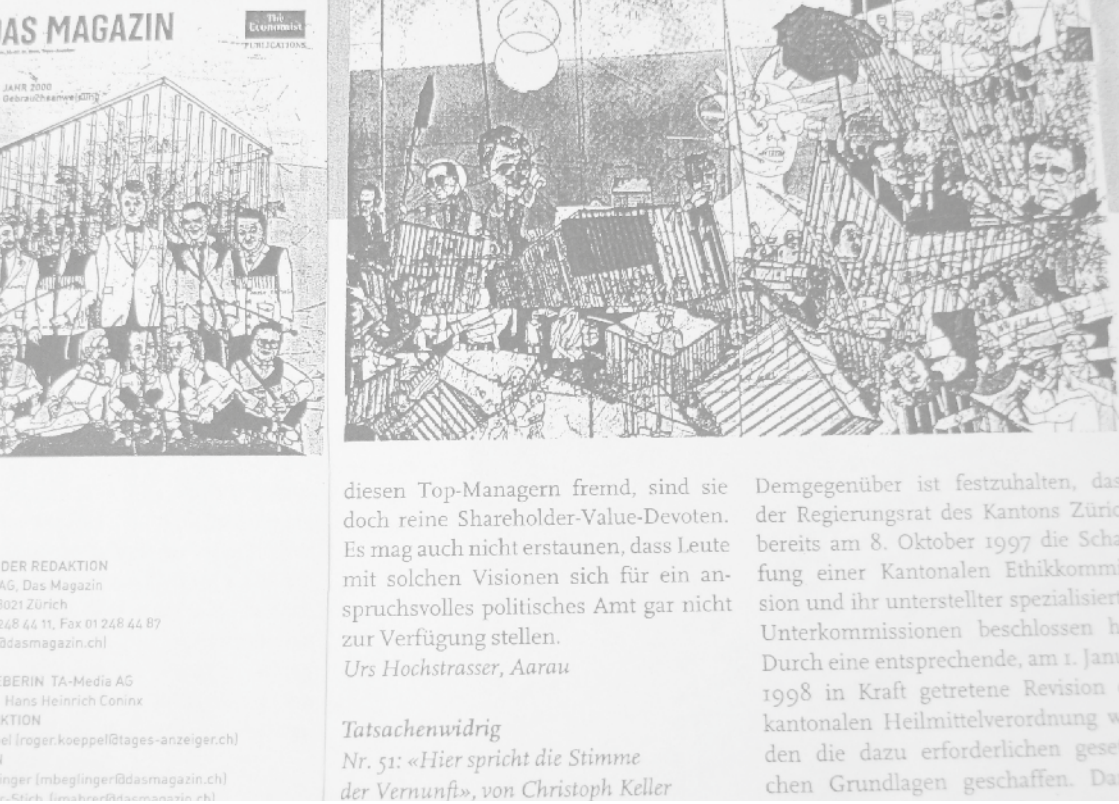

DAS MAGAZIN

diesen Top-Managern fremd, sind sie doch reine Shareholder-Value-Devoten. Es mag auch nicht erstaunen, dass Leute mit solchen Visionen sich für ein anspruchsvolles politisches Amt gar nicht zur Verfügung stellen.
Urs Hochstrasser, Aarau

Tatsachenwidrig
Nr. 51: «Hier spricht die Stimme der Vernunft», von Christoph Keller

Demgegenüber ist festzuhalten, das der Regierungsrat des Kantons Zürich bereits am 8. Oktober 1997 die Schaffung einer Kantonalen Ethikkommission und ihr unterstellter spezialisierter Unterkommissionen beschlossen h Durch eine entsprechende, am 1. Jan 1998 in Kraft getretene Revision kantonalen Heilmittelverordnung w den die dazu erforderlichen gese chen Grundlagen geschaffen. Da

Checkliste

- Lassen Tatsachendarstellungen den Gesuchsteller in einem ungünstigen Licht erscheinen?
- Wurde das Gegendarstellungsgesuch fristgerecht gestellt?
- Ist der Gegendarstellungstext kurz gefasst?
- Beschränkt er sich auf die wesentlichen Punkte?
- Ist die Gegendarstellung offensichtlich unrichtig?
- Verstösst sie gegen das Recht oder die guten Sitten?

Ähnliche Fragen

53. Wann berichtige ich Fehler?
54. Wie ist eine Berichtigung zu platzieren?

57· Welche Regeln gelten für Leserbriefe?

Der Grundsatz – Leserinnen- und Leserbriefe gehören zum redaktionellen Teil und damit in die Verantwortung der Redaktion. Deshalb gelten die berufsethischen Normen auch für das Veröffentlichen von Leserbriefen.

Hinweise

Redaktionen entscheiden nach eigenem Ermessen über die Veröffentlichung von Leserbriefen. (Auf der Redaktion einer grossen Tageszeitung treffen übers Jahr bis zu 12'000 Leserbriefe ein.)

Ebenso wenig wie bei redaktionellen Beiträgen sind Redaktionen bei der Auswahl von Leserzuschriften zu Ausgewogenheit verpflichtet. Medien mit lokaler Vormachtstellung sollten sich im Umgang mit Leserreaktionen möglichst grosszügig zeigen. Doch auch sie sind nicht verpflichtet, im Einzelfall einen bestimmten Leserbrief abzudrucken.

Für Leserbriefe gilt ein eingeschränkter Prüfungsmassstab. Redaktionen müssen lediglich bei offensichtlichen Normverstössen eingreifen.

Um Streit zu vermeiden oder zumindest zu reduzieren, empfiehlt der Presserat den Redaktionen, regelmässig «Spielregeln» für die Leserbriefseite zu veröffentlichen. Dies empfiehlt sich besonders vor Abstimmungen oder Wahlkämpfen.

Die Regel

Richtlinie 5.2 – Leserinnen- und Leserbriefe. Die berufsethischen Normen gelten auch für Leserinnen- und Leserbriefe. Der Meinungsfreiheit ist auf der Leserbriefseite ein grösstmöglicher Freiraum zuzugestehen. Die Leserbriefseite sollte einen regelmässigen Hinweis enthalten, dass sich die Redaktion das Recht auf Kürzung vorbehält.

Beispiele

Spielregeln für Leserbriefe bei Abstimmungs- und Wahlkämpfen (3/2000). Die Schweizer Demokraten Thurgau beschwerten sich über die Behandlung ihrer Leserzuschriften durch verschiedene Medien im Kanton. Während Zuschriften, welche die Partei angriffen, abgedruckt würden, unterdrückten die Medien die Stellungnahmen der Schweizer Demokraten. Der Presserat empfahl, Spielregeln bei Abstimmungs- und Wahlkämpfen sollten gewährleisten, dass alle politischen Akteure angemessen berücksichtigt würden. Der Nichtabdruck einer Zuschrift, die nach Ablauf einer frühzeitig bekannt gegebenen Frist einging, sei jedoch nicht zu beanstanden.

Zahl der Leserbriefe beschränkt/Boykott eines Leserbriefschreibers (43/2003 und 28/2002). Das «Zofinger Tagblatt» beschränkte die Anzahl der Veröffentlichungen eines besonders fleissigen Leserbriefschreibers auf jährlich zehn Zuschriften. Der Presserat hielt dies nicht für unverhältnismässig. Er empfahl jedoch, die Beschränkung der Leserschaft vor der Einführung zu kommunizieren. Zu weit ging allerdings die «Rheintalische Volkszeitung», die einem «ewigen Nörgler» mitteilte, seine Zuschriften künftig nicht mehr abzudrucken. Der Presserat fand, eine Anordnung, wonach einzelne Personen, Personengruppen oder Institutionen in einem Medium generell nicht mehr zur Sprache kommen und nicht mehr erwähnt werden, könne gegen die Grundsätze der freien Meinungsbildung und -vielfalt, der Fairness und gegen das Diskriminierungsverbot verstossen.

Ähnliche Fragen

58. Wie bearbeite ich Leserbriefe?
59. Wie genau muss ich den Inhalt von Leserbriefen prüfen?
60. Wann sind Leserbriefe diskriminierend?
61. Dürfen Leserbriefe und Feedbacks anonym publiziert werden?
62. Darf ich Leserbriefe an Dritte weitergeben?

58. Wie bearbeite ich Leserbriefe?

Der Grundsatz – Leserinnen- und Leserbriefe dürfen redigiert und dem Sinn entsprechend gekürzt werden. Leserbriefseiten sollten regelmässig darauf hinweisen, dass sich die Redaktion Kürzungen vorbehält.

Hinweise

Besteht ein Leserbriefschreiber auf dem Abdruck des integralen Textes, ist entweder diesem Wunsch nachzugeben oder die Veröffentlichung abzulehnen.
Enthält ein Leserbrief ehrverletzende oder diskriminierende Passagen, ist es vorzuziehen, diese Stellen zu streichen als ganz auf die Publikation zu verzichten.

Die Regel

Richtlinie 5.2 – Leserinnen- und Leserbriefe. Sie dürfen redigiert und dem Sinn entsprechend gekürzt werden. Die Leserbriefseite sollte einen regelmässigen Hinweis enthalten, dass sich die Redaktion das Kürzungsrecht vorbehält. Von der Kürzung ausgenommen sind Fälle, in denen ein Leserbriefschreiber auf dem Abdruck des integralen Textes besteht. Dann ist entweder diesem Wunsch nachzugeben oder die Veröffentlichung abzulehnen.

Beispiele

«Stilistisch originellste Passagen» gestrichen (48/2008). Ein Leserbriefschreiber beklagte sich, die NZZ habe seinen Brief zum Thema «Sub-Prime»-Krise «durch den Rotstift aller Zähne beraubt und somit die Absicht und Meinung des Schreibers entstellt». Für den Presserat war der subjektive Ärger des Beschwerdeführers nachvollziehbar, weil die Redaktion die aus seiner Sicht angriffigsten und stilistisch originellsten Passagen wegkürzte. Der wesentliche Inhalt der Zuschrift sei aber nicht entstellt worden. Der Presserat prüft nicht, ob er einen Leserbrief gleich oder ähnlich redigiert hätte, sondern einzig, ob dieser willkürlich, verzerrend bearbeitet und gekürzt wurde.

Sinnentstellend gekürzt (53/2009). Als sinnentstellend erachtete der Presserat hingegen die Bearbeitung eines anderen Leserbriefs. «Sonntag» hatte darüber berichtet, dem radikalen Tierschützer Erwin Kessler sei untersagt worden, Äusserungen über die Fernsehmoderatorin Katja Stauber zu veröffentlichen, die in Zusammenhang mit Tierquälerei oder Botox-Präparaten stehen. Eine Leserbriefschreiberin kritisierte: «Wie eitel und ängstlich muss die Fernsehfrau Katja Stauber sein, wenn sie auf Äusserungen fremder Menschen, in diesem Fall Erwin Kessler, derart reagiert und sogar Strafanzeige einreicht! Wieso distanziert sich die Fernsehfrau nicht ganz klar davon, dass sie sich Botox spritzen lässt? (...) Das ist schlimm, weil dafür grausame Tierversuche gemacht werden müssen und Tierquälerei ist keine Privatsache.» «Sonntag» brachte den Leserbrief, strich aber den Schlusssatz «Das ist schlimm, weil dafür grausame Tierversuche gemacht werden müssen und Tierquälerei ist keine Privatsache.» Der Presserat fand, das Anliegen der Leserbriefschreiberin sei so für einen Grossteil der Leserschaft nicht mehr verständlich gewesen.

Checkliste

- Ist das Anliegen des Leserbriefs nach der Kürzung noch erkennbar?
- Hat der Leserbriefschreiber den integralen Abdruck verlangt?
- Ist eine allfällige Kürzung mit ihm abgesprochen?

Ähnliche Fragen

57. Welche Regeln gelten für Leserbriefe?
59. Wie genau muss ich den Inhalt von Leserbriefen prüfen?
60. Wann sind Leserbriefe diskriminierend?
61. Dürfen Leserbriefe und Feedbacks anonym publiziert werden?
62. Darf ich Leserbriefe an Dritte weitergeben?

59· Wie genau muss ich den Inhalt von Leserbriefen prüfen?

Der Grundsatz – Für Leserbriefe gilt ein eingeschränkter Prüfungsmassstab. Redaktionen müssen lediglich bei offensichtlichen Normverstössen eingreifen.

Hinweis

Zu «Wellen» rassistischer Leserbriefe: Frage 60.

Die Regel

Richtlinie 5.2 – Leserinnen- und Leserbriefe. Der Meinungsfreiheit ist bei Leserbriefen ein möglichst grosser Freiraum zuzugestehen. Deshalb sollten Leserbriefredaktionen nur bei offensichtlichen Verletzungen des Kodex eingreifen.

Beispiele

Schwerer Vorwurf in Leserbrief (40/2005). In der «Weltwoche» erschien ein Leserbrief, der den radikalen Tierschützer Erwin Kessler kritisierte. Dessen Engagement für den Tierschutz sei zwar lobenswert, aber die Art und Weise derart fragwürdig, dass es viele Aktivisten und Aktivistinnen vorgezogen hätten, wieder den Weg «legalen Tierschutzes» einzuschlagen und Kessler die Gefolgschaft zu kündigen. «Die geliebten Chüngelis von ahnungslosen Kindern und Züchtern bei Nacht und Nebel zu befreien und sie dann im Wald elendiglich zugrunde gehen zu lassen, ist wohl eher Tierquälerei denn Tierschutz.» Der Presserat hiess eine Beschwerde Kesslers gut. Da der Leserbrief offenkundig schwere Vorwürfe erhob, hätte Kessler dazu angehört werden müssen.

Kein Verstoss bei blosser Polemik (1/2008). Die «Basler Zeitung» druckte einen polemischen Leserbrief zu einer Rede von Christoph Blocher über das Thema «Volkswille»: «Danke, Herr Blocher! Mit seiner Rede legitimiert Bundesrat Blocher den von Deutschland ausgelösten Zweiten Weltkrieg und das Unrecht, das dort geschah, denn es war Volkes Wille. So gesehen ist auch das Unrecht, das den Gefangenen in Guan-

baz 31.7.07

Basels Spass- und Lachgesellschaft ist wieder in Ordnung. Nicht die Festanlässe rund um die Kaserne und nicht Basels sündigste (und dauerlauteste) Meile sind die wahren Übel, sondern – laut Mainstream der aktuellen Basler Politik – ist es wie üblich der Strassenverkehr. Basels grösste Festhütte, die Kaserne, kann weiterhin ihren Kultur- und Unterhaltungslärm produzieren.

Liebe Leserin, lieber Leser

Möchten Sie einen Leserbrief schreiben? Wir freuen uns über Ihre Zuschrift und sagen Ihnen gerne, was Sie beachten sollten. In diesem Forum erscheinen Zuschriften, die sich auf baz-Artikel beziehen. Um möglichst viele Briefe veröffentlichen zu können, müssen wir uns Kürzungen vorbehalten. Bitte geben Sie Ihren Namen, Ihre Adresse und die Telefonnummer für allfällige Rückfragen an: Basler Zeitung, Leserbriefe, Postfach, 4002 Basel
E-Mail: leserbrief@baz.ch
Leserbrief per Internet-Formular:
> www.baz.ch/leserbrief/formular.cfm
Über viele Themen können Sie online mitdiskutieren:
> www.baz.ch/forum

– allen Lärmgrenzwerten zum Trotz – nach wie vor zwischen fünf und sechs Uhr morgens unter unseren Schlafzimmern durchheulen. Es darf weiterhin bei den Wohnungszugängen hingepinkelt und hingekotzt werden, Schlägereien, Messerstechereien und Discomusik aus den einschlägigen Lokalen dürften wie üblich zum Alltag bzw. zur «Allnacht» an der Webergasse gehören. Der Helikopter kann auch in Zukunft spät nachts über unsere Wohnhäuser donnern. Die Grölkonzerte der Betrunkenen in den Weekendnächten werden weiter unseren Schlaf bereichern. Und es wird auch in Zukunft jede Menge Events in und auf dem Kasernenareal geben. Euro 2008: Wir freuen uns mächtig aufs nächste Jahr. Da ist das «Tattoo» geradezu ein stilles Nachtgebet. Der wahre Sündenbock ist ja jetzt bekannt. Wir können weiter «ruhig» leben – oder aber mit dem Zügelwagen abstimmen: Richtung BL und Fricktal.

EDI BORER, BASEL

Ein grosses Pissoir …

Grandioses Feuerwerk vor 110 000 Zuschauern; baz 2.8.07

Im wahrsten Sinne des Wortes, wurde am 31. Juli unter anderem die Basler Leuengasse in eine öffentliche Toilette umfunktioniert. Es ist unerhört zu meinen, mit zwei Toi-Toi-Toiletten sei das einhalten für diese Art von Geschäften (flüssige und weniger flüssige) zur Verfügung stellen müssen! Wir appellieren an alle Veranstalter, Vernunft walten zu lassen und solche Events künftig mit wesentlich mehr Toiletten auszustatten.

FÜR DIE ANWOHNER DER LEUENGASSE:
JOLANDA GREBER, BASEL

Welle der Solidarität

Rentnerin vor Altersheim bestohlen; baz 27.7.07

Bertha Kurz, deren Portemonnaie mit fünfzig Franken von einem dreisten Taschendieb entwendet wurde, ist überglücklich! Sie wurde von einer ungeahnten Welle des Mitgefühls und der Solidarität geradezu überschwemmt. Während des ganzen Freitags und auch noch über das Wochenende hinaus pilgerten Ströme von Menschen ins Alters- und Pflegeheim Marienhaus an der Horburgstrasse 54, um der so schändlich geprellten Rentnerin die Wunden des Verlusts mit barer Münze zu verbinden und ihre Betroffenheit auszudrücken. Wenn einem so viel Gutes widerfährt, ist das ein grosses Dankeschön wert! Danke den beiden Polizisten, die sich die Mühe machten, extra ins Marienhaus zu kommen, um die Anzeige aufzunehmen. Danke dem Staatsanwalt, der den «Baslerstab» darüber informierte. Danke den sich bereitwillig zeigenden Ärzten, die sich die Mühe auf sich nahmen, an den Ort des Geschehens zu reisen, nicht ohne noch beim Blumenladen oder beim Confiseur einen Zwischenhalt einzulegen, um nicht nur ein bluttes Nötli übergeben zu müssen. Und Dank all jenen, die per Telefon nicht nur ihr Mitgefühl, sondern auch einen Check ankündigten.

ESTHER OTT, HAUSEN

Merkwürdig lange Bauzeit – und teuer

Beim Birsköpfli gibt es eine Hilfsbrücke; baz 28.7.07

Bis im Jahr 2010 soll nun also das Basler mit dem Birsfelder Birsköpfli mittels einer neuen Brücke neu verbunden werden. Vorgängig musste die alte, defekte Brücke für rund 200 000 Franken «notgeschlachtet» werden. Nun plant man «kurzfristig» ein Provisorium, welches dann der für ca. 500 000 Franken projektierten (nur Projektierung) neuen Brücke weichen muss. Die Kosten für dieses Provisorium sowie auch für die neue Brücke sind bisher noch nicht bekannt, dürften sich jedoch sicherlich in Millionenhöhe befinden. Ohne im Baugewerbe tätig zu sein, scheinen mir sowohl die bisher bekannten Beträge sowie die Bauzeit für eine Hilfsbrücke, welche ja nur 2 Jahre dienen soll, als auch die Gesamtkosten für eine neue Brücke, welche ja nur 4 Spannweiten aufweisen soll, sehr hoch zu sein.

ERNST BRUNNER, BASEL

Danke, Herr Blocher!

Calmy-Rey erobert das Rütli; baz 2.8.07

Mit seiner Rede legitimiert Bundesrat Blocher den von Deutschland ausgelösten Zweiten Weltkrieg und das Unrecht, das dort geschah, denn es war Volkes Wille. So gesehen ist auch das Unrecht, das den Gefangenen in Guantánamo durch US-Streitkräfte widerfährt, legitimiert, weil es dem Willen des amerikanischen Volkes entspricht. Danke, Herr Blocher. Sie sind der Friedensengel der Nation!

BEAT BRAUN, BASEL

korrekt

Englischer Kammerchor; baz 2.8.07

Das Konzert der London Concert Singers im Basler Münster beginnt – wie auf der Seite region.schauplatz richtig angekündigt – heute Samstag um 19.15 Uhr.

Basler Zeitung
National-Zeitung und Basler Nachrichten AG

Chefredaktion. Matthias Geering, Chefredaktor (mg) Urs Buess, stv. Chefredaktor (ubu) Jürg Lehmann, Blattmacher (lem) Remo Leupin, Leiter Multimedia (leu)
Redaktion.
*, * = Mitglied erweiterte Redaktionsleitung
kursive Namen = ständige redaktionelle Mitarbeit
Autoren. Martin Hicklin (hck), Hans-Peter Hammel (-mina), Martin Matter (Ma)

Wirtschaft. Felix Erbacher*, Leitung (F-E) – Dieter Bachmann (dba) – Robert Bösiger (rob) – Franziska Pfister (fp) – Stefan Schuppli (ssch) – Pierre Weeli, stv. Leitung (pw) – Carl Wild (CW) – *Andreas Möckli (mke) – Daniel Zulauf (dz)*
Stadt. Patrick Marcolli*, Leitung (maz) – Barbara Achermann (bac) – Natalie Grob (ngr) – Claudia Kenan (ken) – Valentin Kressler (vkr) – Philipp Loser (lop) – Martina Rutschmann (rut) – Peter Schenk (psc) – Peter Wittwer (wt) – *Miriam Glass, Volontärin (mgl)*
Land. David Thommen*, Leitung (-en) – Martin Brodbeck (-eck) – Peter de Marchi (pdm) – Arnold Fricker (fri) – Thomas Gubler (Gu) – Stefan Gyr (stg) – Hannes Hänggi (hgh) – Markus Kocher (kch) – *Henry Muchenberger – Margrit Müller – Roland Schmid – Mischa Christen*
Korrektorat. Marco Rodehacke, Leitung – Katharina Dillier Muzzulini – Charles Martin – Peter Spiess – Sabine Steinhart, stv. Leitung – Martin Stohler – Rosmarie Ujak
Sachbearbeitung. Chefredaktion: Laila Abdel'Al – Redaktion Basel: Irene Enzmann – Béatrice Frettel – Anny Panizza – Ruth Widrin – Büro Liestal: Béatrice Dürrenberger – Honorare: Alena Herren – Forum: Heidi Ranz
Inlandkorrespondenten. *Ueli Bachmann (uba), Luzern – Timm Eugster (te), Zürich – Barbara Lauber (bla), Bern – Denise Lachat-Pfister (dlp), Westschweiz – Markus Rohner (MR), Ost- – Petra Stäber (pst), Wien – Marianne Trüttmann (mtt), Brüssel – Reiner Wandler (rwa), Madrid*
Dokumentation/Archiv. Roger Berger dokuv@baz.ch
Herausgeber. Matthias Hagemann
Leiter Verlage. Roland Steffen
Leiter Lesermarkt. Markus Jörin
Leiter Werbemarkt. Harry Zaugg
Leiter Vertrieb. Patrick Wehrli
Abonnementspreise. Basler Zeitung (inkl. 2,4% MWSt) – 3 Monate Fr. 93.50, 6 Monate Fr. 178.–, 12 Monate Fr. 347.– (Ausland auf Anfrage). Zuschlag für TV-Star Fr. 83.– pro Jahr.
Insertionspreise. Imm-Basispreise. plus MWSt
Redaktion. Aeschenplatz 7, Postfach, 4002 Basel. Telefon 061 639 11 11, Fax 061 631 15 82, redaktion@baz.ch / vorname.name@baz.ch
Verlag. Hochbergerstrasse 15, 4002 Basel, Tel. 061 639 11 11, Fax 061 631 19 59, verlag@baz.ch
Druckerei. Hochbergerstrasse 15, 4002 Basel
Medienhaus am Aeschenplatz. Aeschenplatz 7, 4002 Basel, Empfang baz und Publicitas: Tel. 061 639 12 18, Fax 061 639 12 18, Ticket-Vorverkauf: Tel. 061 639 17 80, Fax 061 639 12 19
Büro Liestal. Redaktion und Verlagsdienste: Kasernenstrasse 16, 4410 Liestal Tel. 061 927 13 33, Fax 061 921 28 48

tánamo durch US-Streitkräfte widerfährt, legitimiert, weil es dem Willen des amerikanischen Volkes entspricht. Danke Herr Blocher. Sie sind der Friedensengel der Nation!» Ein anderer Leser protestierte gegen diese «Diffamierung» des damaligen Bundesrats. Der Presserat wies die Beschwerde ab. Der Vorwurf, Christoph Blocher legitimiere mit seiner Überhöhung des «Volkswillens» das Unrecht des Zweiten Weltkriegs und jenes von Guantánamo, sei als blosse Meinungsäusserung erkennbar. Ein offensichtlicher Verstoss gegen berufsethische Regeln sei zu verneinen.

Checkliste

- Enthält der Leserbrief offensichtliche Falschaussagen?
- Oder enthält er sachlich ungerechtfertigte Anschuldigungen?
- Wirkt der Inhalt der Zuschrift offensichtlich ehrverletzend oder diskriminierend?
- Erhebt er offenkundig schwere Vorwürfe?

Ähnliche Fragen

49. Wo beginnt die Diskriminierung von Minderheiten?
57. Welche Regeln gelten für Leserbriefe?
58. Wie bearbeite ich Leserbriefe?
60. Wann sind Leserbriefe diskriminierend?
61. Dürfen Leserbriefe und Feedbacks anonym publiziert werden?
62. Darf ich Leserbriefe an Dritte weitergeben?

60. Wann sind Leserbriefe diskriminierend?

Der Grundsatz – Offensichtlich rassistische, diskriminierende und fremdenfeindliche Leserbriefe werden nicht publiziert.

Hinweis

Treffen solche Zuschriften massenhaft ein, sollten Journalisten das Thema redaktionell behandeln.

Die Regeln

Kodex Pflicht 8 – Diskriminierung. Journalisten verzichten in ihrer Berichterstattung auf diskriminierende Anspielungen.
Richtlinie 8.2 – Diskriminierungsverbot. Die Nennung der ethnischen oder nationalen Zugehörigkeit, der Herkunft, der Religion, der sexuellen Orientierung und/oder der Hautfarbe kann diskriminierend wirken, besonders wenn sie negative Werturteile verallgemeinert und damit Vorurteile gegenüber Minderheiten verstärkt. Journalisten wägen deshalb den Informationswert gegen die Gefahr einer Diskriminierung ab und wahren die Verhältnismässigkeit.

Beispiele

Kritik am Staat Israel (21/2001). Der «Tages-Anzeiger» veröffentlichte einen Leserbrief zum palästinensisch-israelischen Konflikt. Die Weltöffentlichkeit schaue zu, wie im Westjordanland israelische Soldaten in aller Öffentlichkeit Kinder mit gezielten Kopfschüssen erschössen, israelische Kampfflugzeuge palästinensische Schulen bombardierten, unliebsame Palästinenser ohne Gerichtsurteil gefangen gehalten und gefoltert würden. Israel halte Verträge nicht ein und verletze Menschenrechte. Es sei unhaltbar, jede berechtigte Kritik an Israel mit dem Zauberwort «Antisemitismus» abzuwürgen. Ein anderer Leser beschwerte sich gegen diese «manifest antisemitische Hasstirade». Der Presserat fand hingegen, Kritik am Staat Israel zeuge nicht von

vornherein von Antisemitismus. Zurückzuweisen sei eine entsprechende Zuschrift allerdings bereits dann, wenn eine antisemitische Gesinnung zumindest latent im Text zum Ausdruck kommt.

Antisemitische Zuschriften ungefiltert veröffentlicht (30/2000). «24 Heures» publizierte auf der letzten Seite unkommentierte Beispiele antisemitischer Leserzuschriften, die via E-Mail beim «Online-Forum» der Zeitung eingegangen waren. Auf der Frontseite wies die Redaktion darauf hin, es gehe ihr darum, direkt und ungefiltert aufzuzeigen, was – zum Teil unter dem Deckmantel der Anonymität – via neue elektronische Kommunikationsmittel alles abgesondert werde. Der Presserat mahnte, wenn eine Redaktion die Problematik rassistischer, antisemitischer Leserzuschriften thematisieren wolle, solle sie nicht einfach die Texte in roher Form abdrucken, sondern das Thema journalistisch analysieren und präsentieren.

Checkliste

- Enthält ein Leserbrief manifest oder latent fremdenfeindliche Äusserungen?
- Falls ja: Lässt sich die Zuschrift redaktionell «entschärfen»?

Ähnliche Fragen

49. Wo beginnt die Diskriminierung von Minderheiten?
57. Welche Regeln gelten für Leserbriefe?
58. Wie bearbeite ich Leserbriefe?
59. Wie genau muss ich den Inhalt von Leserbriefen prüfen?
61. Dürfen Leserbriefe und Feedbacks anonym publiziert werden?
62. Darf ich Leserbriefe an Dritte weitergeben?

61. Dürfen Leserbriefe und Feedbacks anonym publiziert werden?

Der Grundsatz – Leserinnen- und Leserbriefe sind vom Autor oder der Autorin zu zeichnen.

Hinweis

Als begründete Ausnahme darf ein Leserbrief anonym abgedruckt werden, beispielsweise wenn der Verfasser bei einer namentlichen Publikation mit ernsthaften Nachteilen zu rechnen hätte. Die Redaktion muss aber den Namen kennen.

Die Regel

Richtlinie 5.2 – Leserinnen- und Leserbriefe. Sie werden nur bei begründeten Ausnahmen anonym abgedruckt.

Beispiele

Leserbriefautor fürchtet bei Namensnennung ernsthafte Nachteile (53/2007). Der «Muttenzer und Prattler Anzeiger» brachte einen Leserbrief von «Gaia*» («*Name der Redaktion bekannt»), der im Stil eines satirischen Märchens den Konflikt an der lokalen Musikschule thematisierte. Der Presserat wies die Beschwerde der Musikschule gegen den Abdruck ab. Ein anonymer Leserbrief sei ausnahmsweise zulässig, sofern dafür überzeugende Gründe vorgebracht werden. Auch dann sollten Redaktionen sorgfältig abwägen, ob nicht besser auf den Abdruck zu verzichten ist. Im konkreten Fall befürchtete der anonyme Schreiber bei Nennung seines Namens – laut der Redaktion mit plausiblen Argumenten – einen nicht wieder gutzumachenden Schaden.

Anonyme SMS (64/2010). Das «Oltner Tagblatt» veröffentlichte in seiner Rubrik «Feedback/SMS» zwei anonyme SMS, die den Autor eines am Vortag publizierten Feedbacks beschimpften. Die Beschwerde des Betroffenen veranlasste den Presserat, seine Praxis zum Abdruck anonymer Leserzuschriften zu präzisieren. Danach dürfen Redaktionen Rückmeldungen aus der Leserschaft ohne Angabe von Namen und Ort

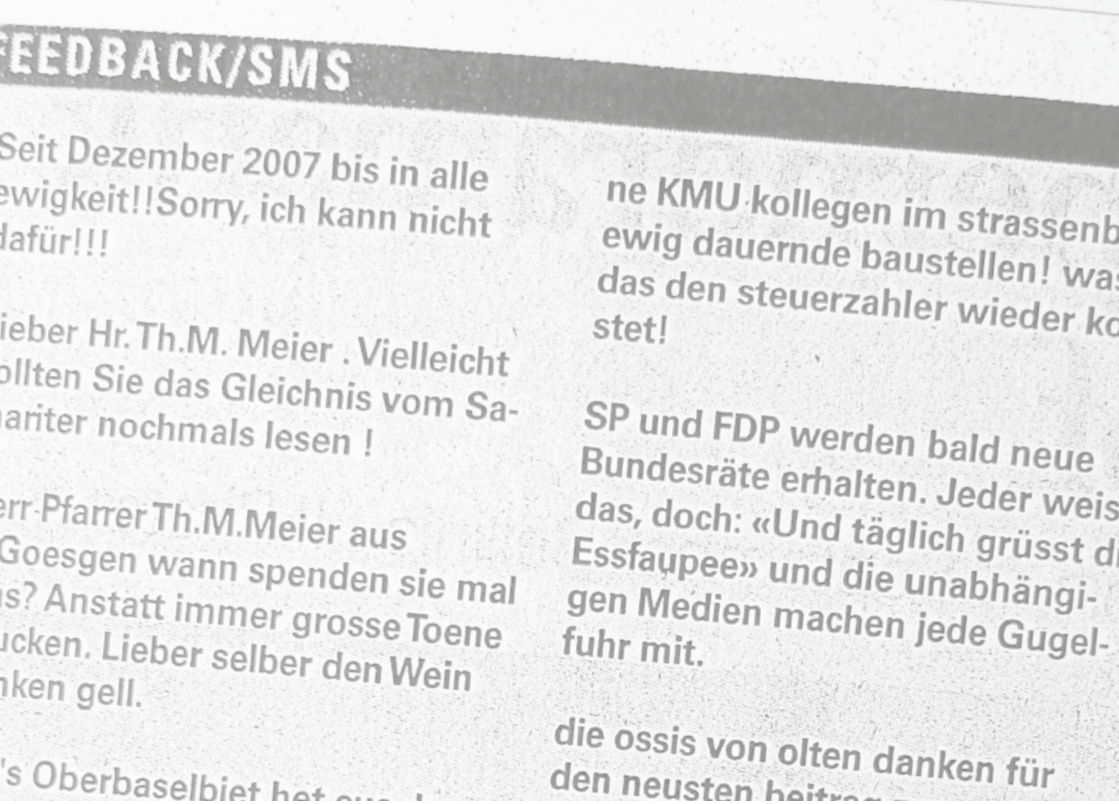
FEEDBACK/SMS

Seit Dezember 2007 bis in alle
ewigkeit!!Sorry, ich kann nicht
dafür!!!

ieber Hr.Th.M. Meier . Vielleicht
ollten Sie das Gleichnis vom Sa-
ariter nochmals lesen !

err Pfarrer Th.M.Meier aus
Goesgen wann spenden sie mal
s? Anstatt immer grosse Toene
ucken. Lieber selber den Wein
nken gell.

's Oberbaselbiet hat

ne KMU kollegen im strassenb
ewig dauernde baustellen! wa
das den steuerzahler wieder ko
stet!

SP und FDP werden bald neue
Bundesräte erhalten. Jeder weis
das, doch: «Und täglich grüsst d
Essfaupee» und die unabhängi-
gen Medien machen jede Gugel-
fuhr mit.

die ossis von olten danken für
den neusten beitrag

veröffentlichen, falls sie nach sorgfältiger Prüfung zum Schluss kommen, dass die Anonymität nicht missbraucht wird, um Gerüchte, Unwahrheiten oder verletzende Anwürfe zu verbreiten. Ähnlich beschloss das «Oltner Tagblatt», Feedbacks, die jemanden namentlich attackieren, künftig zwingend mit dem Namen zu zeichnen.

Checkliste

- Ist der Leserbriefschreiber für die Redaktion identifizierbar?
- Gibt es gute Gründe, ausnahmsweise anonym zu publizieren?

Ähnliche Fragen

57. Welche Regeln gelten für Leserbriefe?
58. Wie bearbeite ich Leserbriefe?
59. Wie genau muss ich den Inhalt von Leserbriefen prüfen?
60. Wann sind Leserbriefe diskriminierend?
62. Darf ich Leserbriefe an Dritte weitergeben?

62. Darf ich Leserbriefe an Dritte weitergeben?

Der Grundsatz – Leserbriefe sind für die Öffentlichkeit bestimmt. Im Hinblick auf die Veröffentlichung darf eine Redaktion sie deshalb an Dritte weitergeben – beispielsweise, um eine Stellungnahme des/der im Leserbrief Kritisierten einzuholen.

Hinweis

Nicht zulässig ist hingegen, einen Leserbrief an Dritte weiterzugeben, wenn dies nicht im Hinblick auf eine Publikation erfolgt.

Beispiele

Weiterleiten ohne Publikation des Leserbriefs (24/2001). Als Verstoss gegen das Fairnessprinzip rügte der Presserat hingegen das Verhalten der «Zürichsee-Zeitung», die einen Leserbrief, der Planungsfehler und Bauverzögerungen kritisierte, an die betroffene Behörde weitergab. Zwar sei es Redaktionen unbenommen, vor Abdruck eines Leserbriefs die Stellungnahme der Betroffenen einzuholen (bei offensichtlich schweren Vorwürfen ist dies ein «Muss»), im konkreten Fall war aber weder eine Publikation des Briefs vorgesehen, noch erfolgte seine Weitergabe im Hinblick auf eine weitere publizistische Bearbeitung des Themas.

Statement der im Leserbrief Kritisierten eingeholt (5/1998). Das «Zofinger Tagblatt» unterbreitete einen ihm ebenfalls zugestellten, aber von einer anderen Zeitung publizierten Leserbrief zu einem Streit über den örtlichen Jugendtreff der Präsidentin des Trägervereins. Gestützt auf deren Statement brachte die Zeitung einen kommentierenden Beitrag mit dem Titel «Un- und Halbwahrheiten um den Jugendtreff Zofingen», der die beiden jugendlichen Leserbriefschreiber kritisierte. Der Presserat wies deren Beschwerde zwar ab, da Leserbriefe für die Öffentlichkeit bestimmt seien. Widersprüchlich sei aber, die Aussage einer Behörde zu einem von einer Zeitung nicht selber

Un- und Halbwahrheiten
n den Jugendtreff Zofingen

stand Verein Jugendtreff wehrt sich gegen Vorwürfe

Verein Jugend-
rt sich gegen in
n Öffentlichkeit
Un- und Halb-
In einer dem ZT
tellungnahme
lten, dass die Füh-
ht konfliktfrei sei.
e seien da, um im
st zu werden.

tung hatte am 26. Au-
el veröffentlicht, der

stattgefunden, die aber ergebnislos verlief. Das ZT hat Josy Combertaldi um eine Stellungnahme gebeten. Diese hat sie gestern dem ZT zukommen lassen.

Eine «Gegendarstellung»

Es handelt sich um eine «Gegendarstellung», hinter der sich der Vorstand Verein Jugendtreff geschlossen stellt. Der Artikel in der AZ enthalte «Un- und Halbwahrheiten, die wir nicht so stehen lassen wollen», heisst es darin. Der Vereinsvorstand bekunde keine Mühe, sich im Jugendtreff, wenn nötig auch

lichen Platz hätten und ihre
sinnvoll verbringen könnten.

Beliebige Öffnungszeite
leider ausgeschloss

Die Frage stelle sich für den
VJ nicht. «ob der Treff wegen
nutzung durch arbeitslose Jug
am Nachmittag geschlossen
soll. Die finanziellen Mittel erl
uns nicht, das Jugendlokal be
fen zu halten. Der Treff ist m
an zwei Nachmittagen geöf
wird es vorläufig auch bleib
woch- und Sonntagnachmittag

abgedruckten Leserbrief zu publizieren und diesen auch noch zu kommentieren, ohne die Leserschaft über den Inhalt des umstrittenen Briefs wenigstens in groben Zügen zu informieren.

Checkliste

- Ist eine Leserzuschrift zur Publikation bestimmt?
- Erfolgt die Weitergabe des Leserbriefs im Hinblick auf die Publikation?
- Bezweckt sie das Einholen einer Stellungnahme des/der darin Kritisierten?

Ähnliche Fragen

57. Welche Regeln gelten für Leserbriefe?
58. Wie bearbeite ich Leserbriefe?
59. Wie genau muss ich den Inhalt von Leserbriefen prüfen?
60. Wann sind Leserbriefe diskriminierend?
61. Dürfen Leserbriefe und Feedbacks anonym publiziert werden?

Journalisten sind unabhängig

63. Übernimmt der Journalist politische oder wirtschaftliche Funktionen?

Der Grundsatz – Journalisten sollten keine politischen Ämter oder wirtschaftlichen Funktionen übernehmen, die den Anschein einer Befangenheit erzeugen – sogar wenn man sich selber völlige Unbefangenheit bescheinigt.
Und wenn nun ein Journalist «ausnahmsweise» eine politische Tätigkeit ausüben will (Gemeinderat, möglichst als parteiunabhängiges Mitglied usw.)? Dann soll er seine politische von der publizistischen Funktion trennen und sein politisches Engagement deklarieren.

Hinweise

Seit den 1960er-Jahren hat das Modell der Forumszeitung – die «alle gesellschaftlichen und politischen Kräfte auf das Forum der Öffentlichkeit holen will» (Studer) – das frühere Modell der Parteizeitung abgelöst. Dem Forumsgedanken sind auch die meisten Sender der elektronischen Medien verpflichtet.
Auf Forumsmedien bezieht sich die Richtlinie 2.4. Das Publikum erwartet von ihnen, dass ihre Journalisten Tatsachen unabhängig von organisierten Gruppen ermitteln und unbefangen werten. Das schliesst einfache Mitgliedschaft in Parteien nicht aus – wohl aber politische Kaderfunktionen, Kandidaturen, Propagandaauftritte (wie Erstunterzeichnen politischer Proklamationen).
Natürlich gibt es noch vereinzelte Redaktionen, die offiziell oder unverkennbar einer politischen Richtung nahestehen: «Schweizerzeit», «Wochenzeitung», «Weltwoche», «Radio Lora». Deren Journalisten können auch entsprechende politische Ämter übernehmen; aber besonders dort ist die Selbstdeklaration als politischer Amtsträger transparent zu machen.
Dieses Gebot der Transparenz gilt auch für Wirtschaft (z.B. als Verwaltungsrat einer Familien-AG, Halter eines grossen Aktienpakets) und Kultur (etwa als Stiftungsrat eines Kulturinstituts). Viele Redaktionsstatute und Weisungen von Medienhäusern ent-

halten eine Melde- oder gar Bewilligungspflicht, bevor Journalisten eine exponierte Position in der Zivilgesellschaft oder in der Wirtschaft übernehmen dürfen.

Die Regeln

Kodex Pflicht 2 – Journalistische Unabhängigkeit. Journalisten verteidigen die Freiheit der Information, des Kommentars und der Kritik sowie die Unabhängigkeit und das Ansehen ihres Berufs.
Richtlinie 2.4 – Öffentliche Funktionen. Der Beruf als Journalist ist grundsätzlich nicht mit dem Ausüben einer öffentlichen Funktion vereinbar. Nimmt er aufgrund besonderer Umstände ausnahmsweise eine politische Tätigkeit wahr, trennt er die Funktionen strikt. Dies gilt auch für [andere] Tätigkeiten, die sich mit der Informationstätigkeit überschneiden können.

Beispiele

Öffentliche Funktion schliesst undeklarierte Kommentierung aus (64/2009). Im Streit um die Einführung einer progymnasialen Sekundarstufe im Kanton Solothurn trat der Chefredaktor im «Oltner Tagblatt» dezidiert für eine dezentrale Lösung an verschiedenen Schulen ein. Dabei verschwieg er, dass er als Präsident des Zweckverbands Kreisschule Gäu als voreingenommen gelten musste. Elf Oltner Kantonsschullehrer beschwerten sich. Die Antwort des Chefredaktors, der Leserschaft dieser Forumszeitung sei seine schulpolitische Haltung und Stellung nachgerade bekannt, verfing beim Presserat nicht. Die Nähe zum Thema hätte verlangt, dass er mindestens auf seine Doppelfunktion hingewiesen hätte – besser noch: in den Ausstand getreten wäre.

Politische und journalistische Tätigkeit vermischt (37/2006). In der «Schweizerzeit» kritisierte Chefredaktor Ulrich Schlüer, ein «anonymer Denunziant» reiche häufig Strafanzeigen ein. Der Betroffene – dessen Strafanzeigen natürlich den Absendernamen enthielten – beschwerte sich beim Presserat. Er bemängelte, Schlüer vermische sein SVP-Nationalratsmandat mit der Chefredaktorenrolle und mache dies im Impressum zu wenig transparent. Der Presserat räumte ein, die «idealtypische Trennung» von Amt und Journalistenberuf lasse sich in der kleinräumigen und traditionsverbundenen Schweiz nicht immer umsetzen. Wer das ausgeprägte Meinungsblatt «Schweizerzeit» lese, wisse, welche Tendenz ihn erwarte. Auch wenn sich eine der (eingestellten) Anzeigen des Beschwerdeführers auf Schlüer bezog, habe dieser trotzdem pointiert kommentieren dürfen. Schlüer nenne seine Doppelfunktion als Chefredaktor und SVP-Nationalrat auf der Webseite und bei vielen Kommentaren. Vermerke im Impressum und bei allen Texten wären wünschbar, aber ein Verstoss gegen das Transparenzgebot lasse sich aus dieser Unterlassung nicht ableiten.

Ähnliche Frage

64. Wann trete ich als Journalist in den Ausstand?

64. Wann trete ich als Journalist in den Ausstand?

Der Grundsatz – Medienschaffende, die wegen persönlicher Beziehungen oder Interessen bei einem Thema befangen sind, sollten bei «grosser Nähe» in den Ausstand treten. Schliesst das Mass der persönlichen Betroffenheit eine Bearbeitung nicht grundsätzlich aus, ist zumindest Transparenz gegenüber dem Publikum herzustellen.

Hinweise

Ob ein Journalist einem Thema oder einer Person zu nahe steht, lässt sich nicht generell abstrakt klären, sondern ist von Fall zu Fall unter Würdigung aller Umstände zu beurteilen.

Nicht jedes persönliche Engagement, jede politische Haltung zwingt zum Ausstand. Auch parteiergreifender, anwaltschaftlicher Journalismus ist mit dem Kodex vereinbar, wenn die berufsethischen Regeln eingehalten werden. Problematisch wird es allerdings dann, wenn Journalisten zu Akteuren werden.

Medienschaffende dürfen aber ihre berufliche Stellung nicht dazu missbrauchen, um eigene persönliche, wirtschaftliche oder politische Interessen zu verfolgen.

Die Regeln

Kodex Pflicht 2 – Journalistische Unabhängigkeit. Journalisten verteidigen die Freiheit der Information, des Kommentars und der Kritik sowie die Unabhängigkeit und das Ansehen ihres Berufs.

Richtlinie 2.4 – Öffentliche Funktionen. Der Beruf als Journalist ist grundsätzlich nicht mit dem Ausüben einer öffentlichen Funktion vereinbar. Nimmt er aufgrund besonderer Umstände ausnahmsweise eine politische Tätigkeit wahr, trennt er die Funktionen strikt. Dies gilt auch für [andere] Tätigkeiten, die sich mit der Informationstätigkeit überschneiden können.

Richtlinie 9.1 – Persönliche Unabhängigkeit. Die Wahrung der Unabhängigkeit der Journalistinnen und Journalisten ist für die Verteidigung der Pressefreiheit unabdingbar.
Richtlinie 9.2 – Interessenbindungen. Journalisten dürfen nicht über Gesellschaften oder Wertpapiertitel schreiben, zu denen durch sie oder ihre Angehörigen Interessenbindungen bestehen, so dass ein Interessenkonflikt entstehen könnte.

Beispiele

Zu grosse Nähe zwischen Akteur und Berichterstatter (15/2001). «Facts» berichtete, ein NZZ-Redaktor habe ein umstrittenes Referat von Christoph Blocher über Holocaustgelder vor dessen Veröffentlichung daraufhin kontrolliert, ob der Text antisemitisch wirke. Gleichzeitig habe derselbe Redaktor über die Rede und die sich zwischen Blocher und dem «SonntagsBlick» wegen der Schlagzeile «Blocher: Den Juden geht es nur ums Geld» abzeichnende Kontroverse berichtet. Schliesslich habe derselbe Journalist in der NZZ einen Zürcher Bezirksrichter kritisiert, der Blocher aufgrund der Rede wegen Verletzung der Antirassismusstrafnorm anzeigte. Der Presserat kritisierte, die NZZ hätte von Anfang an zumindest Transparenz herstellen müssen, wenn ihr Redaktor ohne journalistische Notwendigkeit auf Wunsch von Christoph Blocher ein Referat vorgängig auf für Juden möglicherweise verletzende Formulierungen untersuchte und anschliessend über die gleiche Rede berichtete. Weiter hätte der Journalist wegen persönlicher Betroffenheit in den Ausstand treten sollen, anstatt die Strafanzeige eines Bezirksrichters zu kommentieren, der Blochers Rede entgegen der Einschätzung des NZZ-Redaktors als bedenklich einstufte.

Journalist reicht während Recherche Strafanzeige ein (27/2007). Die «SonntagsZeitung» berichtete in einer Reihe von Artikeln kritisch über den Industriekonzern Unaxis und dessen Grossaktionäre Georg Stumpf und Ronny Pecik. Unter anderem schrieb die Zeitung, die Zürcher Staatsanwaltschaft ermittle wegen unrichtiger Angaben auf Bankformularen. Es gehe um Falschbeurkundung. Die Betroffenen beschwerten sich beim Presserat, der Autor der Berichte habe nicht offengelegt, dass er selbst bei der Staatsanwaltschaft Zürich und dem Untersuchungsrichteramt des Kantons Thurgau Strafanzeige in dieser Sache eingereicht habe. Der Presserat befand, die Zeitung hätte ihre Leser über diesen Schritt informieren müssen. Hingegen habe der Reporter die Pflicht, die Unabhängigkeit zu wahren, trotz seines diskutablen Vorgehens nicht verletzt. Ein persönliches Interesse des Reporters sei nicht belegt, ein Interessenkonflikt deshalb nicht ersichtlich.

Ueli Maurer nicht mehr
Der kurze Protest gegen Steinbrück sorgt für Ärger. > 5

Ausland Tschechischer Premier Topolanek gestürzt
Das Parlament in Prag zwingt den EU-Präsidenten zum Rücktritt. > 6

Seiten > 41–44

OLTNER TAGBLATT

MITTELLAND ZEITUNG

OT Plus Revolutions-Ikone im Kino
Steven Soderberghs Film über Che. > 37

Sport

Kleinholz erlebt Premiere

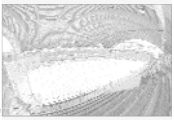

33 Jahre lang haben die regionalen Eishockeyfans darauf warten müssen, aber am 8. April ist es in Olten soweit. Das Eisstadion Kleinholz kommt zu seiner Länderspiel-Feuertaufe, wenn die Schweizer Nationalmannschaft mit Finnland einen der WM-Favoriten empfängt. (OTR) **Seite 31**

Der HC Davos verkürzt

13 Sekunden vor Schluss des fünften Playoff-Halbfinals traf Michel Riesen zum 3:2-Sieg

Vor Sek-P-Debatte

Morgen im Oltner Gemeindeparlament

Über die Standorte der Sekundarschule P wird der Solothurner Regierungsrat im Mai auf Antrag des Departements für Bildung und Kultur entscheiden. Morgen Donnerstag soll auch das Oltner Gemeindeparlament darüber reden: Ein dringliches Postulat von Mitgliedern aller fünf Fraktionen verlangt, dass der Stadtrat beim Regierungsrat gegen die Standortgesuche der Gäuer und Niederämter Gemeinden lobbyiert. Begründung: Ohne die Niederämter und Gäuer Sek-P-Schüler sei der «Bildungsstandort Olten gefährdet». (OTR)
Seite 20, Kommentar

Eduard

Ohne Bewilligung kein Fumoir mehr

Solothurner Regierung erlässt Rauchverbot-Verordnung

Solothurner Gastbetriebe dürfen Fumoirs ab September nur noch weiterbetreiben, sofern bis dann ein Bewilligungsgesuch eingereicht ist und die Fumoirs den bisherigen Richtlinien entsprechen.

MARCO ZWAHLEN

Ende letzten Dezember ein Merkblatt, einen Monat später Richtlinien und nun eine Vollzugsverordnung – alle Appelle der Regierung an den gesunden Menschenverstand nützten nichts. Um im Zuge des seit diesem Jahr geltenden Rauchverbots die Rechtsgleichheit zwischen den Gastrobetrieben zu gewährleisten oder wiederherzustellen, werden Fumoirs nun bewilligungspflichtig. Grundlage dafür ist die gestern Dienstag vom Regierungsrat erlassene Verordnung. Diese tritt – das Veto des Kantonsrats vorbehalten – per 1. Juli in Kraft. Ab September dürfen nur noch Fumoirs weiterbetrieben werden, für die vorher ein Bewilligungsgesuch eingereicht wurde und die den bisherigen Richtlinien entsprechen. Die Bewilligung kostet die Gastrobetriebe nichts. Alles regelt die Vollzugsverordnung jedoch nicht. Grund dafür ist die ausstehende Bundesverordnung zum nationalen Rauchverbot. **Seite 11**

Kommentar

Wider einen Schulkrieg

BEAT NÜTZI

Während im oberen Kantonsteil offenbar Ruhe herrscht, scheint sich zur Standortfrage der P-Klassen der künftigen Sekundarstufe I im unteren Kantonsteil ein Schulkrieg anzubahnen. Nachdem das Bildungsdepartement gemäss der Abstimmungsbotschaft vom 26. November 2006 «auf Gesuch der Regionen hin» in Bezug auf P-Standorte auf dem Lande Zugeständnisse gemacht hat, gehen nun die Oltner Politiker auf die Barrikaden. Sie sind der Auffassung, die Aufsplitterung gefährde den Bildungsstandort Olten.

Diese Entwicklung ist bedau-

Checkliste

- Besteht eine besondere Nähe/Interessenbindung zum Thema?
- Ist die Nähe (nach Einschätzung eines Redaktionskollegen) so gross, dass ich besser in den Ausstand trete?
- Sollte ich zumindest Transparenz über meine Beziehung zum Thema herstellen?

Ähnliche Frage

63. Übernimmt der Journalist politische oder wirtschaftliche Funktionen?

65. Wie trenne ich Werbung von Information?

Der Grundsatz – Ein bewährter Berufsgrundsatz verlangt, den redaktionellen Teil eines Mediums vom werblichen Teil deutlich zu trennen. Das Publikum und die wettbewerbsbezogene Wirtschaft erwarten hohe Transparenz.

Hinweise

Das Radio- und Fernsehrecht sowie die Grundsätze der Schweizerischen Lauterkeitskommission legen ebenfalls grossen Wert auf diesen Grundsatz (Eindämmung der «Schleichwerbung»).

Die Konferenz der Chefredaktoren hat mit dem Verlegerverband Schweizer Medien, aber auch mit Verbänden der Werbung einen unterschiedlich befolgten «Code of Conduct» geschlossen. Er regelt den Umgang mit bezahlter Werbung im Sinn der Transparenz. Seit 2010 können sich Unterzeichner des Code separat beschweren.

Freie Journalisten sind heute oft auf PR-Aufträge angewiesen. Dann müssen sie sich aber publizistischer Arbeit im redaktionellen Teil zugunsten derselben Objekte enthalten.

Die Regeln

Kodex Pflicht 10 – Wirtschaftliche Unabhängigkeit. Berufsjournalisten vermeiden beruflich jede Form kommerzieller Werbung und akzeptieren keinerlei Bedingungen seitens der Inserenten.

Richtlinie 10.1 – Trennung zwischen redaktionellem Teil und Werbung. Eine deutliche Trennung zwischen redaktionellem Teil/Programm einerseits, Werbung anderseits ist für die Glaubwürdigkeit der Medien unabdingbar. Die beiden Komplexe sind gestalterisch klar voneinander abzuheben. Soweit es nicht schon aus der Gestaltung erkennbar ist, sind sie explizit als «Anzeigen», «Werbung», «Werbereportagen», «Werbespots» oder durch andere dem Publikum geläufige Begriffe zu deklarieren [zweifelhaft: das mehrdeutige Wort

«Publireportage»]. Journalisten dürfen die Abgrenzung nicht durch «Schleichwerbung» [als redaktionelle Aussage getarnte, unbezeichnete Werbebotschaft] unterlaufen.
Richtlinie 10.2 – Sponsoring, Koppeln von Redaktionsbeitrag und Werbung. Bei gesponserten Berichten ist der Name des Sponsors anzugeben und die freie Themenbearbeitung durch die Redaktion zu gewährleisten. Redaktionelle Zusatzbeiträge als «Gegenleistung» zu bezahlter Werbung sind unzulässig.
Richtlinie 10.3 – Lifestyle-Berichte; Nennen von Marke und Produkt. Die Freiheit der Redaktion bei der Auswahl redaktioneller Themen in Rubriken wie «Lifestyle» oder «Ratgeber» ist zu gewährleisten. Unkritische, hochlobende Präsentation von Konsumgegenständen und Dienstleistungen, Namens- oder Produktenennung und blosse Wiedergabe von Werbebotschaften im redaktionellen Teil gefährden die Glaubwürdigkeit.
Richtlinie 10.4 – Public Relations. Journalisten redigieren keine interessengebundenen Texte (Werbung und Public Relations), die ihre redaktionelle Unabhängigkeit beeinträchtigen. – Journalisten berichten nicht anders als publizistisch frei über Anlässe, bei denen das eigene Haus als Sponsor oder «Medienpartner» auftritt.
Richtlinie 10.5 – Inseratboykotte. Journalisten verteidigen die Informationsfreiheit bei tatsächlicher oder drohender Beeinträchtigung durch private Interessen, namentlich bei Inseratboykotten.

Beispiele

Zunehmende Vermischung redaktioneller und werblicher Aussagen (1/2007). «Info en danger», eine Journalistengruppe der französischen Schweiz, beklagte die wachsende Unterwanderung des Trennungsgebots durch «innovative» Werbepraktiken. Ein mit Inseraten beworbenes Produkt müsse manchmal noch durch einen redaktionellen Artikel gepriesen werden. Schalte eine Luftfahrtfirma Inserate, erwarte sie, dass den Reisezielen touristische Artikel gewidmet würden. Gewisse Werber «sponserten» die Kosten produktebezogener «Recherchen» samt Fotos.
Die Beschwerde veranlasste den Presserat, Hearings mit Branchenexperten durchzuführen. Danach hat sich das Verhältnis zwischen Redaktionen und Inserenten markant verändert, was mit der «Ökonomisierung» des Medienbetriebs zusammenhängt. Ihr zugrunde liegen: Rückgang der Werbevolumen, Aufstieg der Pendlerzeitungen, Entwicklung des Internets. Die Suche nach neuen Werbeformen für Produkte- und Dienstleistungsmarken ist allenthalben spürbar, zum Beispiel in Formen der Lifestyle-Berichterstattung. Der Presserat bestand darauf, dass finanzielle Unterstützung dieser Art abzulehnen oder mindestens offenzulegen ist und die Berufsregeln unabhängiger redaktioneller Bearbeitung unangetastet bleiben.

Ungenügende Transparenz in der Bildverbreitung (29/2010). Die Fotoagentur Keystone hat anlässlich der Lauberhorn-Skirennen in Wengen Bilder mit eindeutig kommerzi-

MÉDIAS *L'agence de presse Keystone diffuse des photographies commerciales sous couvert d'images d'information ordinaires. Grogne dans les rédactions.*

La photo-pub menace l'information

SID AHMED HAMMOUCHE

Utilisée par la plupart des journaux suisses, l'agence de presse Keystone diffuse des photos de sport commerciales – prises lors de grands événements sportifs et commandées par des grandes entreprises suisses – sous couvert d'images d'information ordinaires. Une supercherie qui passe inaperçue et qui remplit les caisses de l'agence photo contrôlée en partie par l'Agence télégraphique suisse. Explications.

Au travers de sa filiale Photopress, Keystone vend des services de relations publiques sous l'appellation «Solution Photopress suisse». Elle garantit aux entreprises des images de presse de qualité grâce notamment aux vingt photographes de Keystone. Les prix des prises de vue varient: 200 fr. pour une heure à 1300 fr. pour la journée. A ce tarif, le client bénéficie d'une couverture professionnelle de l'événement et de dizaines de photos où l'on voit le sportif noyé au milieu des logos de la marque. Bref, les photographes n'ont d'yeux que pour le sponsor...

Des photos où l'on voit

sons en plus des textes de presse aux médias, vous profiterez d'un service de presse complet.» 150 rédactions sont ainsi servies.

Les rédactions surprises

Et combien lui rapporte ce mélange des genres? Ni Keystone, ni Photopress dont les clients ont pour nom Credit Suisse, IKEA, Migros, Omega, Rivella, PostFinance ou Suisse Tourisme, n'ont voulu nous donner de chiffres. «Nous réalisons effectivement des travaux de relations publiques (PR)», indique Uwe Liebminger, directeur de Photopress. «Nous offrons nos images aux rédactions puisque ces photos sont payées par des entreprises pour promouvoir leur image», se défend Uwe Liebminger. «Ce ne sont pas des images d'information, mais de promotion.»

Du côté des rédactions romandes notamment, en revanche, c'est la surprise. Rien dans leur contrat les liant à l'agence Keystone n'indique la fourniture d'images commerciales. Normal, rétorque Jann Jenatsch, directeur de l'agence basée à Zurich (voir ci-des-

17 janvier 2010, slalom Coupe du monde à Wengen: la photo du Suisse Silvan Zurbriggen (en haut) est signée Keystone/Lukas Lehmann.

22 janvier 2010, super-G à Cortina d'Ampezzo: sur une photo signée

ellem Charakter verbreitet (Logos von Sponsorfirmen auf den Torbegrenzungen sehr gross, vorbeiflitzender Skifahrer sehr klein). Die Bilder waren teils mit «Keystone» (newsorientierte Bildagentur), teils mit «Photopress» (früher selbstständige publizistische Bildagentur, jetzt kommerzieller Outlet von Keystone), teils mit Mischlabels gezeichnet. Der Presserat rügte die Agentur, nahm aber von ihrer Zusicherung Kenntnis, publizistische und kommerzielle Bildkanäle künftig klar zu trennen.

Checkliste

- Sind redaktioneller Teil und Werbung gestalterisch deutlich abgegrenzt?
- Drängt sich zusätzlich eine begriffliche Kennzeichnung auf?
- Sponsoring: Ist es klar deklariert?
- Ist gewährleistet, Themen frei zu bearbeiten?

Ähnliche Frage

66. Akzeptiere ich Geschenke und Vergünstigungen?

66. Akzeptiere ich Geschenke und Vergünstigungen?

Der Grundsatz – Anbieter von Geschenken versuchen zuweilen, die Berichterstattung offen oder diskret zu beeinflussen. Journalisten sollten Versuchungen widerstehen und den Anschein der Befangenheit oder Bestechlichkeit vermeiden.
Journalisten nehmen nur kleinste Aufmerksamkeiten an: Allenfalls die persönliche Einladung zu einem «working lunch», ein «Geschenklein», das man Dritten gegenüber ohne Erröten erwähnen kann, die übliche rituelle Goodwill-Geste (Flasche Wein zum Jahresende für alle, die regelmässig über das Unternehmen berichten). Je persönlicher und wertvoller ein Geschenk, desto grösser die Vorsicht und allenfalls der höfliche Refus seitens des Journalisten.

Hinweise

Akzeptabel sind auch Spezialtarife einer Flug- oder Bahnlinie für alle Journalisten mit Verbandsausweis, Rabatte von Verlagen für sämtliche «Hausautoren».
Natürlich sind nicht nur die Journalisten, sondern auch die Medienhäuser und Redaktionen gefordert. Statt den Autoredaktor zu einer Premiere der Automarke in Bahia (Brasilien) zu entsenden, samt Anschlusswoche auch für die Freundin – alles bezahlt –, bittet die Redaktion besser um eine Präsentation in der Nähe.

Die Regeln

Kodex Pflicht 9 – Persönliche Unabhängigkeit. Journalisten nehmen weder Vorteile noch Versprechungen an, die geeignet sind, ihre berufliche Unabhängigkeit und die Äusserung ihrer persönlichen Meinung einzuschränken.

Richtlinie 9.1 – Vergünstigungen und Geschenke. Die Annahme von individuellen Einladungen und Geschenken ist zulässig, sofern diese das übliche Mass nicht übersteigen. Dies gilt sowohl für berufliche als auch für soziale Beziehungen. Recherche und Veröffentlichung eines Berichts dürfen dadurch nie beeinflusst werden.

Richtlinie 9.2 – Interessenbindungen. Wirtschafts- und Finanzberichterstatter sind der Gewährung von Vergünstigungen und dem Zugang zu Insiderwissen besonders ausgesetzt. Journalisten dürfen Informationen, von denen sie vor deren Veröffentlichung Kenntnis erhalten, nicht zu ihrem Vorteil auswerten. Sie dürfen nicht über Gesellschaften oder Wertpapiere schreiben, zu denen persönliche Interessenbindungen bestehen.

Art. 161 Ziffer 2 Strafgesetzbuch – Ausnützung der Kenntnis vertraulicher Tatsachen. Wer von einem Insider (Verwaltungsrat, Geschäftsleitungsmitglied usw.) Kenntnis vertraulicher kursrelevanter Tatsachen erhält und sich oder andern dadurch Vermögensvorteile verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

Beispiele

Journalistische Unabhängigkeit, Geschenke und Vergünstigungen (2, 5 und 7/1992). Gleich dreimal im selben Jahr hat der Presserat weitreichende Grundsätze zu diesem Aspekt der Unabhängigkeit formuliert:

- Wirtschaftsjournalismus im Sog privater Finanzinteressen: Es kam heraus, dass die Chefredaktoren von «Bilanz» und «Finanz und Wirtschaft» Hunderte von Aktien eines befreundeten Immobilienunternehmers entgegengenommen hatten, gleichzeitig aber grössere positive Berichte über dieses Unternehmen veranlassten und die besonderen Beziehungen verheimlichten. Der Presserat zitierte ausführlich aus ausländischen Redaktionsregelungen der Loyalitätspflicht gegenüber dem Publikum, die solche geschäftliche Abhängigkeiten ausschliessen.
- Nur minime Geschenke, über die man offen reden könne und die allgemeinen Goodwill-Gesten entsprächen (Weinflasche zu Weihnachten usw.), gelten als unbedenklich. Hinzunehmen seien nur Vergünstigungen an ganze Journalistengruppen ohne Bedingungen.
- Wirtschaftsjournalisten sind verpflichtet, die Redaktionsleiter über private finanzielle Beteiligungen mit Befangenheitspotential zu informieren.
- Als besonders «filzgefährdet» gelten der Reise-, Auto- und Sportjournalismus. Es seien Kriterien analog zu Konsumententests zu entwickeln und gesponserte Unkostenbeziehungen zu vermeiden oder wenigstens transparent zu machen. [An der Grundsituation hat sich in den letzten 20 Jahren wenig verändert. Einzelne Redaktionen geben heute an, wenn eine Reisefirma einen Reisebericht durch Unkostenbeiträge unterstützt.]

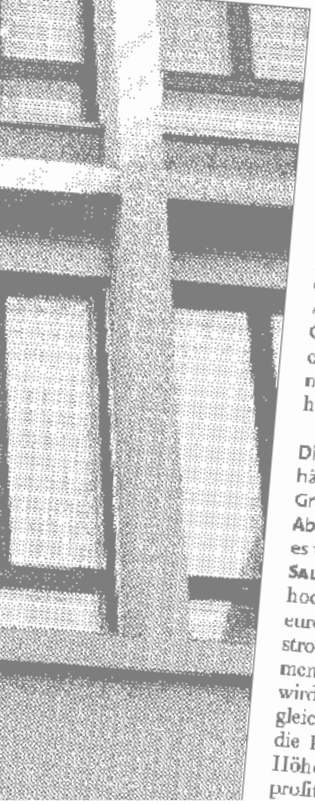

heute als morgen. Wenn wir Deutschland als Massstab nehmen, dann leben wir in der Schweiz noch in einem anderen Jahrhundert. Es eilt also.

Dabei ist Ihr Geschäft in der Schweiz gar nicht so gross.

SALA: Es stimmt, dass wir rund 80 Prozent unseres Stromumsatzes im Ausland machen. Aber als Schweizer Stromproduzenten haben wir da schon Standortnachteile. Gewisse Lieferungen ins Ausland können wir aus rechtlichen Gründen nicht durchführen. Das geht erst, wenn die ausländischen Unternehmen in der Schweiz die gleichen Rechte haben.

Die Marktöffnung mag für einen Stromhändler ja eine feine Sache sein. Auch die Grossunternehmen werden profitieren. Aber für die kleinen Konsumenten könnte es teurer werden.

SALA: Der Strompreis ist in der Schweiz hochgradig politisch gesteuert. Im europäischen Vergleich ist der Industriestrom viel zu teuer und die Kleinkonsumenten zahlen eigentlich zu wenig. Da wird der Markt für einen gewissen Ausgleich sorgen. Was aber nicht heisst, dass die Preise für Kleinkonsumenten in die Höhe schnellen werden. In Deutschland profitieren ja auch die

Chefredaktor im Zwielicht

Wirtschaftszeitung «Bilan» erneut unter Beschuss

LAUSANNE ✦ Die Westschweizer Wirtschaftszeitung «Bilan» wird wieder von einer Krise geschüttelt. Zuerst sorgte der plötzliche Abgang des langjährigen, erfolgreichen Chefredaktors Max Mabillard intern und extern für Aufregung. Nachfolger Alain Jeannet bringt nun das Blatt mit seinem eigenwilligen Stil ins Gerede.

Jeannet soll einzelnen Unternehmern als Gegenleistung für teure Geschenke Gefälligkeitsartikel versprochen haben. Nach heftigen internen Auseinandersetzungen haben jetzt zwei Journalisten gekündigt. Die beiden haben mittlerweile auch den Schweizer Presserat, das Selbstkontrollgremium der Journalisten, eingeschaltet.

Gemäss Recherchen der SONNTAGSZEITUNG soll Chefredaktor Jeannet einen «Bilan»-Journalisten mit einer Reportage über einen Uhrenhersteller beauftragt haben. Was Jeannet seinem Journalisten aber nicht erzählte, war, dass er vom Un-

Annahme teurer Geschenke verstösst gegen Berufsethik (8/2001). In der Redaktion «Bilan» waren Debatten über die oben erwähnten Regeln aufgebrochen. Unter anderem ging es um die «Frisierung» eines Bundesratsinterviews durch den Chefredaktor ohne Beizug des Interviewers, um Entgegennahme einer teuren Uhr zum Fabrikpreis durch die Frau des Chefredaktors, um den Chefredaktor, der sich mit lobenden Worten zum «Badge» eines Inserenten im Magazin abbilden liess. Der Presserat mahnte strikte Enthaltsamkeit gegenüber solchen Versuchungen an.

Checkliste

- Erweckt das Geschenk den Anschein der Bestechlichkeit?
- Könnte ich das Geschenk ohne Erröten transparent machen?

Ähnliche Frage

65. Wie trenne ich Werbung von Information?

67. Von wem nehme ich publizistische Weisungen entgegen?

Der Grundsatz – Journalisten wirken – als Redaktoren, Reporter oder freie Mitarbeiter – in Redaktionen und nehmen journalistische Weisungen innerhalb des journalistischen Dienstwegs entgegen. Journalisten können sich der Redaktionsleitung widersetzen, wenn eine Weisung dem Kodex widerspricht. Verpönt ist zudem der direkte Durchgriff des Verlegers/Intendanten auf journalistische Details («publizistische Einzelweisung»). Allenfalls nimmt er als Firmenverantwortlicher über den Chefredaktor Einfluss. Beteiligt sich der Verleger/Intendant in kleineren Redaktionen an der redaktionellen Tagesarbeit, unterstellt er sich dem Kodex.

Hinweis

Ein Redaktionsstatut, eine klare, redaktionsweit kommunizierte Kompetenzordnung und «publizistische Leitlinien» helfen Konflikte vermeiden.

Die Regeln

Kodex Pflicht 11 – Journalistische Weisungen. Journalisten nehmen journalistische Weisungen nur von den dafür als verantwortlich bezeichneten Mitgliedern ihrer Redaktion entgegen und akzeptieren sie nur dann, wenn diese zum Kodex nicht im Gegensatz stehen.

Protokollerklärung zu Kodex Pflicht 11 (2008). Die Redaktionen entscheiden im Rahmen der publizistischen Linie des Mediums selbstständig über den Inhalt des redaktionellen Teils. Davon ausgenommen sind gezeichnete geschäftliche Mitteilungen des Verlegers/Veranstalters. Publizistische Einzelweisungen des Verlegers/Veranstalters an die Redaktion sind unstatthaft. Wirkt der Verleger/Veranstalter bei der Redaktionsarbeit mit, gilt er als Journalist und untersteht dem Kodex.

Beispiel

Rüge wegen verlegerischer Einzelweisung (16/2004). Die AZ-Fachverlage AG gab die Zeitschrift «Installateur» heraus, bis der Branchenverband entschied, die Zeitschrift künftig selber herauszugeben. Der Chefredaktor legte dem AZ-Fachverlag ein Interview mit dem «abtrünnigen» Branchenverbandspräsidenten und ein eigenes Editorial vor. Trotz der Transparenzforderung der beiden Textverfasser veränderte der AZ-Fachverlag die Texte, ohne dies offenzulegen. Der Presserat diagnostizierte eine kodexwidrige Einzelweisung des Verlegers im Hinblick auf zwei redaktionelle Texte. Allerdings habe der Chefredaktor in seinem eigenen Text den Verleger scharf angegriffen, ohne ihn zu Wort kommen zu lassen; auch das verstosse gegen den Kodex. Ein Gespräch hätte Lösungen aufzeigen können – beispielsweise über eine Verlagsmitteilung.

So funktioniert der Presserat

Presserat und Stiftungsrat

Der Presserat ist der operative Arm des «Systems Presserat», einer breit verankerten Stiftung, die sich die freiwillige Selbstregulierung der Medienethik zum Ziel setzt.
Der Stiftungsrat setzt sich aus Mitgliedern der Trägerorganisationen (Journalistenverbände, Chefredaktoren, Verlegerverbände und SRG) zusammen; er kann den «starren» Journalistenkodex mit qualifizierter Mehrheit abändern, besorgt die Finanzmittel für das «System Presserat» und wählt die Mitglieder des Presserats.
Der 21-köpfige Presserat – 15 Journalisten und 6 «Publikumsvertreter» – kann den Journalistenkodex mit einfacher Mehrheit flexibel durch «Richtlinien» ergänzen. Die «Richtlinien» stellen nicht weitere verbindliche Normen auf, sondern kommentieren die elf Pflichten (1 bis 11) und die sieben Rechte (a bis g) des Kodex aufgrund der eigenen Praxis.

Beschwerden, Fristen, Nichteintreten

Der Presserat nimmt Beschwerden von jeder und jedem entgegen, die eine Verletzung des Kodex beanstanden. Persönliche Betroffenheit ist nicht erforderlich.
Beschwerden sind binnen drei Monaten seit Publikation oder Ausstrahlung des Berichts einzureichen; sie beschreiben den Sachverhalt, benennen die angeblich verletzte Kodex-Ziffer, begründen ihre Rüge knapp und legen den beanstandeten Medienbericht bei. Ferner ist anzugeben, ob in derselben Sache bereits ein rundfunkrechtliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet ist.
Hernach prüft das dreiköpfige Präsidium die Beschwerde. Es schlägt Nichteintreten vor, wenn sich Beschwerden als offensichtlich unbegründet erweisen, schon durch Entgegenkommen des Medienhauses relativiert sind oder bloss dazu dienen, ein Gerichtsverfahren vorzubereiten.
Ist bereits ein rundfunkrechtliches oder gerichtliches Verfahren in derselben Sache eingeleitet, kann der Presserat auf die Beschwerde eintreten, sofern sich neben den rechtlichen Problemen auch «berufsethische Grundsatzfragen» stellen.
Tritt der Presserat auf die Beschwerde ein, stellt die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer dem Medienhaus die Beschwerde zu und räumt eine Antwortfrist von 30 Tagen ein.

Präsidium und Kammern, Stellungnahmen, Jahrheft

Im weiteren Verfahren behandelt das Präsidium selber Beschwerden, «die in ihren Grundzügen mit bereits früher behandelten Fällen übereinstimmen oder von untergeordneter Bedeutung erscheinen» (etwa zwei Drittel der entgegengenommenen rund 80 Beschwerden pro Jahr).
Gewichtige oder neuartige Beschwerden weist das Präsidium einer der drei sprachbezogenen Kammern zu (deutsch-/italienischsprachig, französischsprachig, deutschsprachig). Die Kammern beraten an Kammersitzungen und kommunizieren per E-Mail. Bei Fragen grundsätzlicher Natur kann ein Fall an das Plenum weitergereicht werden. Es gelten detaillierte Ausstandsregeln. Die Beratungen münden in eine begründete Stellungnahme, die mit der knappen «Feststellung» schliesst, ob der Journalistenkodex verletzt ist oder nicht.
Die Stellungnahmen des Presserats (auch Entscheide auf Nichteintreten) zirkulieren vor der Veröffentlichung bei sämtlichen Mitgliedern. Verlangen mindestens zwei Mitglieder eine Diskussion im Plenum, findet eine solche statt (selten).
Ein Jahrheft fasst die wichtigeren Stellungnahmen, Fallstatistiken und Aufsätze zu einschlägigen Themen zusammen. (2016: Dürfen Medien den Namen von Tätern nennen?; 2010: Das scharfe Instrument der verdeckten Recherche – kein Freibrief für Schlaumeiereien; 2009: Darf's ein wenig mehr sein – zur Zuspitzung von Titeln; Straftäter an den Medienpranger?; 2008: Ein «Recht auf Vergessen» – zur Medienberichterstattung über pädophile Priester; Verleger und SRG neu Partner der Stiftung «Schweizer Presserat».)

Veröffentlichung, Namensnennung, Berichtigung

Machen Mitglieder – meist stillschweigend – von ihrem Recht auf Diskussion eines redigierten Entwurfs der Stellungnahme keinen Gebrauch (vgl. oben), wird der Entscheid dem Beschwerdeführer und dem Beschwerdegegner zugestellt und unverzüglich veröffentlicht.
Die Veröffentlichung erfolgt im Internet und über Medienkanäle. Mit Namen genannt werden der Medientitel und die beteiligten Journalisten. Die Beschwerdeparteien dann, wenn es sich um Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens handelt.
Die Entscheide sind endgültig, ausser «nachweislich unrichtige Fakten» verlangen eine Berichtigung.

Aufgreifen von Fällen aus eigener Initiative

Der Presserat kann mit Mehrheitsbeschluss «Fälle von grundsätzlicher Bedeutung von sich aus aufgreifen». Dies geschieht im langjährigen Durchschnitt etwa einmal pro Jahr (Beispiele sind 62/2002 Borer/Ringier; 12/2006 Mohammed-Karikaturen; 22/2008 Suizid eines Priesters; 25/2015 Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren).

Besuch von Kammersitzungen

Höchstens je fünf Journalisten und weitere Interessierte (oder eine Klasse von Publizistikstudenten) können zum Zweck der Aus- und Weiterbildung jeweils dem ersten traktandierten Fall einer Kammersitzung des Presserats beiwohnen. Gleich anschliessend können sie Fragen stellen. Sie müssen sich anmelden und vorab verpflichten, die Vertraulichkeit zu wahren.

Presserat und Gerichte

Einige Presseräte – so der Ende 2010 nach jahrelanger Pause wiedergegründete österreichische – verlangen vom Beschwerdeführer, dass er den Fall nicht an die Gerichte weiterzieht. Der Schweizer Presserat behält sich hingegen vor, «berufsethische Grundsatzfragen» aus bereits laufenden Rechtsverfahren herauszulösen – mit der Begründung, dass die Branche nicht jahrelang warten soll, bis ein allenfalls breit diskutierter ethiklastiger Medienfall sein rechtliches Ende vor höheren Gerichtsinstanzen gefunden hat (ausführlich in 44/2006). Zur Möglichkeit gerichtlicher Weiterungen nach einer Feststellung des Presserats (Journalistenkodex verletzt oder nicht verletzt) äussert sich der Presserat nicht. In seinen Stellungnahmen argumentiert er ethisch; selten nur verweist er auf formelles Recht.
In der Schweiz kommt es vor, dass der obsiegende Beschwerdeführer sich an ein Gericht wendet und die Feststellung des Presserats heranzieht, um eine Straf- oder Zivilklage zu begründen. Der Richter ist jedoch gesetzlich auf die freie Beweiswürdigung verpflichtet (Art. 157 der Schweizerischen Zivilprozessordnung 2011; Art. 4 der Schweizerischen Strafprozessordnung 2011). Er ist sich bewusst, dass es vor seinen Schranken meist um Recht, Strafe und Geld, vor dem Presserat allein um Berufsethik geht. Wo das Gesetz einen sehr weiten Ermessensspielraum öffnet, mag der Richter unter Umständen frei auf eine Erwägung des Presserats zurückgreifen. Ein Beispiel in Klagen wegen übler Nachrede Art. 173 Strafgesetzbuch: Beweist der Beschuldigte, dass er «ernsthafte Gründe hatte, eine (unwahre) Äusserung in guten Treuen für wahr zu halten», bleibt er straflos. Ob dieser Entlastungsgrund vorliegt, kann der Richter mit Hinweis auf berufli-

Schweizer Presserat
Conseil suisse de la presse
Consiglio svizzero della stampa

Anhänge

che Sorgfaltspflichten anhand der Presseratspraxis belegen (muss aber nicht).

1. Journalistenkodex («Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten»)

PRÄAMBEL

Das Recht auf Information, auf freie Meinungsäusserung und auf Kritik ist ein grundlegendes Menschenrecht.
Journalistinnen und Journalisten sichern den gesellschaftlich notwendigen Diskurs. Aus dieser Verpflichtung leiten sich ihre Pflichten und Rechte ab.
Die Verantwortlichkeit der Journalistinnen und Journalisten gegenüber der Öffentlichkeit hat den Vorrang vor jeder anderen, insbesondere vor ihrer Verantwortlichkeit gegenüber ihren Arbeitgebern und gegenüber staatlichen Organen.
Die Journalistinnen und Journalisten auferlegen sich freiwillig die bei der Erfüllung ihrer Informationsaufgabe einzuhaltenden Regeln; diese sind in der nachstehenden «Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten» festgelegt.
Um die journalistischen Pflichten in Unabhängigkeit und in der erforderlichen Qualität erfüllen zu können, braucht es entsprechende berufliche Rahmenbedingungen; diese sind Gegenstand der anschliessenden «Erklärung der Rechte der Journalistinnen und Journalisten».
Journalistinnen und Journalisten, welche dieser Bezeichnung würdig sind, halten es für ihre Pflicht, die Grundsätze dieser Erklärung getreulich zu befolgen. In Anerkennung der bestehenden Gesetze jedes Landes nehmen sie in Berufsfragen nur das Urteil ihrer Berufskolleginnen und -kollegen, des Presserates oder ähnlich legitimierter berufsethischer Organe an. Sie weisen dabei insbesondere jede Einmischung einer staatlichen oder irgendeiner anderen Stelle zurück. Es entspricht fairer Berichterstattung, zumindest eine kurze Zusammenfassung der Stellungnahmen des Presserates

zu veröffentlichen, die das eigene Medium betreffen.

ERKLÄRUNG DER PFLICHTEN DER JOURNALISTINNEN UND JOURNALISTEN

Die Journalistinnen und Journalisten lassen sich bei der Beschaffung, der Auswahl, der Redaktion, der Interpretation und der Kommentierung von Informationen, in Bezug auf die Quellen, gegenüber den von der Berichterstattung betroffenen Personen und der Öffentlichkeit vom Prinzip der Fairness leiten. Sie sehen dabei folgende Pflichten als wesentlich an:

1. Sie halten sich an die Wahrheit ohne Rücksicht auf die sich daraus für sie ergebenden Folgen und lassen sich vom Recht der Öffentlichkeit leiten, die Wahrheit zu erfahren.
2. Sie verteidigen die Freiheit der Information, die sich daraus ergebenden Rechte, die Freiheit des Kommentars und der Kritik sowie die Unabhängigkeit und das Ansehen ihres Berufes.
3. Sie veröffentlichen nur Informationen, Dokumente, Bilder und Töne, deren Quellen ihnen bekannt sind. Sie unterschlagen keine wichtigen Elemente von Informationen und entstellen weder Tatsachen, Dokumente, Bilder und Töne noch von anderen geäusserte Meinungen. Sie bezeichnen unbestätigte Meldungen, Bild- und Tonmontagen ausdrücklich als solche.
4. Sie bedienen sich bei der Beschaffung von Informationen, Tönen, Bildern und Dokumenten keiner unlauteren Methoden. Sie bearbeiten nicht oder lassen nicht Bilder bearbeiten zum Zweck der irreführenden Verfälschung des Originals. Sie begehen kein Plagiat.
5. Sie berichtigen jede von ihnen veröffentlichte Meldung, deren materieller Inhalt sich ganz oder teilweise als falsch erweist.
6. Sie wahren das Redaktionsgeheimnis und geben die Quellen vertraulicher Informationen nicht preis.
7. Sie respektieren die Privatsphäre der einzelnen Personen, sofern das öffentliche Interesse nicht das Gegenteil verlangt. Sie unterlassen anonyme und sachlich nicht gerechtfertigte Anschuldigungen.
8. Sie respektieren die Menschenwürde und verzichten in ihrer Berichterstattung in Text, Bild und Ton auf diskriminierende Anspielungen, welche die ethnische oder nationale Zugehörigkeit, die Religion, das Geschlecht, die sexuelle Orientierung, Krankheiten sowie körperliche oder geistige Behinderung zum Gegenstand haben. Die Grenzen der Berichterstattung in Text, Bild und Ton über Kriege, terroristische Akte, Unglücksfälle und Katastrophen liegen dort, wo das Leid der Betroffenen und die Gefühle ihrer Angehörigen nicht respektiert werden.

9. Sie nehmen weder Vorteile noch Versprechungen an, die geeignet sind, ihre berufliche Unabhängigkeit und die Äusserung ihrer persönlichen Meinung einzuschränken.
10. Sie vermeiden in ihrer beruflichen Tätigkeit als Journalistinnen und Journalisten jede Form von kommerzieller Werbung und akzeptieren keinerlei Bedingungen von Seiten der Inserentinnen und Inserenten.
11. Sie nehmen journalistische Weisungen nur von den hierfür als verantwortlich bezeichneten Mitgliedern ihrer Redaktion entgegen, und akzeptieren sie nur dann, wenn diese zur Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten nicht im Gegensatz stehen.

ERKLÄRUNG DER RECHTE DER JOURNALISTINNEN UND JOURNALISTEN

Damit die Journalistinnen und Journalisten die von ihnen übernommenen Pflichten erfüllen können, müssen sie zum mindesten folgende Rechte beanspruchen können:

a. Sie haben freien Zugang zu allen Informationsquellen und die Freiheit zur unbehinderten Ermittlung aller Tatsachen, die von öffentlichem Interesse sind; die Geheimhaltung öffentlicher oder privater Angelegenheiten kann dabei den Journalistinnen und Journalisten gegenüber nur in Ausnahmefällen und nur mit klarer Darlegung der Gründe geltend gemacht werden.
b. Sie dürfen nicht veranlasst werden, beruflich etwas zu tun oder zu äussern, was den Berufsgrundsätzen oder ihrem Gewissen widerspricht. Aus dieser Haltung dürfen ihnen keinerlei Nachteile erwachsen.
c. Sie dürfen jede Weisung und jede Einmischung zurückweisen, die gegen die allgemeine Linie ihres Publikationsorgans verstossen. Diese allgemeine Linie muss ihnen vor ihrer Anstellung schriftlich mitgeteilt werden; ihre einseitige Änderung oder Widerrufung ist unstatthaft und stellt einen Vertragsbruch dar.
d. Sie haben Anspruch auf Transparenz über die Besitzverhältnisse ihres Arbeitgebers. Sie müssen als Mitglied einer Redaktion vor jeder wichtigen Entscheidung, die Einfluss auf den Gang des Unternehmens hat, rechtzeitig informiert und angehört werden. Die Redaktionsmitglieder sind insbesondere vor dem definitiven Entscheid über Massnahmen zu konsultieren, welche eine grundlegende Änderung in der Zusammensetzung der Redaktion oder ihrer Organisation zur Folge haben.
e. Sie haben Anspruch auf eine angemessene berufliche Aus- und Weiterbildung.
f. Sie haben Anspruch auf eine klare Regelung der Arbeitsbedingungen durch einen Kollektivvertrag. Darin ist festzuhalten, dass ihnen durch ihre Tätigkeit in

den Berufsorganisationen keine persönlichen Nachteile entstehen dürfen.

g. Sie haben das Recht auf einen persönlichen Anstellungsvertrag, der ihnen ihre materielle und moralische Sicherheit gewährleisten muss. Vor allem soll durch eine angemessene Entschädigung ihrer Arbeit, die ihrer Funktion, ihrer Verantwortung und ihrer sozialen Stellung Rechnung trägt, ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit als Journalistinnen und Journalisten sichergestellt werden.

Diese «Erklärung» wurde an der konstituierenden Sitzung des Stiftungsrats der Stiftung Schweizer Presserat vom 21. Dezember 1999 verabschiedet und an der Stiftungsratssitzung vom 5. Juni 2008 revidiert.

2. «Richtlinien» zur «Erklärung»

Richtlinie 1.1 – Wahrheitssuche
Die Wahrheitssuche stellt den Ausgangspunkt der Informationstätigkeit dar. Sie setzt die Beachtung verfügbarer und zugänglicher Daten, die Achtung der Integrität von Dokumenten (Text, Ton und Bild), die Überprüfung und die allfällige Berichtigung voraus. Diese Aspekte werden nachfolgend unter den Ziffern 3, 4 und 5 der «Erklärung der Pflichten» behandelt.

Richtlinie 2.1 – Informationsfreiheit
Die Informationsfreiheit ist die wichtigste Voraussetzung der Wahrheitssuche. Es obliegt allen Journalistinnen und Journalisten, dieses Grundprinzip allgemein und individuell zu verteidigen. Der Schutz dieser Freiheit wird durch die Ziffern 6, 9, 10 und 11 der «Erklärung der Pflichten» und durch die «Erklärung der Rechte» gewährleistet.

Richtlinie 2.2 – Meinungspluralismus
Der Meinungspluralismus trägt zur Verteidigung der Informationsfreiheit bei. Er ist notwendig, wenn sich ein Medium in einer Monopolsituation befindet.

Richtlinie 2.3 – Trennung von Fakten und Kommentar
Journalistinnen und Journalisten achten darauf, dass das Publikum zwischen Fakten und kommentierenden, kritisierenden Einschätzungen unterscheiden kann.

Richtlinie 2.4 – Öffentliche Funktionen
Die Ausübung des Berufs der Journalistin, des Journalisten ist grundsätzlich nicht mit der Ausübung einer öffentlichen Funktion vereinbar. Wird eine politische Tätigkeit aufgrund besonderer Umstände ausnahmsweise wahrgenommen, ist auf eine strikte Trennung der Funktionen zu achten. Zudem muss die politische Funktion dem Publikum zur Kenntnis gebracht werden. Interessenkonflikte schaden dem Ansehen der Medien und der Würde des Berufs. Dieselben Regeln gelten auch für private Tätigkeiten, die sich mit der Informationstätigkeit überschneiden könnten.

Richtlinie 2.5 – Exklusivverträge

Exklusivverträge mit Trägerinnen und Trägern von Informationen dürfen nicht Vorgänge oder Ereignisse zum Gegenstand haben, die für die Information der Öffentlichkeit und die Meinungsbildung von erheblicher Bedeutung sind. Wenn solche Verträge ein Informationsmonopol etablieren, indem sie andere Medien vom Zugang zu Informationen ausschliessen, beeinträchtigen sie die Pressefreiheit.

Richtlinie 3.1 – Quellenbearbeitung

Ausgangspunkt der journalistischen Sorgfaltspflichten bildet die Überprüfung der Quelle einer Information und ihrer Glaubwürdigkeit. Eine genaue Bezeichnung der Quelle eines Beitrags liegt im Interesse des Publikums, sie ist vorbehältlich eines überwiegenden Interesses an der Geheimhaltung einer Quelle unerlässlich, wenn dies zum Verständnis der Information wichtig ist.

Richtlinie 3.2 – Medienmitteilungen

Medienmitteilungen von Behörden, Parteien, Verbänden, Unternehmen oder anderer Interessengruppen sind als solche zu kennzeichnen.

Richtlinie 3.3 – Archivdokumente

Archivdokumente sind ausdrücklich zu kennzeichnen, allenfalls mit Angabe des Datums der Erstveröffentlichung. Zudem ist abzuwägen, ob sich die abgebildete Person immer noch in der gleichen Situation befindet und ob ihre Einwilligung auch für eine neuerliche Publikation gilt.

Richtlinie 3.4 – Illustrationen

Bilder oder Filmsequenzen mit Illustrationsfunktion, die ein Thema, Personen oder einen Kontext ins Bild rücken, die keinen direkten Zusammenhang mit dem Textinhalt haben (Symbolbilder), sollen als solche erkennbar sein. Sie sind klar von Bildern mit Dokumentations- und Informationsgehalt unterscheidbar zu machen, die zum Gegenstand der Berichterstattung einen direkten Bezug herstellen.

Richtlinie 3.5 – Fiktive Sequenzen

Fiktive Sequenzen und gestellte Bilder, die in Fernsehberichten und Reportagen von Schauspielerinnen bzw. Schauspielern stellvertretend für die von einer Berichterstattung betroffenen realen Personen gespielt werden, sind klar als solche zu kennzeichnen.

Richtlinie 3.6 – Montagen

Foto- und Videomontagen sind gerechtfertigt, soweit sie dazu dienen, einen Sachverhalt zu erklären, eine Mutmassung zu illustrieren, kritische Distanz zu wahren, oder

wenn sie einen satirischen Angriff enthalten. Sie sind in jedem Fall deutlich als solche zu kennzeichnen, damit für das Publikum keine Verwechslungsgefahr besteht.

Richtlinie 3.7 – Meinungsumfragen

Bei der Veröffentlichung von Meinungsumfragen sollten die Medien dem Publikum immer alle Informationen zugänglich machen, die für das Verständnis der Umfrage nützlich sind: Mindestens Zahl der befragten Personen, Repräsentativität, mögliche Fehlerquote, Erhebungsgebiet, Zeitraum der Befragung, Auftraggeberin / Auftraggeber. Aus dem Text sollten auch die konkreten Fragen inhaltlich korrekt hervorgehen.

Richtlinie 3.8 – Anhörung bei schweren Vorwürfen

Aus dem Fairnessprinzip und dem ethischen Gebot der Anhörung beider Seiten («Audiatur et altera pars») leitet sich die Pflicht der Journalistinnen und Journalisten ab, Betroffene vor der Publikation schwerer Vorwürfe anzuhören. Deren Stellungnahme ist im gleichen Medienbericht kurz und fair wiederzugeben. Ausnahmsweise kann auf die Anhörung verzichtet werden, wenn dies durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist.
Der von schweren Vorwürfen betroffenen Partei muss nicht derselbe Umfang im Bericht zugestanden werden wie der Kritik. Aber die Betroffenen sollen sich zu den schweren Vorwürfen äussern können.

Richtlinie 3.9 – Anhörung – Ausnahmen

Die Anhörung ist ausnahmsweise verzichtbar:
- bei schweren Vorwürfen, die sich auf öffentlich zugängliche amtliche Quellen (z.B. Gerichtsurteile) stützen.
- wenn ein Vorwurf und die zugehörige Stellungnahme bereits früher öffentlich gemacht worden sind. Zusammen mit dem Vorwurf ist die frühere Stellungnahme wiederzugeben.
- wenn dies durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist.

Richtlinie 4.1 – Verschleierung des Berufs

Es ist unlauter, bei der Beschaffung von Informationen, Tönen, Bildern und Dokumenten, die zur Veröffentlichung vorgesehen sind, den Beruf als Journalistin / Journalist zu verschleiern.

Richtlinie 4.2 – Verdeckte Recherchen

Verdeckte Recherchen sind ausnahmsweise zulässig, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an den damit recherchierten Informationen besteht und wenn diese Informationen nicht auf andere Weise beschafft werden können. Sie sind weiter zulässig, wenn Ton- oder Bildaufnahmen Journalistinnen und Journalisten gefährden

würden, immer ein überwiegendes öffentliches Interesse an diesen Aufnahmen vorausgesetzt. Besondere Beachtung ist der Wahrung des Persönlichkeitsschutzes von zufällig anwesenden Personen zu schenken. Journalistinnen und Journalisten dürfen den Rückgriff auf an sich unlautere Methoden auch in diesen Ausnahmefällen aus Gewissensgründen ablehnen.

Richtlinie 4.3 – Bezahlung von Informantinnen / Informanten

Die Bezahlung von Informantinnen / Informanten, die nicht zum Berufsstand gehören, ist grundsätzlich nicht zulässig, da dadurch der Informationsfluss und der Inhalt der Information beeinträchtigt werden kann. Vorbehalten sind Fälle eines überwiegenden öffentlichen Interesses. Der Kauf von Informationen oder Bildern von Personen, die in ein Gerichtsverfahren verwickelt sind, ist untersagt. Vorbehalten ist die Rechtfertigung durch ein überwiegendes öffentliches Interesse, sofern die Information nicht auf andere Weise beschafft werden kann.

Richtlinie 4.4 – Sperrfristen

Wenn eine Information oder ein Dokument mit einer gerechtfertigten Sperrfrist (Abgabe von Texten noch nicht gehaltener Reden; Beeinträchtigung wichtiger Interessen bei einer verfrühten Publikation usw.) an ein oder mehrere Medien übergeben wird, ist diese Sperrfrist zu respektieren. Sperrfristen dürfen nicht Werbezwecken dienen. Hält eine Redaktion eine Sperrfrist nicht für gerechtfertigt, hat sie die Quelle über ihre Absicht, umgehend an die Öffentlichkeit zu gehen, zu informieren, damit die Quelle die übrigen Medien benachrichtigen kann.

Richtlinie 4.5 – Interview

Das Interview basiert auf einer Vereinbarung zwischen zwei Partnerinnen / Partnern, welche die dafür geltenden Regeln festlegen. Besondere Bedingungen vor der Aufzeichnung (Beispiel: Verbot, gewisse Fragen zu stellen) sind bei der Publikation öffentlich zu machen. Im Normalfall müssen Interviews autorisiert werden. Ohne ausdrückliches Einverständnis des Gesprächspartners sind Medienschaffende nicht befugt, aus einem Gespräch nachträglich ein Interview zu konstruieren.
Die interviewte Person darf bei der Autorisierung keine wesentlichen Änderungen vornehmen (Veränderungen des Sinnes, Streichung oder Hinzufügung von Fragen). Sie kann aber offensichtliche Irrtümer korrigieren. Auch bei starken Kürzungen soll die interviewte Person ihre Äusserungen im Text wiedererkennen können. Ist keine Einigung zu erzielen, haben Medienschaffende das Recht, auf eine Publikation zu verzichten oder den Vorgang transparent zu machen. Wenn beide Seiten mit einer Fassung einverstanden sind, kann hinterher nicht mehr auf frühere Fassungen zurückgegriffen werden.

Richtlinie 4.6 – Recherchegespräche

Journalistinnen und Journalisten sollen ihre Gesprächspartner über das Ziel des Recherchegesprächs informieren. Medienschaffende dürfen Statements ihrer Gesprächspartner bearbeiten und kürzen, soweit dies die Äusserungen nicht entstellt. Der befragten Person muss bewusst sein, dass sie eine Autorisierung der zur Publikation vorgesehenen Äusserungen verlangen darf.

Richtlinie 4.7 – Plagiat

Wer ein Plagiat begeht, d.h. wer Informationen, Präzisierungen, Kommentare, Analysen und sämtliche anderen Informationsformen von einer Berufskollegin, einem Berufskollegen ohne Quellenangabe in identischer oder anlehnender Weise übernimmt, handelt unlauter gegenüber seinesgleichen.

Richtlinie 5.1 – Berichtigungspflicht

Die Berichtigungspflicht wird von den Medienschaffenden unverzüglich von sich aus wahrgenommen und ist Teil der Wahrheitssuche. Die materielle Unrichtigkeit betrifft die Fakten und nicht die sich auf erwiesene Fakten abstützenden Werturteile.

Richtlinie 5.2 – Leserbriefe und Online-Kommentare

Die berufsethischen Normen gelten auch für die Veröffentlichung von Leserbriefen und Online-Kommentaren. Der Meinungsfreiheit ist aber gerade auf der Leserbriefseite ein grösstmöglicher Freiraum zuzugestehen, weshalb die Redaktion nur bei offensichtlichen Verletzungen der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalistinnen» einzugreifen hat.
Briefe von Leserinnen und Lesern sowie Online-Kommentare dürfen redigiert und dem Sinn entsprechend gekürzt werden. Aus Transparenzgründen sollte die Redaktion regelmässig informieren, dass sie sich das Kürzungsrecht vorbehält. Von der Kürzung ausgenommen sind Fälle, in denen ein Autor auf der Veröffentlichung des integralen Textes besteht. Dann ist entweder diesem Wunsch nachzugeben oder die Veröffentlichung abzulehnen.

Richtlinie 5.3 – Zeichnung von Leserbriefen und Online-Kommentaren

Leserbriefe und Online-Kommentare sind in der Regel mit dem Namen zu zeichnen. Sie werden nur bei begründeten Ausnahmen anonym veröffentlicht, beispielsweise um schützenswerte Interessen (Privatsphäre, Quellenschutz) zu wahren.
Online-Diskussionsforen, welche auf unmittelbare spontane Reaktionen ausgerichtet sind, können ausnahmsweise auf die Identifizierung des Autors verzichten, sofern die Redaktion die Kommentare vorgängig kontrolliert und auch hier sicherstellt, dass sie keine ehrverletzenden oder diskriminierenden Kommentare veröffentlicht.

Richtlinie 6.1 – Redaktionsgeheimnis

Die Berufspflicht, das Redaktionsgeheimnis zu wahren, geht weiter als das gesetzliche Zeugnisverweigerungsrecht. Das Redaktionsgeheimnis schützt die Quellen der Journalistinnen und Journalisten (Notizen, Adressen, Ton- und Bildaufnahmen usw.). Es schützt Informantinnen und Informanten, sofern sie ihre Mitteilungen unter der Voraussetzung abgegeben haben, dass sie bei einer Publikation nicht identifizierbar gemacht werden dürfen.

Richtlinie 6.2 – Ausnahmen des Quellenschutzes

Journalistinnen und Journalisten haben ungeachtet der gesetzlichen Ausnahmeregelungen des Zeugnisverweigerungsrechts in jedem Einzelfall eine Interessenabwägung zwischen dem Recht der Öffentlichkeit auf Information und anderen schützenswerten Interessen vorzunehmen. In Extremfällen können sich Journalistinnen und Journalisten von der abgegebenen Zusicherung der Vertraulichkeit entbunden fühlen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie Kenntnis von besonders schweren Verbrechen oder Drohungen erhalten, ebenso bei Angriffen auf die innere oder äussere Sicherheit des Staates.

Richtlinie 7.1 – Schutz der Privatsphäre

Jede Person – dies gilt auch für Prominente – hat Anspruch auf den Schutz ihres Privatlebens. Journalistinnen und Journalisten dürfen im Privatbereich keine Ton-, Bild- oder Videoaufnahmen ohne Einwilligung des Betroffenen machen. Ebenso ist jede Belästigung von Personen in ihrem Privatbereich zu unterlassen (Eindringen in Häuser, Verfolgung, Auflauern, telefonische Belästigung usw.).
Auch im öffentlichen Bereich ist das Fotografieren oder Filmen von Privatpersonen nur dann ohne Einwilligung der Betroffenen zulässig, wenn sie auf dem Bild nicht herausgehoben werden. Bei öffentlichen Auftritten und im Rahmen des öffentlichen Interesses ist es hingegen erlaubt, mit Bild und Ton zu berichten.

Richtlinie 7.2 – Identifizierung

Journalistinnen und Journalisten wägen die beteiligten Interessen (Recht der Öffentlichkeit auf Information, Schutz der Privatsphäre) sorgfältig ab. Namensnennung und/oder identifizierende Berichterstattung ist zulässig:

- sofern die betroffene Person im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Medienberichts öffentlich auftritt oder auf andere Weise in die Veröffentlichung einwilligt;
- sofern eine Person in der Öffentlichkeit allgemein bekannt ist und der Medienbericht damit im Zusammenhang steht;
- sofern die betroffene Person ein politisches Amt beziehungsweise eine staatliche oder gesellschaftlich leitende Funktion wahrnimmt und der Medienbericht damit im Zusammenhang steht;

- sofern die Namensnennung notwendig ist, um eine für Dritte nachteilige Verwechslung zu vermeiden;
- sofern die Namensnennung oder identifizierende Berichterstattung anderweitig durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist.

Überwiegt das Interesse am Schutz der Privatsphäre das Interesse der Öffentlichkeit an einer identifizierenden Berichterstattung, veröffentlichen Journalistinnen und Journalisten weder Namen noch andere Angaben, welche die Identifikation einer Person durch Dritte ermöglichen, die nicht zu Familie, sozialem oder beruflichem Umfeld des Betroffenen gehören, also ausschliesslich durch die Medien informiert werden.

Richtlinie 7.3 – Kinder

Besonders zu schützen sind Kinder, auch Kinder von Prominenten und von weiteren im Fokus der Medien stehenden Personen. Höchste Zurückhaltung ist bei Recherchen und Berichten über Gewaltverbrechen angezeigt, von denen Kinder tangiert sind (sei es als Opfer, mögliche Täter/innen oder als Zeug/innen).

Richtlinie 7.4 – Gerichtsberichterstattung; Unschuldsvermutung und Resozialisierung

Bei der Gerichtsberichterstattung wägen Journalistinnen und Journalisten Namensnennung und identifizierende Berichterstattung besonders sorgfältig ab. Sie tragen der Unschuldsvermutung Rechnung. Nach einer Verurteilung nehmen sie Rücksicht auf die Familie und die Angehörigen der/des Verurteilten, wie auch auf die Chancen zur Resozialisierung.

Richtlinie 7.5 – «Recht auf Vergessen»

Verurteilte haben ein «Recht auf Vergessen». Dies gilt erst recht bei Einstellung eines Verfahrens und bei Freispruch. Das «Recht auf Vergessen» gilt aber nicht absolut. In verhältnismässiger Art und Weise dürfen Journalistinnen und Journalisten über frühere Verfahren berichten, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse dies rechtfertigt. Beispielsweise, wenn ein Zusammenhang zwischen früherem Verhalten und aktueller Tätigkeit besteht.

Richtlinie 7.6 – Nichteröffnung, Einstellung und Freispruch

Umfang und Platzierung von Berichten über Nichteröffnung, Einstellung oder Freispruch in einem Strafverfahren müssen in angemessenem Verhältnis zu vorangegangenen Beiträgen stehen.

Richtlinie 7.7 – Sexualdelikte

Bei Sexualdelikten tragen Journalistinnen und Journalisten den Interessen der Opfer besonders Rechnung. Sie machen keine Angaben, die ihre Identifikation ermöglichen.

Richtlinie 7.8 – Notsituationen, Krankheit, Krieg und Konflikte

Journalistinnen und Journalisten zeigen sich besonders zurückhaltend gegenüber Personen, die sich in einer Notlage befinden oder die unter dem Schock eines Ereignisses stehen sowie bei Trauernden. Dies gilt auch gegenüber den Familien und Angehörigen der Betroffenen. Für Recherchen vor Ort in Spitälern und ähnlichen Institutionen ist die Einwilligung der Verantwortlichen einzuholen.

Bilder von Kriegen und Konflikten, Terrorakten und weiteren Notlagen dokumentieren historische Momente. Das öffentliche Interesse an ihrer Publikation muss jedoch abgewogen werden gegen

- die Gefahr, die Privatsphäre der abgebildete(n) Person(en) und/oder die Sensibilität der Betrachter zu verletzen;
- das Recht auf Totenruhe des/der Abgebildeten.

Journalistinnen und Journalisten dürfen Bilder, auf denen Verstorbene herausgehoben sind – es sei denn das öffentliche Interesse überwiege – nur dann publizieren, wenn die Angehörigen die Bilder explizit freigeben. Dies gilt auch, wenn solche Bilder etwa bei Trauerfeiern oder Gedenkanlässen öffentlich zugänglich sind.

Richtlinie 7.9 – Suizid

Journalistinnen und Journalisten üben bei Suizidfällen grösste Zurückhaltung. Über Suizide darf berichtet werden:

- sofern sie grosses öffentliches Aufsehen erregen;
- sofern sich Personen des öffentlichen Lebens das Leben nehmen. Bei weniger bekannten Persönlichkeiten muss der Suizid zumindest in einem vermuteten Zusammenhang mit öffentlichen Angelegenheiten stehen;
- sofern der Verstorbene oder seine Angehörigen von sich aus an die Öffentlichkeit gelangt sind;
- sofern sie im Zusammenhang mit einem von der Polizei gemeldeten Verbrechen stehen;
- sofern sie Demonstrationscharakter haben und auf ein ungelöstes Problem aufmerksam machen wollen;
- sofern dadurch eine öffentliche Diskussion ausgelöst wird;
- sofern Gerüchte oder Anschuldigungen im Umlauf sind, die durch die Berichterstattung richtiggestellt werden.

In allen Fällen beschränkt sich die Berichterstattung auf die für das Verständnis des Suizids notwendigen Angaben und darf keine intimen oder gar herabsetzenden Einzelheiten enthalten. Um das Risiko von Nachahmungstaten zu vermeiden, verzichten Journalistinnen und Journalisten auf detaillierte, präzise Angaben über angewandte Methoden und Mittel.

Richtlinie 8.1 – Achtung der Menschenwürde

Die Informationstätigkeit hat sich an der Achtung der Menschenwürde zu orientieren. Sie ist ständig gegen das Recht der Öffentlichkeit auf Information abzuwägen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der direkt betroffenen oder berührten Personen als auch gegenüber der gesamten Öffentlichkeit.

Richtlinie 8.2 – Diskriminierungsverbot

Die Nennung der ethnischen oder nationalen Zugehörigkeit, der Herkunft, der Religion, der sexuellen Orientierung und/oder der Hautfarbe kann diskriminierend wirken, insbesondere wenn sie negative Werturteile verallgemeinert und damit Vorurteile gegenüber Minderheiten verstärkt. Journalistinnen und Journalisten wägen deshalb den Informationswert gegen die Gefahr einer Diskriminierung ab und wahren die Verhältnismässigkeit.

Richtlinie 8.3 – Opferschutz

Autorinnen und Autoren von Berichten über dramatische Ereignisse oder Gewalt müssen immer sorgfältig zwischen dem Recht der Öffentlichkeit auf Information und den Interessen der Opfer und der Betroffenen abwägen. Journalistinnen und Journalisten sind sensationelle Darstellungen untersagt, welche Menschen zu blossen Objekten degradieren. Als sensationell gilt insbesondere die Darstellung von Sterbenden, Leidenden und Leichen, wenn die Darstellung in Text und Bild hinsichtlich detailgetreuer Beschreibung sowie Dauer und Grösse der Einstellungen die Grenze des durch das legitime Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit Gerechtfertigten übersteigt.

Richtlinie 8.4 – Bilder über Kriege und Konflikte

Fotografien und Fernsehbilder über Kriege und Konflikte sollten darüber hinaus vor ihrer Publikation oder Ausstrahlung hinsichtlich folgender Fragen geprüft werden:

- Handelt es sich wirklich um ein einmaliges Dokument der Zeitgeschichte?
- Sind die abgebildeten Personen als Individuen identifizierbar?
- Würde ihre Menschenwürde durch eine Publikation verletzt?

Richtlinie 8.5 – Bilder von Unglücksfällen, Katastrophen und Verbrechen

Fotografien und Fernsehbilder von Unglücksfällen, Katastrophen und Verbrechen müssen die Menschenwürde respektieren und darüber hinaus die Situation der Familie und der Angehörigen der Betroffenen berücksichtigen. Dies gilt besonders im Bereich der lokalen und regionalen Information.

Richtlinie 9.1 – Unabhängigkeit

Die Wahrung der Unabhängigkeit der Journalistinnen und Journalisten ist für die Verteidigung der Pressefreiheit unabdingbar. Die Wahrung der Unabhängigkeit erfordert

ständige Wachsamkeit. Die Annahme von individuellen Einladungen und Geschenken ist zulässig, sofern diese das übliche Mass nicht übersteigen. Dies gilt sowohl für berufliche als auch für soziale Beziehungen. Die Recherche von Informationen und ihre Veröffentlichung darf durch die Annahme von Einladungen oder Geschenken niemals beeinflusst werden.

Richtlinie 9.2 – Interessenbindungen

Die Wirtschafts- und Finanzberichterstattung ist der Gewährung verschiedenster Vergünstigungen und dem Zugang zu Insiderwissen besonders ausgesetzt. Journalistinnen und Journalisten dürfen Informationen, von denen sie vor deren Veröffentlichung Kenntnis erhalten, nicht zu ihrem Vorteil auswerten oder durch Dritte auswerten lassen. Sie dürfen nicht über Gesellschaften oder Wertpapiertitel schreiben, zu denen durch sie oder ihre Angehörigen Interessenbindungen bestehen, so dass ein Interessenkonflikt entstehen könnte. Sie dürfen keine vergünstigten Beteiligungen im Austausch gegen Medienberichte annehmen, selbst wenn es sich nicht um Gefälligkeitsberichte handelt.

Richtlinie 10.1 – Trennung zwischen redaktionellem Teil und Werbung

Die deutliche Trennung zwischen redaktionellem Teil bzw. Programm und Werbung ist für die Glaubwürdigkeit der Medien unabdingbar. Inserate und Werbesendungen sind gestalterisch von redaktionellen Beiträgen klar abzuheben. Sofern sie nicht optisch/akustisch eindeutig als solche erkennbar sind, müssen sie explizit als «Anzeigen», «Werbung», «Werbereportagen», «Werbespots» oder durch andere dem Publikum geläufige vergleichbare Begriffe deklariert werden. Journalistinnen und Journalisten dürfen diese Abgrenzung nicht durch Einfügen von Schleichwerbung in der redaktionellen Berichterstattung unterlaufen.

Richtlinie 10.2 – Sponsoring, Koppelung von redaktionellen Berichten und Werbung

Bei gesponserten Medienberichten sind der Name des Sponsors transparent zu machen und die freie Themenauswahl und -bearbeitung durch die Redaktion zu gewährleisten. Redaktionelle Beiträge (z.B. «begleitende» redaktionelle Berichterstattungen), die als «Gegenleistung» zu Inseraten und Werbesendungen veröffentlicht werden, sind unzulässig.

Richtlinie 10.3 – Lifestyle-Berichte; Nennung von Marken und Produkten

Die Freiheit der Redaktion bei der Auswahl der redaktionellen Themen in Bereichen wie «Lifestyle» oder «Ratgeber» ist zu gewährleisten. Die berufsethischen Regeln erfassen auch Berichte, die Konsumgüter und Dienstleistungen vorstellen.

Die unkritische oder hochlobende Präsentation von Konsumgegenständen, die häufiger als nötige Nennung von Produkte- oder Dienstleistungsmarken und die blosse Wiedergabe von Werbeslogans im redaktionellen Text gefährden die Glaubwürdigkeit des Mediums und der Journalistinnen und Journalisten.

Richtlinie 10.4 – Public Relations

Journalistinnen und Journalisten redigieren keine interessengebundenen Texte (Werbung und Public Relations), die ihre journalistische Unabhängigkeit beeinträchtigen. Heikel sind insbesondere Themen, die sie auch publizistisch bearbeiten. Sie berichten nicht anders als sonst über Anlässe, bei denen das eigene Medienhaus Sponsor/in oder «Medienpartner/in» ist.

Richtlinie 10.5 – Inserateboykotte

Journalistinnen und Journalisten verteidigen die Informationsfreiheit bei tatsächlicher oder drohender Beeinträchtigung durch private Interessen, namentlich bei Inserateboykotten oder Boykottdrohungen. Drohungen oder Boykotte sind grundsätzlich öffentlich zu machen.

Richtlinie a.1 – Indiskretionen

Medien dürfen Informationen veröffentlichen, die ihnen durch Indiskretionen bekanntgeworden sind, sofern:

- die Informationsquelle dem Medium bekannt ist;
- das Thema von öffentlichem Interesse ist;
- die Veröffentlichung keine äusserst wichtigen Interessen wie z.B. schützenswerte Rechte, Geheimnisse usw. tangiert;
- es keine überwiegenden Gründe gibt, mit der Publikation zuzuwarten;
- die Indiskretion durch die Informantin/den Informanten absichtlich und freiwillig erfolgt ist.

Richtlinie a.2 – Privatunternehmen

Privatunternehmen sind Gegenstand der journalistischen Recherche, wenn sie aufgrund ihres wirtschaftlichen Gewichts und/oder ihrer gesellschaftlichen Bedeutung zu den wichtigen Akteuren einer Region gehören.

Diese Richtlinien wurden vom Schweizer Presserat an seiner konstituierenden Sitzung vom 18. Februar 2000 verabschiedet und an den Plenarsitzungen vom 9. November 2001, 28. Februar 2003, 7. Juli 2005, 16. September 2006, 24. August 2007, 3. September 2008, 2. September 2009, 1. September 2010, 27. September 2012, 19. September 2013 sowie am 25. September 2014 revidiert und per 1. April 2015 in Kraft gesetzt.

3. Protokollerklärungen zur Interpretation des Journalistenkodex (2008)

Allgemeines/Zweck der Protokollerklärungen

Mit ihrem Beitritt zur Trägerschaft der Stiftung «Schweizer Presserat» anerkennen der Verband Schweizer Medien und die SRG SSR den Presserat als Organ der Selbstregulierung für den redaktionellen Teil der Medien. Im Rahmen der nachfolgenden Protokollerklärungen anerkennen sie die berufsethischen Normen der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» als Beitrag zur notwendigen Ethik- und Qualitätsdebatte rund um die Medien.

Die Protokollerklärungen wollen die Tragweite der «Erklärung» sowie umstrittene oder unklare Bestimmungen des historisch gewachsenen Journalistenkodex klären. Die Präzisierungen erfolgen mit Blick auf die konkrete Tätigkeit des Presserates.

Geltungsbereich und Normcharakter der «Erklärung»

Adressaten der berufsethischen Normen der «Erklärung» sind die Berufsjournalistinnen und -journalisten, die bei der Recherche und Bearbeitung von Informationen im redaktionellen Teil aktualitätsbezogener öffentlicher und periodischer Medien mitwirken. Die Verleger und Veranstalter anerkennen ihrerseits die sich für sie daraus ergebenden berufsethischen Pflichten.

Die «Erklärung der Pflichten und Rechte» statuiert ausschliesslich berufsethische Normen. Diese sind als Sollensnormen ethisch verbindlich, im Gegensatz zu Rechtsnormen jedoch ungeachtet der im Text verwendeten Begriffe nicht auf dem Rechtsweg durchsetzbar. Im selben Sinne ethisch verbindlich ist das Bekenntnis des Verbands Schweizer Medien und der SRG SSR. Die folgenden Protokollerklärungen präzisieren dieses Bekenntnis. Aus der «Erklärung» sind weder generelle (arbeits-) rechtliche Forderungen abzuleiten; noch hat sie unmittelbare Auswirkung auf einzelne Arbeitsverhältnisse.

In Bezug auf die «Erklärung der Rechte» stimmen die Parteien überein: Die medialen Qualitätsstandards im Journalistenkodex setzen fair geregelte, sozial angemessene Arbeitsbedingungen, eine hochstehende berufliche Aus- und Weiterbildung sowie eine ausreichende redaktionelle Infrastruktur voraus. Auch aus der «Erklärung der Rechte» können aber keine rechtsverbindlichen Pflichten und Ansprüche abgeleitet werden.

Präambel/3. Abschnitt

Die Verantwortlichkeit der (Journalisten) gegenüber der Öffentlichkeit hat den Vorrang vor jeder anderen, insbesondere vor ihrer Verantwortlichkeit gegenüber ihren Arbeitgebern und gegenüber staatlichen Organen (Präambel, Satz 3).

Dieser Abschnitt 3 der Präambel bekräftigt den ideellen Vorrang der «Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit». Dies ist ja auch der Geltungsgrund der Kommunikationsgrundrechte der Bundesverfassung. Der Abschnitt ändert nichts an der arbeitsrechtlichen Kompetenzordnung und der Pflicht, verfassungsmässige Gesetze und in diesem Rahmen ergangene Gerichtsurteile einzuhalten. Vorbehalten sind begründete Fälle der Inkaufnahme einer Strafe wegen gewissensbedingter Widersetzlichkeit.

«Erklärung der Pflichten»/Ziffer 11

(Journalisten) nehmen journalistische Weisungen nur von den hiefür als verantwortlich bezeichneten Mitgliedern ihrer Redaktion entgegen, und akzeptieren sie nur dann, wenn diese (zum Journalistenkodex) nicht im Gegensatz stehen.

Die Redaktionen entscheiden im Rahmen der publizistischen Linie des Mediums selbstständig über den Inhalt des redaktionellen Teils. Davon ausgenommen sind gezeichnete geschäftliche Mitteilungen des Verlegers/Veranstalters. Publizistische Einzelweisungen des Verlegers/Veranstalters an die Redaktion sind unstatthaft. Wirkt der Verleger/Veranstalter bei der redaktionellen Arbeit mit, gilt er als Journalist und untersteht dem Journalistenkodex. Die Freiheit der redaktionellen Arbeit und deren Trennung vom kommerziellen Teil des Medienunternehmens ist durch eine klare Regelung der Kompetenzen zu gewährleisten.

«Erklärung der Pflichten»/Letzter Absatz

Journalistinnen und Journalisten, welche dieser Bezeichnung würdig sind, halten es für ihre Pflicht, die Grundsätze dieser Erklärung getreulich zu befolgen. In Anerkennung der bestehenden Gesetze jedes Landes nehmen sie in Berufsfragen nur das Urteil ihrer Berufskolleginnen und -kollegen, des Presserates oder ähnlich legitimierter berufsethischer Organe an. Sie weisen dabei insbesondere jede Einmischung einer staatlichen oder irgendeiner anderen Stelle zurück.

Der letzte Absatz der «Erklärung der Pflichten» wird neu an den Schluss der Präambel verschoben. Die Berufsethik der Journalistinnen und Journalisten postuliert nicht, diese stünden grundsätzlich über den Gesetzen und würden sich den Verfahren vor demokratisch, rechtsstaatlich legitimierten Gerichten und Behörden entziehen.

«Erklärung der Rechte»/Buchstabe c (Widerruf der allgemeinen Linie des Publikationsorgans)

Sie dürfen jede Weisung und jede Einmischung zurückweisen, die gegen die allgemeine Linie ihres Publikationsorgans verstossen. Diese allgemeine Linie muss ihnen vor ihrer Anstellung schriftlich mitgeteilt werden; ihre einseitige Änderung oder Widerrufung ist unstatthaft und stellt einen Vertragsbruch dar.

Die Parteien empfehlen die schriftliche Fixierung der publizistischen Leitlinien des Unternehmens, die ein wesentliches Fundament für die redaktionelle Tätigkeit darstellen. Der Widerruf der allgemeinen Linie des Publikationsorgans ist zulässig. Damit kann jedoch eine wesentliche Voraussetzung der bisherigen journalistischen Tätigkeit wegfallen (Gewissensklausel). Die angemessene Regelung der Folgen ist Sache der Sozialpartner, des Betriebs und/oder der Parteien des Einzelarbeitsvertrages.

«Erklärung der Rechte»/Buchstabe d (Mitwirkung der Redaktionsmitglieder)

Sie haben Anspruch auf Transparenz über die Besitzverhältnisse ihres Arbeitgebers. Sie müssen als Mitglied einer Redaktion vor jeder wichtigen Entscheidung, die Einfluss auf den Gang des Unternehmens hat, rechtzeitig informiert und angehört werden. Die Redaktionsmitglieder sind insbesondere vor dem definitiven Entscheid über Massnahmen zu konsultieren, welche eine grundlegende Änderung in der Zusammensetzung der Redaktion oder ihrer Organisation zur Folge haben.

Zur ethischen Forderung auf Transparenz über die Besitzverhältnisse empfehlen die Parteien den Medienunternehmen, ihre redaktionellen Mitarbeiter bei der Anstellung sowie bei wesentlichen Veränderungen von sich aus über die relevanten Beteiligungen am Unternehmen zu orientieren. Ebenso ist eine regelmässige öffentliche Bekanntgabe der Besitzverhältnisse angebracht. Die Parteien bekräftigen das Prinzip der Konsultation vor wichtigen unternehmerischen Entscheiden im Sinne von Art. 330b OR, 333g OR i.V.m. Art. 10 Mitwirkungsgesetz. Eine gesonderte Anhörung der Redaktion ist bei verlegerischen Entscheiden angebracht, die unmittelbaren Einfluss auf sie haben.

«Erklärung der Rechte»/Buchstabe f (Kollektivvertrag)
Sie haben Anspruch auf eine klare Regelung der Arbeitsbedingungen durch einen Kollektivvertrag. Darin ist festzuhalten, dass ihnen durch ihre Tätigkeit in den Berufsorganisationen keine persönlichen Nachteile entstehen dürfen.

Die Parteien bekennen sich zum Prinzip der Sozialpartnerschaft, insbesondere zur überindividuellen Regelung der Arbeitsverhältnisse. Die Verlegerinnen und Verleger und SRG SSR respektieren die Koalitionsfreiheit und anerkennen das Recht auf Kollektivvertragsverhandlungen.

Die Journalistinnen und Journalisten können den Kollektivvertrag nicht über eine Beschwerde beim Presserat einfordern. Es steht ihnen dagegen offen, an den Presserat zu gelangen, wenn ihre Arbeitsbedingungen unmittelbar zu berufsethischen Fehlleistungen führen.